GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Neunzehnter Jahrgang Nro. 1 bis 21.

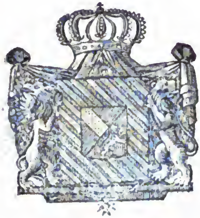

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegio.

Carlsruhe,

in der C. F. Macklotſchen Hof-Buchdruckerey.

1821.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS FÜR ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

KA120 G43B2 A25 1821

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Januar 1821.

Verordnung.

(Den Nachtrag und Abgang bey der Claſſen Steuer betreffend.)

Unter Beziehung auf das Reglement vom 14. Nov. 1820. (Reg.Blatt XVIII.) werden wegen der Abgänge und Nachträge folgende Vorſchriften ertheilt:

Art. 1. Da die Steuerbeträge, wie ſie durch die Hebregiſter beſtimmt ſind, ihrem vollen Betrag nach in Einnahme kommen müſſen: ſo können Veränderungen, welche ſich während dem Laufe des Finanzjahrs ergeben, nur durch Nachtrags- und Abgangsdecreturen vollzogen werden.

Art. 2. Dieſelben werden erforderlich:

I. wegen Fehlern in der urſprünglichen Kataſtrirung;
II. ″ Ab- und Zugang ſteuerpflichtiger Perſonen;
III. ″ Vermehrung oder Verminderung des ſteuerbaren Einkommens; und
IV. ″ Zahlungsunfähigkeit.

Art. 3. Wer ſich durch die urſprüngliche Kataſtrirung beſchwert erachtet, hat dieſes der Verrechnung, an welche er bezahlt, ſchriftlich anzuzeigen, und die nöthigen Beweiſe für ſeine Behauptung beyzufügen.

A.t. 4. Für alle Individuen, welche verſtorben oder weggezogen ſind, oder wegen Verluſt ihrer Beſoldung oder Penſion aufgehört haben ſteuerpflichtig zu ſeyn, wird der Steuer-Abgang durch die unmittelbar erhebende Stelle von Amtswegen berechnet.

Für das Vierteljahr, in welchem ein Steuerpflichtiger ſtirbt, und den Reſt des Finanzjahrs iſt der Abgang zu berechnen. Auf gleiche Weiſe ſind auch alle nur von Privatverdienſt lebende Perſonen zu behandeln, wenn ſie ihren Wohnort verändern.

Digitized by Google

An dem Ort, wo ſie ihren neuen Wohnſitz aufſchlagen, kommen ſie erſt mit dem Anfang des nächſten Jahrs in Steuer.

Auch diejenige Perſonen dieſer Klaſſe, welche ſich während dem Lauf des Steuerjahrs etabliren, werden erſt mit dem Anfang des künftigen ſteuerbar; dagegen ſind Beſoldete oder Penſionairs von dem Tage an ſteuerbar, wo die Beſoldung oder Penſion beginnt, und mit dem Tage, wo ſie, wegen Verſetzung oder aus andern Urſachen, als die des Todes, ſiſtirt wird, hört auch die Steuerpflichtigkeit auf.

Art. 5. Beſoldungs- und Penſions-Zulagen ſind von dem Tage an, wo ſie bezogen werden, ſteuerbar. Im Fall einer Verminderung während dem Laufe des Jahrs, tritt von dem Zeitpunkt an, wo derſelbe ſtatt gefunden hat, auch die Anſprache auf Minderung der Steuer ein.

Wegen Zunahme des ſeinem Betrag nach ohnehin nur muthmaßlich angegebenen Privatverdienſts, oder wegen vorgeblicher Verminderung deſſelben, findet kein Nachtrag und kein Abgang während dem Lauf des Jahrs ſtatt.

Ausnahmsweiſe ein Abgang, wenn die Minderung bedeutend und notoriſch iſt, oder vollſtändig bewieſen werden kann.

Art. 6. Sämmtliche Verrechner ſind verbunden, von neuen Beſoldungen oder Penſionen und von Beſoldungs- oder Penſions-Zulagen den Steuernachtrag von Amtswegen zu berechnen, die ſteuerpflichtigen Diener und Penſionairs aber verpflichtet, im Lauf des Quartals, wo ein ſolcher neuer Bezug ſeinen Anfang nimmt, eine Faſſion einzureichen, und zwar der Stelle, an die ſie bereits Steuer zahlen, oder wohin ſie künftig nach der Verordnung vom 14. Nov. 1820 ſolche zu bezahlen haben werden.

Die Unterlaſſung wird mit dem fünffachen Betrag des Steuernachtrags geahndet.

Art. 7. Keine Faſſion iſt zu übergeben, wenn die neue Beſoldung oder Penſion nur in Geld beſteht, von einer landesherrlichen Kaſſe bezahlt wird, und der Steuerpflichtige kein ſonſtiges ſteuerbares Einkommen hat. Ueber Beſoldungs- und Penſionszulagen iſt die Faſſionseinreichung ebenfalls nicht nothwendig, wenn die Zulage von der Kaſſe abgereicht wird, an welche die betreffende Perſon bereits Beſoldungsſteuer entrichtet.

Art. 8. Der Steuerzugang wird von der Mehreinnahme nach den Klaſſen berechnet, in die ſie als ergänzender Theil des bereits ſteuerbaren Einkommens fällt;

Digitized by Google

der Steuerabgang von der Mindereinnahme nach den höchſten Klaſſen, in denen ſie bisher verſteuert worden waren.

Art. 9. Die am Ende des Jahrs vorhandene unbeybringliche Reſte werden in Abgang decretirt.

Die Abgangsdecretur kann aber nur ertheilt werden, wenn die bey der directen Steuer vorgeſchriebenen Executionsmittel fruchtlos verſucht worden ſind. Der Verrechner muß längſtens 4 Wochen nach dem Rechnungsſchluß der decretirenden Behörde ſein Rückſtandsverzeichniß vorlegen, und über die Inexigibilität derjenigen Poſten, welche er zu Ertheilung der Abgangsdecretur geeignet erklärt, die erforderlichen Beweiſe anlegen.

Die decretirende Behörde ertheilt ihnen hierauf, unter Rückſendung des Rückſtandsregiſters, ein Regiſter über die inexigiblen Poſten mit der Abgangsdecretur.

Art. 10. Am 1. Merz jeden Jahrs legen ſämmtliche Stellen, welche die Claſſenſteuer unmittelbar erheben, der betreffenden decretirenden Behörde in zwey Verzeichniſſen alle Abgänge und Nachträge vor, welche ſie von Amtswegen conſtatirt haben, und durch die eingegebene Faſſion zu ihrer Kenntniß gekommen ſind.

Die decretirenden Behörden ertheilen hierauf den Verrechnungen unter Zuſendung von Nachtrags- und Abgangs-Regiſtern, die erforderliche Einnahms- und Ausgabs-Decretur, welche bis 1. April in den Händen der Verrechner seyn ſoll, damit ſie ſämmtliche Nachträge noch im Laufe des Rechnungsjahrs erheben, und die Abgänge durch Abrechnung oder Baarzahlung vollſtändig berichtigen können.

Art. 11. Wenn keine Steuern-Nachträge vorgekommen ſind, ſo muß dieſes die Verrechnung der decretirenden Behörde anzeigen, welche ihr zum Beleg der Rechnung ein Zeugniß zugehen laſſen wird, daß unter dieſer Rubrik nichts in Einnahme zu bringen ſeye. Wo der Nachtrag ganz klar iſt, und bey verſpäteter Erhebung ein Verluſt zu befürchten wäre, können die Verrechner angewieſen werden, ſolchen vorſorglich zu erheben und ad Depositum zu nehmen. Im allgemeinen werden ſie hiemit autoriſirt, im Fall eines unbeſtrittenen Rechts auf Minderung bis zur erfolgten Abgangsdecretur, eine verhältnißmäßige Nachſicht in der Erhebung eintreten zu laſſen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Stellen zu achten.

Carlsruhe, den 5. Jenner 821.

Finanz-Miniſterium.

Frhr. v. Fiſcher. Vdt. v. Rittmann.

Digitized by Google

Nachtrags=Regiſter
für
die Ober=Einnehmerey N.
Klaſſenſteuer von 18 20/21.

Ord-nungs-zahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Soll		Hat		Reſt.	
		fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	N. N.	57	—				
2.							
3.							
4.							
5.							

Abgangs = Regiſter
für
die Ober=Einnehmerey N.
Klaſſenſteuer von 18 20/21.

Ord-nungs-zahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Soll		Hat durch Abrechnung		Hat baar.		Die Richtigkeit des Empfangs beſcheint.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	N. N.	20	10	—	—	20	10	N. M. d. 7. April 1820.
2.	P. Q.	33	—	10	—	23	—	vide Anl. No. 1.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht der Studirenden auf der LandesUniverſität Heidelberg im Winterſemeſter von 1820 auf 1821.)

Die Anzahl der in dieſem Winterſemeſter auf der Univerſität Heidelberg befindlichen Academiker beträgt im Ganzen 465. und zwar:

1) Theologen,	Innländer 32.	Ausländer 26	zuſammen	58.
2) Juriſten	— — 36.	— — 187	— —	223.
3) Mediziner und Chirurgen	— — 34.	— — 48	— —	82.
4) Cameraliſten	— 14.	— — 21	— —	35.
5) Philologen und Philoſophen	— — 24.	— — 43	— —	67.
Geſammtzahl	— 140.	— — 325	— —	465.

Carlsruhe, den 19. December 1820.

Miniſterium des Innern.
von Gulat.

Vdt. v. Klock.

(Preißvertheilung auf der Univerſität Heidelberg.)

Bey der diesjährigen Feyer der Preißvertheilung auf der Univerſität Heidelberg, welche, wie gewöhnlich auf den 22ſten November als den Geburtstag des höchſtſeeligen Großherzogs Carl Friedrich gehalten worden, hat im

Medizinischen Fache Heinrich Bronn von Ziegelhauſen bey Heidelberg, und im

Philoſophiſchen, resp. Cammeraliſtiſchen Fache Carl Dippel von Anweiler in Rheinbayern

den Preiß erhalten.

Von weitern eingekommenen Abhandlungen wurden im erſtgedachten Fache, jene des Franz Georg Eiſengrein aus Friedrichsfeld bey Mannheim, und in dem letztern, jene des Friedrich Schwarz aus Heidelberg, des öffentlichen Lobes würdig erkannt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Nov. 1820.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. v. Klock.

Digitized by Google

(Diätenbezug der Staatsdiener.)

In Folge höchſter Entſchließung aus dem Großherzogl. StaatsMiniſterio vom 30. v. M. Nro. 4082. wird bekannt gemacht: daß diejenige Reiſende, welche von Herrſchafts- oder Staatswegen in Koſt und Logis frey gehalten werden, vom 1ten Jenner 1821 an nur eine Viertelsdiät anzuſprechen haben.

Carlsruhe, am 19. Dec. 1820.

FinanzMiniſterium.
Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Glockner.

(Privilegiums Ertheilung.)

Durch höchſte Entſchließung Sr. Königlichen Hoheit vom 10. d. M. iſt dem Juſtin Helfenberger et Compagnie zu Rorſchach, Cantons St. Gallen, ein Privilegium zur ausſchließlichen Verfertigung der von ihnen erfundenen Getreide-Handmühle in den Großherzoglichen Landen auf zehen Jahre, jedoch nur zum Verkauf an Gewerbsberechtigte, oder an Privaten zu ihrem häuslichen Gebrauch, verliehen, und die Verletzung dieſes Privilegiums nebſt Confiscation der nachgemachten Maſchine mit einer Geldſtrafe verpönt worden, welche jedesmal nach der dem Erfinder zugefügten Beeinträchtigung bemeſſen werden ſoll.

Carlsruhe, den 21ſten November 1820.

Miniſterium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Becker.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Geſchäftsträger am Königlichen Niederländiſchen Hofe, Roentgen, zu Höchſtihrem MiniſterReſidenten zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben unter dem 15. December vorigen Jahrs gnädigſt geruht, dem RegierungsRath Eichrodt neben Fortverſehung ſeines bisherigen Dienſtes noch Sitz und Stimme in der FiscalatsCommiſſion zu ertheilen.

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht, dem RegierungsRath und OberAmtmann Müller zu Raſtadt den Character als Obervogt, und

dem Stadtpfarrer und Decan Lorenz zu Baden, in Anbetracht der um das Schulweſen, insbeſondere in den weiblichen LehrInſtituten zu Baden und Lichtenthal, erworbenen Verdienſte, den Character und Rang eines Geiſtlichen Raths zu ertheilen;

ſodann dem Amtmann Wundt in Schopfheim das erledigte Amt Bretten zu übertragen, und an deſſen Stelle den Amtsaſſeſſor Kern zum Amtmann in Schopfheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, die durch Verſetzung des bisherigen Correctionshaus-Verwalters Schelble zu Hüfingen in den Ruheſtand, erledigt wordene Stelle dem bisherigen Acciſor Lirnberger daſelbſt zu übertragen;

den Inſtrumentenmacher Nepomuck Hölzlin zu Freyburg zum Hof- und Univerſitäts-Inſtrumentenmacher zu ernennen;

das Staabschirurgat Säckingen dem Oberwund- und Hebarzt Johann Georg Eberle von Pfullendorf zu übertragen, und

das neuerrichtete Landchirurgat zu Schopfheim dem Wund- und Hebarzt Gebhard daſelbſt als Bezirkschirurg mit einem Wartgeld interimiſtiſch zu conferiren.

Durch höchſte Reſolution iſt der bisherige Pfarrer Carl Friedrich Turban zu Kirnbach, (Decanats Hornberg, im Kinzigkreis) auf die evangeliſch lutheriſche Stadtpfarrey Bretten gnädigſt berufen worden. Die Competenten um die dadurch erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Kirnbach mit dem Competenzanſchlag von 628 fl., und wahren Ertrag von circa 700 fl., auf welcher jedoch eine Abgabe von 100 fl. haftet, haben ſich binnen ſechs Wochen bey der oberſten Evangeliſchen KirchenBehörde durch ihr vorgeſetztes Decanat oder Specialat zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bisherigen Pfarrvikar zu Dürrn, Georg Chriſtian Ganz, die erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Ueffingen zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, dem Pfarrer Julius Friedrich Lippold zu Neuenweg, die Pfarrey Biſchoffingen zu übertragen. Die Competenten um die dadurch erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Neuenweg, Decanats Schopfheim im Dreiſamkreis, mit einem CompetenzAnſchlag von 632 fl. und ſicheren Ertrag von 700 fl., haben ſich innerhalb ſechs Wochen durch ihr vorgeſetztes Decanat oder Specialat bey der oberſten Evangeliſchen KirchenBehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Haueneberſtein dem bisherigen Pfarrer Haug zu Eberſteinburg gnädigſt conferirt; die Competenten um dieſe hiedurch mit einem jährlichen Einkommen von ohngefähr 500 fl. erledigte Pfarrey Eberſteinburg (Murg- und Pfinzkreis) haben ſich vorſchriftmäßig bey dem Kreisdirektorium zu melden.

Die erledigte Pfarrey Burbach iſt dem Pfarrer Wiedemer zu Speſſart gnädigſt verliehen worden; da nun letztere ohngefähr 600 fl. eintragende Pfarrey dadurch erledigt iſt: ſo haben ſich die Competenten in der geſetzlichen Friſt vorſchriftsmäßig zu melden.

Zu der im Staats- und Regierungsblatt vom 30. October v. J. Nro. 16. vorläufig angezeigten Erledigung der Pfarrey Grafenhauſen (Amts Bonndorf im Seekreis) wird nachträglich bemerkt, daß das Einkommen dieſer Pfarrpfründe etwa auf 1300 fl. in Geld, Naturalien, Zehend- und Gütererertrag, ſich belaufe, worauf aber die Verbindlichkeit zu Haltung eines und nöthigen Falls auch 2ten Vikars haftet. Die Competenten haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2 und 3 zu melden.

Digitized by Google

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Wachs iſt die evangel. luth. Pfarrey Dertingen (Dekanats Wertheim im Mayn- und Tauberkreiſe) mit einem Competenzanſchlage von 523 fl. und mittlern Ertrag von 630 fl. zur Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bey der einſchlägigen Fürſtl. Löwenſtein-Wertheimiſchen Standesherrſchaft vorſchriftsmäßig zu melden.

Nachdem die Stadtpfarrey Ettenheim (Kinzigkreis) durch das Ableben ihres bisherigen Pfarrers Burkard mit einem Einkommen von circa 1100 fl. erledigt iſt, ſo haben ſich die Competenten um dieſelbe vorſchriftmäßig bey dem Kreisdirectorium zu melden.

Wegen hohen Alters und andauernder Kränklichkeit des Geiſtlichen Raths und zeitherigen Seminars-Regenten zu Bruchſal, von Haimb, hat man beſchloſſen, ihn von der Verwaltung dieſer Stelle und der damit verbundenen Hofpfarrey zu befreyen, und ſelbige einem andern hiezu tauglichen Geiſtlichen zu übertragen. Er erhält eine anſtändige Wohnung und ganz freye Verpflegung im Seminar, nebſt 200 fl. an Geld, wenn er keine Pfarr- oder andere Pfründe beſitzt; iſt aber dieſes der Fall, ſo behält er die Pfründe bey, wegen deren Verwaltung man mit ihm übereinkommen wird. Diejenige Geiſtlichen nun, (Pfarrer, Beneficiate, oder Vikare) welche ſich um die beſagte Stelle zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre Vorſtellungen mit den erforderlichen Tauglichkeitszeugniſſen, binnen 4 Wochen bey dem Miniſterium des Innern, Katholiſche KirchenSection einzureichen.

Nach dem Antrag der Evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion ſind von den in dieſem Spätjahr geprüften jungen Theologen, nachſtehende Individuen zu Evangel. Pfarrcandidaten nach folgender Location aufgenommen worden:

1) Karl Süpfle von Obertürkheim im Würtembergiſchen, evangel. lutheriſch (nach zuvor erlangtem Indigenat)
2) Georg Friedrich Schlaffer von Weinheim, evangel. reformirt.
3) Wilhelm Maurer von Heidelberg, evangel. reformirt.
4) Jakob Huttinger von Muggard, evangel. lutheriſch.
5) Theodor Köſter von Eppingen, evangel. lutheriſch.
6) Karl Wolf von Carlsruhe, evangel. reformirt.
7) Joh. Georg Schupp, von Weiler, evangel. reformirt.
8) Wilhelm Karg von Heidelberg, evangel. reformirt.
9) Eduard Volz von Carlsruhe, evangel. lutheriſch.
10) Jakob Stuzmann von Mannheim, evangel. reformirt.
11) Carl Gottſchalk von Pforzheim, evangeliſch lutheriſch.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Candidaten der Medizin Carl Frommherz von Conſtanz die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat: Vorzüglich befähigt ertheilt worden.

Todesfall.

Am 16ten December v. J. iſt der OberReviſor Hauſſel bey der katholiſchen KirchenMiniſterial-Section mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich=Badiſches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 27. Januar 1821.

(Höchſte Beſtätigung der mit dem Königreich Baiern abgeſchloſſenen MilitairCartelConvention.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die bereits am 19ten October 1816. zwiſchen Seiner Majeſtät dem König von Baiern, und Seiner höchſtſeligen Königlichen Hoheit dem Großherzog Carl abgeſchloſſene, und im Regierungsblatte vom 11. December 1820. Nro. XX. abgedruckte Militär=Cartel=Convention, wie folgt, zu genehmigen geruht:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc. genehmigen und beſtätigen hiermit vorſtehende bereits unter dem 19ten October 1816. zwiſchen Sr. Königlichen Majeſtät von Baiern, und Unſerm in Gott ruhenden Vorfahrer und Neffen, des höchſtſeligen Großherzogs Carl, Königlichen Hoheit, durch die beiderſeitigen Bevollmächtigten, den damaligen Königlich Baierſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Großherzoglich Badiſchen Hofe, Herrn Grafen von Seiboltsdorff, Ritter des Civilverdienſtordens der Baierſchen Krone, und Unſern GeneralLieutenant und Kriegsminiſterial Präſidenten, von Schäffer, Großkreuz des Zähringer Löwenordens, Commandeur des Carl Friedrich Militär=Verdienſtordens, ſo wie auch Ritter des K. K. Maria Thereſien=Ordens, abgeſchloſſene und unterzeichnete Militär=Cartel=Convention als Unſerer Intention völlig gemäß, ihrem ganzen Inhalte nach, und fügen

Digitized by Google

zu deſſen Urkunde und mehrerer Beglaubigung Unſere eigenhändige Namens-Unterſchrift und Unſer größeres Staatsſiegel bey.

So geſchehen Carlsruhe den 26. Auguſt 1820.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. Freyherr v. Berſtett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Roemer.

(Die Wiederausfuhr des Speditionsguts betreffend.)

In der Erwägung, daß die bey der Wiederausfuhr des Speditionsguts bisher eingeführte Rücklieferung der Tranſitſcheine mit manchen Beſchwerlichkeiten für den Handelsverkehr verbunden iſt, haben Seine Königliche Hoheit durch höchſtes Reſcript vom 21. December 1820. St. M. Nro. 4232. nach dem Wunſche Höchſtihrer getreuen Stände gnädigſt zu beſchlieſſen geruhet, daß die in dem Entwurf der neuen Zollordnung in dieſer Beziehung vorgeſchlagene Aenderung proviſoriſch eingeführt werden ſoll.

Dieſer höchſten Beſtimmung zu Folge wird hiermit verordnet:

§. 1.

Das Geſetz vom 3ten März 1813. Reg. Blatt Nro. VIII. vom nemlichen Jahr iſt aufgehoben.

§. 2.

Die Wiederausfuhr des Speditionsguts unterliegt der Controlle.

Der Fuhrmann erhält für die, aus dem Lagerhaus erhobenen Tranſitgüter eine FrachtCharte, die er an der Gränzſtation gegen Empfangſchein abzugeben hat, bey Strafe des zweyfachen Zolls, vorbehaltlich der auf wirkliche Zollvergehen geſetzten Strafen bey erfolgtem heimlichen Abſatz im Lande.

§. 3.

Die Kreisdirectorien ſind mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 4ten Jenner 1821.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Glockner.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die von Verrechnern zur Ungebühr erhoben werdende Taxe von 30 kr. bey Ausfolgung einer Obligation über ein abgelößtes Capital betreffend.)

Zu Folge höchſter Entſchließung aus dem Großherzoglichen Staats-Miniſterio vom 28. Decemb. v. J. Nro. 4291. werden ſämtliche Verrechner von Staats-Inſtituten, Stiftungen ꝛc. hiermit angewieſen, die an einigen Orten bisher für die Ausfolgung einer ruckbezahlten Obligation zur Ungebühr bezogene 30 kr., da ſie nach dem Wortlaut der Taxordnung nicht dazu berechtigt ſind, fernerhin nicht mehr zu beziehen.

Sämtliche Verrechner werden überhaupt ernſtlich erinnert, ſich auch bey Ausleihung der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Stiftungs- oder anderer öffentlichen Gelder, jedes wie immer gearteten Privatvortheils zu enthalten, und insbeſondere ſich keine auch noch ſo unbedeutende Geſchenkannahmen zu Schulden kommen zu laſſen; indem diejenige, welche ihr Amt zu Befriedigung ihres Eigennutzes mißbrauchen, und die wohlthätige Abſicht Seiner Königlichen Hoheit, die geldbedürftigen Unterthanen durch die angeordnete Rückzahlung der bey der Großherzoglichen Amortiſationskaſſe angelegten Stiftungs-Capitalien, gegen Eigennutz, und den überhandgenommenen Zinswucher zu ſchützen, vereiteln würden, nach der ganzen Strenge der Geſetze behandelt werden ſollen.

Die Kreisdirectorien, Bezirksämter und Ortsvorgeſetzte haben pflichtmäßig darauf zu wachen, daß dieſer Verordnung nicht zuwidergehandelt, und jeder Uebertrettungsfall zur ſchleunigen Unterſuchung und Beſtrafung gebracht werde.

Carlsruhe, den 9ten Jänner 1821.

Miniſterium des Innern.

von Gulat.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachung zu der Verordnung über die Erhebung der Claſſen-Steuer, Regierungs-Blatt Nro. I. vom 10ten Jenner 1821.

Sämmliche Verrechner, welche mit der Erhebung und Verrechnung der Claſſen-Steuer beauftragt ſind, werden auf die beſonders erſcheinende, und ihnen durch ihre

Digitized by Google

vorgeſetzten Stellen zukommende Inſtruction verwieſen; zugleich wird den Beſoldeten und Penſionairs zur Nachricht bekannt gemacht, daß die Einnehmer der Claſſen-Steuer nach dieſer Inſtruction zu Ausſtellung von Quittungen nicht verpflichtet ſind, dagegen die Steuer, ſobald die Beſoldung oder Penſion bezahlt iſt, als durch Abzug berichtigt angenommen wird.

Carlsruhe, den 9ten Jenner 1821.

Finanz Miniſterium.

Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Glockner.

(Aufhebung der auf 30 kr. normirten Extraditions-Taxe bey herrſchaftlichen Obligationen.)

Zufolge eines aus Großherzoglichem höchſtpreißlichen Staats Miniſterio hieher ergangenen Reſkripts d. d. 28ten December v. J. Nro. 4291. ſoll künftig die in der Tax- Sportel- und Stempel-Ordnung vom Jahr 1807. unter der Rubrik Obligation und Seite 77. am Ende vorgeſchriebene Erhebung einer auf 30 kr. normirten Extraditions-Taxe bey herrſchaftlichen Obligationen nicht mehr ſtatt finden.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Weiſung an die betreffenden Verrechnungen, ſich hiernach des gedachten Gebühren-Betrags für die Folge gänzlich zu enthalten.

Carlsruhe, den 12. Jänner 1821.

Finanz Miniſterium.

Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Glockner.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den Wilhelm Franz v. Kettner zum Jagdjunker zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben unterm 14ten Dec. 1820. ferner gnädigſt geruhet, den Reviſions-Gehülfen Zipperlin zum wirklichen Reviſor bey dem Seekreis-Directorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Poſthalter Baumann zu Hornberg den Charakter als Poſtverwalter beyzulegen; ſodann

Digitized by Google

dem Oberwundarzt Eiſinger in Heidelsheim das Landchirurgat zu Odenheim zu übertragen.

Dem practiſchen Arzt Brodhag von Kandern iſt die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, mit dem Prädikat hinlänglich befähigt, ertheilt worden.

Das bisher von dem auf Markdorf beförderten Pfarrer Trummer zu Hagnau beſorgte landesherrliche Dekanat Meersburg, iſt dem Seminariums-Regens, und PfarrRector Herz in Meersburg übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die evangeliſch lutheriſche Pfarrey Weiler (Dekanats Hornberg im Kinzigkreis) dem bisher als Pfarrverweſer daſelbſt geſtandenen Pfarrcandidaten Johann Jacob Schneider unter Ertheilung des dieſſeitigen Indigenats zu übertragen;

den bisher als Vikar in Mundingen geſtandenen Pfarrcandidaten Johann Bernhard Schneider von Baſel, unter Ertheilung des dieſſeitigen Indigenats, in der Eigenſchaft eines ſtändigen Pfarrverweſers auf die erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Wittlingen mit einem verhältnißmäßigen fixen Gehalt davon, zu berufen; und

die erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Theningen, evangeliſchen Dekanats Emmendingen im Dreyſamkreiſe, dem Pfarrer Lahr zu Heidelsheim zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte Pfarrey Kronau (Amts Philippsburg) dem bisherigen Pfarrer Wollbach in Büchenau;

die erledigte Pfarrey Beuern (Murg- und Pfinzkreis) dem bisherigen Profeſſor Landherr in Bruchſal; und

die erledigte Pfarrey Wintersdorf (im nemlichen Kreiſe) dem Pfarrer Gut zu Honau zu übertragen;

endlich die erledigte Pfarrey Dettingen (Amts Conſtanz) anſtatt des auf ſeiner Stelle zu Bermatingen bleibenden Kaplans Bregenzer, zum Vikar Aloys Hettich zu Tryberg; und

die erledigte Pfarrey Niederwaſſer, Amts Tryberg, im Kinzigkreis, dem Vikar zu Kirchzarten, Franz Xaver Kurz von Villingen zu verleihen.

Durch höchſte Reſolution iſt dem bisherigen Pfarrer zu Deſſingen, Karl Auguſt Szuhany die Stadtpfarrey Hornberg gnädigſt übertragen worden. Die Competenten zu der dadurch erledigten evangeliſch lutheriſchen Pfarrey Deſſingen auf der Baar bey Tuttlingen (Dekanats Hornberg) mit einem Competenzanſchlag von 809 fl. und mittlern Ertrag von circa 1000 fl., auf welcher jedoch eine Abgabe von 200 fl. haftet, haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre vorgeſetzten Dekanate oder Specialate bey der oberſten evangeliſchen Kirchen-Behörde zu melden.

Die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Anton Fiſcher auf die Pfarrey Vöhrenbach hat die Staatsgenehmung erhalten. Dadurch wird die Pfarrey Weizen, Amts Stühlingen im Seekreis, erledigt und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 420 fl. in Geld, Naturalien, Beynutzungen und Zehendertrag.

Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Durch Beförderung des Pfarrers Dominic Brugger auf die erledigte Pfarre Jach, wird die den Concursgeſetzen unterliegende Pfarrey Oberſpizenbach, Amts Waldkirch im Dreyſamkreis, mit einem Einkommen von circa 500 fl. vakant.

Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810, Nro. 38 insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch die der fürſtlich Leiningenſchen Präſentation des Pfarrers Hofmann auf die Pfarrey Höpfingen, im Main- und Tauberkreis, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die katholiſche Pfarrey zu Schluchtern, Amts Eppingen im Murg- und Pfinzkreis, mit dem Einkommen einer Anfangspfründe erledigt.

Die Competenten um dieſe Pfarrey haben ſich bey der nämlichen fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Joſeph Wolf auf die Pfarrey Glotterthal, wird die Pfarre Heklingen, Amts Kenzingen im Dreiſamkreiſe, vakant. Sie unterliegt den KonkursGeſetzen, und ihr Einkommen beläuft ſich auf etwa 700 fl. meiſtens in Naturalien und Zehendertrag.

Die Competenten um dieſe, vom Patronat des Grafen Peter von Hennin und Grundherrn von Heklingen abhängende Pfarrpfründe, haben nach der Verordnung vom 6. Juny 1811. Regierungsblatt Nro. 18. Seite 78 ihre Bittſchriften dem Patron durch das biſchöfl. Vikariat Conſtanz einzureichen.

Durch Beförderung des Pfarrers Joſeph Anton Konſtanzer zur Pfarrey Bleibach, Amts Waldkirch im Dreiſamkreiſe, wird die Pfarre Unterkirnach, Amts Villingen im Seekreiſe, erledigt.

Sie erträgt mit Einſchluß des fixen Geldbetrags für geſtiftete Meſſen circa 500 fl und unterliegt den Konkursgeſetzen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Artikel 4. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. Februar 1821.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Um nach den Wünſchen Unſerer getreuen Stände die Privatwaldbeſitzer in den Laſten der Beförſterung billig zu erleichtern, über welche hie und da Beſchwerden laut geworden ſind, und überhaupt um jedem Staatsbürger den freien Genuß ſeines Eigenthums in ſoweit einzuräumen, als es ohne Gefährde der allgemeinen Staatswohlfahrt geſchehen kann, finden Wir Uns bewogen, nachdem bey den Verhandlungen über die Beförſterung der Privatwaldungen kein übereinſtimmender Beſchluß beider Kammern Unſerer getreuen Stände erfolgen konnte, auf den Grund jener Punkte, über welche ſich das gemeinſchaftliche Einverſtändniß ausgeſprochen hat, folgendes proviſoriſch feſtzuſetzen:

I.

Jeder Privatwaldbeſitzer darf ohne Einwirkung der Forſtbehörde das Holz auszeichnen und fällen laſſen, welches er zu ſeinem eigenen Bedarf als Brand- oder Baumaterial, ſo wie zum Einhägen ſeiner Felder, zu Waſſerleitungen oder andern eigenen häuslichen Bedürfniſſen nothwendig hat; auch iſt er in Beziehung auf ſolches, zu ſeinem eigenen Bedarf zu fällende Holz, von allen bis daher durch Einſchreitung der Forſtbehörden veranlaßten, geſetzlich oder üblich geweſenen Diäten, Forſtgebühren oder Stammgeldern befreyt.

II.

Dieſe, dem Waldeigenthümer eingeräumte Freiheit bedingt ſich aber ausdrücklich darauf, daß er

Digitized by Google

a) Jährlich ſeinen Bedarf bey dem Ortsvorſtand zum Eintrag in ein Verzeichniß anzeige, welches bey jeder Gemeinde über das Holzbedürfniß der Privatwaldeigenthümer geführt, und bey der Forſtbehörde, nicht ſowohl zur Controlirung der Einzelnen, als zur Ueberſicht des Ganzen eingereicht werden muß.

b) Bey jedem Holzſchlage ſo viele Stand- und Saamenbäume überhalte, als zur Wiederbeſaamung nothwendig ſind, und daß er die Natur des Waldes durch kahlen Abtrieb des Gehölzes, oder auf welche andere Weiſe es ſonſt ſeyn möge, nicht verändere, überhaupt aber ſich an jene Regeln binde, welche durch das Geſetz vom 21. Februar 1810, im Regierungsblatt Nro. X. für die Waldbewirthſchaftung vorgeſchrieben ſind.

c) In ſeinem Waldeigenthum nichts vornehme, was den angrenzenden Waldungen nachtheilig werden könne, die allgemeinen forſtpolizeilichen Anordnungen befolge, und ſich insbeſondere bei der Verwendung des Bauholzes nach den Bau-Polizeigeſetzen richte.

III.

Der Genuß der Waide und der Streu iſt, in ſofern er nicht nach beſtehenden Servituten hinwegfällt, überhaupt die Rechte anderer nicht darunter leiden, den Privatwaldbeſitzern gleichfalls in den Schranken des eigenen Bedürfniſſes unter der Beſtimmung freigegeben, daß dieſer, ohnehin ſeiner Natur nach, der Holzproduction nachtheilige Genuß, und zwar hinſichtlich der Waide in keinen jungen Schlägen, und in Beziehung des Streuſammelns nur in haubaren Beſtänden ſtatt finden dürfe.

IV.

Gegen alle Privatwaldeigenthümer, welche jenen, in den Artikeln II. b. und c. und III. dieſes proviſoriſchen Geſetzes aufgenommenen Beſtimmungen zuwider handeln, wird den Forſtbehörden die alsbaldige Einſchreitung und zwar in der Art zur Pflicht gemacht, daß in jedem Zuwiderhandlungsfall die Anzeige von dem Förſter bey dem betreffenden Forſtamte, von dieſem aber die Einleitung einer gemeinſchaftlichen Unterſuchung mit dem Bezirksamte, und zu der, nach dem Maas des angerichteten Schadens zu erkennenden Strafe, wie ſolche die Waldfrevel-Straforduung vorſchreibt, erfolge.

V.

Ueber das, aus Privatwaldungen zum Verkauf verlangt werdende Holz, ſo wie über jede, nicht zu Befriedigung eigener Bedürfniſſe der Privatwaldbeſitzer beabſichtete Waldnutzung, iſt von den Gemeindsvorſtänden, bei welchen ſich die Waldeigen-

Digitized by Google

thümer zunächſt melden müſſen, eine beſondere Nachweiſung aufzunehmen, und dem betreffenden Forſtamte vorzulegen, welch letzteres die forſtmäßige Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, oder die Zuläſſigkeit der übrigen in Anſpruch genommenen Genüſſe würdigt, die allenfalls nöthige Mäßigung bewirkt, und die Anweiſung des zum Verkauf zu fällenden Holzes dem betreffenden Revierförſter aufträgt, wobei es dem Waldeigenthümer wie bisher obliegt, nach Verſchiedenheit des Herbringens, entweder die Diät an den Förſter zu zahlen, oder die üblichen Forſtgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten.

VI.

Wenn ein Waldeigenthümer die Natur ſeines Waldbodens verändern, und ſolchen in urbares Feld oder Wieſengeländ umwandeln will, ſo wird ihm ſolches, wenn nicht beſondere Hinderniſſe vorhanden ſeyn ſollten, zwar nicht erſchwert werden, er hat aber hierüber die Genehmigung Unſerer Oberforſt-Commiſſion nachzuſuchen.

VII.

Gegenwärtiges proviſoriſches Geſetz findet weder auf die ſtandes- und grundherrlichen Privatwaldungen, deren Beförſterung durch eigene Forſtbediente unter landesherrlicher Oberaufſicht betrieben wird, noch auf den Verband der Murgſchifferſchaft Anwendung, welcher bereits die eigene Beförſterung ihres Waldeigenthums in derſelben Art wie den Grundherrn zugelaſſen iſt.

VIII.

Indem Wir Unſerer OberforſtCommiſſion die Vollziehung dieſes Geſetzes überlaſſen, verſehen Wir Uns zugleich zu den Privatwaldbeſitzern, welche durch die, ihnen in der beſten landesväterlichen Abſicht eingeräumten Freiheiten ſo weſentlich erleichtert ſind, daß ſie dagegen bey den, durch dieſe Freiheiten bedeutend erſchwerten Controls-Anſtalten gegen Waldfrevel, keinen Anlaß zu frevelhafter Beſchädigung fremden Eigenthums nehmen, ſohin die Nothwendigkeit einſchränkender Maasregeln nicht ſelbſt herbeiführen werden.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift zu Carlsruhe den 12ten Februar 1821.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berſtett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau rc. rc.

In Erwägung der, ſeit Erlaſſung Unſeres proviſoriſchen Preßgeſetzes vom 5. November 1819. ſich veränderten Umſtände, und in Beziehung auf dasjenige, was in den Sitzungen Unſerer getreuen Landſtände (Sitzung der erſten Kammer vom 19ten Auguſt der zweiten Kammer vom 30. Auguſt 1820.) wegen deſſelben vorgekommen, und Uns als treugehorſamſter Wunſch vorgetragen worden, finden Wir Uns gnädigſt proviſoriſch zu verordnen wie folgt:

1. Die proviſoriſche Verordnung vom 5. November 1819. (Regierungsblatt XVIII. vom 10. November 1819.) wird in allen denjenigen Punkten aufgehoben, durch welche das Preßgeſetz des deutſchen Bundes vom 20. September 1819., ſo wie Wir ſolches durch das Regierungsblatt vom 12. October 1819. Nro. XXVI. zur öffentlichen Kenntniß brachten, überſchritten iſt.

Dagegen tritt

2. Die ältere BücherCenſurordnung vom 19. December 1803, die bis zu dem 20. September 1819. als alleiniges Geſetz beſtanden, in allen denjenigen Vorſchriften, welche durch das obgedachte Bundesgeſetz keine Abänderung erlitten haben, in ihre vorige Kraft und Gültigkeit.

3. Unſer OberCenſurCollegium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung eben ſo, wie ſolches wegen der bisherigen ſtatt gehabt, beauftragt.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift zu Carlsruhe den 1. Februar 1821.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berſtett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

(Verordnung, die Stellung, Einſendung und Abhör der Rechnungen betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zur Wiederherſtellung und Erhaltung guter Ordnung in Stellung, Einſendung und Abhör der Rechnungen haben Wir zwar bereits unterm 16. März 1819. das Nöthige im Allgemeinen verordnet, Uns aber nähere Vorſchriften vorbehalten, die Wir nunmehro nach Vernehmung Unſeres Finanz-Miniſterii und Unſerer Ober-Rechnungskammer, ertheilen, wie folgt:

Art. 1. Jedem Verrechner ſoll nach dem Umfange ſeines Dienſtes und der Natur ſeines Rechnungs-Geſchäfts ein für allemal eine hinreichende Friſt zu Verfaſſung der Rechnung beſtimmt werden, und davon in ſeiner Dienſt-Inſtruction Meldung geſchehen.

Art. 2. Dieſer Termin iſt von Unſerer Ober-Rechnungskammer zu beſtimmen, nachdem vorher der Rechner ſelbſt, und rückſichtlich der Bezirks-Verrechnungen die Kreis-Directorien gehört worden ſind. Wegen den Verrechnungen, welche unmittelbar unter einem Unſerer Miniſterien ſtehen, hat ſich Unſere Ober-Rechnungskammer vorher mit dieſen zu benehmen, und, wenn ſie ſich über die Feſtſetzung der Termine aus erheblichen Gründen mit denſelben nicht vereinigen kann, die Anſtände zur Entſcheidung Unſeres Staats-Miniſterii vorzulegen.

Art. 3. Jedem Verrechner, welcher dieſen inſtructionsmäßigen Termin nicht einhält, iſt ohne weiteres eine Strafe von einem Reichsthaler für jeden verſäumten Tag anzuſetzen, nach fruchtloſem Umlauf von 14 Tagen aber ein Rechnungs-Stell-Commiſſär auf ſeine Koſten zuzuſenden, der an der rückſtändigen Rechnung ſo lange fortarbeiten muß, bis ſie gänzlich vollendet iſt.

Art. 4. Um den bisherigen, aus unzeitiger Nachſicht eingetretenen Terminsverlängerungen ein Ziel zu ſetzen, befehlen Wir, daß Unſere Ober-Rechnungskammer und die Kreis-Directorien den Art. 3. bey eigener Verantwortlichkeit in ſtrengen Voll-

Digitized by Google

zug bringen, und die Verrechner, welche eine Milderung anſprechen, mit ihrem Begehren an Unſer StaatsMiniſterium weiſen ſollen.

Art. 5. Damit diejenigen Verhältniſſe, welche einen gerechten Anſpruch auf Verlängerung des Einſendungs-Termins begründen dürften, namentlich Krankheit, Mangel an Hülfsperſonen und Verzögerung der Decretur von Seiten der Verwaltungs-Behörden, ſogleich im Entſtehen beſeitiget werden, ſo verordnen Wir:

a) In Krankheits-Fällen von längerer Dauer, ſoll nach Anzeige des Verrechners ſogleich die nöthige DienſtsAushülfe angeordnet werden, und zwar auf Koſten Unſeres Aerarii.

b) Mangel an Hülfsperſonen, ſoll nie dem Verrechner zur Entſchuldigung dienen können, da er immer in Zeiten Vorſorge treffen kann.

c) Wenn ein Verrechner von der ihm vorgeſetzten Behörde die zu Stellung ſeiner Rechnung nöthigen Urkunden nicht innerhalb 4 Wochen, oder zu der Zeit erhält, wo er ſie nothwendig bedarf; ſo ſoll ihm dieſes bey Uns nur dann zur Entſchuldigung gereichen, wenn er ſich auszuweiſen vermag, daß er ſeine vorgeſetzte Behörde darum in Zeiten und innerhalb 4 Wochen dreymal fruchtlos angegangen, und nach dritter fruchtloſer Mahnung der Ober-Rechnungskammer die Anzeige gemacht hat.

Art. 6. Um die Rechnungs-Abhör der Gründlichkeit unbeſchadet, ſo viel möglich zu beſchleunigen, finden Wir dringend nothwendig, die bisherigen manchfaltigen Verzögerungen zu beſeitigen, welche theils in dem Verfahren ſelbſt, theils in dem Saumſal der Verrechner ihren Grund hatten, und ſchreiben in dieſer Beziehung folgendes zur Nachachtung vor:

a) Zur Beantwortung der Reviſions-Notaten haben die Abhör-Behörden dem Rechner einen, nach der Menge und Wichtigkeit der Erinnerungen zu bemeſſenden Termin anzuberaumen, der nicht kürzer als 3 Wochen ſeyn ſoll, und über 6 Wochen nicht ausgedehnt werden darf.

b) Jeder Verrechner, der ohne hinlängliche Entſchuldigungsgründe, welche jedesmal vor Ablauf des Termins angezeigt werden müſſen, die feſtgeſetzte Friſt nicht einhält, iſt für jeden verſäumten Tag in eine Strafe von einem Reichsthaler verfallen.

Digitized by Google

c) Hat die verſäumte Zeit den dritten Theil der erſten Friſt erreicht, ſo iſt die Abhör-Behörde verbunden, auf Koſten des ſäumigen Verrechners einen Commiſſair abzuſenden, der deſſen Beantwortungen zu Protocoll nimmt, und ſich nicht eher entfernt, als bis dieſes Geſchäft erlediget iſt.

d) Eine Friſtverlängerung kann die Rechnungs-Abhörbehörde auf die unter b. erwähnte Anzeige nur dann bewilligen, wenn erwieſen iſt, daß die Urſachen der Verzögerung in Verhältniſſen liegen, welche der Rechner zu beſeitigen ſchlechterdings auſſer Stand war.

e) Da die Erfahrung gelehrt hat, daß manche Verrechner die Notaten zwar beantworten, aber, entweder aus grober Nachläſſigkeit, oder gefliſſentlich nur oberflächlich und unvollſtändig, um die Abhör in die Länge zu ziehen, und dadurch Zeit zu andern Behelfen und Ausflüchten zu gewinnen, ſo wollen Wir, daß in ſolchen Fällen der Geſchäfts-Verſchleifung dadurch ein Ziel geſetzt werde, daß, ſtatt der Communication ſogenannter Poſt-Notaten und deren abermaligen Beantwortung, der Rechner mit den nöthigen Beweismitteln vor die Abhörbehörde geladen, oder ihm ein Commiſſär zugeſendet werde, der ihn über das, was noch zu erörtern iſt, zu Protocoll zu vernehmen hat.

Wir überlaſſen dem Kreis-Directorium rückſichtlich der Bezirks-Verrechnungen, und Unſerer Ober-Rechnungskammer rückſichtlich der Central-Verrechner, dasjenige dieſer Mittel zu wählen, welches ſie in einzelnen Fällen für das räthlichſte halten.

Die Koſten hat der Verrechner zu tragen, wenn er zu dieſem Verfahren gegründeten Anlaß gegeben hat, andernfalls ſollen ſie auf das Staats-Aerarium übernommen werden. Hat der Commiſſär keine Gebühr oder keinen Erſatz für gemachten Aufwand zu fordern, ſo ſind dem Verrechner, wenn er zu Zahlung der Koſten verbunden iſt, täglich 2 fl. anzuſetzen, welche derſelbe als Entſchädigung in das Staats-Aerarium zu zahlen hat. Ueber den Koſten-Punkt erkennen die Kreis-Directorien rückſichtlich der Bezirks-Verrechner, und der Recurs geht an die Ober-Rechnungskammer, rückſichtlich der Central-Verrechner erkennt die Ober-Rechnungskammer, und der Recurs geht an Unſer Staats-Miniſterium.

Art. 7. Da jeder Unſerer Verrechner, welcher in verordneter Friſt ſeine Rechnung zur Abhör vorgelegt, und die ihm gemachten Notaten in dem geſetzten Termin vollſtändig beantwortet hat, mit Recht fordern kann, daß ihm, wenigſtens vor dem

Digitized by Google

Eintritt des Termins zur Einſendung der folgenden Rechnung, zu ſeiner und der ſeinigen Beruhigung, ein Rechnungsbeſcheid zukomme, ſo befehlen Wir Unſern Rechnungs-Abhörbehörden, dieſes mit Ernſt und Fleiß zu bewirken. Daß, und wie es geſchehe, hat ſich Unſere Ober-Rechnungskammer rückſichtlich der Bezirks-Rechnungen von den Kreis-Behörden nachweiſen zu laſſen, und hierüber, und wie ſie ſelbſt rückſichtlich der Central-Rechnungen ihre Pflicht erfüllt, Unſerm Staats-Miniſterium alljährlich ſechs Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahrs beſtimmte Nachweiſung zu geben.

Art. 8. Unſere Verrechner, welchen die Rechnungsbeſcheide von den Kreis-Directorien in der Art. 7. bemerkten Zeit nicht zukommen, können ihre Beſchwerde bey der Ober-Rechnungskammer eingeben; die Central-Verrechner, welche ſie von der Ober-Rechnungskammer nicht erhalten, und die Bezirks-Verrechner, welche ſich an dieſe gewendet haben, ohne daß in Zeit eines Vierteljahrs Abhülfe erfolgt wäre, dürfen ihre Beſchwerde unmittelbar bei Unſerem Staats-Miniſterium vortragen, und erwarten, daß die ſäumigen Reviſoren ſtreng nach dem Diener-Edict behandelt werden.

Art. 9. Rückſichtlich der Rechnungen von den frühern Jahren, welche noch nicht geſtellt und abgehört ſind, überlaſſen Wir Unſerer Ober-Rechnungskammer unter Rückſichtsnahme auf die früheren Vorſchriften und vorgelegenen Verhältniſſen das Sachdienliche anzuordnen.

Wir verſehen Uns zu Unſern Verrechnern und Rechnungs-Abhörbehörden, daß ſie dieſer Unſerer Vorſchrift, welche den Vortheil des Staats-Aerarii und Unſerer verrechnenden Diener gleich weſentlich bezweckt, genau nachkommen, und Uns zur Ergreifung ſtrenger Maaßregeln keine Veranlaſſung geben werden, wie Wir denn beſonders Unſere Ober-Rechnungskammer und die Kreis-Directorien für den genauen Vollzug dieſer Verordnung verantwortlich machen.

Carlsruhe, den 12. Februar 1821.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Glockner.

Digitized by Google

(Verordnung in Betreff defraudirt werdenden Poſtporto's bey Privatverſendungen.)

Der häufige Mißbrauch, welcher fortdauernd mit den herrſchaftlichen Dienſtſiegeln, und der Aufſchrift: „Dienſtſache" oder „herrſchaftliche Sache" getrieben wird, um bey Privatverſendungen das Poſtporto zu umgehen, veranlaßt Uns, nach eingeholter höchſter Genehmigung und mit Bezug auf die im Jahr 1806. deshalb ergangenen Beſtimmungen vom 9. December deſſelben Jahrs, Regierungsblatt Nro. 31. folgendes dienſtpolizeylich zu verordnen:

1. Für jeden entdeckten Mißbrauch ſoll der Addreſſant des Briefes oder Pakets, abgeſehen von der Strafbarkeit, welche noch ſonſt dadurch begründet werden mag, in die Entrichtung des zwanzigfachen Ertrags des defraudirten Porto's, und nebſtdem in eine weitere arbiträre Strafe von 10 bis 30 Reichsthalern nach Verſchiedenheit der Umſtände verfällt werden.

2. Das Bezirksamt des Wohnorts des Addreſſanten erkennt darüber auf die Anzeige des Poſtbeamten oder der Ober-Poſtdirection, nach ſummariſcher Unterſuchung in erſter Inſtanz.

3. Der Recurs gegen ein ſolches Erkenntniß kann ſowohl von dem Addreſſanten, als von der Poſtbehörde, an das betreffende Kreisdirectorium innerhalb des gewöhnlichen Termins ergriffen werden, welches in zweyter und letzter Inſtanz entſcheidet.

4. Die Anzeige muß innerhalb vier Wochen vom Tage der Entdeckung des Mißbrauchs bey dem betreffenden Amte geſchehen; auf eine ſpätere Anzeige findet keine Unterſuchung und Beſtrafung mehr Statt.

5. Der Strafbetrag wird nach definitiver Entſcheidung durch das Bezirksamt, und bey eigener Haftung von demſelben innerhalb vier Wochen an die Ober-Poſtdirection eingeſendet.

6. Die Aemter, Kreisdirectorien und Poſtbehörden haben ſich in vorkommenden Fällen ſtreng hiernach zu achten.

Carlsruhe den 23ten Jenner 1821.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freyherr v. Berſtett.

Vdt. Römer.

Digitized by Google

(Die Herabſetzung des Brandwein-Keſſelgelds und Beſtimmung der Abgaben von eingehendem Brandwein betreffend.)

Nach der Beſtimmung des LandtagsAbſchieds vom 5. October vorigen Jahrs haben Seine Königliche Hoheit durch hohes Staats-MinisterialReſcript vom 25. vorigen Monats, Nro. 190. gnädigſt zu verfügen geruht:

1. daß das bisherige BrandweinKeſſelgeld um ein Drittel herabgeſetzt, und den Brandweinbrennern überlaſſen werde, entweder dieſes Keſſelgeld oder die nach Stunden und Keſſelinhalt feſtgeſetzte bisherige Accis- und OhmgeldsAbgabe zu entrichten; und

2. daß der eingehende Brandwein fernerhin den bisherigen Abgaben unterworfen bleibe.

Dieſe höchſte Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Kreis-Directorien, welche mit dem Vollzug derſelben beauftragt ſind, werden angewieſen, den Brandweinbrennern und Landwirthen, welche die Erlaubnißſcheine nach der Verordnung ſchon im Mai vorigen Jahres gelößt, und das Keſſelgeld für das ganze Jahr entrichtet haben, die Hälfte des geminderten Betrags vom Monat November 1820. bis zum 20ſten April 1821.) bey der Löſung des Patents für das Jahr 1821. rückvergüten zu laſſen.

Carlsruhe, den 2ten Februar 1821.

Finanz Miniſterium.

Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Glockner.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, nach der bereits früher erfolgten Einberufung Höchſtihres Geſandten bey der deutſchen Bundesverſammlung, StaatsMiniſters Freiherrn v. Berckheim, den bisherigen Geſchäftsträger am Kaiſerlich Ruſſiſchen Hofe, Legations-Rath und Kammerherrn, Freiherrn v. Blittersdorf zum BundestagsGeſandten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner geruht, Höchſtihren Geſandten am Königlich Würtenbergiſchen Hofe, GeneralLieutenant von Harrant, ſo wie den bey dieſer Geſandſchaft angeſtellten GeheimenReferendär Ring abzuberufen, und dagegen den GeheimenRath Friederich, bisherigen MiniſterReſidenten bey der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, in dieſer Eigenſchaft bey Sr. Majeſtät dem Könige von Würtemberg zu accreditiren.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Februar 1821.

(Staatsvertrag zwiſchen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Würtemberg über die Civil-Rechtspflege in dem Condominat Widdern.) Ratificirt Badiſcher Seits den 21. Novbr. und Würtembergiſcher Seits den 6. Decbr. 1820.

Nachdem die Großherzoglich Badiſche und Königlich Würtembergiſche Regierungen für nothwendig erachtet haben, zu Beförderung der Juſtiz in dem — unter der beyderſeitigen Staatshoheit befindlichen — CondominatOrt Widdern ſich über angemeſſene proviſoriſche Einrichtungen wegen Ausübung der höhern Inſtanzen bey der Civil-Rechtspflege zu vereinigen; ſo wie dieſes ſchon im Jahr 1809. bey der Straf-Rechtspflege geſchehen iſt, und nachdem ſich dieſelben hierüber in ſchriftlicher Miniſterial-Correſpondenz wechſelſeitige Mittheilungen gemacht haben; ſo ſind die Endesunterzeichneten beyderſeits beauftragt worden, eine förmliche Uebereinkunft über den Gegenſtand abzuſchließen, in deſſen Gemäßheit dann dieſelben, in Folge der zwiſchen den beyden Regierungen gepflogenen ſchriftlichen Verhandlungen, folgende Beſtimmungen als proviſoriſche Normen feſtgeſetzt haben:

1) Für die zweyte oder Appellations-Inſtanz in der Civil-Rechtspflege werden für den Condominat-Ort Widdern, theils der Königlich Würtembergiſche Gerichtshof in Eßlingen, theils das Großherzoglich Badiſche Hofgericht in Mannheim nach einem einzuführenden Turnus beſtimmt. An dieſe Stellen gehen:

a) Die Appellationen, Nullitätsklagen, welche nie bey dem Unterrichter anzubringen ſind, Klagen wegen verzögerter oder verweigerter Juſtiz.

Dieſelben beſorgen:

b) die Oberaufſicht über die erſte Inſtanz im Allgemeinen, und insbeſondere über das Pupillen-, Hypotheken- und Depoſitenweſen. Was

c) die Art der Appellations-Ergreifung und Einlegung, ſo wie die Grundſätze, wann appellirt werden kann, betrifft, ſo werden hierüber die Würtembergiſchen Geſetze in Anwendung gebracht;

d) die Prozeßbehandlung aber in der zweyten Inſtanz richtet ſich nach den Formen des betreffenden Gerichts; hingegen wird der materiellen Entſcheidung immer das Würtembergiſche Recht zu Grunde gelegt.

2) Der nach dem vorhergehenden Artikel einzuführende Turnus wird in der Art beſtimmt, daß derſelbe

a) von Jahr zu Jahr unter den beyderſeitigen Appellations-Gerichten wechſelt, jedoch mit der auf die Verhältniſſe der beyderſeitigen Antheile an dem Ort gegründeten Modification, daß

b) gleichwohl der dritte Turnus, zwey Jahre für das Großherzoglich Badiſche Appellations-Gericht dauert.

c) Mit dem Turnus in der Civil-Rechtspflege wechſelt auf gleiche Weiſe der ſchon eingeführte Turnus in der StrafRechtspflege.

d) Der Jahres-Turnus fängt jedesmal mit dem erſten Jänner zu laufen an, und wird in der Vorausſetzung, daß der ſchon beſtehende Turnus bey der Criminal-Rechtspflege mit dem erſten Jänner künftigen Jahrs an das Großherzogthum Baden übergeht, zu gleicher Zeit auch bey der CivilRechtspflege von Großherzoglich Badiſcher Seite zuerſt in Ausübung gebracht, wobey noch weiter beſtimmt wird, daß von der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die Appellationsfälle an das Großherzogliche AppellationsGericht gehen, und von demſelben nach den Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft werden erledigt werden.

3) Bey der Civil-Rechtspflege wird durch den Tag des ausgeſprochenen erſten Inſtanz-Urtheils, von welchem appellirt wird, beſtimmt, vor welches der beyden höhern Gerichte zur Zeit des Wechſels die Berufung gehört.

Klagen über verzögerte oder verweigerte Juſtiz ſind an keine Zeit gebunden, ebenſo auch andere Klagen oder Inſtruktions-Einholungen, dieſe gehen an diejenige höhere Behörde, die grade zur Zeit der Eingabe den Turnus hat.

4) Wenn in Prozeßſachen Incident-Verfügungen einer höhern Behörde erlaſſen worden ſind, und die definitive Erledigung nach dem Turnus an das höhere Gericht des andern Souverains kommt, ſo hat der Richter erſter Inſtanz alles den Acten getreulich beyzulegen und an den höheren Richter mit ſolchen einzuſen-

den, ſo wie auch die höheren Gerichte ſelbſt auf Anſuchen einander alles Benöthigte mittheilen werden.

Handelt es ſich hingegen von nichtproceſſualiſchen Gegenſtänden; ſo bleibt eine Sache bey derjenigen höhern Behörde, wo ſie einmal angebracht iſt, wenn auch vor der definitiven Erledigung der Gerichtsbarkeitswechſel vor ſich gehen ſollte.

5) Proceſſe bleiben, wie es ſich von ſelbſt verſteht, des Wechſels ungeachtet, bey demjenigen Gerichte, wo ſie einmal anhängig ſind.

6) Das Rechtsmittel der Reſtitution wird, ſo lange der Proceß noch bey dem Untergericht anhängig iſt, auch bey demſelben angebracht, und kann nur dann den höhern Inſtanzen zugewieſen werden, wenn die Sache durch andere Rechtsmittel dahin gebracht iſt.

7) Wird die Viſitation der erſten Inſtanz für nöthig befunden, ſo geſchieht ſolche durch commiſſion der beyden höhern Gerichte gemeinſchaftlich und auf Koſten der beyden Souverains, die ſich auch über die durch die Reſultate nöthig werdenden Verfügungen vereinigen werden.

Die commiſſariſche Unterſuchung eines ſpeciellen Falls aber wird einſeitig von demjenigen höhern Gerichte, das gerade den Turnus hat, oder bey welchem die Sache nach §. 5. anhängig iſt, angeordnet, und von demſelben über das Reſultat entſchieden.

Macht jedoch das Reſultat eine Normalverordnung oder Aenderung nöthig; ſo haben ſich beyde höhere Gerichte darüber zu vereinigen, ehe ſie Gültigkeit haben kann.

8) Die Erkenntniſſe und Verfügungen jeder der höhern Gerichtsbehörden ergehen, wie es auch bey Criminalſachen geſchieht, in gemeinſchaftlichem Namen.

9) In Rückſicht der Familienangelegenheiten der Freyherrn von Zyllenhardt und von Gemmingen bleibt es bey der ſchon beſtehenden proviſoriſchen Uebereinkunft, daß ſolche exemte, und zwar die von Gemmingen bey den Würtembergiſchen und die von Zyllenhardt bey den Badiſchen höhern Gerichten ihre Inſtanz haben.

10) Als dritte Inſtanz iſt immer dasjenige höchſte Gericht der beyden Souverains das geeignete, bey welchem die zweyte Inſtanz war; es geht demnach die weitere Berufung von dem Gerichtshof in Eßlingen an das Königliche Obertribunal in Stuttgardt, und von dem Hofgericht in Mannheim an das dortige Oberhofgericht.

Digitized by Google

11. In Anſehung des Reviſionsmittels wird es eben ſo gehalten, wie es dami in dem betreffenden Staat gegen ſeine ausſchließlichen Unterthanen gehalten wird.

12. Da in Widdern die Anwendung der Würtembergiſchen Geſetzgebung hergebracht iſt, ſo hat es hiebey fernerhin ſein Bewenden.

Die Unterzeichneten werden die Genehmigung ihrer beyderſeitigen Regierungen über den gegenwärtigen doppelt ausgefertigten Vertrag in der kürzeſten Zeitfriſt beyzubringen ſuchen, und ſolche hier auswechſeln.

So geſchehen Stuttgardt den 12. September 1820.

Von Seiten Würtembergs
Staats-Rath v. Beuerbach.
(L. S.)

Von Seiten Badens
Geheimer Referendair Ring.
(L. S.)

Vorſtehender Staatsvertrag wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Großherzogliches Staats-Miniſterium
Juſtiz-Section.
von Gulat.

Vdt. Buiſſon.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung und Verrechnung des neuen Straßengelds betreffend.)

Zum Vollzug des Geſetzes vom 5ten Oct. 1820. RegBlatt Nro. XV. pag. 89. ꝛc. iſt wegen Erhebung und Verrechnung des neuen Straßengelds den betreffenden Stellen heute die nachſtehende Inſtruction ertheilt worden, welche mit Ausnahme der auf das frühere Geſetz ſelbſt ſich beziehenden 4 Beylagen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7ten Februar 1821.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. von Fiſcher.

Vdt. v. Rittmann.

Digitized by Google

Instruktion.

Die Erhebung und Verrechnung des durch Geſetz vom 5. Oct. 1820 neu regulirten Straßengelds betreffend.

§. 1.

Das neue Weggeld wird von den in dem beſondern Verzeichniß Nro. 3. benannten Straßen vom 1. Merz d. J. an, im ganzen Umfang des Großherzogthums allgemein erhoben.

§. 2.

In den Städten: Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Raſtadt, Freyburg, Conſtanz und Waldshut, welche auf den Bezug des Pflaſtergelds nicht verzichtet haben, ſo wie in der Grafſchaft Hauenſtein, wird das hergebrachte Brücken- und Pflaſtergeld wie bisher forterhoben

§. 3.

In allen Orten, wo ſich Zoller befinden, haben dieſe, in allen andern Orten aber die Acciſoren das Straßengeld zu erheben. In Städten, wo eigne Thorſchreiber angeſtellt ſind, welche die Straßengelderhebung bisher beſorgten, kann denſelben dieſes Geſchäft ferner überlaſſen werden. Zur Erleichterung der Reiſenden iſt insbeſondere nothwendig, daß die Straßengelderheber an der Landſtraße wohnen.

Die Kreisdirektorien ernennen und erlaſſen das Perſonal.

§. 4.

Die Straßengelderheber müſſen auf ihren Dienſt verpflichtet werden, und in dem Falle auch Caution leiſten, wenn ihre Einnahme in der beſtimmten Abrechnungszeit 30 fl. überſteigt. Die Caution muß dem ungefähren Betrag dieſer Einnahme gleich ſeyn.

§. 5.

Die Straßengelderheber erhalten mit gegenwärtiger Inſtruktion

1) ein Exemplar des Geſetzes vom 5. October 1820.
2) zwey Exemplar des Straßengeldtarifs, wovon eines zum Gebrauch des Erhebers dient, das andere an der Legſtätte angeſchlagen wird, und
3) ein Verzeichniß der Landſtraßen, von welchen das Straßengeld erhoben wird.

Jeder Straßengelderheber iſt für dieſe Exemplare und die nachfolgenden Verordnungen verantwortlich, und muß ihren Werth vergüten, wenn er ſie ſeinem Nachfolger nicht vollſtändig übergeben kann.

Digitized by Google

§. 6.

Die Straßengelderheber führen Manualien nach dem angefügten Formular Nro. 4.

§. 7.

Der Straßengelderheber darf ſich bey angemeſſener Ahndung von der Station nicht entfernen, ohne vollſtändige Fürſorge für die Dienſtverſehung getroffen zu haben.

Zu einer Abweſenheit über zweymal vierundzwanzig Stunden bedarf er der Erlaubniß der vorgeſetzten Obereinnehmerey, und zu einer Abweſenheit über acht Tage kann dieſe die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn für die Verſehung des Dienſtes gehörig geſorgt iſt.

§. 8.

Der Straßengelderheber hat die Straßengeldpflichtigen zu jeder Zeit aufs prompteſte und auf anſtändige Weiſe zu bedienen.

§. 9.

Es iſt unerläßliche Pflicht des Straßengelderhebers, jede Declaration eines Straßengeldpflichtigen vorerſt auf der Manual-Seite zu beſchreiben, und erſt, wenn dieß geſchehen, kann die Quittung ausgefertigt und abgeſchnitten werden.

Wo dieſes unterlaſſen wurde, da iſt, wenn der Fall nicht zur criminellen Abwandlung kommt, als Strafe der zehnfache Straßengeldbetrag, im Wiederholungsfalle die Entlaſſung zu erkennen.

§. 10.

Zur Erleichterung der Straßengeldpflichtigen werden nur die Weggeldquittungen von den Erhebern, die Manualeinträge aber gar nicht unterzeichnet.

§. 11.

Die Rückſeite der Quittungen enthält die Aufforderung zur Rücklieferung derſelben am Beſtimmungsort, und die Straßengelderheber ſind verbunden, die Frachtfuhrleute und Hauderer auf die Erfüllung dieſer Vorſchrift beſonders hinzuweiſen.

§. 12.

Von den Extrapoſten haben die Poſthalter das Straßengeld zu erheben, und die vorgeſchriebenen Manualien zu führen.

Wegen der Manualeinträge, Ausfertigung und Abſchneidung der Quittungen gilt das oben (§. 9.) Angeführte auch hier, mit dem Unterſchied, daß bey dieſen Erhebern an der Stelle der Entlaſſung, im erſten Fall der zwanzig-, im zweyten

Digitized by Google

der vierzig- und in jedem weitern Falle der sechszigfache Betrag des Straßengelds als Strafe eintreten ſoll.

§. 13.

Statt der bisherigen Zeichencontrolle wird die beym Zoll- und Acciswesen eingeführte Controlle der Manualbögen nach der Instruktion vom 19. May 1820. für die Straßengelderhebung vorgeschrieben.

§. 14.

Die Straßengelderheber, welche zugleich Zoller, Accisoren oder Steuererheber ſind, haben mit den Obereinnehmern gelegenheitlich ihrer übrigen Abrechnung, diejenigen Straßengelderheber aber, welche keinen andern der Obereinnehmerey untergeordneten Dienst versehen, entweder monatlich oder vierteljährig, je nachdem es die Bedeutenheit ihrer Station erfordert, nach der Bestimmung der Kreisdirektorien abzurechnen.

§. 15.

Die Posthalter haben das erhobene Straßengeld mit dem Manual vierteljährlich an die Obereinnehmerey durch die Post oder durch den der Abrechnung wegen ohnehin zur Obereinnehmerey abgehenden Zoller, Accisor oder Steuererheber abzuſenden, je nachdem das Eine oder das Andere nothwendiger oder nützlicher ſeyn wird.

§. 16.

Jeder Straßengelderheber iſt für die richtige Berechnung und den richtigen Anſatz des berechneten Straßengelds ſo weit verantwortlich, daß er unter Vorbehalt des Rückgriffs den Mehrbetrag an die öffentliche Caſſe zu erſetzen hat.

Unrichtigkeit in der Straßengeldberechnung zum Nachtheil der Straßengeldpflichtigen wird, wenn auch keine andere Gefährde erſcheint, mit ſteigenden Strafen, und nach Befinden mit Entlaſſung geſtraft.

§. 17.

Jeder Straßengelderheber iſt verbunden, die bey ihm abgegeben werdenden Quittungen ſorgfältig zu ſammeln, aufzubewahren und gelegenheitlich der Abrechnung, nach den verſchiedenen Stationen abgetheilt, an die Obereinnehmerey aufzuliefern.

§. 18.

Nur die Straßengelderheber, welche, weil ſie keinen andern der Obereinnehmerey untergeordneten Dienſt verſehen, nicht gelegenheitlich abrechnen können, haben für die Abrechnung die bey dem Zoll- und Acciswesen geordneten Ganggebühren zu beziehen.

Digitized by Google

§. 19.

Die Straßengelderheber, ſie mögen zugleich einen andern Dienſt verſehen oder nicht, erhalten proviſoriſch folgende Gebühren:

1) Für jede Abrechnung	— — —	18 kr.
2) Item Geld, für jeden Manualeintrag ſammt Quittung	—	1 kr.
3) Hebgebühr		
a) bis zu einem Lieferungsbetrag von 500 fl. vom Gulden		1½ kr.
b) über 500 — 1000 fl.	— —	1 kr.
c) über 1000 — 2000 fl.	— — —	½ kr.

§. 20.

Für Sammlung, Aufbewahrung und Ablieferung der Quittungen erhält der Straßengelderheber ½ kr. per Stück. — Auf der Rückſeite des Manuals iſt die Zahl der aufgeliefert werdenden Quittungen anzugeben, die Gebühr zu berechnen, und der Empfang zu beſcheinigen.

§. 21.

Ueber vorbemerkte Gebühren und die durch das Geſetz vom 15. July 1813 Reg.Blatt Nro. 23. verwilligte Perſonalfrohndfreyheit von Staatsperſonalfrohnden haben die Straßengelderheber unter keinem Vorwand etwas anzuſprechen.

Die Büreaukoſten haben ſie ſelbſt zu beſtreiten, und nur die Impreſſen erhalten ſie frey von der Obereinnehmerey.

§. 22.

Der Obereinnehmer hat zur beſtimmten Zeit mit den Erhebern abzurechnen, und den Betrag der Auflieferung, ſo wie der Belohnung in einem Hauptverzeichniß aufzuſtellen, und dieſes von dem Straßengelderheber unterzeichnen zu laſſen. Das Straßengeld und die Erhebungskoſten werden in der Obereinnehmerey-Rechnung behandelt, und die bezüglichen Papiere mit dieſer vorgelegt.

§. 23.

Der Obereinnehmer hat über die ihm durch die Straßengelderheber angezeigt werdenden Frevelthätigungen (§. 28) ein Verzeichniß zu führen, dieſes mit den von den Aemtern gefertigten monatlichen Strafverzeichniſſen zu vergleichen, und die Anſtände unter Communikation mit dem Amt in Erledigung zu bringen.

§. 24.

Gleich nach beendigter Abrechnung ſind die Manualien der Straßengelderheber einer genauen Reviſion zu unterwerfen, und ein Verzeichniß über Nachtrag und Rückerſatz zu entwerfen, welches der Dekretur bedarf.

Digitized by Google

§. 25.

Die Straßengelderheber controllirt der Obereinnehmer, theils durch die Manualbögen (§. 13.) worüber er genaue Bücher zu führen hat, theils durch die aufgeliefert werdenden Weggeldquittungen. Diejenigen, welche nicht aus demſelben Bezirk ſind, werden von den Kreisrechnungs-Reviſionen verglichen, und alle in gehöriger Sonderung nach Abfahrtsſtationen an das Kreisdirektorium gelegenheitlich der Rechnungsvorlagen eingeſendet.

Die entdeckten Unrichtigkeiten ſind dem betreffenden Amt ſogleich anzuzeigen.

§. 26.

Ergibt ſich bey dieſen Vergleichungen der Manualien mit den eingeſammelten Straßengeldquittungen, daß die Einträge der Erſtern auf niedrigere Summen, als die entſprechenden Quittungen lauten, ſo iſt ſogleich dem Kreisdirektorio die Anzeige zu machen, welches in den geeigneten Fällen die weitere gerichtliche Unterſuchung veranlaſſen, oder die Strafe erkennen wird.

§. 27.

Die Obereinehmer erhalten für die Erhebung und Verrechnung des Straßengelds proviſoriſch $\frac{1}{6}$ der den Untererhebern bewilligten Gebühren, und vom Gulden $\frac{1}{2}$ kr. Erhebungsgebühr.

Mit dieſer Belohnung ſind dieſelben zugleich für Büreaukoſten aller Art abgefunden.

§. 28.

Die Defraudationsſtrafen, welche von den Ortsvorgeſetzten vorſchriftsmäßig angeſetzt werden, ſind von denſelben auch zu erheben und nach Abzug der Anzeigegebühren monatlich mit den Verzeichniſſen an das betreffende Amt einzuſenden.

Von jeder geſchehenen Denunciation hat das Aufſichtsperſonal und von jedem Erkenntniß der Vorgeſetzte den Straßengelderheber zu benachrichtigen, welcher den Fall zu notiren, und der Obereinnehmerey bey der Abrechnung anzuzeigen hat.

§. 29.

Das Amt läßt die Strafbeträge den monatlichen Verzeichniſſen über die Zoll- und Accisdefraudationsſtrafen einverleiben, und liefert dieſelben mit Letztern unter Beyfügung der von den Ortsvorgeſetzten verfaßten Verzeichniſſe, und den dazu gehörigen Strafprotokollen an die Obereinnehmerey ab.

Digitized by Google

Orden-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

dem GeneralLieutenant Freiherrn v. Göß, das Großkreuz des Ordens der Treue; ſodann

dem OberStallmeiſter und GeneralMajor Freiherrn v. Geuſau,

— GeneralMajor und GeneralAdjutanten Freiherrn v. Freyſtedt, und

— GeneralMajor Stolze, das Großkreuz;

dem GeheimenRath und OberHofmeiſter Ihrer K. Hoheit der verwittweten Frau Markgräfin Amalie, Grafen v. Bothmer,

— GeheimenRath und Oberhofmeiſter Ihrer K. Hoheit der verwittweten Frau Großherzogin, Freiherrn v. Roggenbach,

— OberPoſtDirector Kammerherrn Freiherrn v. Fahnenberg,

— Großherzoglichen Geſandten am Königl. Baieriſchen Hofe Kammerherrn Freiherrn v. Fahnenberg,

— Oberſten Peternell,

— KreisDirector v. Kleiſer, und

— Ceremonienmeiſter v. Duboys das CommandeurKreuz; und

dem Major von Kalenberg,

— Stadt- und PolizeyDirector Freiherrn v. Sensburg, und

— geiſtlichen Rath Burk das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem OberForſtmeiſter von Degenfeld zu Raſtadt das RitterKreuz des Ordens vom ZähringerLöwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, zu Mitgliedern der JuſtizSection, in welcher StaatsRath Baumgärtner den Vorſitz zu führen hat, nebſt dem bisherigen Mitglied derſelben StaatsRath von Gulat, den Geheimen Referendär von Traitteur, unter Enthebung des letztern von ſeinen bisherigen Dienſtverrichtungen bey dem Miniſterium des Innern, und den Obervogt Müller zu Durlach, unter Ertheilung des Characters eines Geheimen Referendärs, zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben ferner den bisherigen OberHofgerichtsRath Freiherrn v. Liebenſtein, unter Ertheilung des Charakters eines Geheimen Referendärs, zum Mitglied des Miniſterii des Innern gnädigſt zu ernennen geruhet.

Der bey der diſſeitigen BundestagsGeſandtſchaft angeſtellt geweſene LegationsRath Büchler iſt an die Stelle des Geheimen RegierungsRaths Hartleben zum Großherzoglichen Commiſſär bey der Central Schiffahrts Commiſſion in Mainz ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die auf den Geheimen Hofrath Thibaut gefallene Wahl als Prorector der Univerſität Heidelberg für das Jahr von Oſtern 1821. bis dahin 1822. zu beſtätigen;

Digitized by Google

ſodann dem bisherigen Forſtamts-Verweſer, Forſtmeiſter v. Steube zu Heidelberg, das dortige Forſtamt definitiv zu übertragen;

dem KanzleyRath Wollſchläger den Character und Rang als RegierungsRath zu ertheilen;

dem ArchivRath Dr. Dümge zu Heidelberg die Erlaubniß zu ertheilen, der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu München als correſpondirendes Mitglied beyzutreten, und das darüber erhaltene Diplom anzunehmen; ſodann

dem penſionirten KreisRath Villinger die UniverſitätsAmtmannsſtelle zu Freiburg zu übertragen; endlich

dem bisherigen Miniſterial-Kanzliſten Lang den Charakter als Kanzley-Secretair zu ertheilen.

Dem Hoſpital- und StadtphyſikatsAſſiſtenzArzt Dr. Gutſch dahier iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe mit dem Prädicat „gut befähigt" ertheilt worden.

Dem Landchirurgen, Medicinae, Chirurgiae et Artis obstetrit. Dr. Väth zu Külsheim iſt nach ordnungsmäßig erſtandener rigoröſer Prüfung die illimirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat „gut befähigt" ertheilt worden.

Die Kameraliſten Heinrich Wielandt von Carlsruhe, Heinrich Gaddum von Heidelberg und Valentin Harich von Tauberbiſchofsheim ſind nach erſtandener Prüfung unter die Zahl der KameralPraktikanten aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Plittersdorf (Oberamtes Raſtadt) dem bisherigen Pfarrverweſer Pfiſter zu Mörſch gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das erledigte Forſtrevier Schluchſee, ForſtInſpektion St. Blaſien, dem Jägerpurſchen Jakob Altinger von der Seelach gnädigſt zu verleihen geruht.

Durch die von dem bisherigen Lehrer Corrodi nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt die Hauptlehrerſtelle der VII. Klaſſe am Carlsruher Lyzäum mit einem Dienſteinkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Competenten um ſolche haben ſich binnen 4 Wochen bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Frühmeſſers Joſeph Schwarz zu Mößkirch auf die dortige Stadtpfarrey, wird deſſen bisher innegehabtes Beneficium Curatum ad B. v. M. et St. Sebastianum mit einem Ertrage von etwa 600 fl, erledigt. Die Competenten darum haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Nachdem die Pfarrey Honau (Kinzigkreis) mit einem Einkommen von circa 500 fl erledigt iſt, ſo haben ſich die Competenten um dieſelbe vorſchriftsmäßig bey dem genannten Kreisdirectorium zu melden.

Durch die Penſionirung des Staabschirurgen Denzel in Graben iſt das Staabschirurgat Graben, (Landphyſikats Carlsruhe) mit welchem die tarifmäßige Beſoldung von 87 fl. Geld verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich nun binnen 4 Wochen an die Großherzogliche SanitätsCommiſſion zu wenden.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruhet, das durch Abſterben des Förſters Meier zu Büchenbronn in Erledigung gekommene ForſtRevier, dem bisherigen Förſter Ludwig Wagner von Iſpringen, und

das hierdurch vacant gewordene Iſpringer Revier, dem zeitherigen Hofjäger Jakob Melter;

ſo wie auch das durch Abſterben des Förſters Petri in Allerheiligen erledigt wordene Revier, dem bisherigen Beyjäger Maximilian Bechmann, gnädigſt zu übertragen.

Berichtigung.

In dem vorhergehenden Regierungsblatt Nro. III. vom 16. d. M. Seite 18. Nro. 1. iſt das Regierungsblatt Nro. XVIII. vom 10. Nov. 1819. irrig allegirt, und ſoll heißen: „Regierungsblatt Nro. XXVIII. vom 10. Nov. 1819.“

Ferner iſt Seite 24. gedachten Reggsblatts Nro. III. in der FinanzMiniſt. Verfügung vom 21. Febr. 1821 in der vorletzten Zeile, wo es heißt, bis zum 20. April 1821, zu leſen „bis zum 30. April 1821.“

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. März 1821.

Verordnung.

(Die Holzhiebe in Gemeindswaldungen betreffend.)

Die jährlich zu fertigende und einzuſendende Holzbedarfsliſten haben den Zweck, eine allgemeine Ueberſicht des Holzbeſtandes zu geben, um prüfen zu können, ob und wie weit eine Holzfällung nothwendig ſey oder nicht, und ob und wie weit die verlangte Holzhiebe nach dem Ertrag der Waldungen zuläßig ſeyen; daher müſſen dieſe Liſten alles Holz enthalten, welches im Laufe des Jahrs geſchlagen werden ſolle.

Dennoch iſt hierüber Zweifel entſtanden, und es iſt ſchon mehrmal geſchehen, daß während dem Laufe des Jahrs ſpezielle Holzfällungsgeſuche eingekommen ſind, und daß das von der Großherzoglichen Oberforſt-Commiſſion bewilligte Quantum überſchritten worden iſt.

Um jeden Zweifel zu heben, und jeden den Gemeindswaldungen nachtheiligen Holzhieb zu beſeitigen, wird hiermit als Norm vorgeſchrieben, daß in die jährlich zur gehörigen Zeit zu fertigenden Holzbedarfsliſten jeder Holzbedarf, er ſeye zum Privatgebrauch oder zum Verkauf zum Beſten der Gemeinde, aufzunehmen, und ſohin im Laufe des Jahrs keine ſpezielle Geſuche um Holzhiebsgeſtattung, außer in Nothfällen, anzunehmen, ſondern deren Erledigung auf die jährliche Fertigung der Holzbedarfsliſten zu verweiſen ſeyen.

Carlsruhe, den 23. Februar 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachung.

(Die Ausdehnung verſchiedener mit der Schweiz bisher bereits beſtandenen StaatsVerträge auf mehrere Cantone und auf den gegenſeitigen ganzen dermaligen GebietsUmfang betreffend.

Durch den immittelſt erfolgten Beytritt verſchiedener eidgenöſſiſchen Stände ſind nunmehr:

I. dem StaatsVertrag vom 23ſten Auguſt 1808. betreffend die Förmlichkeit bey wechſelſeitigen Heirathen aus dem einen Lande in das andere, die nachbenannten 15 Cantone: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Argau, Thurgau und Teſſin;

II. dem StaatsVertrag vom 7ten July 1808. über Concurs-Rechts-Gleichheit ſind die nachſtehenden 19 Cantone: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Argau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis und Neuenburg;

III. dem StaatsVertrag vom 30ſten Auguſt 1808. über gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher, ſind 21 Canone, nemlich: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Argau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis und Neuenburg; und

IV. dem FreyzügigkeitsVertrag vom 6ten Februar 1804. folgende 21 Cantone: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Argau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis und Neuenburg:

in der Art beygetreten, daß nun jeder dieſer vier StaatsVerträge einerſeits für das ganze dermalige Großherzogthum, anderſeits aber für den geſammten jetzigen GebietsUmfang der bey jedem dieſer Verträge hier einzeln genannten Cantone der Schweizerſchen Eidgenoſſenſchaft in verbindlicher Kraft beſtehen.

Carlsruhe, den 24ſten Februar 1821.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freyherr v. Berſtett.

Vdt. Häuſer.

Digitized by Google

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch höchſte Ordre vom 14ten December v. J. dem PremierLieutenant Hilpert von der Garde du Corps die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung als Stabsrittmeiſter zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen; deßgleichen hat durch höchſte Ordre vom 16ten December v. J. der SecondLieutenant Schreiber vom InfanterieRegiment v. Stockhorn die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung erhalten.

Unterm 25. December v. J. hat der Corporal Aloys Hartmann vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm die höchſte Erlaubniß erhalten, die in Herzoglich Naſſau'ſchen Dienſten erworbene goldene VerdienſtMedaille ferner zu tragen. —

Nachdem aus den letztern Feldzügen eine bedeutende Anzahl gegründeter Anſprüche, über die Würdigung des beſondern Wohlverhaltens mehrerer Militärperſonen, durch die Zeitverhältniſſe bisher unerledigt geblieben waren, ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieſe durch ein OrdensCapitel des Militär Carl Friedrich VerdienſtOrdens, unter Vorſitz des GeneralLieutenants Markgrafen Wilhelm zu Baden Hoheit näher prüfen laſſen, und in Gemäßheit der von demſelben eingereichten Vorſchläge, mittelſt höchſter Ordre vom 30ſten December v. J. gnädigſt zu beſtimmen geruht:

Den Militär Carl Friedrich VerdienſtOrden erhalten:

Das Commandeur-Kreuz:

Leichtes InfanterieBataillon: Major Huffſchmid.

Das RitterKreuz:

InfanterieRegiment v. Stockhorn: Capitain Hoffmann Ir.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: StabsCapitain Gerber; PremierLieutenant Pfeiffer; SecondLieutenant Kurz, jetzt StiftsSchaffner in Lahr.

InfanterieRegiment Großherzog: Capitain v. Beck; StabsCapitain Schaub, jetzt mit nachgeſuchtem Abſchied entlaſſen; PremierLieutenant Leiblin; PremierLieutenant Pattberg; SecondLieutenant Schmidt.

InfanterieRegiment v. Neuenſtein: Capitain Maier, jetzt Major von der Suite mit Penſion; StabsCapitain Rutſchmann, jetzt mit Wartgeld ausgetreten; StabsCapitain v. Holzing.

ArtillerieBrigade: PremierLieutenant Fülling; PremierLieutenant Rückert.

Ferner: Major Meyer, Director des CadettenInſtituts; StabsCapitain Schrotz vom ehemaligen 1ten LandwehrBataillon, jetzt KreisExpeditor in Conſtanz.

Die Medaille des gedachten Ordens wird ertheilt:

Die goldene Medaille;

InfanterieRegiment Großherzog: Feldwebel Chriſtian Schillinger; Feldwebel Ignaz Friedrich, jetzt invalidirt.

ArtillerieBrigade: Feldwebel Johann Müller.

Digitized by Google

Die ſilberne Medaille:

DragonerRegiment v. Freyſtedt: Unteroffizier Jacob Wipfler, jetzt im DragonerRegiment v. Geuſau.

DragonerRegiment v. Geuſau: Unteroffizier Bartholomäus Kopf; Unteroffizier Daniel Heinle; Unteroffizier Leopold Keller.

InfanterieRegiment v. Stockhorn: Feldwebel Joſeph Degler, jetzt invalidirt; Feldwebel Joſeph Laigaſt; Feldwebel Jacob Göhringer; Feldwebel Johann Ruppert; Sergeant Joſeph Ortlieb, jetzt im InfanterieRegiment v. Neuenſtein; Sergeant Johann Leibold.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: Feldwebel Ludwig Leibbrand, jetzt invalidirt; Feldwebel Lorenz Feiner; Sergeant Joſeph Moſer, jetzt verabſchiedet; Sergeant Pantalon Bohn, ſpäter im InfanterieRegiment v. Neuenſtein, jetzt verabſchiedet; Sergeant Valentin Knam, jetzt verabſchiedet; Sergeant Martin Walle, jetzt verabſchiedet; Sergeant Friedrich Huff, jetzt Polizeydiener in Carlsruhe; Sergeant Jacob Tröntle; Sergeant Carl Bauer; CorporalFourier Raphael Leiber; Corporal Ignaz Lorch; Corporal Fidel Lehmann, jetzt verabſchiedet; Corporal Conrad Bürger; Soldat Johann Nepomuck Faller, jetzt im InfanterieRegiment v. Neuenſtein; Soldat Heinrich Gerhard, jetzt im leichten InfanterieBataillon; Soldat David Langbein, jetzt verabſchiedet; Soldat Andreas Honek, jetzt in der Leibgrenadiergarde; Soldat Johann Hollach, jetzt im InfanterieRegiment v. Stockhorn.

InfanterieRegiment Großherzog: Feldwebel Wilhelm Meng, jetzt invalidirt; Feldwebel Mathias Vetter; Sergeant Martin Jeeg, jetzt im InfanterieRegiment v. Neuenſtein; Corporal Jacob Tranſler, jetzt verabſchiedet; Tambour Jacob Lautenſchläger.

InfanterieRegiment v. Neuenſtein: Feldwebel Friedrich Merk; Sergeant Johann Georg Neß; CorporalFourier Johann Dietz, jetzt verabſchiedet; CorporalFourier Johann Manz, jetzt verabſchiedet; Corporal Anton Eckert, jetzt verabſchiedet; Corporal David Zürr, jetzt verabſchiedet; Soldat Leopold Rottner, jetzt verabſchiedet; Soldat Joſeph Oßwald, jetzt verabſchiedet.

Leichtes InfanterieBataillon: Feldwebel Stephan Reiß; Feldwebel Fidel Martin; BataillonsTambour Roman Kanzler; Sergeant Gerorg Enderlin; Corporal Franz Stricker, jetzt CadettenInſtitutsDiener.

ArtillerieBrigade: Feldwebel Jacob Glocker; Sergeant Franz Rolle; Corporal Martin Eiſſler, jetzt verabſchiedet; Oberkanonier Joſeph Bürger.

Ferner: Feldwebel Conrad Schneider, vom ehemaligen 6ten LandwehrBataillon, jetzt Polizeydiener in Baden.

Als einer öffentlichen Belobung würdig werden genannt:

Offiziers

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: SecondLieutenant Barth, jetzt zweyter Auditeur in Carlsruhe.

InfanterieRegiment Großherzog: StabsCapitain Stepp.

Digitized by Google

InfanterieRegiment v. Neuenſtein: PremierLieutenant Lebrün, als Adjutant im ehemaligen 6ten LandwehrBataillon.

Leichtes InfanterieBataillon: StabsCapitain Lebeau.

Ferner: Capitain v. Dalberg; Capitain v. Steube, jetzt Forſtmeiſter in Heidelberg, beyde vom ehemaligen 7ten LandwehrBataillon.

Unteroffiziers und Soldaten:

InfanterieRegiment v. Stockhorn: Sergeant Leopold Epple, jetzt verabſchiedet; Sergeant Jacob Metzger; Corporal Joſeph Jäger, jetzt verabſchiedet; Corporal Chriſtian Schweitzer, jetzt im InfanterieRegiment v. Neuenſtein.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: Feldwebel Bernhard Buſch; Corporal Joſeph Diebold, jetzt verabſchiedet; Soldat Johann Dietrich.

InfanterieRegiment Großherzog: Feldwebel Joſeph Winkler; Sergeant Johann Friedrich Vögtlin, jetzt Zollgardiſt in Mannheim; Sergeant Joſeph Weber, jetzt invalidirt; Sergeant Ludwig Kunz, jetzt verabſchiedet.

InfanterieRegiment v. Neuenſtein: BataillonsTambour Heinrich Scholl; Corporal Andreas Sommer, jetzt verabſchiedet; Corporal Johann Meiſter, jetzt verabſchiedet; Soldat Michael Ehnler, ſpäter im InfanterieRegiment Großherzog, jetzt verabſchiedet.

Leichtes InfanterieBataillon: CorporalFourier Valentin Rittinger, jetzt KriegsKanzleydiener.

Ferner: Sergeant Zeller, vom ehemaligen 7ten LandwehrBataillon.

Zugleich haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, in Beziehung auf die im Eingang erwähnte Veranlaſſung, dem Kriegsrath Hauer das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens; ſo wie dem BrigadeArzt Nußbaumer, von der ArtillerieBrigade; dem RegimentsArzt Herrmann, von der Leibgrenadiergarde und dem Oberchirurg Happold, vom InfanterieRegiment Großherzog, die goldene Civil VerdienſtMedaille gnädigſt zu ertheilen geruht.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich ferner gnädigſt bewogen gefunden mittelſt höchſter Ordre vom 1ten Jannar d. J. dem InfanterieRegiment v. Stockhorn den in frühern Zeiten ſtets geführten Namen: Regiment Großherzog wieder zu ertheilen, und dagegen das ſeit dem Jahr 1813 dieſen Namen geführte InfanterieRegiment, dem GeneralLieutenant v. Stockhorn als Inhaber zu verleihen.

Unterm 24ſten Januar d. J. iſt dem Corporal Franz Karl Stauch, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn die höchſte Erlaubniß ertheilt worden, das in Königlich Baieriſchen Dienſten erhaltene ArmeeKreuz für die Feldzüge von 1813 bis 1815 ferner zu tragen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 8ten und 9ten Februar d. J. gnädigſt geruht, dem GeneralLieutenant von der Suite v. Götz, das GroßKreuz des Ordens der Treue; ſo wie dem GeneralMajor und Commandeur der ArtillerieBrigade, Stolze; dem GeneralMajor und GeneralAdjutanten v. Freyſtedt; dem GeneralMajor und GeneralAdjutanten v. Geuſau, das GroßKreuz; dem Oberſt Peternel, Commandeur des InfanterieRegi-

Digitized by Google

ments Großherzog, das CommandeurKreuz; und dem Major und FlügelAdjutanten v. Kalenberg das RitterKreuz des Zähringer LöwenOrdens zu ertheilen.

Höchſtdieſelben haben ferner mittelſt höchſter Ordre vom 9ten Februar d. J. nachſtehende Veränderungen im ArmeeCorps gnädigſt eintreten zu laſſen geruht:

In Ruheſtand geſetzt werden:

DragonerRegiment v. Freyſtedt: PremierLieutenant Müller.

InfanterieRegiment Großherzog: Capitain Betz, mit Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: Oberſt und Commandeur Lehmann; Major Jagemann; Capitain v. Lammerz; Capitain Heckeroth; Capitain Greiner; ſämmtlich mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

InfanterieRegiment v. Stockhorn: Major Heuſch, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen; StabsCapitain Stepp.

InfanterieRegiment v. Neuenſtein: Major Eichrodt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen; PremierLieutenant Stern.

Ferner treten aus ihren Corps:

Leibgrenadiergarde: PremierLieutenant v. Meyern, welcher zum StabsCapitain befördert und zur Suite der Infanterie verſetzt wird.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: SecondLieutenant Silberrad, welcher mit Verſetzung zur Suite der Infanterie als PlatzAdjutant beym Gouvernement Carlsruhe angeſtellt wird.

Dagegen werden befördert:

GeneralAdjutantur: Capitain und FlügelAdjutant v. Zech zum Major.

Garde du Corps: OberſtLieutenant und FlügelAdjutant Markgraf Maximilian von Baden Hoheit zum Oberſt.

DragonerRegiment v. Freyſtedt: Oberſt und Commandeur v. Baumbach, zum FlügelAdjutanten der Cavallerie; SecondLieutenant Boßier zum PremierLieutenant.

Leibgrenadiergarde: Major Kühn zum OberſtLieutenant; Capitain v. Holle zum Major; PremierLieutenant v. Klock zum StabsCapitain; SecondLieutenant v. Friedeburg und v. Müller zu PremierLieutenants.

InfanterieRegiment Großherzog: Capitain v. Bode zum Major; StabsCapitain Rüdt v. Collenberg und Sachs zu wirklichen Capitains; PremierLieutenant Hoffmann und Sachs, letzterer vom leichten InfanterieBataillon, zu StabsCapitains; SecondLieutenant Gemehl und Krafft zu PremierLieutenants.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: OberſtLieutenant Corneli zum Oberſt u. Commandeur des Regiments; Capitain Eichfeldt, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, zum Major; StabsCapitain v. Schweickhardt und v. Müller zu wirklichen Capitains; PremierLieutenant Pfeiffer und Sachs, letzterer vom Regiment Großherzog, zu StabsCapitains; SecondLieutenant Stork zum PremierLieutenant.

Digitized by Google

InfanterieRegiment v. Stockhorn: Major v. Horadam zum Oberſtlieutenant; Capitain Pfnor, vom InfanterieRegiment Großherzog, zum Major; PremierLieutenant Geres vom Infanterieregiment v. Neuenſtein zum StabsCapitain; SecondLieutenant Schmidt und Wandt zu PremierLieutenants.

InfanterieRegiment v. Neuenſtein: Capitan Krieg v. Hochfelden zum Major; Stabs-Capitain Bayer zum wirklichen Capitain; PremierLieutenant Leiblin, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, zum StabsCapitain; SecondLieutenant Pfeiffer, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, und Scheidt zu PremierLieutenants.

Leichtes InfanterieBataillon: Capitain Schwarz zum Major: StabsCapitain Lebeau zum wirklichen Capitain; PremierLieutenant Szuhany zum StabsCapitain.

ArtillerieBrigade: StabsCapitain Fäßler zum wirklichen Capitain; SecondLieutenant Hetzel zum PremierLieutenant.

Durch höchſte Ordre vom 28ſten Februar d. J. wurde der PremierLieutenant Frech von der ArtillerieBrigade, zum StabsCapitain befördert, und der SecondLieutenant Heinefetter, vom Regiment Großherzog, mit dem Charakter als PremierLieutenant und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, in Ruheſtand verſetzt.

Dem Soldat Damian Helde, vom InfanterieRegiment v. Neuenſtein, iſt unterm 14ten Februar d. J. die höchſte Erlaubniß ertheilt worden, fernerhin das in K. K. Oeſtreichiſchen Dienſten erworbene ArmeeKreuz zu tragen.

Todesfälle.

Am 11. December v. J. ſtarb zu Freyburg der penſionirte Major Borosini v. Hohenſtern; und am 14. Februar d. J. zu Heidelberg der Major von der Suite, de Troge.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den HausMarſchall Freyherrn Carl von Gayling zum HofMarſchall;

die bisherigen KammerJunker: Carl von Drais, Forſtmeiſter Friedrich von Stetten, Geheime Referendär Ludwig von Liebenſtein und den Königlichen Würtembergiſchen Major Albrecht Friedrich Conrad von Reuz, und die bisherigen HofJunker, die

Forſtmeiſter Ludwig von Gayling,
— Carl von St. André,
— Friedrich von Truchſeß,
— Auguſt von Ritz,
— Guſtav von Steube,
— Wilhelm Friedrich von Gemmingen und MiniſterialAſſeſſor Friedrich v. Reck

zu Kammerherrn, und

Digitized by Google

die bisherigen Hofjunker: KreisAſſeſſor Joſeph von Stockhorn und MinisterialAſſeſſor Nepomuck von Holzing;

den dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten attachirten Maximilian Ludwig Roth von Schreckenſtein; den Franz v. Andlaw in Freyburg und den MinisterialAſſeſſor Ludwig von Steinberg zu Kammerjunkern zu ernennen.

Unterm 24ſten Febr. d. J. haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt geruht, den bisherigen Controlleur bey der GeneralKriegsCaſſe, Scholl zum Controlleur bey der GeneralStaatsCaſſe zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den KreisOberhebarzt und Landchirurgen von Bank zu Donaueſchingen in Penſionsſtand zu ſetzen, und die dadurch erledigten Stellen dem fürſtlich Fürſtenbergiſchen Leibarzt Dr. Rehmann dem jüngern daſelbſt zu übertragen;

den Vikar Ludwig Krumel in Laufen zum Diakonus und erſten Lehrer am evangeliſch lutheriſchen Pädagogium zu Emmendingen zu ernennen;

den bey dem aufgelößten KriegsSeparat angeſtellt geweſenen CaſſenVerwalter May zu Mannheim bey dem NeckarkreisDirectorium als CommunRevisor anzuſtellen; ſodann

den bey der Katholiſchen KirchenSection arbeitenden Diurniſten Tſchamerhell zum wirklichen Kanzliſten bey derſelben zu ernennen;

endlich den penſionirt geweſenen BauCommiſſair Wundt von Heidelberg als Baumeiſter für die zum reformirten Kirchenfond gehörigen Gebäude anzuſtellen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung ſind die RechtsCandidaten Franz Burkhard Fauth von Heidelberg und Karl Friedrich Baurittel von Carlsruhe unter die Zahl der RechtsPracticanten aufgenommen worden.

Durch den Tod des Pfarrers Hofmann iſt die Katholiſche Pfarrey Hockenheim (Amts Schwezingen) in Erledigung gekommen, mit einem Einkommen von etwa 2000 fl, zugleich aber mit der Verpflichtung:

a) daß der Pfarrer einen Kapian, der von ihm jährlich einen Gehalt von 100 fl. bezieht, zu erhalten.

b) Zur Unterſtützung gering dotirter Pfarreyen eine Abgabe vom jährlich 200 fl. zu leiſten hat.

Die Competenten haben ſich vorſchriftmäßig bey dem NeckarkreisDirectorium zu melden.

Am 23. Dec. v. J. iſt der katholiſche Pfarrer Franz Carl Straub zu Unterſiggingen, Amts Meersburg im Seekreis, geſtorben. Die Competenten um dieſe dadurch erledigte etwa 500 fl. ertragende, und vom Patronat der Standesherrſchaft Fürſtenberg abhängige Pfarrey, haben ſich nach der im Regierungsblatt enthaltenen Vorſchrift beim Patron zu melden.

B e r i c h t i g u n g.

Zum Regierungsblatt Nro. IV. vom 25. v. M.

Seite 29. §. 2. ſtatt Freyburg und Waldshut — leſe Freyburg, Conſtanz und Waldshut.
— [illegible] §. 3. letzte Zeile — ſtatt erlaſſen, leſe: entlaſſen.
— 30. §. 7. Dieſer Paragraph ſchließt ſich mit den Worten: „der vorgeſetzten OberEinnehmerey" das folgende iſt zu ſtreichen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4 April 1821.

(Geſetz über die Beſtrafung derjenigen, welche das Hauſirpatent übertreten.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die beſtehenden Geſetze über den Hauſirhandel nicht ſo vollſtändig befolgt werden, wie ſolches die Ordnung erfordert, und in Betrachtung, daß die Verfügungen über den Hauſirhandel der Schwarzwälder Fabrikanten nur ſchriftlich an die betreffenden Kreisdirectorien ergangen ſind, haben Wir für zweckmäßig erachtet

I. in der Anlage Lit. A. das in dem Regierungsblatt vom Jahr 1815. Nro. XVII. enthaltene Geſetz über den Hauſirhandel vom 21ten September 1815. wieder zu verkündigen, und alle Behörden auf deſſen genaue Befolgung und Vollziehung ernſtgemeſſen anzuweiſen; zugleich auch

II. in den Anlagen B. und C. die nur ſchriftlich an die betreffenden Kreisdirectorien unterm 23ten Juny 1817. und 12ten November 1819. über den Hauſirhandel der Schwarzwälder erlaſſene Inſtruktion, zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen.

III. Zugleich glaubten Wir bey den drückenden Handelsverhältniſſen gegenwärtiger Zeit, die von Unſern getreuen Ständen einhellig gewünſchte ſtrenge Vollziehung und deſſallſige Verpönung des Hauſirgeſetzes nicht auf künftige Beſchließungen ausſetzen, ſondern ſogleich jetzo, unter Vorbehalt eines definitiven Geſetzes-Entwurfs und der deshalb erforderlichen landſtändiſchen Zuſtimmung, in nachſtehenden proviſoriſchen Beſtimmungen feſtſetzen und verkündigen zu müſſen:

Digitized by Google

§. 1. Wer den §. 1. des Hauſirgeſetzes in der Art übertritt, daß er entweder ganz ohne Erlaubniß oder mit Waaren, zu deren Debit im Hauſirgang er nicht berechtigt war, hauſirte, wird nach Umſtänden mit einer Geldſtrafe, welche nicht unter fünf Gulden und nicht über fünf und zwanzig Gulden ſeyn ſoll, belegt.

§. 2. Die Beſtimmung des Betrags der Strafe iſt dem Ermeſſen des Polizeyrichters überlaſſen. Derſelbe hat aber dabey vorzüglich zu ſehen:

auf den größern oder mindern Grad der abſichtlichen oder ſchuldhaften Uebertretung der Hauſirordnung, auf den Schaden, welcher durch die Uebertretung des Hauſirgeſetzes für den Abſatz der inländiſchen Handelsleute verurſacht wurde, mithin auf die Zeit, zu welcher und binnen welcher hauſirt wurde, auf die Menge und Art der abgeſetzten Waare im Verhältniß zu deren Daſeyn in Händen berechtigter Handelsleute im Bezirk, auf deren Beſchaffenheit, Güte und Preis, in Vergleichung mit jenen, welche im Bezirk gehalten werden.

§. 3. Wer die Hauſirordnung dadurch übertritt, daß er entweder über die ihm geſtattete Zeit, oder in einem andern als dem ihm vorgeſchriebenen Bezirk, oder mit andern als den, ihm entweder geſetzlich erlaubten, oder ihm beſonders feil zu bieten vergönnten Waaren, verkehrt, wird beſtraft wie §. 1. und 2. gegen einen ſolchen verfügt iſt, welcher ohne Erlaubniß hauſirt.

§. 4. Das Anbieten der Waaren an handelsberechtigte anſäßige Handelsleute und andere Perſonen, wenn ſolches nur mittelſt Vorzeigung von Muſtern geſchieht, iſt unter dem Verbot des Hauſirhandels nicht begriffen; wenn aber Waarenvorräthe mit herumgeführt, oder hie und da im Lande zum Zweck des Abſatzes auf ſolche Beſtellungen hin aufgeſtellt werden, ſo fällt dieſes Benehmen unter das Geſetz wegen verbotenem Hauſiren.

§. 5. Wiederholung des verbotenen Hauſirens zieht die doppelte vorhin erkannte Strafe nach ſich.

§. 6. Nach dem Ermeſſen der Polizeyobrigkeit kann der Uebertreter der Hauſirgeſetze, wenn er Ausländer iſt, über die Grenze gebracht, und der Inländer kann in ſeine Heimath verwieſen werden.

§. 7. Wer gegen das Verbot des Art. 8. des Hauſirgeſetzes Material- und Spezereywaaren, chemiſche Präparate, einfache oder zuſammengeſetzte Arzneyen für Menſchen oder Thiere, mit Liedern oder Druckſchriften hauſirt, wird jedesmal mit Wegnahme des ganzen Waarenvorraths und nach Umſtänden mit weiterer Strafe belegt.

Digitized by Google

Iſt ein ſolcher Ausländer, ſo soll er jedesmal über die Grenze nach ſeiner Heimath geſchafft werden.

§. 8. Beamte, welche Hauſirerlaubniß ausſtellen, welche nach dem Inhalt der Hauſirordnung nicht zuläſſig iſt, oder deren Ertheilung außer ihrer Befugniß liegt, verfallen in eine Strafe von fünf bis zehn Reichsthalern.

§. 9. Jedes Uebertragen einer Hauſirerlaubniß an eine andere Perſon als die in dem deßfallſigen Patent genannte, wird an jedem der Theile, welcher dieſelbe mißbrauchte, nach §. 1 und 2. geſtraft.

§. 10. Diejenigen, welche auf vorgeſchriebene Weiſe Erlaubniß erhalten haben, mit inländiſchen Fabricaten des Schwarzwaldes zu hauſiren, und welche die deshalb beſtehenden Verordnungen in irgend einer Art überſchreiten, werden gleich den übrigen Uebertretern der Hauſirordnung nach Anleitung des §. 1 und 2. gegenwärtiger Verordnung geſtraft.

§. 11. Wenn mit der Uebertretung des Hauſirgeſetzes die Verletzung der Zoll- und Accisgeſetze verbunden iſt, ſo wird jede dieſer Vergehungen mit der geordneten Strafe belegt, und es ergeht über jedes Vergehen ein beſonderes Erkenntniß.

§. 12. Dem Angeber und Entdecker eines hierher gehörigen Vergehens ſoll ein Drittel der erkannten und wirklich bezahlten Geldſtrafe zugeſchieden werden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Carlsruhe am 8. März 1821.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berſtett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Beylage Lit. A.

In Erwägung, daß durch den regelloſen Streifhandel der Erwerb der berechtigten inländiſchen Handels- und Gewerbsleute geſchmälert, die Polizeyaufſicht erſchwert, ja ſelbſt vielfältig die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gefährdet wird, und daß die dießhalb beſtehenden Geſetze theils der Willkühr noch zu vielen Spiel-

Digitized by Google

raum laſſen, theils aber auch nur einzelne Zweige des Hauſirhandels berühren, ſieht man ſich veranlaßt, dießhalb folgende beſtimmtere Vorſchriften zu erlaſſen:

1) Alles Hauſiren iſt, der Regel nach, auf das ſtrengſte verboten.

2) Dieß Verbot findet jedoch auf das Hauſiren mit ſolchen gewöhnlichen Landesproducten, als Marktvictualien, Sand, zahmen Obſtbäumen, Stauden und derley Gewächſen, auch inländiſchen Mineralwaſſern u. ſ. w. keine Anwendung, da dieſelben ſelbſt ohne Löſung eines Erlaubnißſcheins verkauft werden dürfen.

3) Auch während der Dauer eines Markts iſt das Hauſiren unterſagt, da die Hauſirer gleich den übrigen Kaufleuten und Krämern an dem zur Abhaltung des Markts beſtimmten Platze ihre Waaren auslegen können.

4) Die Bezirksämter werden jedoch ermächtiget, außer der Marktzeit

a) ſolchen Unterthanen die Hauſir-Erlaubniß zu ertheilen, welche die Erzeugniſſe der häuslichen Induſtrie, vorzüglich Leinwand, in dem Amtsbezirke ſowohl, als auch in den benachbarten Aemtern feil bieten wollen;

b) ebenſo können ſie auch den fremden Hauſirern mit Teppichen, Handſchuhen, Citronen, Pomeranzen, mit Strohfabrikaten, Regenſchirmen, Steck- und Nähnadeln, jedoch unter Beachtung der polizeylichen Vorſchriften, das Hauſiren erlauben.

5) Den Kreisdirectorien ſteht dagegen zu, außer der Marktzeit,

a) inländiſchen Handelsleuten auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nur in Städten, und mit ſolchen Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden, und

b) inländiſchen und ausländiſchen Saamenhändlern, ohne Beſchränkung auf die Städte, die Hauſir-Erlaubniß zu ertheilen.

6) Die Kreisdirectorien, deren Bezirke der Schwarzwald und Odenwald eingetheilt ſind, werden hierdurch ermächtigt, auf die vorher jedoch in jedem Fall einzufordernden Berichte der Aemter, Hauſirſcheine an einzelne Bewohner dieſer Gebirgsgegenden auszuſtellen, welche die dortigen verſchiedenen Induſtrieproducte feil halten wollen.

7) Die Ertheilung der Hauſirſcheine an Ausländer, obige ſpezielle Fälle ausgenommen, kann nur von dem dieſſeitigen Miniſterium geſchehen.

8) In jedem Falle kann aber weder an Inländer noch an Ausländer die Hauſir-Erlaubniß mit Material- und Spezereywaaren, chemiſchen Präparaten, einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneyen, für Menſchen und Thiere, auch nicht mit Gaſſenliedern und andern Druckſchriften ertheilt werden.

9) Der Hauſirhandel kann auch nur ſolchen Perſonen geſtattet werden, welche ſich

1) über ihre Heimath,

2) ihre Handels- und Gewerbsbefugniſſe, und

3) über ihren Leumuth hinlänglich auszuweiſen vermögen.

Die fremden Gängler müſſen überdieß einen Handel von der Ausdehnung treiben, wovon ſie ſich vollkommen zu ernähren im Stande ſind, ohne dem Inlande auf irgend eine Weiſe zur Laſt zu fallen.

Digitized by Google

10) Was endlich die Regulirung der Abgaben für die Bewilligung des Hauſirens in den einzelnen Fällen betrifft, ſo wird folgende Stufen-Taxe feſtgeſetzt:

I. Bey Hauſirſcheinen, welche die Aemter ertheilen, zahlen

a) die Inländer nur Sportel und Stempel mit . . .	6 kr. — 3 kr. = 9 kr.
b) Ausländer neben Sporteln und Stempel noch für den Tag an Taxe . .	12 kr.

II. Bey Hauſirſcheinen, welche die Kreisdirectorien ertheilen:

a) Inländer an Sporteln und Stempel mit . . .	12 kr. — 6 kr. = 18 kr.
b) Ausländer gleiche Gebühren und überdieß noch täglich Tax . . .	18 kr.

III. Bey — von dieſſeitiger Stelle ertheilten Hauſirſcheinen:

ſind an Sporteln 24 kr. und Stempel 12 kr. in allem 36 kr. zu entrichten, und eine tägliche Taxe mit 24 kr.

Carlsruhe, den 21ſten Sept. 1815.

Beylage Lit. B.

Da die den Bewohnern des Schwarzwaldes in dem Art. 6. des Hauſirpatents vom 21ten September 1815. hinſichtlich des Verſchluſſes ihrer Fabrikate, zugeſtandene Begünſtigung zu mancherley Mißbräuchen Veranlaſſung gegeben hat, ſo findet man ſich genöthigt, zur Beſeitigung derſelben Nachſtehendes zu verordnen:

1) Alle durch den Hauſierhandel abzuſetzende Fabrikate müſſen mit einem eigenen an beyden Enden anzubringenden Stempel verſehen ſeyn. Die Stempelung geſchieht unter amtlicher Leitung durch einen Ausſchuß von Sachverſtändigen.

Den Hauſirern liegt zugleich ob, bis zum letzten Verkauf immer ein geſtempeltes Ende beyzubehalten, um dadurch die Gewisheit zu erhalten, daß die im Hauſirgang feil gebotene Waare inländiſches Fabrikat ſey. Als Stempel iſt das Amts-Siegel anzuwenden.

2) Jeder Fabrikant hat ſeinem Bezirksamt diejenigen Gängler zu bezeichnen, welche mit ſeinen Waaren hauſiren; auch muß denſelben eine genaue Beſchreibung der ihnen übergebenen Waaren mitgegeben werden, damit das Verzeichniß, nebſt der Stemplung der einzelnen Waarenſtücke, überall, wo der Gängler hinkommt, zu ſeiner Controlle dienen kann. Dieſe Verzeichniſſe müſſen von den Fabrikanten unterzeichnet und von den betreffenden Ortsvorgeſetzten und dem Bezirksamt legaliſirt ſeyn.

3) Sowohl nach der Anzahl der Weber, welche jeder Fabrikant beſchäftigt, als auch nach der Zahl der von ihm zu verwendenden Gängler und der Menge der dieſen letztern übergebenen Waaren, iſt der Zeitraum zu berechnen, auf welchen die Hauſirbewilligung zu ertheilen iſt.

4) Diejenigen, welche Baumwollenzeuge im Kleinen verfertigen und mit denſelben ſelbſt hauſiren, unterliegen der nemlichen Unterſuchung und Stempelung ihrer eigenen Fabrikate, und derſelben Berechnung auf wie lange ihnen eine Hauſirbewilligung für den Abſatz derſelben nöthig ſey.

5) Fabrikanten, welche Unterſchleiſe der Gängler argwöhnen, haben ſolches dem Bezirksamt zur

Digitized by Google

Unterſuchung anzuzeigen. Jeder auf dieſe Art oder auf andere Weiſe entdeckte Unterſchleif iſt mit Verluſt der Hauſirbewilligung, das Erſtemal wenigſtens auf ein Jahr, und mit arbiträrer Strafe zu ahnden.

Nur denjenigen Stellen, welche dergleichen Hauſirbewilligungen ertheilt haben, ſteht auch die Verlängerung derſelben zu.

Dieſe Anordnung iſt gleich in Vollzug zu ſetzen, und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe den 23ten Juny 1817.

Beylage Lit. C.

An ſämmtliche Kreisdirectorien wird zu Ergänzung und Erläuterung der Verordnung vom 23ten Juny 1817. Nro. 6274. andurch verfügt;

1) Nur auf Anſuchen der Fabrikanten kann das Stempeln der Fabrikate geſchehen, Hauſirer können nie einen Stempel erhalten.

2) Nur diejenigen Aemter ſollen ſtempeln, in deren Diſtrikt die Fabrikate fabricirt werden, die übrigen ſind dazu nicht authoriſirt.

3) Die Stempel ſelbſt müſſen dauerhaft und ſo eingerichtet werden, daß ſie nicht verfälſcht und nachgemacht werden können. Die Aemter haben ſich dieſerhalb mit Sachverſtändigen zu benehmen und die Art ihres Stempels bekannt zu machen; auch muß der Stempel immer auf der von dem Amt ertheilt werdenden ſchriftlichen Urkunde abgedruckt werden.

Den Aemtern iſt die genaue Beobachtung vorſtehender weiterer Vorſchriften anzuempfehlen.

Carlsruhe den 12ten November 1819.

Verordnungen.

(Den Vollzug des Geſetzes wegen Aufhebung der LeibeigenſchaftsAbgaben betreffend.)

Durch höchſtes Reſcript des Großherzoglichen StaatsMiniſteriums vom 1ten Februar d. J. Nro. 235. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu verordnen geruhet, daß das Geſetz vom 5ten October v. J. wegen Aufhebung der LeibeigenſchaftsAbgaben, wie es in den übrigen Landestheilen bereits verfügt iſt, auch in den Hoheits-Landen, insbeſondere der §. 1., welcher dieſelben für aufgehoben erklärt, in Vollzug zu ſetzen, und deren fernere Erhebung nicht mehr zu geſtatten ſey, von demſelben Tag trete jedoch die Entſchädigungsverbindlichkeit ein.

Dieſe höchſte Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Carlsruhe, den 13. Merz 1821.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

(Den Abzug an den Diäten der Diener betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem StaatsMiniſterialReſcript unterm 1ten Februar d. J. Nro. 237. gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß allen Dienern, welche eine Diät von nur einem Gulden 30 kr. und darunter anzuſprechen haben, der am 24ten October vorigen Jahrs im Regierungsblatt Nro. 16. verordnete Abzug eines Drittels derſelben, für den Fall, daß ſie Abends wieder ihren Wohnort erreichen können, ausnahmsweiſe nicht gemacht werden ſolle.

Dieſe höchſte Verordnung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 20. Merz 1821.

Miniſterium des Innern.

von Gulat.

Vdt. Gußmann.

(Ausſchlag der Beyträge zur allgemeinen und beſondern BrandverſicherungsGeſellſchaft für das Jahr 1820.)

In dem verfloſſenen Jahre 1820. haben die Brandſchaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badiſchen BrandverſicherungsAnſtalt einverleibt ſind, einſchlüßlich der im Jahre 1820. für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahres 1819. zu wenig umgelegten Betrags, im Ganzen die Summe von

189,624 fl. 37½ kr.

betragen.

Hiezu und zu Beſtreitung der Zinße von Paſſiv-Capitalien, und der Adminiſtrationskoſten im Betrag von 8840 fl. ſind zwar mehr als

Sechs Kreuzer

von jedem Hundertgulden Gebäudeanſchlag erforderlich: man will aber in der Hoffnung, daß in dem laufenden Jahre nicht ſo viele und groſe Brandunglücksfälle ſich ergeben werden, den Ausſchlag gleichwohl nur auf

Sechs Kreuzer

von jedem Hundertgulden hiemit beſtimmen.

Auſſer dieſem Beytrag haben die BadenBadiſchen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von

Drey Kreuzer

folglich im Ganzen Neun Kreuzer von jedem Hundertgulden Anſchlag der vor

Digitized by Google

1803. geſtandenen Gebäude zu bezahlen, indem von dieſen weitern drey Kreuzer die Schuldigkeiten der ſeparaten Baden Badiſchen Brandcaſſe, und die Brandentſchädigungen an die Kehler Einwohner von früheren Jahren her abzutragen ſind.

Den ſämtlichen Kreisdirectorien wird hierdurch aufgegeben, unter zu Zugrundlegung des am 31 Dezember 1819. beſtandenen, und auf den 10ten Jenner 1820. aufgenommenen Brandverſicherungs-Anſchlags den Einzug dieſer Gelder durch die betreffenden Verrechnungen in den Monaten April, May und Juny vornehmen zu laſſen, welche die weitere Diſpoſition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die Einzugsregiſter ſind nach der Vorſchrift in der BrandverſicherungsOrdnung vom 29ten Dezember 1807. Regierungsblatt vom 7ten Febr. 1808. Stück IV. §. 5 und 6. abzufaſſen, die ſummariſche Tabellen darüber theils den betreffenden Obereinnehmereyen, theils aber, und zwar bald möglichſt an die Generalbrandcaſſe einzuſenden.

Carlsruhe den 13. Merz 1821.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht der Studirenden auf der LandesUniverſität Freyburg im Winterſemeſter von 1820 auf 1821.)

Die Anzahl der in dieſem Winterſemeſter auf der Albert-Ludwigs Univerſität zu Freyburg befindlichen Academiker beträgt im ganzen 447. und zwar

	Inländer	Ausländer	Geſammtzahl
1) Theologen,	99.	14.	113.
2) Juriſten	33.	21.	54.
3) Mediziner, und zwar			
a) der innern Heilkunſt befliſſ.	39.	43.	82.
b) Wundärzte	34.	7.	41.
c) Pharmaceuten	7.	1.	8.
d) ThierAerzte	8.	11.	19.
4) Philoſophen	102.	28.	130.
Geſammtzahl	322.	125.	447.

Im letzten Sommerſemeſter war die Zahl der Inländer 293. und der Ausländer 100. zuſammen 393. die Frequenz hat daher im laufenden Winterſemeſter um 54. Studirende zugenommen.

Carlsruhe den 15ten Merz 1821.

(Die Vaccination in den Großherzoglichen Landen vom Jahr 1817. 1818. und 1819. betreffend.)

Während der Jahrgänge 1817. 1818. und 1819. ſind in den Großherzoglichen Landen 72,644. Kindern, nemlich 36,514. männlichen und 36,130. weiblichen Geſchlechts, die Kuhpocken eingeimpft worden, 68,792. ſind nach regelmäßigem Verlauf als geſchützt, und 1622. als nicht geſchützt erklärt worden, 2230 haben den Pockenſtoff nicht gefaßt.

Durch einſchleichende und durchziehende BettlerFamilien ſind zwar die natürlichen Blattern in verſchiedenen Grenzbezirken eingebracht; durch die ſtrenge polizeyliche Vorkehrungen und vorzüglich durch die ſogleich zur auſſergewöhnlichen Zeit vorgenommene SchutzpockenImpfung iſt aber der weitern Verbreitung der Blatternpeſt vorgebeugt worden.

Dieſes beſonders an den Grenzen der Schweitz nicht leicht zu verhütende Uebel hat jedoch zugleich dazu gedient, durch die Thatſache ſelbſt die Ueberzeugung zu beſtärken, daß ſchon vaccinirte Kinder von den natürlichen Blattern nicht mehr ergriffen wurden, ungeachtet ſie in mehreren Gelegenheiten in den nähmlichen Wohnungen in Gemeinſchaft und Berührung mit den natürlich Blatternden geweſen ſind.

Die zur allgemeinen Beförderung der Vaccinationen errichtete Impfinſtitute zu Mannheim, Freyburg und Meersburg haben durch die Austheilung des immer friſchen Schutzpockenſtoffs, und mehrere Impfärzte durch ihren Fleiß, ſo wie viele Bezirks- und Ortsvorgeſetzte durch ernſtliche Vorkehrungen verdienſtlich ſich ausgezeichnet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 17ten Jenner 1821.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Staatsrath Freyherrn von Zyllnhardt zum Curator der Univerſität zu Heidelberg, und den Staatsrath und Kreisdirector Freyherrn von Türkheim zum Curator der Univerſität zu Freyburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben dem bisherigen Hofprediger und erſten evangeliſch lutheriſchen Stadtpfarrer Katz zu Mannheim, die erſte evangeliſche Stadtpfarrey zu Karlsruhe nebſt dem Stadtdecanat allda zu übertragen, auch denſelben zum Kirchenrath und Mitglied der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion zu ernennen gnädigſt geruht.

Se. Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, den zum Prorector der Univerſität Freyburg von Oſtern 1821 bis dahin 1822. erwählten ordentlichen Profeſſor Erhardt zu beſtätigen;

ferner den ſeitherigen Miniſterial Secretär Porta zum Kanzleyrath; und

den bisherigen Profeſſor extraordinarius Beck zu Freyburg zum Profeſſor ordinarius;

ſodann den das Secretariat bey Höchſtihrem StaatsMiniſterium, Juſtizſection, verſehenden Rechtspracticanten Buiſſon zum Kanzleypracticanten zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 2ten Merz d. J. gnädigſt geruht, den Buchhalter bey der GeneralkriegsCaſſe, Carl Wucherer, zum Controleur, und den Scribenten bey der GeneralWittwen- und BrandCaſſe, Daniel Goßweiler, zum Buchhalter bey gedachter Caſſe; und den

KriegsMiniſterialkanzliſten Jacob Fr. Ungerer zum Geheimen Kanzliſten bey dem Kriegs-Miniſterium zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den, der StaatsMiniſterialRegiſtratur zur Aushülfe bisher beygegebenen Diurniſten Johann Heinrich Strohmeyer als Staats-Miniſterialkanzliſten zur ferneren Aushülfe bey derſelben anzuſtellen; ſodann

den bey der StaatsMiniſterialkanzley angeſtellten Diurniſten Joſeph Hödle, zum StaatsMiniſterialkanzliſten; und

den Diurniſten Carl Höffen zum Kanzliſten bey dem Miniſterium des Innern zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 22ten Februar d. J. gnädigſt geruht, dem Zeichner bey der Baudirection Ludwig Heiß den Character als Bezirksbaumeiſter zu ertheilen;

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Dr. Schneider zu Ettlingen das erledigte Phyſikat Ettenheim zu übertragen;

den Scholaren Heinrich Wippermann als Bereuter bey der Univerſität Heidelberg anzuſtellen; und

dem bisherigen Verwalter der Collektur Bretten Simon Herzer dieſe Stelle definitiv zu conferiren.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit haben geruht, dem Conſervator des zoologiſchen Cabinets zu Heidelberg, H. Boie, die unterthänigſt gebetene Dienſtentlaſſung in Gnaden zu ertheilen, und deſſen Stelle, ſo wie die eines Dieners und Gehülfen bey der Mineralienſammlung, dem Conſervator Braun zu Tübingen gnädigſt zu übertragen.

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Oberzell in der Reichenau dem Pfarrer Fidel Karg zu Worblingen, Amts Radolphzell im Seekreis, gnädigſt zu übertragen geruht. Die Ausſchreibung letzterer Pfarre wird demnächſt folgen.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte Pfarrey Ziegelhauſen (NeckarKreis) dem bisherigen Pfarrer Lang in Siegelsbach zu conferiren, und haben ſich die Competenten um die Pfarrey Siegelsbach, eine untere Anfangspfründe, bey dem Patron Grundherrn Grafen von Wieſer zu Siegelsbach zu melden.

Durch die höchſten Orts bewilligte Dienſtentlaſſung des Profeſſors Müller an dem Gymnaſium zu Wertheim, iſt die vierte Lehrerſtelle daſelbſt, bey welcher auſſer der Aushülfe in den alten Sprachen, ſo weit es in der dritten Klaſſe erforderlich iſt, auch in der Geographie, Naturgeſchichte und politiſchen Geſchichte wie in der Arithmetik Unterricht ertheilt werden muß, mit einem Competenzanſchlag von beyläufig 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bey der fürſtlich Löwenſtein Wertheimiſchen Standesherrſchaft vorſchriftmäßig zu melden.

Der Rechtspracticant Franz Ludwig Armbruſter von Achern iſt unter die Zahl der HofgerichtsAdvocaten in Raſtatt aufgenommen worden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung ſind die RechtsCandidaten Freyherr Franz von Andlaw von Freyburg, Carl Hägelin von da, Karl Joſeph Würth vom Blumberg, Anton Rombride von Waldshut, Joſeph Friedrich Hiſſmaier, Ferdinand Tröndlin, und Heinrich Wannemacher aus Freyburg unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden.

Durch Beförderung des Pfarrers Benedikt Gmeiner auf die Stadtpfarrey Thiengen im Klettgau, mit welcher zur Zeit noch die Beſorgung des landesherrlichen Dekanats Waldshut verbunden wird, iſt die katholiſche Pfarrey Bözingen und Oberſchafhauſen, Oberamts Emmendingen im Dreyſamkreis, mit einem Ertrage zwiſchen 6 und 700 fl. in Geld- und NaturalienKompetenz auch Benutzungen erledigt. — Die Competenten um dieſe, den Concursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4 zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Lang iſt die evangeliſch lutheriſche Pfarrey Berghauſen, Dekanats Durlach im Murg und Pfinzkreiſe, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um gedachte Pfarrey, deren kompetenzmäßiges Einkommen ſich auf 441 fl. 53 kr. der mittlere Ertrag aber auf 625 fl. belauft, haben ſich binnen 4 Wochen durch ihr vorgeſetztes Dekanat oder Spezialat bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäſſig zu melden.

Digitized by Google

Durch das am 5ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jacob Scherzinger iſt die Pfarrey Hauſach, Amts Haßlach im Kinzigkreis, mit einem Einkommen zwiſchen 6 und 700 fl. erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe, landesherrlichen Patronats, haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Joſeph Schloſſer iſt die den Concursgeſetzen unterliegende Pfarre Hubertshofen, Staabsamts Bräunlingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehend und GüterErtrag erledigt. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Georg Anton Hummel zur Pfarrey Hagnau, wird die Pfarrey Hödingen, Amts Ueberlingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 550 fl. erlediget.

Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach der Vorſchrift im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Durch Beförderung des Pfarrers Schweiß iſt die Pfarrey Schönenbach, Amts Triberg im Kinzigkreis erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. worauf jedoch ein vom Pfarrer zu übernehmendes Proviſorium wegen nöthiger PfarrhausReparation gelegt werden dürfte.

Die Competenten haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte ev. luth. Pfarrey Efringen (Dekanats Lörrach im Dreyſamkreiſe) dem Pfarrer Hitzig zu Ottenheim gnädigſt verliehen.

Die Bewerber um letztere dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrey (Dekanats Mahlberg im KinzigKreiſe) mit einem KompetenzAnſchlage von 519 fl. und ohngefähr gleichen Ertrag, haben ſich binnen 4 Wochen durch ihr vorgeſetztes Dekanat oder Spezialat bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25 April 1821.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben in dem GeneralReſcript über die Beſchlüſſe des Landtags vom 5ten October 1820. (Regierungsblatt XV. vom 21 October) die Anordnung verkündigt, daß eine und eine halbe Million, und im Falle unvorhergeſehener und auſſerordentlicher Ausgaben der Amortiſations-Caſſe, doch wenigſtens eine Million zur Heimzahlung von StiftungsCapitalien zu dem Ende verwendet werde, damit den inländiſchen Staatsangehörigen dieſe Capitalien zu billigen, fünf Procent nicht überſteigenden Zinſen zu Theil werden mögen. Jene Heimzahlung iſt nun größtentheils geſchehen, und wird in kurzer Zeit ganz vollendet ſeyn, und ohngefähr gleichzeitig mit dem Anfang dieſer Operation iſt, um den wohlthätigen Zweck der Masregel, dem geldbedürftigen, von wucherlichen Speculationen bedrohten Theile der Landeseinwohner möglichſt zu ſichern, allen Kreisdirectorien die Norm vorgeſchrieben, und ſolche zu jedermanns Wiſſenſchaft durch die Anzeigeblätter bekannt gemacht worden, daß

1) dieſe, aus jenen heimbezahlten Stiftungsgeldern zu beſtreitende Anlehen, mit Ausſchluß aller Speculanten blos an geldbedürftige Unterthanen in nicht großen Summen in der Art geſchehen ſollen, daß

2) die Auswahl der Schuldner nicht der betreffenden Verwaltung zu überlaſſen, ſondern die ſich um ein ſolches Anlehen meldende Unterthanen von ihren Aemtern in ein Verzeichniß zu bringen, und bey gehörig nachgewieſener Sicherheit den-

jenigen der Vorzug einzuräumen ſey, welche ſich zuerſt angemeldet, oder von dem geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten beſtätigte Gründe einer beſondern Rückſichtsnahme für ſich haben.

Da aus einer andern Veranlaſſung noch unter dem 9ten Jänner dieſes Jahrs (Regierungsblatt II. vom 27 ejusdem) ſämtliche Verrechner ernſtlich erinnert worden, ſich bey Ausleihung der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Stiftungs- oder anderer öffentlicher Gelder, jedes, wie immer gearteten Privatvortheils zu enthalten, und insbeſondere ſich keine, noch ſo unbedeutende Geſchenkannahme zu Schulden kommen zu laſſen, indem diejenigen, welche ihr Amt zu Befriedigung ihres Eigennutzes misbrauchen, und Unſere wohlthätige Abſicht, die geldbedürſtigen Unterthanen gegen Eigennutz und den überhandgenommenen Zinswucher zu ſchützen, vereiteln würden, nach der ganzen Strenge des Geſetzes behandelt werden ſollen; ſo glauben Wir zwar vorausſetzen zu dürfen, daß dieſen Verordnungen nicht zuwidergehandelt, und überhaupt den Stiftungsverwaltungen nicht geſtattet worden, über die von der Amortiſations-Caſſe zurückbezahlte Stiftungs-Capitalien auf eine abweichende Art zu verfügen. Nichts deſto weniger bringen Wir ſolches hiemit nochmals zur öffentlichen Kenntniß, damit von allen Seiten Unſere landesväterliche Abſicht um ſo gewiſſer zum Augenmerk genommen, und Wir nicht in den Fall geſetzt werden, in Gefolge der angeordneten genauen Aufſicht gegen die Contravenienten mit der geeigneten Strenge verfahren zu laſſen.

Gegeben zu Carlsruhe unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift den 12ten April 1821.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Berſtett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von beyden Kammern Unſerer getreuen Stände der Wunſch geäuſſert worden, daß der durch das proviſoriſche Geſetz vom 21ten October 1819. auf die Einfuhr der franzöſiſchen Weine gelegte bisherige Retorſionszoll aufgehoben werden möge, haben Wir Uns, um das in den ſtändiſchen Verhandlungen von ſo weſentlich verſchiedenen Geſichtspuncten beleuchtete Intereſſe der inländiſchen Weinproduction und des Weinhandels, ſo viel möglich, mit einander zu vereinigen, gnädigſt entſchloſſen, folgendes zu verordnen:

Art. 1.

Der durch Beſchluß vom 21ten October 1819 auf die Einfuhr der franzöſiſchen Weine proviſoriſch gelegte Retorſionszoll iſt aufgehoben, jedoch nur ſoweit dieſe Weine zu Kappel am Rhein im Amt Ettenheim, und zu Breyſach in das Großherzogthum eingehen.

Art. 2.

Statt des, durch die Verordnung vom 5ten October 1818 vorläufig beſtimmten Eingangszolls, ſind an dieſen beyden Eingangsſtationen zu erheben:

Vom Fuder Wein vor dem Ablaſſen	. . . .	21 fl.
— — — nach dem Ablaſſen	. . . .	22 fl.

Art. 3.

Auf der ganzen übrigen Rheingrenze gegen Frankreich, mit Ausnahme der im Art. 1. bemerkten zwey Stationen, bleibt das Retorſionsgeſetz vom 21ten October 1819. in ſeiner Kraft, und es werden die Executiv- und Aufſichtsbehörden für deſſen pünktlichen Vollzug verantwortlich gemacht.

Art. 4.

Die Durchfuhr franzöſiſcher Weine darf nur direct ſtatt finden, und es muß der Tranſitzoll allenthalben ſogleich für die ganze Route an der Grenzſtation berechnet und erhoben werden. Jede auch nur augenblickliche Abladung des als Tranſit

Digitized by Google

verzollten Weines unterliegt daher der geſetzlichen Strafe des defraudirten Eingangs⸗zolls.

Art. 5.

Die Kreisdirectorien ſind mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt, und haben zu dieſem Ende die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Carlsruhe am 29. März 1821.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Fiſcher.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Glockner.

(Verbot des wucherlichen Umtriebs von Speculanten durch Ankauf von Kriegskoſten⸗ und anderer Forderungen der Gemeinden und Einzelnen.)

Es iſt zur dieſſeitigen Kenntniß gelangt, daß ſich Speculanten häufig damit abgeben, Kriegskoſten⸗ und andere Forderungen der Gemeinden und Einzelnen käuflich an ſich zu bringen; Da bey dieſen Contracten nicht nur ein grober Wucher zu unterlaufen pflegt, ſondern auch die Beweggründe zu deren Abſchluß, gemeiniglich unter allerley lügenhaften Vorſpiegelungen und auf eine Art an Handen gegeben werden, welche Mißtrauen und üble Stimmung gegen die Regierung erregen müſſen, ſo wird jedermänniglich vor derlei Contracten anmit gewarnt, und zugleich gegen ſämtliche Beamte die Erwartung ausgeſprochen, daß ſie auf derartige Umtriebe unter Mitwirkung der Ortsvorſtände aufmerken, jede Gefährde möglichſt verhindern, und nach Umſtänden gehörig beſtrafen werden.

Gegeben im Großherzoglichen StaatsMiniſterium Carlsruhe den 12ten April 1821.

Frhr. von Berſtett.

Vdt. Eichrodt.

Dienſt⸗Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Profeſſoren Reinhardt, Schelver, Schweins und Roßhirt zu Heidelberg, und den Profeſſoren Erhard und Wucherer zu Freyburg den Character als Hofrath zu ertheilen.

Digitized by Google

...lichen Ober-Hofgericht

... 1820.

		Bey den Provinz-Hofgerichten					
		Freyburg		Raſtadt		Mannheim	
	1820	1819	1820	1819	1820	1819	1820
Am ...	81	320	423	175	242	462	352
Dazu ...	180	616	458	624	546	837	875
	261	936	881	799	788	1299	1227
H...	96	182	205	254	239	379	377
	36	62	48	132	138	185	200
	20	151	133	123	129	133	126
	10	34	20	12	10	21	18
	22	58	38	32	35	32	21
	3	24	7	—	—	} 197	} 179
	2	2	6	4	5		
	189	513	457	557	556	947	921
	72	423	424	242	[illegible]		

Summa		11
— — Freyburg	1819.	1
	1820.	1
— — Raſtadt	1819.	2
	1820.	4
— — Mannheim	1819.	—
	1820.	3

hung gekommenen und abgeurtelten Verbrechen.

e Verbrechen.

Verwundung.	Mißhandlung.	Vergiftung.	Todſchlag.	Mordverdacht.	Kinds- Gatten- Vater-Mord.	Heimliche Schwangerſchaft, und Niederkunft.	Kindsabtreibung.	Kindsausſetzung.	Selbſtverſtümmlung, Selbſtmord	Wilderey und Forſtfrevel.	Jaunerey.	Vagantenleben.	Bruch der Landesverweiſung.	Defraudation.	Ausbrüche.	Hülfe zur Deſertion	Zweykampf.	Demagogiſche Umtriebe.	Refractionen.	Summa.
21	1	—	1	—	—	—	—	—	—	9	—	6	—	1	1	—	—	—	9	130
10	—	1	1	—	3	—	2	—	—	8	2	3	—	4	3	—	—	—	8	142
93	—	—	18	3	4	3	1	1	1	4	1	37	2	—	—	—	—	—	10	353
135	—	—	26	—	3	7	7	4	1	7	8	19	—	—	—	—	—	—	17	421
98	—	—	1	—	2	2	—	1	—	12	—	18	1	—	—	—	—	—	—	344
88	—	—	4	1	2	—	—	2	—	25	—	8	1	—	—	—	—	—	3	333
45	—	1	—	—	4	5	—	—	—	11	6	1	—	2	—	—	—	—	4	227
66	—	—	3	—	1	1	—	2	—	7	9	3	—	—	—	—	1	1	1	272
556	1	2	54	4	19	18	10	10	2	83	26	95	4	7	4	—	1	1	52	2222

und auf ſonſtige Art erledigt.

Entwichen.	Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Fortgewieſen.	Remittirt.	Unerledigt.	Summa.
—	6	2	10	2	1	12	—	130
—	21	10	6	3	—	6	1	142

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4 May 1821.

Verordnung.

(Die Beſtrafung der Einſchwärzungen fremden Salzes betreffend.)

Mittelſt höchſtpreislichen StaatsMiniſterialReſcripts vom 8ten des v. M. Nro. 581. haben Se. Königliche Hoheit in der Erwägung, daß die unterm 5 October 1818. (Staats und RegierungsBlatt Nro. XXII.) von der vormaligen Salz-Regalsadminiſtrations-Commiſſion in Betreff der Einſchwärzungen fremden Salzes und deren Beſtrafung, erlaſſene Bekanntmachung den Denuncianten keineswegs einen, mit dem beſtehenden Salz-Admodiations-Contract ohnedieß unverträglichen Debit des ihnen zuerkannten Confiſco-Salzes zuſicherte, auſſerdem aber die fernere Ueberlaſſung des letztern an die Denuncianten den gegen die SalzEinſchwärzungen veranſtalteten Controllmaasregeln in mehrfältiger Hinſicht hinderlich iſt, im Wege proviſoriſcher Anordnung hieher zu verfügen geruht; daß das Confiſco-Salz gegen eine den Denuncianten zu leiſtende Vergütung von $2\frac{1}{2}$ kr. per Pfund an die AdmodiationsGeſellſchaft künftig abgegeben, dagegen jedoch auch der den Admodiateurs von der Geldſtrafe ſeither zugeſchiedene Regalbetrag nunmehr dem Strafantheile des Denuncianten zuwachſen ſolle, was man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, indem ſämmtliche Behörden, die es angeht, zugleich angewieſen werden, ſich in vorkommenden Fällen gebührend hiernach zu achten. Carlsruhe den 3 April 1821.

Finanz Miniſterium.

Frhr. von Fiſcher.

Vdt. Rutſchmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Ueberſichten — den Stand der bey den Obergerichten in den Jahren 1819 und 1820. verhandelten Civil-Proceſſe, und zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen.)

Beyliegende mit Lit. A. bezeichnete Ueberſicht über den Stand der bey den Großherzoglichen Obergerichten in den Jahren 1819 und 1820. verhandelten Civil-Proceſſe, ſo wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der bey gedachten Obergerichten in dieſen Jahren zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 28ten März 1821.

Staatsminiſterium, Juſtiz Section.

Baumgärtner.

Vdt. Buiſſon.

Privilegium für den grünen Baumwirth Göhringer in Beuern zu Etablirung einer Badanſtalt auf die von ihm entdeckte Stahlquelle.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermög höchſter Entſchließung vom 29ten Merz d. J. dem grünen Baumwirth Göringer zu Beuern zu Sicherung ſeiner Badanſtalt auf die in ſeinem Garten entdeckte Stahlquelle ein taxfreies Privilegium gegen jede Errichtung eines öffentlichen Bades auf eine Stahlquelle im Umfang von einer Stunde, auf acht Jahre gnädigſt verwilligt.

Carlsruhe, den 10. April 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Mangold.

Zu Folge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsminiſterio vom 5ten d. M. wurde der Amtmann Strauß zu Wallbürrn wegen pflichtvergeſſener Verzögerung einer peinlichen Unterſuchung, und wegen der ihm dadurch wiederholt zur Laſt fallenden groben Dienſtnachläſſigkeit, für des Großherzoglichen Dienſtes entlaſſen erklärt, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gegeben in der Juſtiz Section des Großherzoglichen Staatsminiſteriums. Carlsruhe den 21ten April 1821.

Baumgärtner.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Oberamtmann Mors die ihm bisher proviſoriſch anvertraute erſte Beamtenſtelle zu Stockach definitiv zu conferiren;

ſodann dem penſionirten Kreisrath Villinger, unter Beybehaltung ſeines Characters und Ranges, das UniverſitätsAmt zu Freyburg zu übertragen; ferner

den ehemaligen Proſektor und Privatdocenten Doctor Schulze zu Halle, als Profeſſor ordinarius der Phyſiologie bey der Univerſität Freyburg anzuſtellen; und

den Architecten und Privatdocenten, Dr. Leger zu Heidelberg zum auſſerordentlichen Profeſſor daſelbſt zu ernennen.

Unterm 16 April d. J. haben Sr. Königliche Hoheit gnädigſt geruhet, den Cammeralpracticanten Frey zur Beſorgung der Steuer-Ober-Reviſionsgeſchäfte, bey Höchſt Ihrem Finanz-Miniſterium, als Steuerreviſor anzuſtellen.

Se. Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem bey dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten angeſtellten Kanzliſten Legler den Character als Kanzley-Secretär zu verleihen;

den bisherigen Hofjäger Franz Hagenmeiſter als Unterförſter auf das durch die anderweite Beförderung des Forſtverweſers Joſeph Lehanka erledigte Forſtrevier Röteln, in der Forſtinſpection Thiengen, zu verſetzen;

das durch den Tod des Förſters Sauer erledigte Forſtrevier Säckingen, dem Jägerpurſchen Joſeph Lehanka von Remetſchwil, und

das erledigte StaabsChirurgat Bretten dem Oberwund- und Hebarzt Menges zu Hoffenheim zu übertragen.

Die erledigte Pfarrey Rohrbach, Amts Triberg im Kinzigkreis, iſt dem Kooperator zu Altbreyſach, Dominik Kuenzer von Freyburg übertragen worden.

Die gräflich von Wieſerſche Präſentation des Kaplans Michael Kuhn zu Grünsfeld, zur katholiſchen Pfarrey Siegelsbach, (Amts Neckarbiſchofsheim) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. Merz d. J. die Anſtellung des Forſtgehülfen Simon Baumann zu Watterdingen, als ſtändiger Beyförſter auf dem vereinigten Revier Thengen, gnädigſt zu genehmigen geruht.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung ſind die RechtsCandidaten Eduard Holzmann, Chriſtian Bohm, und Friedrich Poſſelt von Carlsruhe unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden.

Durch Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuck Ruprecht zur Pfarrey Menzenſchwand, Amts St. Blaſien, wird die Pfarrey Gottenheim, Amts Altbreiſach im Dreiſamkreis, zur

Digitized by Google

Zeit mit einem Ertrage zwiſchen 500 und 600 oder gegen 600 fl. in Geld und einigen Naturalien erledigt.

Die Competenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfründe, haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 insbeſondere Artikel 4 zu melden.

Durch den am 21. Februar d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Othmar Brogli, iſt die mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Eſchbach, vormals Amts St. Peter, jetzt Landamts Freyburg im Dreyſamkreis, vakant geworden.

Die Competenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey, haben ſich wie vorſtehend zu melden.

Durch die Reſignation des Pfarrers Wingerter iſt die katholiſche Pfarrey Wieſenbach (Amts Neckargemünd) mit dem Ertrage von etwa 530 fl. jährlich vakant.

Die Competenten haben ſich vorſchriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Peter Chriſologus Brehm zur Pfarrey Helmsheim, Oberamts Bruchſal, wird die Pfarre Oberbrechthal, Amts Waldkirch im Dreiſamkreiſe, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien erledigt.

Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Pfarrverweſer Karl Gamer zu Oberhauſen zum Pfarrer von Grießheim, Amts Staufen, zu ernennen.

Da Pfarrer Hennhöfer, welchem die durch Beförderung des Pfarrers Wollbach nach Kronau erledigte Pfarrey Buchenau übertragen wurde, nach höchſter Entſchließung auf ſeiner bisherigen Pfarre zu Mühlhauſen verbleiben darf; ſo iſt anſtatt dieſer, gedachte Pfarrey Buchenau, Oberamts Bruchſal im Murg und Pfinz-Kreis, wieder zu beſetzen.

Die Competenten um dieſe Pfründe mit einem beyläufigen Einkommen von 1100 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 100 fl. haftet, haben ſich binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6 Juny 1821.

(Die Vertheilung der eingegangenen Kriegskoſten-Entſchädigungsgelder an die Kreiſe betreffend.)

Bey dem Ausbruch des zweyten Krieges gegen Frankreich im Jahr 1815. war zu erwarten, daß das Großherzogthum Baden, nach ſeiner geographiſchen Lage unter allen deutſchen Ländern den größten Aufwand haben werde. Es wurden daher mit den einzelnen verbündeten Staaten, beſondere Verträge abgeſchloſſen, in welchen einige Vergütungen der verſchiedenen Leiſtungen abgeredet waren. Nachdem nun die auf dieſe Verträge begründeten Liquidationen meiſtentheils geſchloſſen, und die Summen, welche die einzelnen verbündeten Staaten zu entrichten hatten, theils durch Abrechnungen, theils durch Uebereinkommen feſtgeſtellt ſind; ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu befehlen geruhet, daß die Reſultate dieſer Liquidationen ſowohl als die Normen, nach welchen die Vertheilung der eingegangenen Summen geſchehen ſolle, öffentlich bekannt gemacht werden.

Dieſes geſchieht in nachfolgendem:

I. Verzeichniß der von den verbündeten Staaten eingegangenen Zahlungen:

1) Von	Oeſtreich	1181,343 fl.	33 kr.
2) —	Rußland	180,071 —	44 —
3) —	Sachſen	21,547 —	50 —
4) —	Würtemberg	39,072 —	34 —
5) —	Baiern	109,473 —	46 —
6) —	Darmſtadt	47,129 —	57 —
7) —	Sachſen Meinungen	649 —	39 —
8) —	Sachſen Hildburghauſen	116 —	47 —
9) —	Reuß Plauen	293 —	48 —
	Latus	1,579,699 —	38 —

Digitized by Google

	Transport —	1,579,699 — 38 —
10) Von Hohenzollern Lichtenſtein —	—	100 — 12 —
11) — Frankreich —	— — —	23,634 — 38 —
12) Magazinserlöß —	— — —	11,829 — 32 —
13) Erlöß aus MagazinsRequiſiten —	—	25,041 — 18 —
Im ganzen ſind alſo eingegangen	—	1640,305 fl. 18 kr.

II. An die Kreiſe des Großherzogthums ſind bereits theils baar theils durch Zahlung an einzelne Creditoren in den betreffenden Kreiſen folgende Summen ausgefolgt worden.

Nemlich

1) an den Seekreis	—	89,694 fl. 14 kr.
2) — — Donaukreis	—	194,241 — 34 —
3) — — Wieſenkreis	—	55,841 — 7 —
4) — — Treiſamkreis	—	138,050 — 26 —
5) — — Kinzigkreis	—	87,297 — 48 —
6) — — Murgkreis	—	69,463 — 59 —
7) — — Pfinz und Enzkreis		124,936 — 54 —
8) — — Nekarkreis	—	157,592 — 27 —
9) — — Main u. Tauberkreis		73,729 — 56 —
Summa	—	990,848 fl. 25 kr.

Sowohl in dieſer von der KriegsCommiſſion vorgelegten Spezifikation als in der folgenden Behandlung dieſes Gegenſtandes mußte die in den Kriegsjahren 1813 bis 1815. beſtandene Eintheilung der Kreiſe beybehalten werden, weil die Laſten von den damals beſtandenen Kreis und Amtsverbänden getragen worden ſind — die Art wie die Laſten in jedem Kreis beſtritten wurden, weſentlich verſchieden waren, je nachdem lokale Urſachen dieſe Verſchiedenheiten herbeyführten — und weil alle Rechnungen, Repartitionen und Liquidations = Materialien nach jener Eintheilung verfaßt und geſammelt worden ſind.

Die detaillirte Spezifikation der einzelnen Aufrechnungsposten, die ohnehin den Kreisdirectorien bekannt ſind, iſt, ſo wie der nähere Ausweiß über die Centralkoſten der bereits befohlenen Rechnungs = Stellung und Rechnungs = Prüfung vorbehalten. Nach einer vorläufigen Vorlage der Kriegs = Commiſſion belaufen ſich dieſe Centralkoſten, welche

Digitized by Google

III. Aus der baaren Einnahme ſchon beſtritten wurden auf die Summe von — : 46,208 fl. 51 kr.

Nach deren Abzug bleiben daher

IV. von denen eingegangenen Entſchädigungsgeldern ad — : 1640305 fl. 18 kr. noch übrig — : 1594096. fl. 27 kr.

Welche an die Kreiſe zu vertheilen ſind. Dieſe haben aber ſchon empfangen 990,848 fl. 25 kr. — es ſind alſo wirklich noch zu vertheilen

— : 603,248 fl. 2 kr.

V. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nun mittelſt Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 12ten April 1821. Nro. 935. gnädigſt befohlen, daß dieſe Vertheilung (vorbehaltlich definitiver auf die bereits eingeleitete Weiſe zu erzielender Gleichſtellung) nach folgenden Grundſätzen vollzogen werden ſolle.

1) Als Maasſtab der Vertheilung ſollen diejenigen Kriegskoſten angenommen werden, welche jeder einzelne Kreis des Großherzogthums in der Kriegs-Periode vom 1813. bis 1815. in ſolchen Leiſtungen getragen hat, für welche von den alliirten Mächten in den mit ihnen abgeſchloſſenen Verträgen Zahlungen verſprochen worden ſind.

2) Es ſolle jedem Kreis dasjenige in Aufrechnung und Abzug gebracht werden, was derſelbe als Abſchlagszahlung ſchon empfangen hat.

VI. In Vollziehung dieſes höchſten Auftrags hat man nun die Laſten, welche jeder Kreis in den Kriegjahren 1813. 1814. und 1815. getragen hat, nach denen vorhandenen Materialien erhoben, und nachfolgendes Reſultat gefunden.

1)	Der Seekreis hat gehabt	— —	2297,676 fl. —
2) —	Donaukreis	— — —	1797,399 — —
3) —	Wieſenkreis	— — —	2704,370 — —
4) —	Treiſamkreis	— — —	3166,525 — —
5) —	Kinzigkreis	— — —	3905,669 — —
6) —	Murgkreis	— — —	2062,467 — —
7) —	Pfinz und Enzkreis	— —	1962,399 — —
8) —	Neckarkreis	— — —	3045,640 — —
9) —	Main und Tauberkreis	— —	1666,875 — —

Im ganzen wurden alſo an Kriegslaſten berechnet — : 22609,020 fl. —

Digitized by Google

VII. Wenn nun die Vertheilung nach dieſem Maasſtab vollzogen wird, ſo gibt ſich als Reſultat nachſtehende

Abrechnungs-Tabelle.

Kreiſe.	1. Betrag der Kriegslaſten in den Jahren 1813. 1814. und 1815.	2. Antheil an der zu vertheilenden ganzen Summe		3. Hat auf Abſchlag erhalten.		4. Erhält an dem gegenwärtig baaren Vorrath von 603,248 fl. 2 kr	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Der Seekreis — — —	2,297,676	162,002	28	89,694	14	65,030	23
2) — Donaukreis — — —	1,797,399	126,729	22	194,241	34	—	—
3) — Wieſenkreis — — —	2,704,370	190,677	17	55,841	7	121,264	54
4) — Dreiſamkreis — — —	3,166,325	223,262	30	138,050	26	76,635	27
5) — Kinzigkreis — — —	3,905,669	275,377	24	87,297	48	169,149	22
6) — Murgkreis — — —	2,062,467	145,418	35	69,463	59	68,309	44
7) — Pfinz und Enzkreis — —	1,962,399	138,363	4	124,936	54	12,074	49
8) — Neckarkreis — — —	3,045,640	214,739	16	157,592	27	51,394	59
9) — Main und Tauberkreis —	1,666,875	117,526	31	73,729	56	39,388	24
Summa	22,609,020	1,594,096	27	990,848	25	603,248	2

Wenn nun der Donaukreis keinen Antheil an der zu vertheilenden Summe mehr erhalten kann, weil er zu Beſtreitung der gehabten großen Spitalkoſten ſchon 67512 fl. 12 kr. mehr empfienge, als ihm nach dem Verhältniß der getragenen Laſten im Allgemeinen nun gebühren würde; ſo finden doch dieſe dem Donaukreis geleiſtete größere Zahlungen auch ihre volle Rechtfertigung in ebendieſen von ihm getragenen bedeutenden Spitalkoſten, die um ſo drückender waren, als dieſe Koſten durchgängig in baaren Auslagen beſtanden haben, und daß die in der dritten und vierten Rubrick aufgeführten zwey Summen der jedem Kreis geleiſteten Abſchlagszahlungen und des ihm gebührenden Antheils an dem zu vertheilenden baaren Geldvorrath dem in der zweyten Rubrick auf denſelben berechneten Antheil nicht gleich kommen, er-

Digitized by Google

klärt ſich aus dem ebenerwähnten Mehrempfang des Donaukreiſes, welcher die Vertheilungsſumme um den Betrag dieſes Mehrempfanges verminderte.

Die Kriegscommiſſion wird jedem Kreis die ihm nach obiger Berechnung zukommende Antheile durch die Amortiſationscaſſe ungeſäumt auszahlen laſſen.

VIII. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nun weiter für die Verwendung dieſer Gelder in den Kreiſen nachfolgendes zu befehlen geruht.

1) Vor allem ſollen damit jene noch ausſtehende Schulden getilgt werden, welche für auf Rechnung des ganzen Kreiſes geſchehene Kriegsleiſtungen, in der Kriegs-Periode von 1813 bis 1815. inclusive gemacht wurden, und daher als eine Geſammtſchuld des ganzen Kreiſes beſtehen.

2) Was nach dieſen geleiſteten Zahlungen etwa übrig bleibt, iſt in jedem Kreis unter die betreffenden Aemter und Gemeinden nach dem nehmlichen Verhältniß zu vertheilen, nach welchem die ganze Summe der Entſchädigungsgelder auf ſämmtliche Kreiſe vertheilt worden iſt. Es muß dabey nach der nehmlichen Amts und Kreisverbindung verfahren werden, welche in den Kriegsjahren 1813 — 1815. beſtanden hat.

3) Jedes Amt oder Gemeinde hat dieſe ihm zukommende Zahlungen zu Berichtigung ſolcher Forderungen zu verwenden, welche für Kriegskoſten von den Jahren 1813 bis incl. 1815. zur Zahlung ausſtehen.

4) Sollte in einzelnen Aemtern oder Gemeinden keine aus dieſer Kriegs-Periode herrührende Schulden zu tilgen ſeyn, ſo iſt ihnen geſtattet, auch Schulden aus den früheren Kriegsjahren mit ihrem Betreffniß abzutragen.

5) Wenn bey der Verſchiedenheit, mit welcher in dem Drang der Zeit die Kriegslaſten in den einzelnen Kreiſen getragen, und auf die Contribuenten vertheilt worden ſind, die Anwendung der vorbemerkten Vertheilungs-Normen in der Ausführung mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn, und ein, den beſonderen Verhältniſſen des Kreiſes und ſeiner Angehörigen mehr angemeſſener, Maasſtab zweckmäſſig erachtet werden ſollte; ſo iſt den Kreisdirectorien überlaſſen, mit Zuziehung einiger Beamten und Ortsvorgeſetzten aus jedem Amtsbezirk, ihr Betreffniß nach den bey dieſem Zuſammentritt angemeſſen befundenen Grundſätzen zu verwenden.

6) Auf jeden Fall iſt ſeiner Zeit die geſchehene Verwendung durch eine Be-

Digitized by Google

kanntmachung derſelben in dem Anzeigeblatt des Kreiſes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ſämmtlichen Kreisdirectorien iſt hierdurch aufgetragen, über den geſchehenen Vollzug und die mit Einverſtändniß der beygezogenen Beamten und Ortsvorgeſetzten gewählten Vertheilungs-Normen, mit Bemerkung der Motive, auf welche dieſelbe gegründet worden, längſtens binnen 4 Wochen an das diesſeitige Miniſterium Bericht zu erſtatten.

Carlsruhe den 29ten May 1821.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Becker.

Verordnungen.

(Die bey Eingaben von Vorſtellungen und Bittſchriften zu beobachtenden Vorſchriften betreffend.)

Da ohngeachtet der beſtehenden und ſchon öfters, und erſt im Staats und Regierungsblatt Nro. XVI. vom 30ſten October v. J. Seite 119. erneuerten Verordnung, daß Niemand, der nicht dazu berechtigt iſt, für andere Vorſtellungen verfaſſen, der dazu Berechtigte aber jedesmal auf der Vorſtellung ſeinen Namen unterzeichnen, und zugleich deutlich bemerken ſoll, was er ſich für die Schrift habe bezahlen laſſen, dennoch häufig Bittſchriften einlangen, worinn dieſe Vorſchriften auſſer Acht gelaſſen, und beſonders die Namen der Verfaſſer nicht unterzeichnet ſind, ſo wird auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dieſe Verordnung mit dem Zuſatze hiemit zur pünktlichen Befolgung in abermalige Erinnerung gebracht, daß jeder Uebertrettungsfall mit einer ſogleich zu erhebenden Geldſtrafe von fünf Gulden ohnnachſichtlich belegt werden wird.

Ueber den genauen Vollzug dieſer erneuerten Verordnung haben die betreffenden Behörden zu wachen.

Carlsruhe den 4ten May 1821.

Miniſterium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

(Den Anſchlag der Gebäude zur Brandverſicherung betreffend.)

Man hat ſeit einiger Zeit wahrgenommen, daß die bey Beſtimmung der Brandverſicherungs-Anſchläge zu beobachtende Normen, worüber die Brandverſicherungs-Ordnung vom Jahr 1807. Abſchnitt III. die Vorſchrift giebt, hie und da nicht gehörig beobachtet werden, ſondern die Taxation der Gebäude, je nachdem es die Eigenthümer vortheilhaft für ſich finden, bald zu hoch und bald zu nieder vorgenommen wird; man findet ſich daher veranlaßt, die gedachte BrandverſicherungsOrdnung und die im Abſchnitt III. vorgeſchriebene Normen wieder zu erneuren, und deren genaue Befolgung den Kreisdirectorien und Bezirks-Aemtern zu empfehlen.

Carlsruhe den 6ten May 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Becker.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch höchſte Ordre vom 29ten März d. J. folgende Cadetten zu Secondlieutenants zu ernennen:

In der Garde du Corps.

Den Cadet von Trott;

Im DragonerRegiment v. Freyſtedt.

Den Cadet von Schallberg;

Im DragonerRegiment v. Geuſau.

Den Cadet Netrzeba;

Im InfanterieRegiment Großherzog.

Die Cadetten von Woldeck, Ziegler, Weber, Prey, Louis und Schmidt;

Im InfanterieRegiment v. Neuenſtein.

Den Cadet von Reichenſtein.

Ferner wurde der Heinrich von Andlav zum Secondlieutenant im DragonerRegiment v. Freyſtedt ernannt.

Höchſtdieſelben haben weiter geruht, durch höchſte Ordre vom 11ten May d. J. den Generallieutenant von Stockhorn zum commandirenden General in Mannheim, mit vollen Gerechtſamen eines Gouverneurs, zu ernennen.

Durch höchſte Ordre vom 21ten März d. J. wurde der Secondlieutenant Ludwig, vom leichten InfanterieBataillon, in gleicher Eigenſchaft zum InfanterieRegiment Großherzog verſetzt, und

Digitized by Google

der Secondlieutenant Becker, vom InfanterieRegiment von Stockhorn, durch höchſte Ordre vom 4ten April d. J. penſionirt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, durch höchſte Entſchließung vom 9ten May d. J. die bisher beſtandene Stelle eines Commandanten in Mannheim eingehen zu laſſen, und deßhalb den Generallieutenant von Vincenti in Ruheſtand zu verſetzen; ferner unterm 14ten deſſelben Monats dem Generallieutenant und Generaladjutanten von Neuenſtein das Groskreuz vom Zähringer LöwenOrden zu ertheilen.

Unterm 1ten April d. J. erhielt der Secondlieutenant Dujourdhui, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied als Premierlieutenant, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, wurde aber vermöge höchſter Ordre vom 10ten May d. J. wegen unerlaubter Entfernung in das Ausland, aus ſämmtlichen Liſten der Offiziere geſtrichen.

Todesfall.

Am 2ten März d. J. ſtarb zu Carlsruhe der Staabscapitain Wißmann von der RealInvaliden Compagnie.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, Höchſtihren auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen Hofe, Generallieutenant Freiherrn von Stockhorn einzuberufen, und den bisherigen Legationsſekretär, Hauptmann von Meyern zum Geſchäftsträger daſelbſt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 5ten May d. J. den Oberauditor Friedrich Vogel zum Kriegsrath gnädigſt zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, dem Amtmann Freiherrn von Fiſcher zu Gernsbach, ſo wie

dem Amtmann Baumgärtner zu Durlach den Character als Oberamtmann zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Amtmann Kolb zu Kenzingen das Amt und AmtsReviſorat Pfullendorf zu übertragen, und den RechtsPraktikanten Gyßler daſelbſt zum Aſſeſſor bey dem Amt Kenzingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, den Profeſſor Carl Zell zu Raſtadt zum Profeſſor ordinarius der Philologie an der Univerſität Freyburg, ſodann

den am Gymnaſium zu Freyburg angeſtellten Profeſſor Perleb zum Profeſſor extraordinarius bey der dortigen Univerſität für die Naturgeſchichte zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben geruhet, den Decan Pfarrer Dreuttel in Müllheim des Decanats Müllheim auf ſein wiederholtes Anſuchen in Gnaden zu entheben, und dieſes Decanat dem Decan Pfarrer Hitzig in Auggen bey Müllheim, gnädigſt zu übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Juny 1821.

Verordnungen.

(Die Sittenzeugniſſe der auf LandesUniverſitäten ſtudirenden Inländer betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit aus dem Großherzoglichen StaatsMiniſterio v. 17. d. M. Nro. 1241. wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß alle, auf LandesUniverſitäten ſtudirende Inländer, ehe ſie zum Examen zugelaſſen werden, ein Sittenzeugniß des Ephorats derjenigen LandesUniverſität, auf welcher ſie ihre Studien vollendet haben, vorzulegen haben.

Carlsruhe den 25ſten May 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Gußmann.

(Die Behandlung der aus Frankreich kommenden und bey inländiſchen Meiſtern Arbeit ſuchenden Handwerksgeſellen betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß ſeit Aufhebung des Zunftweſens in Frankreich ſich bey diſſeitigen Zünften der Unfug eingeſchlichen hat, daß Geſellen, welche aus Frankreich kommen, und bey den inländiſchen Meiſtern Arbeit ſuchen, darum unter dem Namen Strafe zu Geldabgaben oder Zehrungskoſten an Meiſter oder Nebengeſellen angehalten werden, weil ſie nicht nach den Vorſchriften der deutſchen Zunftartikeln zu Geſellen gemacht worden ſind.

In Erwägung der Nachtheile, welche durch einen derartigen ZunftMißbrauch für den freyen Betrieb eines Gewerbs erwachſen, findet man ſich veranlaßt zu verordnen, daß alle auswärtige Geſellen, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Obrigkeit darüber ausweiſen können, daß ſie die Profeſſion, zu welcher ſie ſich erklären, gehörig erlernt

Digitized by Google

haben, und autoriſirt ſind, darauf zu reiſen, im Großherzogthum ohne weitere Taxe oder Strafe als Geſellen zu betrachten und zu behandeln ſeyen.

Diejenigen Meiſter oder Geſellen, welche dieſem Verbot zuwiderhandeln, ſollen angehalten werden, nicht allein das erpreßte Geld oder Zeche zu erſetzen, ſondern auch deren doppelten Betrag als Strafe zu erlegen, wovon dem Anzeiger ein Drittel zuzuſcheiden iſt.

Carlsruhe den 5ten Juny 1821.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit v. 10. May d. J. Nro. 1184. wird das BezirksAmt Stein aufgehoben, und die Gemeinden, welche dieſes Amt bildeten, folgendermaaßen zugetheilt.

1) Dem Oberamt Pforzheim gegen Abtretung der Orte Langenſteinbach, Spielberg und Auerbach an das Amt Durlach, die Gemeinden Göbrichen, Eiſingen, Erſingen, Bilfingen und Stein;
2) dem Amt Durlach die Gemeinden Kleinſteinbach, Singen, Remchingen, Wilferdingen, Königsbach, Jöhlingen, Wöſchbach, ſo wie vom Oberamt Pforzheim, Langenſteinbach mit den beyden Filialen Spielberg und Auerbach;
3) dem Amt Bretten die Gemeinden Nusbaum, Dürenbüchig und Wöſſingen.

Durch höchſte Beſchlüſſe vom 3ten und 10ten May dieſes Jahrs haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigſt bewogen gefunden, die OberEinnehmereyen Gochsheim und Bühl aufzulöſen, und erſtere mit der OberEinnehmerey Bruchſal, letztere mit der OberEinnehmerey Lichtenau zu vereinigen, die DomainenVerwalter Schmalholz zu Bonndorf, Faber zu Stein, und Uttiger zu St. Blaſien, in Ruheſtand zu verſetzen; die DomainenVerwaltung Bonndorf dem bisherigen Buchhalter Klaiber in Müllheim, die DomainenVerwaltung Stein dem bisherigen OberEinnehmer Olinger in Müllheim, dieſe OberEinnehmerey dem bisherigen OberEinnehmer Limberger zu Bühl, die DomainenVerwaltung und OberEinnehmerey St. Blaſien dem DomainenVerwalter Willmann zu Villingen, die dortige com-

Digitized by Google

binirte OberEinnehmerey und DomainenVerwaltung aber dem bisherigen Buchhalter **Bittmann** zu Carlsruhe, die OberEinnehmerey Carlsruhe dem bisherigen proviſoriſchen OberEinnehmer **Renzler** zu übertragen, den OberEinnehmer **Gerſtner** zu Gochsheim proviſoriſch zur Kreisreviſion in Durlach zu verſetzen, den TheilungsCommiſſair **Dürr** als ReviſionsGehülfen bey dem Murg- und PfinzKreisdirectorium, und den Burgermeiſter **Leiber** in Möhringen als Reviſor bey der Reviſion des Seekreisdirectoriums anzuſtellen.

(Stiftung des Joseph und Auguſtin Trapp.)

Bereits im Jahre 1786 ſetzte der biſchöfliche Dekan und Pfarrer zu Durmersheim Joſeph Trapp ſeinen Vetter den Benefiziaten Auguſtin Trapp mit der Auflage zum Erben ſeiner Verlaſſenſchaft ein, daß auf des letztern Todesfall all dasjenige, was er nicht zu ſeinem prieſterlichen Stand gebrauche, in die armen Kirchen- oder zu Freyſchulen verwendet werden ſoll.

Dieſer Erb genügte die gedachte Auflage ſo pünktlich, daß bey ſeinem am 29ſten November 1818. erfolgten Ableben nicht nur der ganze Kapitalſtock im Betrage von 27,351 fl. 50 kr. vorhanden geweſen iſt, ſondern er auch eine letzte Willensverordnung hinterlaſſen hat, worin beſtimmt iſt, unter welche katholiſche Kirchen und Schulen obige Summe zu dem erwähnten Zweck vertheilt werden ſoll.

Nachdem nun die Anſprüche der IntestatErben auf die übrige eigene Verlaſſenſchaft des Benefiziaten Trapp ausgeglichen waren, iſt mit Beyſtimmung des TeſtamentsExecutors und des Bevollmächtigten der IntestatErben das genannte Kapital von 27,351 fl. 50 kr. nebſt zweyjährigen Zinſen nach dem Sinne des Teſtators,

a) zur Errichtung von Freyſchulen unter die Stadt und Landgemeinden, nämlich Stadt Baden, Balg, Beuren, Durmersheim, Eberſteinburg, Doß, Sandweier, Seelbach und Würmersheim,

b) zur Erbauung eines eigenen Schulhauſes und Gründung des Gehalts für den ſelbſtſtändigen Lehrer in Badenſcheuren und Doßſcheuren,

c) für die Kirchen zu Durmersheim, Eberſteinburg, Doß, Sandweier und Seelbach beſtimmt, und der Reſt endlich

d) den Filialorten Sulzbach und Oberndorf als Beytrag zur Erbauung einer Kapelle, der Gemeinde Vormberg als Beytrag zur Erbauung eines Schul-

Digitized by Google

hauſes, und den Lehrfrauen in Baden als Beytrag zu den kirchlichen Bedürfniſſen zugetheilt worden.«

Auf die Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog darüber gemachte unterthänigſte Vorlage, haben Höchſtdieſelben vermög Staats-Miniſterial-Entſchließung vom 21ſten Dezember v. J. Nro. 4253. gnädigſt befohlen, dieſe Trappiſche Stiftung mit der Verſicherung, daß bey derſelben der Wille des Stifters ſtets auf das pünktlichſte werde befolgt werden, durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und dadurch das Andenken des menſchenfreundlichen Stifters, indem ſeine wohlthätigen Abſichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, zu ehren.

Carlsruhe den 25ten May 1821.

Miniſterium des Innern.

von Gulat.

Vdt. Becker.

(Vermächtniß der Engelwirth Fanziſchen Ehefrau zu Steinbach.)

Die verſtorbene Ehefrau des Engelwirths Fanz zu Steinbach, Amts Bühl, hat in ihrem letzten Willen der Gemeinde Niederbühl ein Legat von 2000 fl. mit der Beſtimmung vermacht, daß aus den Intereſſen deſſelben das Schulgeld, die Schulbücher, Schreibmaterialien und übrigen Schulerforderniſſe armer Kinder dieſer Gemeinde beſtritten, und was hiernach noch übrig bleibt, für Winterkleider ſolcher Kinder verwendet werden ſolle. Dieſer wohlthätigen Stiftung wird nicht nur die Staatsgenehmigung hiermit ertheilt, ſondern auch das Andenken der Stifterin durch öffentliche Bekanntmachung geehrt.

Carlsruhe den 1ten Juny 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Mangold.

Ueberſicht des Großherzoglichen Alt-Badiſchen evangeliſch lutheriſchen Schulwittwen-Fiscus.

Im Jahr 1819.

Summa aller Einnahmen	— — — —	6,540 fl. 6⅞ kr.
— — Ausgaben	— — — —	5,314 — 10¼ —
	Remanet — :	1,225 fl. 56⅛ kr.

Beſtand des Vermögens		
Alte Capitalien und Gantgelder	— — — —	24,642 fl. 32 kr.
Neu angelegte Capitalien	— — — —	2,070 — — —
Ausſtände	— — — — — —	1,283 — 45½ —
Remanet	— — — — — — —	1,225 — 56⅝ —
Summa	—	29,222 fl. 11⅞ kr.
Fernd beſagte daſſelbe	— —	28,246 — 34⅛ —
Es hat ſich alſo vermehrt um	—	975 fl. 37⅝ kr.
An Wittwen und Waiſen wurde in dieſem Jahr bezahlt		1,863 — 52 —

Carlsruhe den 17ten April 1821.

Das Directorium des SchulwittwenFiscus.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Hofgerichtsrath von Perglas zu Mannheim zum Ober-Hofgerichtsrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſten Geheimen CabinetsReſcripts vom 13. May d. J. Nro. 1180. gnädigſt geruht, den bey dem Miniſterium des Innern katholiſche KirchenSection angeſtellten Miniſterialrath Schorn, in Berückſichtigung ſeiner geſchwächten Geſundheit, und unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit deſſen ſeitheriger Geſchäftsführung, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königiche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung vom 10ten May d. J. St. M. Nro. 1183. gnädigſt geruht, den Aſſeſſor Herzog von Baden zum Oberamt Bruchſal, den Aſſeſſor Oehl allda zu dem Amt Bretten, ſodann den Univerſitätsamtmann Picot zu Heidelberg als Amtmann nach Baden und den Amtsreviſor Ekkard zu Stein in gleicher Eigenſchaft nach Bretten zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Privatdocenten, Doctor juris, Zimmern zu Heidelberg den Character und Rang eines Großherzoglichen Raths zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, die durch den freywilligen Dienſtaustritt des Vikars Corrodi von Zürch, erledigt gewordene Hauptlehrerſtelle der ſiebenten Klaſſe am Carlsruher Lyceum, dem Vikar Karl Süpfle von Ihenheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem bisherigen Vikar Georg Friedrich Haas zu Denzlingen die evangeliſch lutheriſche Pfarrey Neuenweg, und

dem ſeitherigen Vikar Joſeph Anton Specht in Gröbingen, die evangeliſch lutheriſche Pfarrſtelle zu Kirnbach zu übertragen;

Digitized by Google

ſodann dem bisherigen reformirten Pfarrverweſer Doll zu Bretten den Charakter und Rang eines wirklichen Pfarrers zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, dem bisherigen Profeſſor und Curatus, Caſimir Göz in Mahlberg, die erledigte Stadtpfarrey Ettenheim;

die erledigte Pfarrey Unterkirnach, Amts Villingen im Seekreiſe, dem Vikar Auguſtin Berthold Schädler zu Friedenweiler;

dem Pfarrverweſer Johann Evangeliſt Schnetz in KappelRodeck die Pfarrey Honau, und

die erledigte Pfarrey Speſſart, Amts Ettlingen, dem Kaplan Johann Nepomuck Böck zu Rothenfels zu übertragen;

endlich die erledigte Pfarrey Denkingen, Amts Pfullendorf im Seekreis, dem bisherigen Cooperator Anton Rothmund in Pfullendorf; und

das erledigte StadtkaplaneyBeneficium zu Endingen, Amts Kenzingen im Dreiſamkreiſe, dem Kaplaneyverweſer allda, Julian Martin von Ueberlingen am Riedt zu verleihen.

Die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Johann Baptiſt Armbruſter von Oberwolfach, zur Pfarrey Waizen, im Seekreiſe, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von den fürſtlich-Löwenſtein-Wertheimiſchen Standesherrſchaften geſchehene Präſentation des bisherigen evangeliſch lutheriſchen Spitalpfarrers Friedrich Ernſt Schenck zu Wertheim, auf den erledigten evangeliſch lutheriſchen Pfarrdienſt zu Dertingen, hat unterm 10ten May dieſes Jahrs die höchſte landesherrliche Beſtätigung erhalten. Hierdurch iſt die lutheriſche Spitalpfarrſtelle zu Wertheim mit einem CompetenzAnſchlag von 444 Gulden 35 Kreuzer zur Erledigung gekommen.

Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich in Gemäßheit der beſtehenden Verordnung binnen ſechs Wochen bey der fürſtlich Löwenſtein-Wertheimiſchen Standesherrſchaft zu melden.

Der gräflich von Heniſchen Präſentation des St. Martins-PfarrCooperators Joſeph Diſchinger zu Freyburg, auf die erledigte Pfarrey Hecklingen im Amte Kenzingen, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dem bisherigen Pfarrer in Langenalb, Ernſt Gottlob Mayer, iſt die erledigte Pfarrey Haltingen gnädigſt übertragen worden. Die Competenten zu gedachter, dadurch in Erledigung kommenden evangeliſch lutheriſchen Pfarrey Langenalb im Murg- und Pfinzkreiſe, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlag von 320 fl. und mittlern Ertrag von 425 fl., haben ſich binnen 4 Wochen bey der oberſten Evangel. Kirchenbehörde durch ihre vorgeſetzten Dekanate oder Spezialate zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, das erledigte Forſtrevier Mingolsheim dem Beyjäger Baptiſt Taylor in Kislau, unter Ernennung deſſelben zum wirklichen Förſter, zu übertragen, und den Jägerpurſchen Wilhelm Ritſchel als Beijäger in Kronau, Oberforſtamts Bruchſal, anzuſtellen.

Dem practicirenden Arzt Dr. Rau zu Ettlingen iſt die unbeſchränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Digitized by Google

Durch Beförderung des biſchöflichen Dekanatsverweſers und Pfarrers Franz Anton Wenz auf die Pfarrey Oberhauſen, wird die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey Amoltern, Amts. Kenzingen im Dreiſamkreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 6 bis 700 fl. erledigt.

Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38 insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Grafenhauſen, Amts Bonndorf, an den Pfarrer Franz Markſtein, wird die Pfarrey Hinterzarten, Landamts Freyburg im Dreiſamkreis, erledigt. Die Competenten um dieſe gegen 600 fl. ertragende Pfarrey haben ſich wie vorgehend zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Xaver Kempf, iſt die Pfarrey Oberbergen, Amts Breyſach im Dreiſamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben ſich daher nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch den am 13ten April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Michael Wendelſtein, iſt die Pfarrey Homberg, Amts Meersburg im Seekreiſe, mit einem beyläufigen Ertrage von 800 bis 900 fl., in Erledigung gekommen, um welche ſich die Competenten bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden haben.

Da nach eingelangter höchſter Entſchließung die evangeliſch lutheriſche erſte Stadtpfarrey zu Mannheim, dem lutheriſchen Stadtpfarrer Gockel zu Raſtadt gnädigſt übertragen worden iſt; ſo wird die dadurch in Erledigung gekommene evangeliſch lutheriſche Stadtpfarrey zu Raſtadt (im Murg- und Pfinzkreiſe) andurch mit dem Bemerken ausgekündigt, daß die Competenz derſelben in 855 fl. 4 kr. beſtehe, und die Bewerber darum ſich binnen 4 Wochen bey der Evangel. Ober-Kirchenbehörde zu melden haben.

Durch das erfolgte Abſterben des reformirten Pfarrers Wagenknecht zu Leutershauſen, iſt dieſe Pfarrey, welche nach vorliegenden frühern kirchenräthlichen Beſtimmungen und gegebenen Zuſicherungen nunmehr auf einen BeſoldungsErtrag im CompetenzAnſchlag von 625 fl. herabgeſetzt werden, und die Verbindlichkeit der Verſehung der bisher nach Großſachſen eingepfarrt geweſenen Odenwälder Gemeinden, Heiligkreuz, Oberflockenbach, Urſenbach, Rippen- und Rittenweiher übernehmen muß, erledigt worden; die Competenten darum haben ſich bey der Evangeliſchen Oberkirchenbehörde durch ihre vorgeſetzten Specialate innerhalb 4 Wochen zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Hermann zu Schweigern (Specialats Boxberg im Mayn- und Tauberkreis) iſt die reformirte Pfarrſtelle daſelbſt im CompetenzAnſchlag von 273 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrey haben ſich binnen der geſetzlichen Friſt von 6 Wochen bey der fürſtlich-Leiningiſchen Standesherrſchaft zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Bernard Schmidt von Wellenburg iſt die Pfarrey Allmannsdorf, Amts Konſtanz im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden.

Die Competenten um dieſe Pfarrey haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Digitized by Google

Die Pfarrey Oppenau, Amts Oberkirch im Kinzigkreis, iſt ſeit dem 23. April d. J. durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers erledigt. Sie erträgt in Geld und NaturalienCompetenz 1050 fl., nebſt einer PferdsFourage, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen ſtändigen Kaplan oder Vicar zu halten. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Die durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Johann Adam Reichert erledigte Pfarrey Hemsbach, Amts Weinheim im Neckarkreis, iſt dem Pfarrer Andreas Happel zu Hügelsheim übertragen worden.

Die durch Verſetzung des Pfarrers Happel auf die Pfarrey Hemsbach im Amt Weinheim, erledigte Pfarrey Hügelsheim, Oberamts Raſtadt im Murg- und Pfinzkreis, iſt dem Pfarrverweſer zu Hemsbach, Anton Bingemer verliehen worden.

Durch anderweitige Anſtellung des bisherigen Landchirurgen Heyling in Mößkirch, iſt das Landchirurgat Mößkirch, mit welchem die tarifmäßige Beſoldung von 90 fl. Geld, 6 Malter Dinkel, 3 Malter Korn und einer PferdFourage verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben ſich binnen 6 Wochen bey der Großherzoglichen SanitätsCommiſſion zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Unterſimonswald dem Pfarrer in Minſeln, Blaſius Dufner, zu verleihen. Die Ausſchreibung letzterer Pfarrey wird folgen.

Durch gnädigſte Uebertragung der Pfarrey Wollſchweil an den Pfarrer Franz Xaver Bohrer, wird die Pfarrey Nusbach, Amts Triberg im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Einkommen zwiſchen 5 und 600 fl. erledigt, um welche, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfründe, ſich die Competenten nach Vorſchrift im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu benehmen haben.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Oefingen, Dekanats Hornberg im Seekreis, dem Pfarrer Johann Gottlob Rhein von Ladenburg zu übertragen.

Der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Lokalkaplans Karl Unold auf die Pfarrey Schönenbach, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden, jedoch bezüglich auf die Ausſchreibung im Regierungsblatt d. J. Nro. 6. ſo wie auf die beſondern MinisterialReſcripte v. 30. November 1820 und 26. März d. J. wegen Rohrbach. Dadurch wird die Curat- und Localkaplaney Altglashütte, auch RothwaſſerDörfle genannt, mit einem Einkommen von 455 fl. erledigt.

Die Competenten um dieſe Pfründe, Amts Neuſtadt im Seekreiſe, haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. July 1821.

Verordnung.

(Die Beytragspflicht zur Brandaſſekuranz von kirchlichen und Schulgebäuden betreffend.)

Da ungeachtet der von dem damaligen JuſtizMiniſterio unterm 19. April und 14. Juny 1809 sub Nro. 1339 und 2102 ertheilten Erläuterung des §. 30. des im RegierungsBlatt Nro. 15. vom Jahr 1808 erſchienenen KirchenbaulichkeitsEdicts, noch Zweifel über den Sinn dieſes §. entſtanden ſind; ſo wird dieſe Erläuterung zur allgemeinen Nachachtung dahin noch einmal zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) nach der in dem gedachten §. 30 aufgeſtellten Regel derjenige die Brandaſſekurations-Beyträge von den kirchlichen und Schulgebäuden zu zahlen ſchuldig ſeye, welchem als Hauptpflichtigen der Bau und die Unterhaltung des Gebäudes obliegt: daher

2) in jenen Fällen, wo die Baulaſt hauptpflichtig getheilt iſt, jeder Baupflichtige nach dem Verhältniß, nach welchem er zu den Baukoſten beyzutragen verbunden iſt, auch ſeinen Antheil an den Brandaſſekurations-Beyträgen zu tragen habe, es findet hierin kein Unterſchied ſtatt: es mag die Hauptbaupflicht auf der Kirchenfabrik, oder einem andern öffentlichen Fond, dem Zehendherrn, oder einem andern Privaten ruhen.

3) Nur in dem Fall, wenn die Kirchenfabrik nach Beſtreitung ihrer nothwendigen Kirchenbedürfniſſe nicht ſo viel von ihren Einnahmen erübrigen ſollte, daß ſie davon den ihr nach den aufgeſtellten Grundſätzen zur Laſt liegenden Brandaſſekurations-Beytrag zahlen könnte, hat die betreffende Kirchſpiels-Gemeinde ihre Kirchenfabrik in dieſer Zahlung zu vertreten.

Carlsruhe, den 9ten Juni 1821.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Verbeſſerung der Beſoldungen der katholiſchen und evangeliſchen Schullehrer betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. May d. J. gnädigſt genehmigt, daß die von der Ständeverſammlung unter dem 24. July 1819 angetragene, und bereits unter dem 21. Auguſt 1820 gnädigſt verwilligte, zur Verbeſſerung der Schullehrerbeſoldungen beſtimmte Summe, von jährlichen

zwanzigtauſend Gulden

unter die verſchiedenen Religionstheile nach dem Verhältniß der Seelenzahl in der Maße vertheilt werden, daß den Katholiſchen

dreyzehntauſend ſiebenhundert

und den Evangeliſchen

ſechstauſend dreyhundert Gulden

zuzuſcheiden, jedoch zur Bildung eines Reſervefonds von fünfzehnhundert Gulden für außerordentliche und temporaire der Dotation angemeſſene Bedürfniſſe und Unterſtützungen, jedem Religionstheil die ihn treffende Rata von obiger Theilungsſumme abzuziehen ſey.

Gleichermaßen haben Höchſtdieſelben gnädigſt zu verordnen geruhet, daß der weitern Vertheilung ein Plan zum Grund gelegt werde, vermöge deſſen die einer Verbeſſerung bedürftigſten Schulſtellen, welche im Durchſchnitt mehr als 15 Kinder zählen, nach Masgabe der Lokalverhältniſſe in zwei Klaſſen gebracht, und für jede derſelben, ſo weit die disponibeln Mittel reichen, ein beſonderes angemeſſenes Minimum feſtgeſezt werde, unter welchem die Beſoldungen derſelben nicht zurückbleiben ſollen.

Carlsruhe, den 4ten July 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Mangold.

Digitized by Google

(Allgemeine Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzoglich Badiſchen weltlichen Dienerſchafts-Wittwen-Caſſe von Georgy 1819 bis dahin 1820.)

Einnahme.

	fl.	kr.
CaſſenVorrath vom vorigen RechnungsJahr, ohne Abzug des Bevors bey der Bruchſaler Particular Caſſe und 80 fl. — Nachtrag in Folge der 1815. und 1816. RechnungsNotaten	14613 fl.	7½
CapitalZinße — —	50077	15¾
ZuſchußCapital aus der General Staats Caſſe für aufgenommene 40 PoſtBeamte	19896	—
Beyträge der SocietätsGlieder (auf Georgy 1820 waren der Contribuenten — 2218)	34210	11
Dienſts-Receptions- u. Meliorations-Taxen —	7337	37½
Eingegang. Gratial Quartalien	16922	57½
SterbQuartalien aus eigenem Vermögen — —	395	58½
Abgelöſte und neu verſicherte Capitalien — —	60083	35¼
Von verwieſenen Schuldpoſten	2246	48
Vom Ausſtand —	42937	52
Reſtituenda — —	996	56½
Aus verſteigerten Gütern —	240	3
Summa der Einnahme:	249958 fl.	23½ kr.

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor bey der Bruchſaler Particular-Caſſe	9987 fl.	32½
Wittwen- u. Waiſen-Beneficien	76952	39½
Verwieſene Falliments-Gelder	5723	6
Angelegte und neu verſicherte Capitalien — —	95274	13¾
Abgelöſt Paſſiv Capital —	2000	—
Reſtituenda — —	198	5
Porto und Geld-Transportkoſten	10	10
Baukoſten — — —	57	53
Herrſchaftliche und andere Beſchwerden — —	19	33
Für Inventarienſtücke —	7	35
Für Schreib-Materialien	159	51½
Für Lichter — —	14	57
Buchdrucker- u. Buchbinder-Koſten — —	372	6
Für öffentliche Blätter —	14	36
Diäten und Gebühren, incluſive 650 fl., 43 kr. von ſchon vor mehrern Jahren eingegangenen Capitalien auf dem Ueberrhein	1011	24¾
Beſoldungen, einſchlüßlich der bisher an GratialQuartalien in Abzug gebrachten Natural-Beſoldung —	2411	4
Penſion, einſchlüßlich der bisher an GratialQuartalien in Abzug gebrachten Frucht- und Wein-Penſion — —	316	—
Abgegangen und nachgelaſſen	1074	44
Im Ausſtand — —	43180	28¾
Summa der Ausgabe:	238785 fl.	59 kr.

Digitized by Google

Compenſando remanet
11,172 fl., 24 kr.

Status Fundi

Active.

Capitalien — — — — — — —			973813 fl.	22 kr.
Zuſchuß der General-Staats-Caſſe zu BeneficienZahlung —			24966	21
SterbQuartalien ex propriis ſtehen aus — — —			133	—
Verwieſene Schuldpoſten — — — — — —			5365	40½
Reſtituenda — — — — — — —			13	34½
Güterkaufſchilling von adjudicirten Gütern — —			882	30
Ausſtände — — — — — — — —			43180	28¼
Remanet — — — —	21326 fl.,	29½ kr.		
ab Bevor bey der Bruchſaler ParticularCaſſe	10154	5½		
Reſt die obige — — —			11172	24
Hiezu ⅓tel an dem Kaufſchilling fürs Dienſthaus, und dem Betrag des Anſchlags der Inventarienſtücke mit — — —			3382	52
Summa:			1062910 fl.	12 kr.

Auf Georgy 1819 betrug das ganze Vermögen	991157 fl.,	55 kr.		
Hiezu die im vorigen Jahr einzubringen unterbliebene — — — — —	24141	7 —	1015299	2
Als Zuſchuß Rückſtand aus der General-Staats-Caſſe zur Beneficien Zahlung von 1817 und 1818 ſo ergiebt ſich eine Vermehrung einſchlüßlich oben bemerkten Zuſchuſſes wegen der PoſtBeamten ſeit einem Jahr von — —			47611 fl.	10 kr.
Zu dieſen die RezeßZuſchlagsPoſten nach den 1810., 1811. und 1812. RechnungsNotaten mit — — — — — — — —			7	31½
beygefügt, ſo beſteht die Vermehrung von einem Jahr in — —			47618 fl.	41½ kr.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19ten Juny 1821.

Miniſterium des Innern.

von Gulat.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Freiherrn Wilhelm von Wöllwarth zu höchſtihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben den Oberamtmann Authenrieth zu Stein, den Oberamtmann Wetzel zu Kinzingen, und den Kreisaſſeſſor Sauer zu Werthheim zu Hofgerichtsräthen bey dem Hofgericht in Freyburg, ſodann den Obergerichtsadvokaten Eſſer zu Mannheim zum Hofgerichtsrath daſelbſt, gnädigſt zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben den Rechtspraktikanten Leopold Häfelin zum Univerſitätsamtmann in Heidelberg, den Kanzleypraktikanten Hägelin zu Freyburg zum Hofgerichts-Secretair daſelbſt, und den bisherigen Privatdocenten, Doctor philosophiae, Ullmann zu Heidelberg, zum außerordentlichen Profeſſor der Theologie daſelbſt, gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben dem herrſchaftlichen Holzhofverrechner und ſtädtiſchen Waldmeiſter zu Freyburg, Friedrich Schauffler, den Titel eines Forſtinſpectors, — und dem Waldmeiſter der Schifferſchaft zu Gernsbach, Karl Friedrich Arnsperger, den Titel eines Waldinſpektors gnädigſt verliehen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem praktiſchen Arzt, Oberwund- und Hebarzt Kußmaul zu Söllingen das erledigte Staabs Chirurgat in Graben zu übertragen, und dem Polizeyactuar Weiß zu Heidelberg den Charakter als Polizeycommiſſair zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Scribenten Ludwig Weiß, als Actuar bey höchſtihrem OberhofmarſchallAmt anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangeliſch-lutheriſche Pfarrey Ottenheim (Dekanats Mahlberg im Kinzigkreis) dem Pfarrer Herrenknecht zu Keppenbach gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die dadurch zur Erledigung gekommene lutheriſche Pfarrey Keppenbach (Dekanats Emmendingen im Dreyſamkreiſe) mit einem Kompetenzanſchlage von 375 fl. und mittlern Ertrage von 450 fl., haben ſich längſtens binnen vier Wochen durch ihr vorgeſetztes Specialat oder Decanat bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Höchſtdieſelben haben dem bisherigen evangeliſch-reformirten Pfarrverweſer zu Laudenbach, Ludwig Wundt, den Charakter und Rang eines wirklichen Pfarrers gnädigſt zu ertheilen geruht.

Dem bisherigen Dekan, Pfarrer Meier zu Gündelwangen, iſt das landesherrliche Dekana Bonndorf abgenommen, und dem Dekan Pfarrer Welte zu Stühlingen übertragen worden.

Die erledigte Pfarrey Eberſteinburg, Amts Baden, iſt dem Prieſter Mathäus Kleindienſt von Offenburg gnädigſt übertragen worden.

Durch den Tod des Pfarrers Flory iſt die katholiſche Pfarrey St. Leon (Amts Philippsburg) mit einem Einkommen von etwa 1800 fl., und zugleich mit der Verpflichtung, daß der künftige Pfarrer zweihundert Gulden zur Unterſtützung gering dotirter Pfarreyen jährlich abzugeben hat, erledigt. Die Competenten haben ſich vorſchriftsmäßig bey dem NeckarkreisDirektorium zu melden.

Digitized by Google

Durch das am 20ſten Juny d. J. erfolgte Ableben des Dekans Rink iſt die evangel. lutheriſche Stadtpfarrey Emmendingen (im Dreyſamkreis) im Competenzanſchlag zu 1056 fl., und ohngefähren Ertrag von 1300 bis 1400 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde zu melden; wobey man bemerkt, daß mit dieſer Pfarrey außer 5 Filialen, auch zugleich das Dekanat Emmendingen verbunden, und daher von den Competenten geeignete Rückſicht hierauf zu nehmen ſeye.

Durch die Entfernung des Pfarrers Lippold zu Biſchoffingen (Decanats Endingen im Dreyſamkreis) iſt dieſe evangeliſch-lutheriſche Pfarrey mit einem Competenzanſchlage von 317 fl., und mittlern Ertrag von 550 bis 600 fl., nach Abzug eines bisherigen Gratials von 20 fl. aus dem Pfarr-Meliorationsfond erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre vorgeſetzten Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Franz Bender iſt die Pfarrey Bombach, Amts Kenzingen im Dreyſamkreis, längſt erledigt. Sie unterliegt den Conkursgeſetzen, und erträgt etwa 700 fl., worauf jedoch eine zeitliche Abgabe von 50 fl. an einen 73 Jahr alten vormaligen Pfarrer haftet, und überdies noch ein Bauproviſorium wegen der Pfarrſcheuer gelegt werden dürfte. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift des Reg. Blatts von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Da das evangeliſch-lutheriſche Pfarrhaus zu Ittersbach nunmehr zur Bewohnung hergeſtellt iſt, ſo kann die Beſetzung dieſer Pfarrey (Dekanats Pforzheim im Murg- und Pfinzkreiſe) jetzt wieder ſtatt finden. Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle, deren competenzmäßiges Einkommen ſich auf 360 fl., 48 kr. beläuft, und deren mittlerer Ertrag zu 500 fl. angenommen werden kann, haben ſich daher binnen 6 Wochen durch ihr vorgeſetztes Dekanat oder Specialat bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangeliſch-lutheriſche Pfarrey Berghauſen (Decanats Durlach, im Murg- und Pfinzkreiſe) dem Pfarrer Cammerer zu Linckenheim gnädigſt zu verleihen geruht. Die Bewerber um die dadurch zur Erledigung gekommenen beyden Pfarreyen Linckenheim und Hochſtetten, (Landdecanats Karlsruhe, im Murg- und Pfinz-Kreiſe) deren jede in Folge höchſter Entſchließung wieder mit einem eigenen Pfarrer beſetzt werden ſoll, und wovon die Erſtere ein competenzmäßiges Einkommen von 365 fl., 59 kr., und einen mittlern Ertrag von 500 fl. hat; der Competenzanſchlag der Letztern aber ſich auf 319 fl. 34 kr. beläuft, deren mittlerer Ertrag zu 400 fl. angenommen werden kann, haben ſich binnen 4 Wochen durch ihr vorgeſetztes Specialat oder Decanat bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die, der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Prieſters Benedict Santer auf as Frühmeßbeneficium in Möskirch, ertheilte Staatsgenehmigung, wird das Caplaneybeneficium zu Möhringen, Amts Engen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. bis 450 fl. vakant, um welches ſich die Competenten bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden haben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1821.

Verordnung.

(Nähere Entwicklung des §. 148. der GrundſteuerOrdnung.)

Nach §. 148. der GrundſteuerOrdnung ſoll jedes Grundſtück bis zu einer erfolgenden anderweiten SteuerReviſion ſein regulirtes SteuerCapital, ſofern nicht allenfalls bey der urſprünglichen Anlage ein Irrthum begangen worden iſt, unverändert behalten, welche Verbeſſerungen und Culturveränderungen auch damit vorgehen. Da die Veränderungen, welche auf die Ertragsfähigkeit der Grundſtücke influiren, mannigfaltig ſind, und eben ſo häufig eine Verſchlimmerung als eine Verbeſſerung zur Folge haben: ſo war ſchon früher eine Entwicklung dieſer Vorſchrift der GrundſteuerOrdnung Bedürfniß, und es ſind zu dieſem Zweck die Generalverfügungen vom 16. July 1811. Nro. 1975. (Sammlung der Verordnungen Nro. 34.) v. 11. Sept. 1811. Nro. 2460. (Sammlung der Verordn. Nro. 44.) vom 23. Jan. 1816. §. 15. über das Ab- und Zuſchreiben vom 27. May 1816. Nro. 7623. (S. d. V. Nro. 74.) und verſchiedene SpezialVerfügungen erlaſſen worden, bey welchen man dem Beweggrund des Geſetzes gemäß, jede Erhöhung des SteuerCapitals in dem Fall, wo die Verbeſſerung oder Werthserhöhung ihren Grund in dem Capitalaufwand und der Arbeit des Beſitzers hatte, und jede Verminderung, wo die Deterioration des Grundſtücks im Unfleiß und Vernachläßigung gelegen, als unzuläßig erklären, dagegen aber auch da, wo die Werthserhöhung oder Verminderung einzelner Grundſtücke oder Diſtricte ohne Zuthun der Beſitzer, durch günſtige oder ungünſtige Natur- und andere Ereigniſſe herbeygeführt wurde, als geboten anſehen mußte.

Um die Anwendung dieſer Beſtimmungen mehr zu ſichern, und die allenfalls noch vorliegenden Zweifel und Anſtände zu heben, ſieht man ſich veranlaßt, nach eingeholter Genehmigung des Hochpreißlichen Staatsminiſteriums folgendes, theils zu wiederholen, theils neu zu verfügen.

Digitized by Google

1) Grundſtücke, welche durch Naturereigniſſe bleibend ganz nutzlos gemacht, oder ſo bedeutend verſchlimmert worden ſind, daß ſie in eine andere Klaſſe unzweifelhaft zurückfallen, ſind von dem aufliegenden SteuerCapital ganz oder verhältnißmäßig zu befreyen.

(Verord. vom 23. Jan. 1816. §. 15.)

2) Grundſtücke, welche urſprünglich gar nicht in Steuer gelegt worden ſind, weil ſie zu jener Zeit keinen Ertrag gewähren konnten, müſſen, wenn ſich dieſes Verhältniß verändert hat, nachträglich kataſtrirt werden, jedoch nur nach dem Werth, den ſie vor der Beurbarung hatten.

(Verfügung v. 27. May 1816. Nro. 7623. Samml. der Verord. Nro. 74.)

3) Wenn durch Entfernung nachtheiliger oder Entſtehung günſtiger Verhältniſſe die natürliche Fruchtbarkeit gewiſſer Felddiſtricte ohne Arbeit und Aufwand von Seiten der Beſitzer **bleibend** ſo bedeutend erhöht worden iſt, daß ſie unzweifelhaft in eine höhere Klaſſe gehören, ſo ſind ſie dieſer gemäß in Anlage zu nehmen; ſo wie im umgekehrten Fall nach §. 1. eine Verſetzung in eine niederere Klaſſe ſtatt findet.

4) Wenn Wald- oder Waiddiſtricte, welche bisher durch ſtaatspolizeyliche und privatrechtliche Beſchränkungen der willkührlichen Benutzung der Beſitzer entzogen waren, bleibend in Aecker, Wieſen oder Weinberge verwandelt werden, ſo ſind ſie als ſolche in Steuer zu legen, aber nur in diejenige Klaſſe zu ſetzen, in welche ſie ſich dem Werth des Bodens nach, und ohne die Beurbarungskoſten in Anſchlag zu bringen, eignen; dagegen ſind aber auch die SteuerCapitalien von Aeckern, Wieſen, Weinbergen und Waiden, welche zu Wald angelegt werden, abzuſchreiben, und der Boden als Wald zu cataſtriren.

(Spez. Verfüg. v. 26. Aug. 1817. Nro. 14014. an das Murgkreisdirect.)

5) Rebdiſtricte, welche zum Zweck einer bleibenden Culturveränderung ausgehauen werden, ſind auf Verlangen der Betheiligten in die geeignete Klaſſe der neuen Culturart aufzunehmen, und darnach das SteuerCapital zu beſtimmen.

Einzelne iſolirt liegende Rebſtücke ſind gleich ganzen Rebdiſtricten zu behandeln.

6) Die Verwandlung von Aeckern in Wieſen, von Wieſen in Aecker, von Aecker oder Wieſen in Weinberg iſt nicht zu beachten, auch der umgekehrte Fall nicht, wenn er blos einzelne Grundſtücke in Rebgewannen betrifft.

7) In den Fällen 2, 3 u. 4. hat der SteuerPeräquator ex officio zu handeln, übrigens ſich nach §. 15. der Verordnung über das Ab- und Zuſchreiben zu rich-

ten; in dieſen Fällen ſind aber, außer den Urkundsperſonen, die Intereſſenten, und wenn ihre Zahl 5 überſteigt, ein von ihnen zu wählender Ausſchuß von drey Perſonen beyzuziehen, von ſolchen die nöthige Auskunft zu erheben, auch ihre Erinnerungen gegen das Reſultat der Unterſuchung aufzunehmen, und das von denſelben unterzeichnete Protokoll mit ſeinem Gutachten an das Kreisdirectorium beyzulegen.

8) Das Ab- und Zuſchreiben geſchieht nach §. 20. der Verordnung vom 23. Jan. 1816.

In dem Fall 2 geſchieht das Zuſchreiben unter der Ueberſchrift „neu eingeſchätzte Grundſtücke“ — im Fall 3. das Ab- und Zuſchreiben unter der Ueberſchrift „wegen bleibender Werthserhöhung“ — in den Fällen 4 und 5. das Ab- und Zuſchreiben unter der Ueberſchrift „wegen bleibender Werthsveränderung durch Culturwechſel“ — in allen Fällen wird die betreffende Nummer der Veränderungsliſte lit. C. allegirt.

Carlsruhe, den 20ten July 1821.

Finanzminiſterium.

Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Glockner.

Bekanntmachungen.

(Privilegium für den Hofmedikus Dr. Kölreuter in Carlsruhe, wegen einer von ihm erfundenen Bereitung des künſtlichen Carlsbader Salzes und Waſſers.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 6ten d. M. gnädigſt bewogen gefunden, dem Hofmedikus Dr. Kölreuter dahier ein ausſchließendes Privilegium auf zwanzig Jahre für die von ihm erfundene Bereitung des künſtlichen Carlsbader Salzes und Waſſers in dem Großherzogthum, unter Beſtimmung einer Geldbuße von fünfzig Dukaten halb für das Großherzogliche Aerar und halb für den Beſitzer dieſes Privilegiums, gegen diejenige, welche ohne des Erfinders Einwilligung die Bereitung des künſtlichen Carlsbader Salzes und Waſſers, nach der neu erfundenen Art in dem Großherzogthum nachzumachen, zu verkaufen oder eine auswärts geſchehene derartige Bereitung in den großherzoglichen Landen zu verdebitiren, ſich beygehen laſſen, zu ertheilen.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Carlsruhe, den 6ten July 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

(Vermächtniß der Conditor Thranerſchen Wittwe zu Mannheim.)

Die im vorigen Jahr in Mannheim verlebte Wittwe des Conditor Thraner, Catharina Eliſabetha, geborne Schneider, hat in ihrem letzten Willen dem lutheriſchen Hoſpital in Mannheim ein Legat von 500 fl. zugewendet. Dieſem wohlthätigen Vermächtniß wird nicht nur die Staatsgenehmigung hierdurch ertheilt, ſondern auch das Andenken der Wohlthäterin durch öffentliche Bekanntmachung geehrt.

Carlsruhe, den 28. Juny 1821.

Miniſterium des Innern.

(Vergebung des größern und kleinern altbadiſchen JuriſtenStipendiums.)

Mit Ende des laufenden Schulſemeſters wird das größere altbadiſche Juriſten-Stipendium von jährlichen — 400 fl., wovon aber dermalen nur bis zur Ergänzung des FundationsCapitals 350 fl. verwilligt werden können, ſo wie das kleinere Stipendium mit 200 fl. jährlich wieder auf 3 Jahre vergeben. Diejenige Baden Badiſche Landeskinder, welche ſich um dieſe Stipendien zu bewerben gedenken, haben ſich daher binnen 4 Wochen mit ihren Bittſchriften an das Miniſterium des Innern Katholiſche KirchenSektion zu wenden, und ſowohl über ihre Geburts und geſetzlich beſcheinigte Vermögensverhältniſſe, als auch darüber Zeugniſſe beyzubringen, daß ſie wenigſtens ſchon ein Jahr auf einer Univerſität der Rechtswiſſenſchaft obgelegen, und in Rückſicht der Sitten, Talente und der gemachten Fortſchritte in die erſte Klaſſe geſetzt zu werden verdient haben.

Carlsruhe, den 25ſten July 1821.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den ſeitherigen Oberhofgerichtsrath Kah zum Hofgerichtsdirector in Raſtatt, und

den bisherigen Magiſtratsrath Wolfinger von Freyburg zum Amtmann und erſten Beamten des Bezirksamts Kenzingen zu ernennen.

Höchſtdieſelbe haben weiter gnädigſt geruht, den bisherigen Königlich Preußiſchen Hofrath und Profeſſor Karl Joſeph Anton Mittermaier zu Bonn als Geheimen Hofrath und Profeſſor ordinarius der Rechtsgelehrſamkeit nach Heidelberg zu berufen, und

den OberEinnehmer Göbel zu Sinsheim zur KreisRevision nach Mannheim, den Rechnungsrath Klatt daſelbſt aber als OberEinnehmer nach Sinsheim zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den bisherigen Privatdocenten zu Heidelberg, Dr. philosophiae, Chriſtian Bähr zum außerordentlichen Profeſſor daſelbſt zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Auguſt 1821.

Verordnung.

(Die Exportations-Taxen von Holländer Holz betreffend.)

Zufolge höchſter Verfügung v. 26. April d. J. Nro. 1008. iſt die bisherige Aufnahme des Holländer Holzes an der Einbindſtätte aufgehoben, und an deren Stelle die Berechnung der Exportations-Taxe nach dem Kaufwerth vor der Abfuhr des Holzes aus dem Wald angeordnet worden. Zum Vollzug dieſer Anordnung werden hiermit folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) Das betreffende Forſtamt hat unter Angabe der Stämmezahl und des Holzpreißes die Erlaubniß zur Ausfuhr bei dem KreisDirectorium nachzuſuchen.

2) Das KreisDirectorium läßt hiernach den Erlaubnißſchein ausfertigen, welcher den Nahmen des Holzkäufers, den Holzpreiß, die Zahl der Stämme, den in dem zehnten Theil des Holzpreißes beſtehenden Betrag der Ausfuhr-Taxe, und die Zoll-Station, an welcher dieſer zu entrichten iſt — enthalten muß, dieſer Erlaubnißſchein iſt der Zollſtation, welcher die Erhebung der Taxe obliegt, zuzuſtellen.

3) Die Taxe wird immer von dem Zollamt am Sitze der Obereinnehmerey erhoben, in deren Bezirk der Wald liegt, aus welchem das HolländerHolz erkauft wurde. Das Zollamt erhebt den AusfuhrBetrag, verrechnet ihn im AusgangszollManual und giebt mit dem Lizenz-Schein, auf welchem der wirklich geſchehenen Einlöſung kurz erwähnt wird, das Declarations-Bollet dafür ab.

4) Ehe der ausgefertigte Lizenzſchein der Forſtbehörde vorgelegt werden kann, darf das Holländer Holz nicht aus dem Wald geführt werden.

5) An der Austrittsſtation (der Einbindſtätte) wird das DeclarationsBollet abgegeben, der Lizenzſchein aber bleibt in den Händen des Holzhändlers.

6) Das Holländer Holz, welches nicht unmittelbar an den Rhein oder Neckar, ſondern auf die gefreiten Binnenflüſſe gebracht wird, darf dieſen Beſtimmungen nicht unterworfen werden.

Carlsruhe, den 3ten Auguſt 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Barack.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrag der Evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion ſind von den zum Frühjahrsexamen einberufenen, und im Juni dieſes Jahrs geprüften jungen Theologen nachſtehende Individuen zu evangeliſchen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1) Karl Winterwerber von Mannheim . . . evang. lutheriſch.
2) Philipp Stiefel von Heidelberg . . . . evang. lutheriſch.
3) Karl Eberhard von Wertheim . . . . evang. lutheriſch.
4) Wilhelm Dreher von Emmendingen . . . evang. lutheriſch.
5) Johann Bartholomä Eberlin von Britzingen . . evang. lutheriſch.
6) Georg Adam Dietz von Seckenheim . . . evang. reformirt.
7) Ferdinand Friedrich Röther von Aglaſterhauſſen . evang. lutheriſch.
8) Johann Dell von Weinheim . . . . . evang. reformirt.
9) Mathias Friſch von Neuenheim . . . . evang. reformirt.
10) Georg Andreas Hafner von Waldhilsbach . . evang. reformirt.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch höchſte Ordre vom 13ten Juny d. J. den Unteroffizier Heinefetter von der Leibgrenadiergarde, zum Secondlieutenant im Infanterie-Regiment v. Stockhorn zu ernennen; ferner durch höchſte Ordre vom 8ten Auguſt d. J. im Infanterie-Regiment v. Stockhorn den Stabs-Capitain v. Biedenfeld zum wirklichen Capitain, den Premierlieutenant Nebenius zum Stabs-Capitain und den Secondlieutenant Ehehalt zum Premierlieutenant zu befördern.

Durch höchſte Ordre vom 9ten Auguſt d. J. wurde der Secondlieutenant v. Schweitzer von der Garde du Corps, zum Dragoner-Regiment v. Freyſtedt, und der Secondlieutenant v. Bude dieſes Regiments, zur Garde du Corps verſetzt.

Digitized by Google

Unterm 22ſten May d. J. wurde der Secondlieutenant Eiſen vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm ſeiner Dienſte entlaſſen.

Den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied haben erhalten: Durch höchſte Ordre vom 8ten Auguſt d. J. Secondlieutenant Netrzeba vom DragonerRegiment v. Geuſau; durch höchſte Ordre vom 10. Auguſt d. J. Secondlieutenant Rottmann vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm; und durch höchſte Ordre vom 13ten Auguſt d. J. Secondlieutenant v. Boſe vom DragonerRegiment v. Geuſau, dieſer mit dem Charakter als Premierlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, unterm 7ten July d. J. dem Feldwebel Deger von der Leibgrenadiergarde, die ſilberne Medaille des Milit. Carl Friedrich VerdienſtOrdens zu verleihen.

Dem commandirenden General in Mannheim, Generallieutenant v. Stockhorn, wurde die höchſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Preußen verliehene Großkreuz des rothen AdlerOrdens tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß zum Tragen der Kurfürſtlich Heſſiſchen GedächtnißMedaille für die Feldzüge 18$\frac{14}{15}$ erhielten die Secondlieutenants Wachs I. und Wachs II. vom DragonerRegiment v. Freyſtedt.

Todesfall.

Der Capitain v. Beck, vom InfanterieRegiment von Stockhorn, iſt am 25ſten July d. J. in Mannheim geſtorben.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Amtsaſſeſſor Ertel zu Villingen in gleicher Eigenſchaft zum Oberamt Pforzheim zu verſetzen, und an deſſen Stelle den Rechtspraktikanten von Chrismar zum Aſſeſſor bei dem Amt Villingen zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruhet, unterm 5ten July laufenden Jahres, den ReviſionsGehilfen Kempf bey dem Kreisdirectorio zu Durlach zum Reviſor daſelbſt, und den ReviſionsGehilfen Schmidt bey dem Kreisdirectorio zu Wertheim, zum Reviſor allda zu ernennen; auch vermöge höchſter Reſolution v. 19. July d. J. den Diurniſten und ehemaligen GarniſonsAuditoratsActuar Pantaleon Merkhofer zum Kanzliſten bey der Verwaltungscommiſſion der MilitairWittwen- und GeneralEinſtands-Geldercaſſe gnädigſt anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Werkmeiſter Schäfer zu Heidelberg den Charakter als Baumeiſter zu ertheilen; ſo wie auch den Rechtspractikant Rukmich zu Conſtanz, und den Rechtspractikant Swarzweber aus Freyburg, erſtern unter die Zahl der Meersburger und letztern unter die Zahl der Freyburger Hofgerichtsadvokaten aufzunehmen.

Digitized by Google

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht, dem Amtsreviſor Hink in Ettlingen das AmtsReviſorat Raſtatt, dem Amtsreviſor Will in Bühl das Amtsreviſorat Ettlingen, und dem Stiftungsreviſor Arens in Durlach das Amtsreviſorat Bühl, ſodann das erledigte Amt Walldürn dem bisherigen Amtsverwalter Ries zu Wertheim zu übertragen; nicht weniger ſich gnädigſt bewogen geſunden, dem Pfarrer Philipp Joſeph Steinröder als bisherigen Verwalter der Pauls Pfarrey in Bruchſal die erledigte Pfarrey Hokenheim im Neckarkreis zu verleihen, und den bisher als Vicar bei der evangeliſch-lutheriſchen Pfarrey Lichtenau angeſtellt geweſenen Pfarrkandidaten Friedrich Theodor Volz als Pfarrer auf die evangeliſch-lutheriſche Pfarrey Langenalb zu berufen.

Endlich haben ſich Seine Königliche Hoheit gnädigſt bewogen geſunden, den Unterförſter in Röttеln, Franz Hagemeiſter, wegen Gebrechen und Dienſtuntauglichkeit, in den PenſionsStand zu verſetzen, und dagegen den vormaligen Förſter in Füezen, Franz Anton Merk, als Unterförſter in Rötteln anzuſtellen; eben ſo haben Höchſtdieſelben gnädigſt für gut gefunden, den Unterförſter Johann Hämmerle in Zozinegg auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen, und deſſen Stelle dem Jägerburſchen Franz Joſeph Hämmerle von da zu übertragen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt den Candidaten der Medizin Alois Himmelſeher von Neunkirchen, Benedict Jäckle von Herdwangen, und Doctor Ferdinand Tſcheppe von Stockach illimitirte Lycenz zur Ausübung der innern Heilkunde, mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt" ertheilt worden.

Die fürſtlich Leiningiſche Präſentation des Kaplans Bucher zu Mannheim auf die Pfarrey Schluchtern hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Eben ſo die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Benefiziaten ad S. Georgium in Möskirch, Konrad Arnold, zur Pfarrey Unterſikingen, Amts Meersburg. Die Ausſchreibung des dadurch erledigt werdenden Beneficii ad S. Georgium wird folgen.

Die erfolgte Grund- und Patronatsherrliche Präſentation des Magiſter Bilhuber von Balbingen im Königreich Würtemberg auf die erledigte Pfarrey Michelfeld hat, nachdem ſich Seine Königliche Hoheit gnädigſt bewogen geſunden, demſelben das Indigenat zu ertheilen, die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Es wird ſodann durch gnädigſte Beförderung des Pfarrers Joſeph Schmidt auf die Pfarrey Hauſach, Amts Haslach im Kinzigkreis, die Pfarrey Weiler im nämlichen Amte und Kreiſe, mit einem beyläufigen Einkommen zwiſchen 5 und 600 fl. vakant. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe des landesherrlichen Patronats haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom J. 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Auch iſt durch Verſetzung des Pfarrers Knörr auf die Pfarrey Büchenau die Pfarrey Spechbach, Amts Neckargemünd im Neckarkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 2000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans, dem 100 fl. auf die Hand zu geben ſind, nebſt einer zeitlichen Abgabe von 100 fl. haftet — erledigt. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. September 1821.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Ueberzeugt von den mannichfachen und wichtigen Vortheilen, welche für das Wohl der Gemeinden Unſers Großherzogthums aus der Einrichtung zweckmäſſig gebildeter und innerhalb einer genau bezeichneten Sphäre ihrer Wirkſamkeit thätiger Bürger-Ausſchüſſe hervor gehen können, haben Wir bereits in die beyden Geſetzes-Entwürfe über das geſammte Gemeinde-Verfaſſungsweſen, welche den getreuen Kammern Unſerer Stände bey ihren Verſammlungen in den Jahren 1819. und 1820. auf Unſern Befehl zur Berathung vorgelegt worden ſind, die Uns angemeſſen ſcheinenden Beſtimmungen über das Inſtitut der Bürger-Ausſchüſſe aufnehmen laſſen. Da jedoch bey den beyden Verſammlungen Unſerer getreuen Stände in den vorgedachten Jahren noch kein, die geſammte Verfaſſung und Verwaltung des Gemeindeweſens umfaſſendes Geſetz zu Stande gebracht werden konnte, Wir indeſſen Unſern geliebten Unterthanen die Wohlthaten nicht länger vorenthalten wollen, welche aus der allgemeinen Einführung der Gemeinde-Ausſchüſſe, da, wo deren gegenwärtig noch keine beſtehen, für ſie hervorgehen können; ſo haben Wir, mit beſonderer Berückſichtigung eines in der 2ten Kammer Unſerer getreuen Stände am Schluß ihrer Sitzungen vom vorigen Jahre geäuſſerten Wunſches, und nach ſorgfältiger Erwägung aller Anträge, welche in den beyden, der 2ten Kammer Unſerer getreuen Stände über die ihr vorgelegten Landesherrlichen Geſetzentwürfe im Namen ihrer Commiſſionen erſtatteten Berichten in dieſer Beziehung enthalten ſind, beſchloſſen, nachſtehendes proviſoriſche Geſetz zu erlaſſen, und verordnen demnach wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

In jeder Gemeinde beſteht ein Gemeinde-Ausſchuß.

§. 2.

Die Befugniſſe des Ausſchuſſes beſtehen:

A. In allen Gemeinden ohne Unterſchied, in dem Recht, nachſtehende, auf die Verwaltung des Gemeinds-Vermögens ſich beziehende Handlungen des Gemeinderaths zu genehmigen oder zu verwerfen;

a) Beſchlüſſe zu Führung von Rechtsſtreiten auf Koſten der Gemeinden.

b) Verpfändungen von Gemeinds-Gütern.

c) Verpachtungen, wenn eine öffentliche Steigerung umgangen werden ſoll.

d) Erwerbungen für die Gemeinde auf läſtige Bedingungen.

e) Vornahme von Haupt-Bau-Reparationen, die in Stadtgemeinden den Betrag von 100 fl. und in Landgemeinden den Betrag von 25 fl. überſteigen.

f) Aufführung neuer Bauten, und Erwerb ſchon aufgeführter Gebäude.

g) Regulirung unſtändiger Gemeinde-Dienſte,

h) Abſchluß von Lieferungs-Contracten,

i) alle Geldverleihungen,

k) alle Capital-Aufnahmen,

l) alle Umlagen auf die Bürgerſchaft,

m) Aufſtellung von Schuldentilgungsplänen.

n) AbgangsDecreturen über Schuldigkeiten an die GemeindsKaſſe.

B. In Städten, die über 300 Bürger zählen, in dem Recht ſtatt der ganzen Gemeinde, und in deren Namen über die ortsbürgerliche oder ſchutzbürgerliche Annahme ſolcher Individuen, die kein angebohrnes Orts- oder Schutzbürgerrecht in dieſer Gemeinde haben, ſeine Stimme abzugeben.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder des Ausſchuſſes muß der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich ſeyn. Sie muß zu einem Drittel aus den Höchſtbeſteuerten, zu einem Drittel aus den Niederſtbeſteuerten und zu einem Drittel aus jenen genommen werden, welche zwiſchen dem erſten und dem letzten Drittel in der Mitte ſich befinden.

Wenn bey der Theilung dieſer Zahl durch 3 einer übrig bleibt, ſo muß dieſes

Digitized by Google

Mitglied aus der Zahl der Mittelleute genommen werden. Bleiben zwey übrig, ſo wird von dieſen beyden einer aus der Claſſe der Höchſtbeſteuerten, und einer aus der Klaſſe der Niederſtbeſteuerten genommen.

§. 4.

In den Gemeinden, worinn dermalen ſchon größere Ausſchüſſe oder Bürger-Collegien beſtehen, bleiben dieſe vor der Hand nach ihrer gegenwärtigen Organiſation und mit ihren gegenwärtigen Befugniſſen in Wirkſamkeit.

§. 5.

Wahlberechtigt iſt jeder Ortsbürger, Ehrenbürger und Schutzbürger.

§. 6.

Wählbar ſind alle Ortsbürger und Schutzbürger ohne Unterſchied, mit Ausnahme,

a) Der Standesherren, Grundherren, Staatsdiener, Ortsgeiſtlichen und Schullehrer,

b) der Minderjährigen und Entmündigten,

c) Derjenigen, deren Väter, Söhne, Brüder oder Schwäger Mitglieder des Ortsgerichts (Stadtraths) Ortsvorgeſetzte oder Gemeindsrechner ſind.

d) Der in Gant gerathenen,

e) der des Schreibens und Leſens Unkundigen

f) derer, die eines peinlichen Vergehens oder eines Ehebruchs wegen beſtraft worden ſind, oder eine die öffentliche Achtung ihnen entziehende polizeyliche Strafe erlitten haben,

g) der Soldaten im Activen Dienſt.

§. 7.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausſchuſſes dauert 6 Jahre. Der Ausſchuß erneuert ſich alle zwey Jahre zu einem Drittel.

Wenn bey der Theilung der Zahl der Mitglieder durch 3 einer übrig bleibt, ſo tritt dieſer nach Abfluß der zweyten Periode aus, bleiben deren zwey übrig, ſo tritt einer nach dem Abfluß der erſten Periode, und einer nach dem Abfluß der letzten Periode aus.

§. 8.

Ein ausgetretenes Mitglied des Ausſchuſſes iſt erſt nach 6 Jahren verbunden, dieſe Stelle wieder anzunehmen.

Digitized by Google

§. 9.

Der erſte Vorgeſetzte leitet die Wahl unter Zuziehung des älteſten und des jüngſten Mitglieds des Ausſchuſſes.

§. 10.

Bey verſchiedenen Meinungen zwiſchen dem Gemeinderath und dem Ausſchuß entſcheidet die Gemeinde-Verſammlung durch relative Stimmenmehrheit.

§. 11.

Die Uebereinſtimmung des Gemeinderaths und Ausſchuſſes oder die Entſcheidung der Gemeinde macht die Einholung höherer Genehmigung für die in §. 2. bemerkten Verwaltungshandlungen nicht überflüſſig, wenn ſich der Fall nach den dermalen beſtehenden Geſetzen zur Entſcheidung des Bezirks Amts oder einer höhern Staats-Behörde überhaupt eignet.

§. 12.

Die nach der Beylage Lit. B. der Organiſation vom 26. Novbr. 1809. §. 18. in gewiſſen Fällen erforderliche Vernehmung der ganzen Gemeinde, iſt nun nicht mehr nöthig, in den dort unter Lit. c. e. f. g. h. i. bezeichneten Fällen, weil in dieſen Fällen nunmehr durch die gegenwärtige proviſoriſche Verordnung die Zuſtimmung des Ausſchuſſes an die Stelle der Vernehmung der Gemeinden ſelbſt tritt.

Mit dem ungeſäumten Vollzug dieſes proviſoriſchen Geſetzes beauftragen Wir hiermit Unſer Miniſterium des Innern.

Gegeben Karlsruhe den 23. Auguſt 1821.

Ludwig.

Vdt. von Sulat.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Becker.

Digitized by Google

(Die Aufhebung des StaatsErbrechts auf die Verlaſſenſchaft der auch vor 1809 unehelich gebornen und kinderlos verſtorbenen Individuen.)

Die Verordnung im Regierungsblatt von 1808. Nro. II. löſcht zwar den Flecken unehelicher Geburt mit ſeinen Folgen in Rückſicht auf Erlangung öffentlicher Dienſte, Zulaſſung zu Gewerben und Handwerkern ꝛc. gänzlich aus; läßt aber das StaatsErbrecht auf die Verlaſſenſchaft an den kinderlos verſtorbenen Baſtarden fortbeſtehen.

Der Art. VII. des erſten EinführungsEdikts des neuen Landrechtes hebt dieſes StaatsErbrecht hinſichtlich der nach eingetretener allgemeinen Verbindlichkeit des Lands-Rechts gebornen unehelichen Kinder auf; dagegen ſoll der Rechtsſtand aller vor dieſem Zeitpunkte geborenen unehelichen Kinder lediglich nach den bisherigen Geſetzen beurtheilt werden.

Da aber vermöge des in dem Regierungsblatt von 1820. Nro. XII. enthaltenen Geſetzes die aus der ſchon früher aufgehobenen Leibeigenſchaft entſpringenden perſönlichen Abgaben für erloſchen und aufgehoben erklärt worden ſind; ſo haben Seine Königliche Hoheit mittelſt StaatsMiniſterialVerfügung vom 12ten July d. J. Nro. 1827. gnädigſt geruht, das StaatsErbrecht auf die Verlaſſenſchaft der auch vor 1809. unehelich geborenen und kinderlos verſtorbenen Individuen als Folge der Leibeigenſchaft huldvollſt aufzuheben, und demſelben die nemlichen Rechte einzuräumen, welche den nach dieſem Zeitpunkte unehelich geborenen durch das neue Landrecht zugeſtanden ſind.

Dieſes wird hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14ten Auguſt 1821.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Becker.

Sämmtlichen Großherzoglichen Verrechnungen wird eröffnet, daß die neu geprägten Großherzoglich Badenſchen Zwey Gulden und Ein Guldenſtücke zu 2 fl. und 1 fl. bey Zahlungen anzunehmen und auszugeben ſeyen.

Carlsruhe, den 4ten September 1821.

FinanzMiniſterium.
Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Glockner.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Durch höchſte Entſchließung Sr. Königlichen Hoheit vom 9ten dieſes Nro. 2035. iſt das dem Juſtin Helfenberger et Compagnie aus Roſchach Canton St. Gallen, am 10. November v. J. Nro. 3840. ertheilte Privilegium gegen die Nachfertigung, und den Verkauf der von ihnen neu erfundenen GetreideHandmühle auch auf den ausſchließlichen Verkauf ihrer neu erfundenen HandGerbmühle, jedoch nur zum Verkauf an GewerbsBerechtigte oder an Privaten zu ihrem häuslichen Gebrauch, im Großherzogthum für die nächſte Zehn Jahre ausgedehnt, und die Verlegung dieſes Privilegiums nebſt Confiscation der nachgemachten Maſchine mit einer Geldſtrafe verpönt worden, welche jedesmal nach der dem Erfinder zugefügten Beeinträchtigung bemeſſen werden ſolle.

Carlsruhe, den 24ſten Auguſt 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Becker.

(Ueberſicht der Studirenden auf der LandesUniverſität Freyburg im Sommerſemeſter 1821.)

Die Anzahl der Studirenden in dem laufenden Sommerſemeſter auf der Univerſität Freyburg, beträgt im ganzen 443. und zwar

	Inländer	Ausländer	Geſammtzahl
1) Theologen,	97.	16.	113.
2) Juriſten	32.	26.	58.
3) Mediziner, und zwar			
a) der innern Heilkunſt befliſſene	32.	44.	148.
b) Wundärzte	40.	11.	
c) Pharmaceuten	7.	—	
d) ThierAerzte	8.	6.	
4) Philoſophen	98.	26.	124.
Geſammtzahl	314.	129.	443.

Im verfloſſenen Winterſemeſter war die Anzahl der Inländer 322 und der Ausländer 125, zuſammen 447. Die Frequenz hat daher im laufenden Sommerſemeſter um 4 Studirende abgenommen.

Carlsruhe, den 23ſten Auguſt 1821.

Digitized by Google

Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 25. Auguſt d. J. dem Geheimen Rath Dr. Schweickhard, und dem Freyherrn Carl Ludwig von Lotzbeck zu Lahr das Ritterkreuz Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen gnädigſt geruht.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Pfarrer Joſeph Ehrhardt zu Andelshofen die erledigte Pfarrey Hödingen, Amts Ueberlingen, im Seekreis, und dem Kapitelsvikar Joſeph Weißenberger von Thiengen, die hierdurch vakant gewordene Pfarrey Andelshofen des nämlichen Bezirks Amts zu übertragen.

Die erledigte Pfarrey Wieſenbach, Amts Neckargemünd im Neckarkreis, iſt dem Kaplan Lorenz Koch zu Dielheim gnädigſt verliehen worden, desgleichen

Die erledigte Pfarrey Oberſpitzenbach, Amts Waldkirch, im Dreiſamkreis, dem bisherigen Vikar zu Unterſimonswald, Prieſter Joſeph Keller von Freyburg.

Es wurde ſodann die erledigte Pfarrey Speſſart, Amts Ettlingen, anſtatt des früher dazu ernannten Prieſters Joh. Nepom. Böck, dem dortigen Pfarrverweſer Anton Zyprian Bandel von Villingen gnädigſt übertragen.

Durch das am 18. Juny l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lukas Mayer iſt die den Konkursgeſetzen unterliegende, mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Gurtweil, Amts Waldshut, im Dreiſamkreis erledigt worden, um welche ſich die Kompetenten nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. Art. 4. zu melden haben.

Durch den Tod des Pfarrers Zerdurſtinger, iſt die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene kathol. Pfarrey Schwetzingen im Ertrage von ungefähr 15 bis 1600 fl., worauf die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans, welchem der Pfarrer jährlich 100 fl. auf die Hand zu geben hat, ruht, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich daher binnen 4 Wochen an das Neckarkreisdirektorium vorſchriftsmäßig zu wenden.

Durch das am 1. Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bernard Ackermann zu Neuhauſen, Amts Villingen im Seekreis, iſt dieſe Pfarrey mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl., in Naturalien, Zehend= und Gütterertrag, wobey ſich der Pfarrer, jedoch gegen beſondere Bezahlung wegen des Filials Obereſchach entweder die Haltung eines Vikars, oder die etwa für nöthig erachtete Errichtung einer eigenen Seelſorge zu Obereſchach gefallen laſſen muß, — erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2 und 3. zu melden.

Durch das am 28ſten Juny d. J. erfolgte Ableben des auf Hügelsheim ernannten Pfarrers Anton Bingener iſt dieſe Pfarrey, Oberamts Raſtadt, im Murg= und Pfinzkreis, mit einem beyläufigen Einkommen zwiſchen 6 und 700 fl., erledigt; um welche ſich die Kompetenten bey dem betreffenden Kreisdirektorium nach Vorſchrift zu melden haben.

Digitized by Google

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers van der Heyden iſt die evangeliſche Pfarrey Daisbach, Spezialats Sinßheim im Neckarkreiſe, mit einem Kompetenzanſchlag von 541 fl. zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ſich binnen 6 Wochen bey der einſchlägigen von Göleriſchen Grundherrſchaft vorſchriftsmäßig zu melden.

Berichtigung.

Statt der im Regierungsblatt vom 23ſten dieſes Monats Nro. XIII. irrig enthaltenen auf der Pfarrey Spechbach laſtenden Abgabe von 100 fl. wird dieſer Druckfehler dahin berichtigt, daß dieſe Abgabe in 150 fl. beſteht.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. September 1821.

(Inſtruktiv-Verordnung über den Vollzug der Geſetze v. 5. Oct. v. J., den Loskauf der Frohnden, der Gülten und Zinnſe betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In den unter dem 5ten October vorigen Jahrs von Uns verkündeten Geſetzen über den Loskauf der Herrenfrohnden, ſo wie der Grundgülten und Zinnſe ſind die Pflichten, welche abgelöst werden können, bezeichnet, es iſt darinn der Loskaufstyp, es iſt ferner beſtimmt, wer die Loskaufs-Summe zu bezahlen habe und nach welchem Maasſtab.

Es liegt Uns nun noch ob, durch eine Inſtructiv-Verordnung, die Art des Verfahrens zu beſtimmen, damit jeder wiſſe, auf welchem Weg er zu ſeinem beabſichtigten Zweck gelangen könne, ohne Störungen zu verurſachen, und damit alle Verwirrung und alle ſich entgegen laufende Verfügungen verſchiedener Landesſtellen vermieden werden.

Wir verordnen hiernach wie folgt:

Digitized by Google

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Wenn während der Unterhandlungen über den Loskauf der Herrenfrohnden, der Gülten und Zinnſe zwiſchen den Betheiligten über die Rechtmäßigkeit irgend einer Gattung derſelben, oder über die Anwendung der Loskaufs-Geſetze ein Rechtsſtreit entſteht, ſo ſind die Verhandlungen abzubrechen.

Dieſer Rechtsſtreit kann nur durch einen rechtsgültigen Vergleich oder durch ein endgültiges richterliches Urthel entſchieden werden.

Hierher gehören auch die im §. 21. des Geſetzes über den Loskauf der Herrenfrohnden bezeichneten Fälle, wenn über deſſen Anwendung Streit entſteht.

§. 2.

Inſofern der Berechtigte und die Pflichtigen über die Rechtmäßigkeit einer oder mehrerer Gattungen von Frohnd- oder Gült- oder Zinnspflichten einig, über andere Gattungen aber uneinig ſind, beyde aber getrennt geleiſtet werden können, ſo können die erſteren abgelöst, über die Rechtmäßigkeit der letztern aber muß vorher in Vergleichswegen oder richterlich entſchieden werden.

§. 3.

Der Zeitpunkt, von welchem die Frohndleiſtung, die Bezahlung der Frohnd-Gelder, der Zinnſen und Gülten aufhört, fängt

a) wenn die Parthien in gütlichen Wegen über die Ablöſung übereingekommen ſind, und einen Termin in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt haben, von dieſem Termin an.

Die Parthien werden wohl thun, zu Vermeidung von Streitigkeiten gleich bey dem Anfang der Unterhandlungen einen ſolchen Termin zu beſtimmen.

b) Haben ſie aber einen ſolchen nicht beſtimmt, ſo finden folgende Vorſchriften ſtatt.

1) Bey fortgehenden Leiſtungen, z. B. bey Frohnden, hören ſolche von dem Augenblick an auf, in welchem der Ablöſungs-Vertrag, ſey es durch Vertrag oder Erkenntniß der geeigneten Behörden, rechtsbeſtändig geworden iſt.

2) Bey Abgaben oder Leiſtungen, die einen beſtimmten Verfalltag haben, z. E. Zinnſen, Gülten und Frohndgeldern, hört die Abgabs-Schuldigkeit an dem nächſten Verfalltag, von dem Zeitpunkt des auf eine rechtsgültige Weiſe zu Stand gekommenen Ablöſungs-Vertrags an gerechnet, auf.

An dieſem Verfalltag wird die Abgabe zum letztenmal entrichtet, die Capital-Schuldigkeit der Abgabspflichtigen fängt von dieſem Tag an, unverzinnsliche Summen werden an ſolchem fällig, von verzinnßlichen Terminen fangen von ſolchem an die Zinnſen zu laufen.

Digitized by Google

II. Beſondere Beſtimmungen.

A) Herren = Frohnden.

a) Deren Loskauf.

§. 4.

Wenn die Zahl der zu geſammter Hand Herrenfrohndpflichtigen aus mehr als zwey beſteht, ſo kann einer, oder es können mehrere derſelben den Ortsvorgeſetzten angehen, die übrigen Pflichtigen zu einer Verſammlung zu berufen, um über die Frage zu entſcheiden: ob die Frohnd abgelöſt, und wie das AblösCapital aufgebracht werden ſoll?

§. 5.

Sind nur zwey zur geſammten Hand Pflichtige, ſo können ſolche über dieſe Fragen unter ſich übereinkommen, und in dieſem Fall haben ſie den Loskauf ſelbſt zu beſorgen, und ſich hiebey nach dem unten vorgeſchriebenen Verfahren zu richten, ſo weit es bey ihnen anwendbar iſt. Das leztere iſt der Fall, wenn ein einzelner, nicht zur geſammten Handflichtiger, die auf ihm ruhende Frohndlaſt ablöſen will.

§. 6.

Der Ortsvorgeſezte iſt verpflichtet, die zu geſammter Hand verbundene Herrenfrohndpflichtigen auf die in jeder Gemeinde gewöhnliche Weiſe zuſammen zu berufen; er hat ſofort den Anweſenden die Frage vorzulegen: Ob die Herrenfrohnd abgelöſt werden ſoll?

Hiebey iſt die Abſtimmung jedes Einzelnen nicht durchaus erforderlich, ſondern der Ortsvorgeſezte kann den Theil, welcher für die Ablöſung ſtimmt, auf die eine, und den, welcher dagegen ſtimmt, auf die andere Seite treten laſſen, und dann die Stimmen auf jeder Seite zählen.

§. 7.

Iſt der Vorgeſezte ſelbſt Frohndpflichtig, aber nur ſeines Dienſts wegen frey, oder befinden ſich ſonſt Perſonen in der Gemeinde, die zwar Frohndpflichtig ſind, deren Pflicht aber in dem Augenblick wegen ihrem Amt ruht, ſo ſtimmen ſie doch mit.

§. 8.

In allen Fällen, die Zahl der Anweſenden mag gerade oder ungerade ſeyn, entſcheidet die Mehrheit der einen Seite.

§. 9.

Hat die Mehrheit für den Loskauf entſchieden, ſo hat der Ortsvorgeſezte die weitere Frage zur Entſcheidung zu bringen; wie das LoskaufsCapital aufzubringen ſey?

Ueber jeden einzelnen Vorſchlag muß auf die in dem vorhergehenden §. beſtimmte Art abgeſtimmt werden.

Digitized by Google

Die Abſtimmung über dieſe Frage kann jedoch ausgeſetzt werden, bis man von dem Berechtigten die ihm ſchicklichſte Art der Zahlung vernommen hat.

§. 10.

Iſt auch dieſer Punkt berichtigt, oder zur weitern Entſcheidung ausgeſetzt, ſo haben die Anweſenden zur Ernennung von Bevollmächtigten oder Deputirten zu ſchreiten, um die Unterhandlungen über den Loskauf zu pflegen.

Ihre Zahl darf nicht unter zwey und nicht über ſechs ſeyn.

Die Wahl kann durch StimmenEinhelligkeit, oder durch einzelne Abſtimmungen geſchehen. Wer die meiſten Stimmen hat, iſt Deputirter.

§. 11.

Der Gerichtſchreiber hat über ſämtliche in den §. §. 8. 9. 10. bezeichneten Vorgänge ein genaues Protokoll zu führen.

Er hat in ſolchem die Zahl der Anweſenden, ſodann die Zahl derer, welche für die eine oder die andere Meinung geſtimmt haben, und endlich die Namen der gewählten Bevollmächtigten anzugeben.

§. 12.

Den Bevollmächtigten iſt ein von dem Vorgeſetzten unterzeichnetes und von dem Gerichtſchreiber beglaubigtes Atteſtat auszuſtellen, daß ſie als Bevollmächtigte zu den Unterhandlungen über den Loskauf der Frohnden gewählt worden ſeyen.

§. 13.

Wenn in einer Gemeinde über die Frage, ob losgekauft, und wie die Loskaufs-Summe aufgebracht werden ſoll? Mißhelligkeiten oder Mißtrauen entſtehen, ſo hat das Bezirks-Amt auf Anrufen eines Theils der Pflichtigen, und auf ihre Koſten die Verſammlung der Frohndpflichtigen ſelbſt anzuordnen und die Abſtimmung in ſeiner Gegenwart vorzunehmen.

Es kann auch eine andere taugliche unpartheyiſche Perſon damit beauftragen.

§. 14.

Wenn die zur geſammten Handfrohndflichtigen in verſchiedenen Gemeinden wohnen, und ſie in einer Gemeinde auf die vorgeſchriebene Art über die Ablöſung übereingekommen ſind, ſo haben ſie dem Bezirks-Amt davon unter Anſchluß des Protokolls über die Abſtimmungen die Anzeige zu machen.

Das Bezirks-Amt hat ſofort die Pflichtigen in den übrigen Gemeinden zu veranlaſſen, auf die hier vorgeſchriebene Art die Erklärung der Mehrheit ebenfalls zu erheben und ſolche vorzulegen. Zugleich ſind vorläufig in jeder Gemeinde Deputirte zu wählen, und ebenſo iſt von den Pflichtigen über die Art, die Ablöſungs-Summe aufzubringen, vorläufig abſtimmen zu laſſen. Das Bezirks-

Digitized by Google

Amt endlich hat die Abſtimmung von ſämtlichen Pflichtigen der verſchiedenen Gemeinden zu ſammlen und ſolche in Gegenwart der Ortsvorgeſetzten dieſer Gemeinden zuſammen zu zählen.

§. 15.

Die Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Pflichtigen entſcheidet für oder gegen die Ablöſung, und eben ſo über die Art und Weiſe, das Ablöſungs-Capital aufzubringen.

Die Ortsvorgeſetzte der verſchiedenen Gemeinden werden wohl thun, ſich vor der Abſtimmung miteinander über die Zahl der Deputirten, welche jede Gemeinde zu erwählen habe, und auf welche Art das Capital aufzubringen ſeyn möchte, zu beſprechen, und ſodann das Ergebniß ihrer Beſprechung ihren Gemeinden bekannt zu machen, um deſto leichter eine übereinſtimmende Meinung zu erwirken.

§. 16.

Die Bevollmächtigten haben dem Herrnfrohndberechtigten, oder wenn er eine Verwaltung (Domainen-Verwaltung, Kellerei, Rentei-Amt) hat, immer dieſer letztern unter Anſchluß des in dem §. 12. gedachten Atteſtats die ſchriftliche Anzeige zu machen, daß die Frohndpflicht abgelöst werden ſolle.

Sie haben ihn zugleich anzugehen, den Umfang ſeiner Rechte nachzuweiſen.

§. 17.

Der Berechtigte iſt verpflichtet, den Empfang der Anzeige zu beſcheinigen.

Wenn er ſolchen binnen acht Tagen nicht beſcheinigt, ſo ſind die Pflichtigen befugt, ſolche dem Bezirks-Amt zu übergeben, um ſie dem Berechtigten oder ſeiner Verwaltung inſinuiren zu laſſen.

§. 18.

Der Berechtigte iſt (§. 16. des Geſetzes über den Loskauf der Frohnden) ſchuldig, binnen drey Monaten, vom Tag der Loskaufs-Ankündigung an gerechnet, den Bevollmächtigten ſchriftlich anzugeben:

a) Die Bezeichnung der Frohndpflichtigen.

b) Die Angabe der Arbeiten, wozu ſolche verbunden, oder die Zahl der Tage, welche ſie mit der Hand oder Fuhr, zu Frohnden verrichten müſſen.

c) Den Beweis, daß die Frohnden in die angegebene Claſſe der Herrenfrohnden gehören.

d) Die Bezeichnung der Güter, wenn die Frohnden auf Gütern haften.

Er iſt ferner ſchuldig in dem nemlichen Termin anzugeben,

1) Da, wo noch ungemeſſene Frohnden ſtatt finden, das Maas, auf welches er glaubt, daß die ungemeſſenen Frohnden zurückgebracht werden ſollten.

2) Den Anſchlag der Arbeiten, oder der Taglöhne zu Geld.

3) Die Summe des Ablös-Capitals.

§. 19.

Sollte der Berechtigte oder ſeine Verwaltung innerhalb der drey Monate den ihm obliegenden Ausweis gar nicht, — oder nicht vollſtändig einſtellen, ſo ſind die Bevollmächtigten befugt, ihr

Digitized by Google

Bezirks-Amt mit der Bitte anzugehen, den Berechtigten oder ſeine Verwaltung zur Befolgung der geſetzlichen Vorſchrift aufzufodern.

§. 20.

Das Bezirks-Amt hat dem Berechtigten, oder wenn er eine Verwaltung hat, immer dieſer letzteren, einen weiteren Termin von Vierzehn Tagen zu Befolgung der obgedachten Vorſchrift unter Androhung des Nachtheils anzuberaumen, daß nach fruchtloſem Ablauf dieſes Termins, die Frohndleiſtung ſo lang aufhören ſolle, bis er der Auflage Genüge gethan haben werde, und daß für die in der Zwiſchenzeit nicht verrichtete Arbeit keine Entſchädigung gefordert werden dörfe.

§. 21.

Kömmt der Berechtigte der Auflage auch in dieſem Termin nicht nach, oder bringt er in ſolchem nicht ſolche Gründe vor, welche die Bewilligung einer weitern jedoch unerſtrecklichen Friſt von 14 Tagen rechtfertigen können, ſo hat das Bezirks-Amt, auf Anrufen der Pflichtigen oder deren Bevollmächtigten, den angedrohten Nachtheil auszuſprechen und ſeinen Ausſpruch beyden Theilen zu eröffnen.

§. 22.

Erfüllt der Berechtigte ſpäter ſeine Obliegenheit, und macht dem Bezirks-Amt davon eine beglaubigte Anzeige, ſo iſt dieſer Ausſpruch ſogleich wieder aufzuheben und beyde Theile ſind von dieſer Aufhebung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 23.

Findet ſich ein oder der andere Theil durch das Verfahren des Bezirks-Amts beſchwert, ſo hat er binnen 10 Tagen von der ihm verkündeten amtlichen Verfügung an, den Rekurs an das Kreisdirectorium bey dem Bezirks-Amt anzuzeigen, und binnen 4 Wochen vom Tag der Verkündung an, ſolchen ebenfalls bey dem Bezirks-Amt auszuführen; verſäumt er dieſe Termine, ſo wird er mit ſeinem Rekurs ausgeſchloſſen. Das Bezirks-Amt hat den Gegentheil innerhalb 14 Tagen über den Rekurs zu vernehmen, ſofort ſämtliche Acten an das Kreisdirectorium zur Entſcheidung einzuſenden.

Das Kreisdirectorium hat darüber in collegialiſcher Form zu entſcheiden. Ein weiterer Rekurs findet nicht ſtatt.

§. 24.

Hat der Berechtigte den Ausweis vorgelegt, und die Verhandlungen gehen zwiſchen beyden Theilen friedlich vor ſich, ſo hat ſich keine Stelle einzumiſchen.

§. 25.

Sollten beyde Theile Abſchätzer oder ſonſt Kunſtverſtändige nebſt einem Obmann nöthig haben, ſo kann jeder Theil ſolche erwählen; der Obmann muß jedoch gemeinſchaftlich gewählt werden.

Wenn die Parthien nicht über ein anderes übereinkommen, ſo darf die Zahl der Abſchätzer auf jeder Seite nicht über vier, mithin im Ganzen nicht über acht ſeyn, auſſer dem Obmann.

§. 26.

Beyde Theile können ihre Abſchätzer nebſt dem Obmann dem Bezirks-Amt zur Verpflichtung

Digitized by Google

anzeigen, welches ſolche vorzunehmen und den Abſchätzern nebſt dem Obmann ein Zeugniß darüber auszuſtellen hat.

§. 27.

Sollten die Parthien ſich über einen Obmann nicht vereinigen können, ſo hat ſolchen das Bezirks-Amt auf die eingekommene Anzeige eines Theils, nachdem es den andern Theil vorher darüber gehört, und keine Vereinigung hat zu Stand bringen können, zu ernennen.

§. 28.

Sind die Verhandlungen bis zum Abſchluß beendigt, ſo haben die Bevollmächtigten dem Orts-Vorgeſetzten, inſofern er nicht ſelbſt unter ihnen befindlich iſt, davon die Anzeige zu machen.

§. 29.

Dieſer hat ſofort die Pflichtigen abermals zuſammen zu berufen, und ſie zu fragen, ob ſie in die, ihnen getreulich bekannt zu machenden Bedingungen willigen.

Bey der Abſtimmung iſt wieder ſo zu verfahren, wie in §. §. 8. 9. 10. vorgeſchrieben iſt.

§. 30.

Williget die Mehrheit ein, ſo iſt den Bevollmächtigten darüber ein Atteſtat in der Form, nach §. 12. auszuſtellen, welches ſolche den Berechtigten oder ſeiner Verwaltung zuzuſtellen haben.

§. 31.

Wenn die zur geſammten Hand pflichtigen in verſchiedenen Gemeinden wohnen, ſo haben die Bevollmächtigten in jeder einzelnen Gemeinde ſich nach §. 28 zu benehmen.

Die Abſtimmungen ſind nach §. 14 und 15. abermals zu ſammeln und dem Bezirks-Amt vorzulegen, welches auch hier nach der in dieſen §. §. enthaltenen Vorſchrift zu verfahren, und ſtatt der Vorgeſetzten, den ſämmtlichen Bevollmächtigten ein Atteſtat in der Form §. 12. auszuſtellen hat.

§. 32.

Den Parthien wird hiemit angerathen, die Loskaufs-Urkunde in ihrer Gegenwart von dem Amtsreviſor fertigen zu laſſen, welcher hierdurch jedoch keineswegs beauftragt iſt, an den vorhergehenden Unterhandlungen durch irgend eine amtliche Einſchreitung Theil zu nehmen, ſondern, nachdem die Parthien unter ſich einig geworden ſind, nur dafür zu ſorgen hat, daß die Vertrags-Urkunde in allen Punkten klar und deutlich und nach der Uebereinkunft der Parthien abgefaßt werde.

Es wird ihm erlaubt, die Taxordnungsmäßige Gebühr von 1 fl. 30 kr. pr Bogen anzurechnen.

§. 33.

Die Urkunde iſt dreifach auszufertigen, ein Exemplar für die Berechtigte, das andere für die Pflichtigen, und das dritte in die Gemeinds-Regiſtratur.

§. 34.

Sie iſt von denen zu unterzeichnen, welche die Verhandlungen gepflogen haben.

Endlich muß ſie bey Landesherrlichen Domanialfrohnden von dem Kreisdirectorium, bey andern Frohnden aber von dem Berechtigten ſelbſt, wenn er die Verhandlungen nicht in Perſon gepflogen und unterzeichnet hat, beſtättiget werden.

Digitized by Google

§. 35.

Erfolgt dieſe Beſtätigung nicht innerhalb 4 Wochen, vom Tag der Unterzeichnung der Loskaufs-Urkunde, oder entſteht während der Unterhandlungen über irgend einen Punkt, Streit, ſo ſteht es einem oder dem andern Theil zu, die Sache gerichtlich zu verfolgen.

b) Aufhebung und Loskauf der Frohndgelder.

§. 36.

Wenn die Pflichtigen, die nach dem Steigen und Fallen der Menſchen- und Viehzahl beſtimmten Frohndgelder (§. 23. des Loskaufs-Geſetzes der Herrenfrohnden) abkaufen wollen, ſo haben ſie dem Berechtigten oder ſeiner Verwaltung davon die Anzeige zu machen. Vorher muß jedoch beobachtet ſeyn, was in §. §. 6 — 10 vorgeſchrieben iſt.

§. 37.

Der Berechtigte iſt verpflichtet, ihnen innerhalb vier Wochen, vom Tag der Aufkündigung angerechnet, die Durchſchnitts-Berechnung und den Betrag des Ablös-Capitals vorzulegen. Thut er dieſes in der vorgeſchriebenen Zeit nicht, ſo findet die Anwendung der §. §. 19 — 22 ſtatt.

§. 38.

Wenn, nach Beobachtung der obgedachten §. §. 6 — 10. die Pflichtigen eine gänzliche Aufhebung oder Minderung der Frohndgelder aus dem Grund verlangen, weil (§. 21 des Geſetzes über den Loskauf der Herrenfrohnden) die früher geleiſteten Frohnden in die Cathegorie der Staatsfrohnden gehört haben, ſo müſſen ſie dem Berechtigten oder ſeiner Verwaltung davon die Anzeige machen.

§. 39.

Letzterer hat binnen vier Wochen ſeine Erklärung abzugeben.

Thut er dieſes nicht, ſo findet die Anwendung der §. 19 — 22 ſtatt. Entſteht aber über dieſen Gegenſtand Streit, weil nemlich der Berechtigte ſich die Aufhebung oder Minderung nicht gefallen laſſen will, ſo können die Pflichtigen den Rechtsweg betreten.

§. 40.

Inſofern die Pflichtigen, welche Frohnden und zugleich Frohndgelder zu entrichten haben, (§. 22. des Loskaufsgeſetzes der Herrenfrohnden) von eben gedachtem §. Gebrauch machen wollen, ſo haben ſie dem Berechtigten oder ſeiner Verwaltung die Anzeige davon zu machen, und ihm die Frage vorzulegen, ob er auf die Frohnden oder auf das Frohndgeld verzichten wolle.

§. 41.

Giebt er ſeine Erklärung innerhalb 4 Wochen nicht, ſo findet das in §. 19 — 22. vorgeſchriebene Verfahren ſtatt, mit dem Unterſchied jedoch, daß das Bezirks-Amt nur den Nachtheil androhen darf, daß ſo lang die Erklärung nicht einkomme, die Frohndgelder nicht mehr entrichtet werden dörfen.

Digitized by Google

§. 42.

Wenn nach wirklich ausgeſprochenem Nachtheil die Erklärung des Berechtigten einkömmt, ſo ſind die Pflichtigen befugt, an dem Betrag des jährlichen Frohndgeldes die Rate abzuziehen, welche in der Zwiſchenzeit von dem Ausſpruch des Bezirks-Amts bis zur Einkunft der Erklärung des Berechtigten verfallen iſt.

§. 43.

Verzichtet der Berechtigte auf das Frohndgeld, die ferner zu leiſtenden Frohnden aber ſind ungemeſſene, ſo ſind ſolche auf gemeſſene zu reduciren, die reducirten können abgelöst werden.

Es findet hier das Verfahren des §. 4. und der folgenden ſtatt.

B) Loskauf der Grundgülten und Zinſen.

§. 44.

Im Allgemeinen findet beym Loskauf der Grundgülten und der Zinnſe das nemliche Verfahren ſtatt, wie bey dem Loskauf der Herrenfrohnden.

Insbeſondere wird jedoch beſtimmt:

§. 45.

Beſteht die Gült oder der Zinns in Naturalien, die im Durchſchnittswerth berechnet werden, ſo iſt ſich nach §. 36 u. 37. zu richten, mit dem Unterſchied, daß hier der Termin zur Abgabe der Berechnung auf zwey Monat geſetzt wird.

§. 46.

Wenn einer oder mehrere aus einer Berainsgenoſſenſchaft nach §. 5. des Geſetzes über den Ablauf der Zinſen rc. ablöſen wollen, und die Genoſſenſchaft nach §. 4. und folgenden dieſer Inſtruction über die Frage, ob der Zinns oder die Gült abgelöst werden ſoll? vernommen wird, ſo entſcheidet nicht die Mehrheit, ſondern es iſt die Uebereinſtimmung von ⅔tel der Anweſenden erforderlich, mithin von 100 Anweſenden die Uebereinſtimmung von 67. Die Genoſſen haben nach §. 10 Deputirte zu den Unterhandlungen zu wählen, und der Termin zur Abgabe der Berechnung von Seiten des Berechtigten iſt ebenfalls zwey Monate vom Tag der Aufkündigung an gerechnet.

§. 47.

Inſofern eine Gemeinde den Loskauf des Berains übernehmen ſoll (§. 5. des Loskauf-Geſetzes), ſo muß der Ortsvorgeſetzte ſämtliche Gemeindsbürger zuſammen berufen, es müſſen wenigſtens ⅔tel der Bürger erſcheinen, und von dieſen Erſchienenen entſcheidet die Mehrheit für oder gegen die Uebernahme.

Sind nicht wenigſtens ⅔tel der Bürger anweſend, ſo kann kein Beſchluß gefaßt werden.

§. 48.

Die Gemeinde hat im Fall der beſchloſſenen Uebernahme nach §. 10. Deputirte zur Unterhandlung mit dem Berechtigten zu wählen, und es findet das oben vorgeſchriebene Verfahren ſtatt: der Termin zur Abgabe der Berechnung iſt ebenfalls zwey Monate.

Digitized by Google

§. 49.

Der Berechtigte oder deſſen Verwaltung, wenn ſie nach §. 4. des Geſetzes über den Abkauf der Zinnſen und Gülten, die Gült oder Zinnſen aufkünden, haben da, wo Einzelne für ſich pflichtig ſind, jedem Einzelnen, wo Vorträger ſind, dieſen, und wo ganze Gemeinden pflichtig ſind, dem Orts-Vorgeſetzten die Aufkündigung anzuzeigen.

Der Berechtigte hat zugleich eine ſpezielle Berechnung der Loskaufs-Summe anzufügen.

§. 50.

Wird ganzen Gemeinden aufgekündet, ſo ſind in ſolcher nach §. 10. und folgenden Deputirte zu wählen, welche die Verhandlungen mit dem Berechtigten zu pflegen haben.

Das nemliche iſt der Fall, wenn einer Verains-Genoſſenſchaft aufgekündet wird.

§. 51.

Binnen vier Wochen hat der Pflichtige oder deſſen Bevollmächtigte zu erklären, ob er, oder ob ſie mit dieſer Berechnung einverſtanden ſeyen, oder welche Einwendungen ſie dagegen zu machen haben.

§. 52.

Erklärt ſich der Pflichtige innerhalb des anberaumten Termins nicht, ſo ſteht es dem Berechtigten zu, dieſerhalb das Bezirks-Amt unter Anſchluß ſeiner Berechnung anzugehen.

§. 53.

Dieſes hat dem Pflichtigen einen weitern Termin von 14 Tagen, unter der Androhung des Nachtheils, anzuberaumen, daß im Ausbleibungsfall die vorgelegte Berechnung für richtig angenommen werden würde.

§. 54.

Kömmt der Pflichtige auch in dieſem Termin mit ſeiner Erklärung nicht ein, ſo iſt der angedrohte Nachtheil auszuſprechen, und beyde Theile ſind davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 55.

Kündet der Drittelspflichtige auf, er mag nun den Abkauf ſelbſt oder die Verwandlung des Drittels in eine ſtändige Abgabe verlangen, ſo hat er zu thun, was nach §. 16. die Bevollmächtigten zu thun haben. Die Zeit zur Abgabe der Berechnung von Seiten des Berechtigten iſt zwey Monate vom Tag der Aufkündigung an gerechnet.

Unten iſt ein Formular zu Berechnung des Ablös-Capitals von der Drittheils-Schuldigkeit angefügt. Gegeben Carlsruhe den 30. Aug. 1821.

L u d w i g.

Vdt. von Gulat.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Befehl.

Becker.

Digitized by Google

Formular zur Berechnung der Loskaufs-Summe der Drittheils-Schuldigkeit.

Anzahl der ſeit der letzten Entrichtung verfloſſenen Jahre.	Loskaufs-Summe für 100 fl. Abgabe.	Anzahl der ſeit der letzten Entrichtung verfloſſenen Jahre.	Loskaufs-Summe für 100 fl. Abgabe.
	fl. kr.		fl. kr.
0	30 . . 6	16	65 . . 43
1	31 . . 36	17	69 . . 0
2	33 . . 11	18	72 . . 27
3	34 . . 51	19	76 . . 4
4	36 . . 35	20	79 . . 52
5	38 . . 25	21	83 . . 52
6	40 . . 20	22	88 . . 4
7	42 . . 21	23	92 . . 28
8	44 . . 29	24	97 . . 5
9	46 . . 42	25	101 . . 56
10	49 . . 2	26	107 . . 2
11	51 . . 29	27	112 . . 23
12	54 . . 4	28	118 . . 0
13	56 . . 46	29	123 . . 54
14	59 . . 36	30	
15	62 . . 35	und mehr	130 . . 6

Um dieſe Summe für einen gegebenen Fall zu berechnen, hat man in der obenſtehenden Tabelle die Anzahl der, ſeit der zuletzt ſtatt gehabten Entrichtung der Abgabe verfloſſenen, Jahre aufzuſuchen; die danebenſtehende Zahl gibt die entſprechende Loskaufs-Summe für eine Abgabe von 100 fl., und aus dieſer findet man die Loskaufs-Summe für die Abgabe des gegebenen Falles durch die folgende Proportion (Regel detri)

„Es verhalten ſich Hundert Gulden Abgabe zu der aus der Tabelle „genommenen Loskaufs-Summe, wie die Abgabe des gegebenen „Falles zur geſuchten Loskaufs-Summe.

Die Drittheils Abgabe betrage z. B. 12361 fl. 18 kr., und es ſeien 14 Jahre verfloſſen, ſeit dem ſie das letztemal bezahlt wurde, ſo findet man in der Tabelle, daß bey dieſer Anzahl Jahre, um die Abgabe von 100 fl. loszukaufen, 59 fl. 36 kr. bezahlt werden müßten, und hieraus erhält man für die Abgabe von 12361 fl. 18 kr., durch den Anſatz

Abgabe.	Loskaufs-Summe.		Abgabe.	Loskaufs-Summe.
100 fl.	59 fl. 36 kr.	=	12361 fl. 18 kr.;	

Die Loskaufs-Summe 7367 fl. 20 kr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Verwerthung der accordirten jährlichen Summe von Frankreich betreffend.)

Nach der Verkündung vom 19ten September 1818. (Regierungsblatt Nro. 20.) iſt zur Vertheilung der AverſalSumme, über welche man mit Frankreich für ſämmtliche von Großherzogl. Badiſchen einzelnen Unterthanen und Corporationen an daſſelbe gemachte Forderungen übereingekommen war, eine eigene Commiſſion in den Perſonen: des

Staatsraths Stöſſer,
Staatsraths Reinhard,
Geheimen Referendärs v. Traitteur,
Kreisdirektors Fröhlich, und
Geheimen Finanzraths Oelenheinz

niedergeſetzt worden. Dieſelbe hat unter Mitwirkung der dieſſeitigen Geſandtſchaft in Paris ſich die beſtmöglichſte Verwerthung der accordirten jährlichen Rentenſumme von 32,500 Francs angelegen ſeyn laſſen, und nach Beſeitigung der gegen die volle Ausfolgung der dießfallſigen DiſpoſitionsSumme entgegen geſtandenen Hinderniſſe, die Vertheilung der eingegangenen Gelder nach Verhältniß der gewürdigten individuellen Anſprüche nunmehr beendigt.

Nach den vorgelegten Einnahms- und DiſtributionsBerechnungen, von welchen Abſchriften zur Einſicht bey der AmortiſationsKaſſe — der Behörde zur Erhebung und Verwendung der Gelder — ſich befinden, beſteht das Reſultat in folgendem:

Erhoben wurden

aus $\frac{4}{12}$tel der Renten oder — — —	10,833 Francs	
nach dem Cours — — — — — — — —		68,973 fl. 16 fr.
aus $\frac{7}{12}$tel derſelben oder — — —	18,958 Fr.	
inclusive einer halbjährigen jouissance — — —		123,904 — 41 —
aus $\frac{1}{12}$tel oder — — — — — —	2,709 Fr.	
mit Einſchluß der 1jährigen jouissance — — — — —		21,042 — 2 —
Zuſammen aus	32,500 Fr.	213,919 fl. 59 fr.
als erſte halbjährige jouissance vom 22. März bis zum 22. September 1818 — — — — — — —		7,426 fl. 55 fr.
An Zinſen, von denen bey der AmortiſationsKaſſe		
		— 221,346 fl. 54 fr.

Transport 221,346 fl. 54 kr.

ad interim auf conto Corrent angelegt geweſenen Geldern nach Abzug der Adminiſtrations- und übrigen Koſten — — — — — — — — — 2,258 fl. 24¼ kr.

An Erſatzpoſten kommen in Berechnung — — 860 fl. 49 —

zuſammen 224,466 fl. 7¼ kr.

welche auch nach den commiſſariſchen Verkündigungen an die betreffenden Stellen zur weitern ſpeziellen Eröffnung an die Participanten, vermöge der Berechnung vom 19. July 1819 mit — — — — — — — 201,798 fl. 51 kr.

und vom 7. Auguſt d. J. mit — — — — — 22,667 — 16½ —

zuſammen mit 224,466 fl. 7¼ kr.

zur Diſtribution angewieſen worden ſind.

Mit dieſer Bekanntmachung wird zugleich die Auflöſung der für dieſen Zweck niedergeſetzt geweſenen Commiſſion zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, am 7. Auguſt 1821.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freyherr v. Berſtett.

Vdt. Häuſer.

(Staatsvertrag zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft über die Nellenburger Epaven.)

Ueber die mit dem Erwerbe der Landgrafſchaft Nellenburg in den Beſitz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden übergegangenen Liegenſchaften, Gefälle und Capitalien, welche weltlichen und geiſtlichen Stiftungen, Pfarrkirchen, Gemeinden, Stiftern und Klöſtern, namentlich der Cantone Zürich, Schaffhauſen und Thurgau zugehörten, von dem Kaiſerhaus Oeſterreich aber durch Aufſtellung eines Heimfallrechtes infamerirt worden, und in dieſem Stande durch den Presburger Frieden von 1805. an die Krone Würtemberg, und durch den Pariſer Vertrag vom 2ten October 1810. an den neuen Landesherrn gekommen ſind, haben Seine Königliche Hoheit, zu Bewährung freundlicher Geſinnungen gegen die Schweiz, und in Uebereinſtimmung mit jenen, welche in dieſer Angelegenheit Allerhöchſt Ihre Regierungsvorfahrer bey mehrfachen Anläſſen zu äußern ſich bewogen fanden, ſo wie in beſonderer Hinſicht auf die angelegentlichen Verwendungen des Kaiſerlich-Ruſſiſchen und Königlich-Preußiſchen Hofes, nach den deßhalb

Digitized by Google

von der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft durch eigends abgeordnete Geſandtſchaft gepflogenen Unterhandlungen und vorausgegangener Berathung in Dero Staatsmiſterium, Sich entſchloſſen, eine gütliche Ausgleichung zu treffen.

Zu dieſem Ende wurden als Bevollmächtigte ernannt: von Seite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Dero Miniſter-Reſident bey der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Geheime Rath und Commandeur des Ordens vom Zähriger Löwen, Herr Albert Friederich —, von Seite der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, deren hiezu an das Großherzogliche Hoflager abgeſendete außerordentliche bevollmächtigte Geſandte, Rathsherr des Cantons Zürich, Herr Johann Jacob Hirzel, welche, nach Anerkennung ihrer beyderſeitigen Vollmachten, unter Vorbehalt gegenſeitiger Staatsgenehmigung, folgenden Vertrag abgeſchloſſen haben.

Art. 1.

Von allen Liegenſchaften, Gefällen und Kapitalien, welche einzelnen Cantonen, weltlichen und geiſtlichen Stiftungen, Pfarreyen, Gemeinden, Stiftern und Klöſtern in der Landgrafſchaft Nellenburg, ſo wie dieſe an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden im Jahre 1810 gekommen iſt, gehört haben, und unter der von dem Kaiſerhaus Oeſterreich verhängten Inkameration begriffen ſind, erhalten die vorherigen Eigenthümer drey Fünftheile zurück, und zwey Fünftheile bleiben ein unbeſtrittener unbeſchränkter Beſtandtheil der Großherzoglichen Domainen.

Art. 2.

Die Schweiz verzichtet dagegen auf alle ſeither vorgefallenen, bezogenen oder noch laufenden Nutzungen der genannten Gegenſtände, die bis zum Ende des EtatsJahrs $\frac{1820}{1821}$ erhoben werden, ſo wie auf alle weitere aus der Inkameration herzuleitende Anſprüche.

Art. 3.

Als Gegenſtände dieſes Vertrages werden die in den ihm beygefügten Verzeichniſſen aufgezählten Güter, Gefälle und Kapitalien der Cantone Zürich, Thurgau und Schaffhauſen erkannt, und dieſe Verzeichniſſe daher ſo angeſehen, als ſeyen ſie von Wort zu Wort hier eingeſchaltet.

Art. 4.

Sogleich nach der Ratification des Vertrags werden gemeinſchaftliche Commiſſarien ernannt, und zuſammentreten, um unter Zuhandnehmung aller Urkunden und Rechnungen, welche auf die Sache Bezug haben, ſowohl die in den Verzeichniſſen als inkamerirt aufgezählten Objecte zu verifiziren, als auch deren ſämmtlichen Werth nach den geſetzlichen in Uebung ſtehenden Prinzipien des Großherzogthums gleichmäßig und einzeln zu evalviren. Von den ſämmtlichen alſo evalvirten Objecten ſollen der Schweiz nach den drey Klaſſen von Gütern, Gefällen und Capitalien, drey Fünftheile nach gegenſeitiger Convenienz, und insbeſondere nach der für die Schweiz bequemen Oertlichkeit unverzüglich übergeben werden.

Digitized by Google

Art. 5.

Die auf den genannten Gegenſtänden haſtenden Laſten und Schulden werden ebenfalls nach dem Verhältniß von drey Fünftel und zwey Fünftel zwiſchen beyden Staaten getheilt und für jeden namentlich ausgeſchieden, was er in der Folge zu übernehmen hat.

Art. 6.

Alle Urkunden, Acten und Rechnungen über die epavirten Gegenſtände, welche nach den zu theilenden Objecten theilbar ſind, werden, ſoviel ſie Baden angehen, von der Schweiz bey der Immiſſion ſogleich getreu ausgeliefert. Jene Urkunden, Acten und Rechnungen hingegen, welche nicht trennbar ſind, ſollen fortwährend als Gemeingut, als documenta communia angeſehen, und dem Theile, der ihrer bedarf, zur Einſicht und beglaubter Abſchrift vorgelegt werden.

Art. 7.

Sollte ſich erweiſen, daß die ehemaligen Schweizeriſchen Eigenthümer der in der Landgrafſchaft Nellenburg epavirten Beſitzungen und Gefälle während der Inkameration irgend eine Nutzung erhoben, oder eine Veräußerung vorgenommen hätten, ſo iſt deren verhältnißmäßiger Betrag als Vorempfang an den zurückzugebenden drey Fünftheilen in Abzug zu bringen. Gleiches findet Statt, falls von Großherzoglich Badiſcher Seite eine Veräußerung Statt gefunden haben ſollte.

Art. 8.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden begnügen Sich, für die Eigenthumsansprache auf die Probſtey Klingenzell im Canton Thurgau, eine Abfindungsſumme von Sechstauſend Gulden im 24 fl. Fuß anzunehmen, welche innerhalb ſechs Wochen nach der Ratification von dem Canton Thurgau bezahlt, und dafür genannte Probſtey, in ihrem dermaligen Stand und Verhältniß, als unbeſtrittenes CantonsEigenthum erkannt wird. Wegen der die Probſtey betreffenden Urkunden und Rechnungen ſoll es gehalten werden, wie der Art. 6. beſtimmt.

Art. 9.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll binnen ſechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an, die Staatsgenehmigung erhalten, und mit derſelben gegeneinander ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung alles Obſtehenden, haben die beyderſeitigen Bevollmächtigten dieſe Urkunde doppelt ausgefertigt, unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen Carlsruhe, den 24ſten Dezember 1820.

(L. S.) (Unterzeichnet) Al. Friederich. (L. S.) (Unterzeichnet) J. J. Hirzel.

In Bezug auf den Art. 4. des unterm heutigen abgeſchloſſenen Staatsvertrages über die von Oeſterreich inkamerirten Beſitzungen in Nellenburg, und der

hierin feſtgeſetzten Rückgabe von drey Fünftheilen der Güter, Gefälle und Capitalien, wird durch gegenwärtiges, nach dem Wunſche des bevollmächtigten Herrn Geſandten der Schweiz, als übereingekommen erklärt, daß die im Vertrage bereits zugeſicherte gegenſeitige Convenienz und der Schweiz bequeme Oertlichkeit, bey der Theilung nach den drey Claſſen der Objecte, in der Art Anwendung finden ſolle, daß nicht nothwendig jedes einzelne Object zu $\frac{2}{5}$ und $\frac{3}{5}$ getheilt werde, wo daraus Nachtheile für den Beſitz und die künftige Benutzung entſpringen könnten, ſondern daß nur im Ganzen die möglichſte Gleichheit zwiſchen beyden Staaten in der zugeſchiedenen Geſammtſumme jeder Claſſe beobachtet werde.

Alſo gefertigt und unterſchrieben, Carlsruhe, den 24ſten Dezember 1820.

(Unterzeichnet) Al. Friedrich. (Unterzeichnet) Hirzel.

Vorſtehender von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ratifizirte Staatsvertrag wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Berſtett.
Vdt. Frhr. v. Schreckenſtein.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den AmtsAſſeſſor Peter zu Offenburg zum erſten Aſſeſſor bey dem daſigen Oberamt zu befördern, den Rechtspracticant Stehle aber zum zweyten Aſſeſſor daſelbſt zu ernennen.

Ferner haben Se. Königliche Hoheit gnädigſt geruht, die erledigte Evangeliſche Stadtpfarrey zu Raſtadt, dem bisherigen Evangeliſchen Pfarrer in der Altſtadt Pforzheim, Joh. Jacob Eiſenlohr, zu übertragen. Die Kompetenten um dieſe Pfarrey in dem Murg- und Pfinzkreiſe, Dekanats Pforzheim, mit dem Kompetenzanſchlag von 400 fl. und ungefähren Ertrag von 525 fl., nachdem die ſeit einiger Zeit dabey befindliche Perſonalzulage wieder rückfällig geworden, haben ſich innerhalb ſechs Wochen bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde in ordnungsmäßigem Wege zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. September 1821.

(Die Vereinigung der beiden Evangeliſchen Kirchen in dem Großherzogthum Baden betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über den Entwurf einer Vereinigungsakte der zwei proteſtantiſchen Religionstheile Unſerer Lande, nebſt den dazu gehörigen Anlagen, Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen derſelben Unſere Genehmigung mit ſo größerem Wohlgefallen, als bei dieſem wichtigen Schritte die Gewiſſensfreiheit gehörig beachtet iſt, und für eine günſtige Stimmung der Gemüther die wiederholte Verſicherung vorliegt. Es bleibt hierbei nur noch die Bemerkung übrig, daß der unantaſtbare Grundſatz der Gewiſſensfreiheit auch auf die Nothtaufe auszudehnen ſey.

Mit inniger Freude, und nicht ohne große Hoffnungen für die Zukunft haben Wir wahrgenommen, daß — zur Beglaubigung eines unbefangenen, blos auf Nutzen und Frommen in Kirche und Staat gerichteten reinen Strebens — mit der lang erſehnten kirchlichen Vereinigung zugleich ein gegenſeitiger Austauſch und eine Verbeſſerung bisheriger Kircheneinrichtungen Statt findet, und ſich hieraus eine modificirte allgemeine Ordnung und Verfaſſung der nunmehrigen Evangeliſch Proteſtantiſchen Kirche entwickelt, welcher Wir — unter wenigen näheren Beſtimmungen — Unſere Beſtätigung nicht verſagen können.

Digitized by Google

Dieſe näheren Beſtimmungen ſind folgende:

1) den Specialſynoden werden Wir einen Staatsdiener als Kommiſſär beygeben.

2) Wir würden nach dem vorgetragenen Wunſche gerne dabei ſtehen bleiben, daß die Generalſynode alle 5 Jahre Statt haben ſolle. Da Wir jedoch einerſeits die Nothwendigkeit erkennen, zur Förderung und Befeſtigung der neuen Ordnung längſtens in zwei Jahren die erſte Generalſynode zu berufen, und außerordentliche Umſtände und Veranlaſſungen ohnedieß ähnliche Abweichungen herbeiführen würden; und da anderſeits noch zweifelhaft iſt, ob von fünf zu fünf Jahren ſich immer ein zureichender Stoff ſammeln werde, ſo werden Wir Uns, ohne einen beſtimmten Zeitraum ein für allemal zu beſtimmen, hiebei lediglich von demjenigen leiten laſſen, was Bedürfniß und Ordnung der Kirche nach dem Gutachten Unſerer oberſten Kirchenbehörde und inſonderheit nach dem Innhalte der Uns ſtets vorzulegenden Specialſynodal-Protokolle jeweils erfordern mag.

3) Die Wahlmänner zum Behuf der Generalſynode ſollen blos aus dem Kirchenälteſten-Rath oder Presbyterium der Gemeinde genommen werden; eben ſo ſind zu derſelben als weltliche Deputirte nur wählbar die Mitglieder ſämmtlicher Presbyterien des Großherzogthums ohne Rückſicht auf die Diöceſe;

4) Die Zahl dieſer Deputirten ſoll ſich zur Zahl der geiſtlichen Deputirten verhalten wie 1 zu 2.

5) Ein Mitglied der theologiſchen Fakultät zu Heidelberg werden Wir nach eigener Wahl zur Generalſynode jeweils berufen.

7) Wir empfehlen der Generalſynode eine zweckmäßige Anordnung der ſo wichtigen Schulkonvente, welche ſodann mit den Special- und Pfarrſynoden in einer Periode von 3 Jahren abwechſeln könnten.

Hiebei verſichern Wir (ad §. 4. des sub. Beylage B. vorgelegten Entwurfs) daß die dermaligen Beſtimmungen über das perſönliche und Amtsverhältniß der Geiſtlichen einer Reviſion unterworfen, die deßfallſigen Wünſche und Vorſchläge näher vernommen und geprüft, und nach Erfund zu einer angemeſſenen geſetzlichen Feſtſtellung im verfaſſungsmäßigen Wege gebracht werden ſollen.

Indem Wir nun erwarten, daß hiernach, und in einigen andern außerweſentlichen Punkten die Vereinigungsakte da, wo es vonnöthen, im Einvernehmen mit

Digitized by Google

Unſerer Regierungskommiſſion geändert werde, können Wir den Wunſch nicht bergen, daß ſich das Ganze nicht nur in kurzer und bündiger, ſondern auch in allgemein verſtändlicher Faſſung darſtellen möge.

Was Wir hier als Regent und Biſchof der Evangeliſch Proteſtantiſchen Kirche Unſeres Großherzogthums ausſprechen und genehmigen, ſoll durch die Anordnungen Unſerer geiſt- und weltlichen Behörden zum baldigen und genauen Vollzug kommen; und daß ſolches geſchehe, und das Ganze zur Förderung des Chriſtenthums und religiös ſittlicher Geſinnung dienen möge, wird Uns eifrigſte Regentenſorge ſeyn.

Gegeben Ripoltsau d. 23. July 1821.

Ludwig.

(L S.)

Vdt. Frhr. v. Berſtett.

Auf Befehl S. Königlichen Hoheit
Eichrodt.

In Gemäßheit deſſen, und zu weiterer ehrerbietigſten Befolgung der Höchſten Verfügung vom 30. Auguſt. St. M. Nro 2231 wird nunmehr von unterzeichneter Stelle in den Anlagen die von Seiner Königlichen Hoheit huldreichſt genehmigte Urkunde über die Vereinigung beider Evangeliſchen Kirchen in dem Großherzogthum Baden mit ihren, nach Maßgabe vorſtehenden gnädigſten Reſkripts modificirten Hauptbeilagen A bis D, als weſentlichen Beſtandtheilen der Unionsakte nebſt einigen Unterbeilagen zu denſelben zur allgemeinen Kenntniß des Landes unter dem wiederholten herzlichen Wunſche gebracht, daß dieſes mit Gott begonnene und ſo weit gediehene Werk von ihm mit fernerem gedeihlichen Fortgang zur Beförderung brüderlicher Eintracht unter ſämmtlichen Gliedern der vereinigten Evangeliſch Proteſtantiſchen Landeskirche, ſo wie zu ihrem und des Staats gemeinſamen Wohl geſegnet werden möge.

Der von Seiner Königlichen Hoheit zur allgemeinen Feier dieſer Kirchenvereinigung in allen Evangeliſchen Gemeinden des Landes noch gnädigſt zu be-

Digitized by Google

ſtimmende Tag wird denſelben von den Kanzeln bekannt gemacht werden; auch wird der Evangeliſchen Landesgeiſtlichkeit mit der beſondern Verſendung dieſer Impreſſen an ſie die Anordnung der nächſten Vollziehungsmaßregeln zugehen.

Karlsruhe, d. 13. Septbr. 1821.

Miniſterium des Innern.
Evangeliſche Section.
Fuchs.

Vdt. Le Pique.

Digitized by Google

Urkunde

über

die Vereinigung beider Evangeliſchen Kirchen

in

dem Großherzogthum Baden.

Gleich hochherzig und gleich begeiſtert für die Wahrheit, wie ſie der Welt im Evangelium offenbar geworden, trennten ſich nichts deſtoweniger unſre frommen Vorfahren in einer Hauptlehre deſſelben. So entſtanden die evangeliſchlutheriſche und die evangeliſchreformirte Kirche. Jede von beiden hielt an ihrer Lehre feſt, vertheidigte ſie, und beſtritt die ihr gegenüber befindliche; in jeder gewann allmählich der Ritus, die Verfaſſung und die innere Einrichtung der Kirche eine eigenthümliche Geſtaltung.

So erhielt ſich die Trennung durch drei Jahrhunderte hindurch, doch umſchlang beide ſelbſt in dieſer Trennung Ein Band, der Glaube an Jeſus Chriſtus und an ſeine ewige, den Menſchen mit Gott verſöhnende Liebe; und Ein Geiſt war es, der beide belebte, der Geiſt freier Forſchung in der unverſiegbaren Quelle dieſes Glaubens, in der heiligen Schrift. Und eben in dieſem gemeinſamen Glauben und Geiſte war von Anfang und blieb die Möglichkeit, aus der Trennung heraus zur Vereinigung und Einheit zu gelangen.

Die Trennung ſelbſt aber hatte die ſegenreiche Wirkung, daß bei fortgeſetzten Forſchungen, betreffend jene Hauptlehre, der Glaube an die Vereinigung des Menſchen mit Jeſus Chriſtus, dem Heiland der Welt, im heiligen Abendmahl immer beſtimmter hervorgetreten, und die Art und Weiſe dieſer Vereinigung zu verſtehen und zu begreifen jeder Verſuch gemacht und die Möglichkeit neuer Verſuche erſchöpft war.

Digitized by Google

Das Anerkenntniß der Nothwendigkeit des Glaubens an die Vereinigung mit Chriſtus im heiligen Abendmahle, und das Erkenntniß der Freiheit und Außerweſentlichkeit der Vorſtellungen und Vorſtellungsarten über das Wie derſelben iſt wohl für den wahren Grund zu achten, woraus in mehrern Gemeinden evangeliſchlutheriſcher und evangeliſchreformirter Konfeſſion in unſern Tagen das Bedürfniß von Neuem und ergreifender als in frühern Zeiten hervorging, den Unterſchied zwiſchen den beiden Kirchen nicht ferner beſtehen zu laſſen, ſondern ſich zu Einer evangeliſch proteſtantiſchen Kirche zu vereinigen.

Auch in den Großherzoglich Badiſchen Landen iſt dieſes Bedürfniß gefühlt und endlich in lauten Wünſchen kund und öffentlich geworden; und nachdem Seine Königliche Hoheit Unſer Gnädigſter Landesherr und Biſchoff, von dem Geiſte ſeines hochleuchtenden Ahnen, Karl Friedrich, beſeelt, durch das höchſte Reſkript vom 7. July vorigen Jahrs eine, die geſammte evangeliſche Landeskirche in ihren Abgeordneten geiſt- und weltlichen Standes repräſentirende Generalſynode zur Berathung dieſer Kirchenvereinigung in allen ihren Theilen auf den 2. July dieſes Jahrs an den Sitz Höchſtdero Regierung zu berufen huldreichſt geruhet haben; ſo machten ſich unterzeichnete Abgeordnete zur theuerſten und heiligſten Pflicht, vorderſamſt die von der evangeliſchen oberſten Kirchenbehörde vorbereiteten, und ihnen in einzelnen Entwürfen vorgelegten Materialien einer ſolchen Kirchenvereinigung in eben ſo vielen aus ihrer Mitte gebildeten Kommiſſionen mit aller, eines ſo wichtigen Gegenſtandes würdigen Aufmerkſamkeit und Unbefangenheit zu erwägen, und ſind ſodann in den vollen Sitzungen der Generalſynode vom 10. 11. 12. 13. 14. 17. u. 21. July unter Gottes gnädigem Beiſtande über folgendes unwiderruflich übereingekommen.

§. 1.

Beide bisher getrennten evangeliſch proteſtantiſchen Kirchen im Großherzogthum Baden bilden hinfort **Eine vereinigte evangeliſch proteſtantiſche Kirche**, die alle evangeliſchen Kirchengemeinden in der Maße in ſich ſchließt, daß in derſelben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen ſtatt finden kann und darf; ſondern die evangeliſche Kirche des Landes nur Ein wohl- und innig vereintes Ganzes darſtellt.

§. 2.

Dieſe vereinigte evangeliſch proteſtantiſche Kirche legt den Bekenntnißſchriften, welche ſpäterhin mit dem Namen ſymboliſcher Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangeliſchen Kirche erſchienen ſind, und unter dieſen namentlich und ausdrücklich der

Augsburgiſchen Konfeſſion

im Allgemeinen, ſo wie den beſondern Bekenntnißſchriften der beiden bisherigen evangeliſchen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem

Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus

das ihnen bisher zuerkannte normative Anſehen auch ferner mit voller Anerkenntniß deſſelben in ſo fern und in ſo weit bei, als durch jenes erſtere muthige Bekenntniß vor Kaiſer und Reich das zu Verluſt gegangene Princip und Recht der freien Forſchung in der heiligen

Digitized by Google

Schrift, als der einzigen ſichern Quelle des chriſtlichen Glaubens und Wiſſens, wieder laut gefordert und behauptet, in dieſen beiden Bekenntnißſchriften aber faktiſch angewendet worden, demnach in denſelben die reine Grundlage des evangeliſchen Proteſtantismus zu ſuchen und zu finden iſt.

§. 3.

Durch die geſchehene Vereinigung hält ſie ſich mit allen ſowohl jetzt ſchon unirten, als noch getrennten evangeliſchreformirten und evangeliſchlutheriſchen Kirchen des Auslandes innigſt verbunden, und erklärt ſich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt geweſenen beiden evangeliſchen Kirchen.

§. 4.

Um zu einer ſolchen gründlichen Union zu gelangen, nahm die Generalſynode die Lehre, den Ritus, die Verfaſſung, die innere Anordnung und das Vermögensverhältniß beider Kirchen in eine ſorgſame Betrachtung, und ſuchte das in jedem dieſer Theile den verſchiedenen Kirchen Eigenthümliche zu einem gemeinſamen Ganzen zu erheben.

§. 5.

L e h r e.

Indem ſich in den übrigen Punkten der Lehre der evangeliſchlutheriſchen und evangeliſchreformirten Kirche kein trennender Unterſchied findet, ſo vereinigte ſich die Generalſynode in der Lehre von dem heiligen Abendmahl in folgenden, dem Lehrbuch der vereinigten evangeliſch proteſtantiſchen Kirche einzuſchaltenden Sätzen, ohne jedoch damit in Hinſicht der beſondern Vorſtellungen darin die Gewiſſen binden zu wollen:

F r a g e 1. Was iſt ein Sakrament?

A n t w. Eine heilige und kirchliche Handlung, geſtiftet von unſerm Herrn und Heilande Jeſus Chriſtus, in welcher uns unter ſichtbaren Zeichen, unſichtbare Gnaden und Güter dargeſtellt und gegeben werden.

F r a g e 2. Was iſt das heilige Abendmahl?

A n t w. Das Mahl, welches Jeſus Chriſtus am Abend vor ſeinem Leiden und Sterben zum Andenken an ſeinen Erlöſungstod eingeſetzt hat.

F r a g e 3. Wie lauten die Worte der Einſetzung?

A n t w. Matth. 26. V. 26. 28. Luc. 22. V. 19. 20. Unſer Herr Jeſus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brod, dankte und brachs und gabs den Jüngern und ſprach: Nehmet, eſſet das iſt mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß. Deſſelbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahle, dankte, gab ihnen den und ſprach: trinket alle daraus, das iſt der Kelch, das neue Teſtament in meinem Blute, das für euch vergoſſen wird, zur Vergebung der Sünden; das thut zu meinem Gedächtniß!

F r a g e 4. Was empfangen wir in dem heiligen Abendmahle?

A n t w. Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Chriſti zur Vereinigung mit ihm unſerm Herrn und Heiland nach 1. Cor. X. V. 16. „Das Brod, das wir brechen iſt die Gemeinſchaft ꝛc.“

1 *

Digitized by Google

Frage 5. Welches ſind alſo bey dem Abendmahl des Herrn die ſichtbaren Zeichen?

Antw. Brod und Wein, welche auch in dem Genuße deſſelben Brod und Wein bleiben.

Frage 6. Welches ſind die unſichtbaren Gnaden und Güter im heiligen Abendmahle?

Antw. Alles, was uns Jeſus Chriſtus durch ſein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit.

Frage 7. Wozu bewegt uns die würdige Theilnahme an dem heiligen Abendmahle?

Antw. Bey unſrer innigen Gemeinſchaft mit Chriſto dankbar gegen Gott zu ſeyn, und in der Heiligung zu wachſen.

Frage 8. Wie bereiten wir uns zum würdigen Genuße des heiligen Mahles vor?

Antw. Dadurch, daß wir uns ſorgſam ſelber prüfen, uns unſrer Sünde wegen mißfallen, ſie ernſtlich bereuen, von Herzen die Gnade Gottes ſuchen, ſeinen Beiſtand zu unſrer Beſſerung erflehen, und gegen unſern Nächſten verſöhnlich ſind, wie wir ſelbſt der Verſöhnung bedürfen.

Das oben erwähnte, in vollſtändiger Ausarbeitung der Glaubenslehren vorgelegte und von der dazu niedergeſetzten Kommiſſion begutachtete gemeinſchaftliche Lehrbuch ſoll noch nach der von derſelben gegebenen Anleitung binnen Jahresfriſt vollendet, überarbeitet, von der Theologiſchen Fakultät der Univerſität Heidelberg revidirt und zum Spätjahr des Jahrs 1822 von der evangeliſchen Miniſterialſektion zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen und Schulen, beim Konfirmandenunterricht und den Sonntagskatechiſationen für ſolange eingeführt werden, bis ſich entweder bey nächſter Generalſynode aus ſeiner Wirkſamkeit im Volk wird ergeben haben, ob daſſelbe der Idee eines Landeskatechismus zugleich mit der Eigenſchaft einer Bekenntnißſchrift entſprechen, oder ein anderer ſolcher Landeskatechismus auf den Grund der bisherigen, mit Berückſichtigung des obigen Lehrbuchs ausgearbeitet und erſchienen ſeyn wird. Während dieſes Jahres mögen die in den verſchiedenen Landestheilen eingeführten Lehrbücher noch beybehalten werden.

§. 6.

Kirchenordnung und Liturgie.

Wie in den beyden evangeliſchen Kirchen bisher eine hier größere, dort geringere Verſchiedenheit im Kultus, in der Liturgie und namentlich in der Verwaltung der heiligen Sakramente ſtatt fand; ſo iſt in der vereinten evangeliſch proteſtantiſchen Kirche die Gleichförmigkeit im Kultus durch die sub. Lit. A. beigefügte Kirchenordnung hergeſtellt, welcher, ſo wie allen folgenden Beilagen dieſer Akte die Generalſynode volle Kraft beilegt, als ob ihr Inhalt wörtlich hier eingerückt wäre. In Gemäßheit deſſelben findet bey der Feier des heiligen Abendmahls in der vereinten Kirche folgender Ritus ſtatt:

1) Es wird weißes, in längliche Stücke geſchnittenes Brod von dem Geiſtlichen gebrochen und den Kommunikanten in die Hand gereicht, ſo auch der Kelch. Nach dieſem Ritus wird das heilige Abendmahl Erſtmals an dem Tage der Vereinigung, und an den beſtimmten Sonn- und Feſttagen in allen evangeliſchen Kirchen des Landes gehalten, wobei übrigens mit möglichſter Schonung der Gewiſſen nach Maßgabe der Kirchenordnung zu verfahren iſt.

2) Bei der Darreichung des Brodes werden folgende Worte gebraucht. Chriſtus ſpricht: Nehmet

hin und eſſet, das iſt mein Leib, der für euch gegeben wird, das thut zu meinem Gedächtniß. Luc. 22, 19. Bey der Darreichung des Kelchs werden folgende Worte gebraucht: Chriſtus ſpricht: Nehmet hin und trinket das iſt der Kelch, das neue Teſtament in meinen Blute, das für euch vergoſſen wird. Luc. 22, 20.

Wie auch die übrigen ſämmtlichen Kirchenhandlungen auf gleiche Weiſe in der geſammten evangeliſch proteſtantiſchen Landeskirche einzurichten ſeyen, das ſpricht die Kirchenordnung aus; für jezt werden die von der Generalſynode genehmigten Formularien, das heilige Abendmahl zu halten, in der Kirche eingeführt, und dieſe in der Folge der von der evangel. Miniſterialſektion vorgelegten, binnen einem Jahre ſorgſam zu prüfenden, und unter Theilnahme der Geiſtlichen des Landes zu Stande zu bringenden Agende einverleibt.

§. 7.

Da ſich in den beiden getrennten Kirchen in dem Laufe der Zeiten nach der äußern Lage, in welcher ſie ſich befanden, und dem innern Geiſte, der in ihnen wirkte, ganz von einander abweichende Verfaſſungen ausgebildet haben; ſo haben Se. Königliche Hoheit unſer Durchlauchtigſter Großherzog mittelſt Reſkripts vom 23. July d. J. Nr. 1693. gnädigſt geruht, der vereinigten Evangeliſchen Landeskirche eine ihrer Stellung entſprechende Verfaſſung huldreichſt zu geben, und durch ſolche ihre verſchiedenen engern und weitern Verhältniſſe des kirchlichen Verbandes zu ordnen, welche Kirchenverfaſſung zur Grundlage dieſer Union gedient hat, und hier in beglaubigter Abſchrift beigelegt wird sub Lit. B.

§. 8.

Kirchen-Gemeinde-Ordnung.

Auch in der Anordnung des Kirchengemeinde-Weſens und der Art und Weiſe, wie die Geiſtlichen und Kirchenvorſtände das wichtige Amt der Kirchenzucht übten, waren die beiden evangeliſchen Gemeinden verſchieden.

Die unter Lit. C. anliegende Kirchengemeindeordnung enthält die Grundſätze einer im reinen evangeliſchen Geiſte aufgefaßten Sittenleitung zu Erhaltung und Förderung chriſtlicher Ordnung in der Kirche, mit ſteter Hinweiſung auf den Geiſt, aus welchem ihre Vorſchriften gefloſſen ſind, und in welchem ſie gehandhabt werden ſollen.

§. 9.

Da endlich auch in den Vermögensverhältniſſen beider evangeliſchen Kirchen in dem Großherzogthum Baden eine große Verſchiedenheit ſtatt fand; ſo hat die Generalſynode in dem sub. Lit. D. beigefügten Entwurfe über die Behandlung des allgemeinen und Lokalvermögens für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen die Grundſätze ausgeſprochen, welche deshalb allenthalben in Anwendung zu bringen ſind.

§. 10.

Solcherweiſe einig in ſich, und mit allen Chriſten in der Welt befreundet, erfreut ſich die evangeliſch proteſtantiſche Kirche im Großherzogthum Baden der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren ſtrebten, und worin ſie ſich entzweiten.

Die Eiferſucht, womit ſie und ihre Nachkommen ſich einander gegenüber ſahen, iſt erlo-

Digitized by Google

ſchen, die Aengſtlichkeit, mit der ſie ihre Unterſcheidungslehren bewachten, verſchwunden, die Freiheit des Glaubens iſt erreicht, und mit ihr die Freiheit im Glauben, und die durch kein Mistrauen fortan zu ſtörende Freudigkeit in einem Gott gefälligen Leben.

Geſchehen Karlsruhe, den 26. July 1821.

Staats-Miniſter Freyherr von Berckheim,
als Landesherrlicher Kommiſſarius.

Ev. Luther. Geiſtliche Deputirte:

J. P. Hebel, Prälat und Kirchenrath.

N. Sander, Kirchenrath.

J. G. F. Dreuttel, Pfr. in Wittenweyer.

S. Engler, Dekan in Kippenheim.

Gottlieb Bernhard Fecht, Dekan in Kork.

Chriſtian Friedrich Gockel, HofPred. in Mannheim.

Friedrich Wilhelm Hitzig, Dekan in Auggen.

Joh. Fr. Ribſtein, Pfr. in Flinsbach.

Fr. Heinr. Chriſt. Schwarz, geh. KR. Dr. und Prof. der Theologie in Heidelberg.

Joh. Fr. Wittich, KR. Spez. Super. und Pfr. in Mauer.

Chriſtian Theodor Wolf, KR. und Spez. Sup. u. 1. Stadtpfr. in Heidelberg.

Ev. Ref. Geiſtliche Dep.

J. L. Ewald, Miniſterial- und KirchenRath.

Bähr, Spez. Super. und 1. Pfr. z. h. Geiſt in Heidelberg.

Karl Daub, geh. Kirchenrath Dr. und Prof. der Theologie in Heidelberg.

Joh. Heinr. Helfenſtein, KirchenRath.

Ernſt Karl Kleinſchmidt, 1r Pred. bei d. St. Peter Gemeinde in Heidelberg.

Joh. Karl David Paul Reimold, Kirchenrath u. Pfr. in Wisloch.

Heinrich Friedrich Wilhelmi, Pfr. zu Mosbach.

Joh. Dav. Karl Wilhelmi, Pf. zu Sinsheim.

Phl. Jacob Wilkens, Pf. zu GroßEicholsheim.

Ev. Ref. Weltliche Dep.

Fuchs, geh. Ref. und Vicedirector bey der ev. K. S.

Wundt, MiniſterialRath.

Friedrich Rettig, OAmt. und Abg. der D. Weinheim.

Flad, K. Okl. Rath, als weltl. Dep. der beyden ref. Gem. Mannheim u. Hdlbg.

C. Weickum, Großh. Bad. Coll. Deput. der Diöceſe Boxberg.

Keßler, Forſtrenovator.

OBurg. Mſtr. Deetken.

Greif, Poſthalter zu Wisloch.

Greif, Apotheker zu Sinsheim.

Ezechiel Heß, von Handſchusheim, als Deput. von Unterheidelberg.

Dietrich, Handelsmann v. Bretten.

Ev. Luth. Weltliche Dep.

Hoffman, Miniſt Rath.

Frhr. von Zylnhardt, Dep. des 1ſten Wahlbez. im Unterland

A. H. Fröhlich, Kr. Dir. Dep des 5. Wahlbez. d. obern Landes.

von Kalenberg, Major und FlügelAdj. S. K. H. d. Großh., Dep. der Reſidenz Karlsruhe.

Bauſch, Kreisrath, Dep. d. 2. Wahlbez. des obern Landes.

Jägerſchmidt, OAmtmann v. Biſchofsheim.

Auguſt Wilhelm Stein, AmtsPhyſ. von Mosbach, Deput. des 3. Wahlbez. des untern Landes.

Amtmann Dörffler zu Münchzell.

J. Chriſtoph Schlund, OBMſtr. zu Wertheim.

Georg Diels, OBMſtr. von Lahr.

G. H Hutten, Dep. der luth. Gemeinden Mannheim u. Heidelberg.

In fidem hujus.

Die beyden Secretärs der General-Synode:

Dr. Philipp Karbach,
Stadtpfarrer in Mannheim; ref. geiſtlicher Deputirter.

Karl Auguſt Baumüller,
Oberamtmann in Lörrach, weltlicher Deputirter der Diöceſen Lörrach u. Schopfheim.

Chriſtoph Daniel Le Pique:
Miniſterial-Sekretär, als Gehülfe des Secretariats.

Digitized by Google

Beylage A.

Kirchenordnung.

§. 1.

Eine Kirchenordnung übernimmt die Sorge für zweckmäßige Einrichtung und Leitung derjenigen Inſtitutionen, welche der Begründung, Erweckung und Förderung des evangeliſchen Glaubens, Sinnes, und Lebens gewidmet ſind.

§. 2.

Sie geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß eine wohlbemeſſene, äußere, die innere Freiheit des Geiſtes darum nicht befangende Uebereinſtimmung in der Form des Unterrichtes, der öffentlichen Gottesverehrungen, der Feier der heiligen Sakramente, und aller das Gemüth anſprechenden Religionshandlungen mit beſtimmten Vorſchriften und Formularen zu dieſem Allen eben ſo nothwendig als erſprießlich iſt, damit dadurch

Aller an Geiſt ſehr häufig nicht kompetenten, und an Sinn nicht immer reinen Willkührlichkeit der Geiſtlichen hierin vorgebeugt, die unvermeidlich hieraus entſtehende Verwirrung ganzer chriſtlichen Gemeinden, oder einzelner Glieder derſelben in ihren religiöſen Anſichten mit allmähliger Abweichung und Entfernung darin von der Geſammtlandeskirche verhütet, dagegen die Einigkeit im Geiſte durch das Band des Friedens fleißig gehalten, *) auch dem ſchlichten frommen Gemüthe der Eindruck ſtiller andächtiger Theilnahme an den, ihm durch langen Gebrauch vertraut und werth gewordenen Formularen durch immer, oder häufig andere, unbekannte, welchen es im vorübereilenden Laufe der Rede oder des Vortrags weniger nachdenken und nachempfinden kann, nicht verkümmert werde.

§. 3.

Dieſe Kirchenordnung umfaßt

A. Lehre,

Oder den öffentlichen Religionsunterricht in Kirchen und Schulen.

Hiezu dienen der badiſchen evangeliſchen Landeskirche

1) Das der Generalſynode vorgelegte und von ihr zum interimiſtiſchen Gebrauche approbirte gemeinſchaftliche Lehrbuch der Religion. Es beſtimmt die Form des öffentlichen Religionsunterrichtes überhaupt und dient zum Leitfaden in den Sonntagskatechiſationen, beim Konfirmandenunterricht und in den obern Klaſſen der Schulen.

2) Für den erſten religiöſen Unterricht in den untern Klaſſen einſtweilen ein, die 10 Gebote, das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn und die Einſetzung der heiligen Sakramente nach dem Ritus der vereinigten Kirche enthaltendes Büchlein, dem erweckende Sprüche und Lieder, nebſt dem kleinen Anhang aus dem Heidelberger Katechismus beigefügt werden.

---

*) Eph. 4, 3.

Digitized by Google

3) Die neubearbeiteten, zur Vorlage bei der Generalſynode gebrachten biblischen Geſchichten zum erwecklichen und erbaulichen Schul- und Hausgebrauche.

Den bisherigen Katechismen der beiden Konfeſſionen während ihrer Trennung bleibt hiebey ihr innerer und hiſtoriſcher Werth, wenn ſie auch aufhören, die Form des Unterrichtes zu geben.

B. Kultus,

Als Inbegriff aller öffentlichen Gottesverehrungen mit dem ihnen Anhängigen.

§. 4.

Im Allgemeinen.

Weſentliche und Hauptbeſtandtheile deſſelben ſind:

A. Geſang.

Die vereinigte Evangeliſche Landeskirche ſieht den dermaligen drückenden Zeitumſtänden noch die Einführung und Anſchaffung eines neuen gemeinſchaftlichen Geſangbuches nach, und behält einſtweilen für die bisherigen rein Lutheriſchen Landestheile das in denſelben Uebliche, und eben ſo in den bisher gemiſchten Landestheilen die daſelbſt eingeführten Geſangbücher für reformirte und lutheriſche Gemeinden. Sie denkt aber zugleich, theils auf Konformirung dieſer verſchiedenen Geſangbücher, theils auf die ſchon oft gewünſchte und vorgeſchlagene Vervollſtändigung derſelben, nicht durch einen beſondern, vielen Unannehmlichkeiten unterliegenden Anhang, ſondern durch alsbaldige Einſchaltung der hinzukommenden Lieder an den geeigneten Stellen, und beſtimmt einen, zum Vergriff der bisherigen Geſangbücher hinreichenden Zeitraum von 10 bis 12 Jahren; nach deſſen Verfluß indeſſen das neue, gemeinſchaftliche Geſangbuch, dem die Melodien in einem Anhang beizufügen ſind, ohne beſchwerlichen Aufwand eingeführt werden ſoll.

Mit Rückſicht hierauf und in weiterm Betracht, daß obgedachte beide Geſangbücher in den Landestheilen gemiſchter Konfeſſion eben jetzt einer demnächſtigen neuen Auflage bedürfen, wird zu Umgehung dieſer ſogleich eine mäßige und alſo wohlfeile Sammlung der, beiden Geſangbüchern gemeinſchaftlichen Lieder veranſtaltet, und für die gemiſchten Gemeinden mit der Ordination ausgegeben werden, daß nur die darin befindlichen Lieder zum Gebrauch in den öffentlichen Gottesdienſten von den Geiſtlichen gewählt werden dürfen, damit auch die Beſitzer der bisherigen Geſangbücher in einſtweiliger Benutzung derſelben bis zur Einführung des allgemeinen Neuen nicht beeinträchtigt werden. Für die Landestheile ungemiſchter Konfeſſion wird, wann eine neue Auflage ihres bisherigen Geſangbuches nöthig werden ſollte, auch angemeſſener interimiſtiſcher Bedacht genommen werden.

Zur Bildung und Erhebung des Kirchengeſangs ſoll den ſchon beſtehenden Verordnungen gemäß in allen Schulen beſonderer Geſangunterricht ertheilt werden; und in Städten, wo es die Umſtände erlauben, dieſes noch in beſondern Singinſtituten geſchehen.

B. Predigt.

Zwei Jahre immer nach einer, in Evangelien und Epiſteln wechſelnden Pericopentabelle, in welcher zugleich auf die Predigten über die Paſſionsgeſchichte Rückſicht genommen iſt;

das 3te Jahr über freye Texte;

Digitized by Google

Der Anfang dieſes dreijährigen Cyklus wird mit den freien Texten gemacht; die Perikopen werden indeſſen revidirt; auch zu einfachern Reden bey den dazu geeigneten Fällen, bleibt dem Prediger die freye Wahl.

Für außerordentliche, von der oberſten Kirchenbehörde angeordnete, Feſte behält ſich dieſelbe die jedesmalige Vorſchrift der Texte vor.

Die Form der Predigt, ob mit einem vielleicht vorzuziehenden beſondern Eingang? oder ſtatt deſſen mit einem erwecklichen auf den Gegenſtand der Predigt einleitenden, und um Andacht und Erbauung dazu flehenden Gebet? wird der Wahl des Predigers überlaſſen.

Um durch öftere Wiederholung des Gebets des Herrn dieſes ſchöne Muſter jedes Gebets nicht zum andachtloſen Opus operatum endlich herabzuziehen, dürfte künftig das ſogenannte „ſtille“ Unſer Vater unterbleiben, jedoch ſoll dieſe Abänderung nur nach und nach und mit Vermeidung alles Anſtoßes eintreten.

C. Gebet.

Das Gebet des Herrn ſoll jedesmal an Sonn- Feſt- und Wochentägigen Gottesdienſten nach dem Hauptgebet, und bei der Feier der Sakramente einmal geſprochen werden.

Die vereinigte Kirche nimmt für daſſelbe die Ueberſetzung

Matth. 6, 9—13.

wörtlich an;

Und es ſoll während deſſelben jedesmal, ausnehmlich jedoch der mit vorgängiger andern gottesdienſtlichen Handlung verbundenen Feier der Sakramente, ein Zeichen mit der Glocke gegeben werden.

Ueber die übrigen Gebete und Anreden ſiehe §. 15.

§. 6.

Außerordentliche dem öffentlichen Kultus aus verſchiedenen Gründen anhängige Gegenſtände deſſelben ſind:

Theils Verkündigungen von der Kanzel;

Außer den geſetzlichen Proklamationen der Eheverlöbniſſe gehören hieher nur, und dürfen Statt finden

Solche, welche kirchliche Verordnungen, Handlungen und Angelegenheiten betreffen, und

Sie geſchehen erſt nach völliger Beendigung der gottesdienſtlichen Andacht vor dem Segen, mit welchem die Gemeinde entlaſſen wird;

Theils Einſammlung der verſchiedenen kirchlichen Beiträge zu milden Zwecken, und zwar

a) des gewöhnlichen Kirchenopfers durch den umgehenden Klingelbeutel während des Gottesdienſtes, um dieſes Opfer nicht mit andern Sammlungen nach demſelben in Zuſammenſtoß zu bringen. In Betracht der großen ſchon ſo oft gefühlten und gerügten Ungereimtheit, einen öffentlichen und beſonders religiöſen Vortrag mit der Aufmerkſamkeit darauf durch eine bey den Zuhörern umlaufende Geldſammlung mit- oder auch ohne Schellengeläute zu ſtören, ſoll künftig dieſe Sammlung unter dem Hauptgeſang vor der Predigt, bey welchem die ganze Gemeinde auch ſchon nach unten, §. 6 folgender Einrichtung beiſammen iſt, geſchehen. Da aber hiezu die Schullehrer, welche zugleich Organiſten und Vorſinger ſind, nicht gebraucht werden können, ſo eignet ſich bey Landgemeinden, wo der Schullehrer keinen Proviſor hat, der

Digitized by Google

Almoſenpfleger am beſten dazu; und es iſt dieſem, wie auch einem Proviſor, wo ein ſolcher vorhanden iſt, ein ehrbarer Mann aus der Gemeinde gegen eine für jedesmalige Sammlung mäßige Belohnung aus dem Ertrag derſelben, wenn er ſolche fordert, als Gehülfe beizugeben, damit dieſe mit dem Geſchäft nach Sonn- und Feſttagen wechſeln, oder bey größern Gemeinden daſſelbe unter ſich in dem Schiff und auf den Emporbühnen der Kirche in der Maße vertheilen können, um nicht nur damit während eines Geſangs von mäßiger Größe wohl fertig, ſondern auch deſſelben nicht ganz verluſtig zu werden.

Aehnliche Einrichtungen ſind da, wo beſondere Kirchendiener angeſtellt ſind, mit den nöthigen Gehülfen bei größern Gemeinden, zu treffen.

b) Durch beſondere Collecten.

Sie ſind wie bisher nach Endigung des Gottesdienſtes an den Kirchenthüren durch aufgeſtellte Becken unter jedesmaliger Aufſicht eines Kirchenälteſten zu erheben.

§. 6.

Im Beſondern

I. Sonntägliche Handlungen.

Vormittags

Sie beginnen mit einem der kleinen Sonntagslieder im Geſangbuche.

Ihm folgt

Anrede und Gebet vor dem Altar, und dieſem

der Hauptgeſang, unter welchem auch das Kirchenopfer eingeſammelt wird; hierauf die Predigt mit folgendem

Hauptgebet, Gebet des Herrn, und Schlußvotum; dann

Kurzer Schlußgeſang, während deſſen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um ſodann

die allfälligen Verkündigungen zu beſorgen, und nach denſelben

mit dem auch von der Kanzel zu ertheilenden Segen die Gemeinde zu entlaſſen.

Nachmittags,

Katechiſation nach dem neuen Lehrbuche, und ihrer Inſtitution gemäß nur mit der ledigen, der Schule entlaſſenen Jugend beiderlei Geſchlechts bis nach Vollendung ihres 18. Jahrs.

Von der Schuljugend ſollen keine andere, als aus der oberſten Klaſſe derſelben dieſer Katechiſation beigezogen werden.

In den Städten haben die Presbyterien das Recht, Diſpenſationen zu ertheilen oder eine auf die Lokalverhältniſſe paſſende Einrichtung zu treffen.

Abendpredigt

in den größern Städten jeden Sonn- und Feſttag nach der Katechiſation, mit einziger Umgehung dieſer letztern an ſehr großen den Vormittagsgottesdienſt ungewöhnlich ausdehnenden Kommuniontagen; in kleinern Städten, welche mehr als einen Geiſtlichen haben, bleibt es bey der bisherigen Obſervanz.

Dieſer Nachmittagsgottesdienſt iſt in abgekürzter Form zu halten, wobey nemlich derſelbe mit dem Hauptgeſang anfängt und der Prediger ſogleich nach demſelben die Kanzel betritt.

Digitized by Google

§. 7.

II. Gottesdienſtliche Handlungen in der Woche.

In jeder Woche wird, außer der Wochenkinderlehre, wo ſolche thunlich iſt, Eine Betſtunde gehalten.

Die in einigen Landestheilen bisher eingeführten täglichen Betſtunden in der Charwoche ſind hinfort an allen Orten zu halten. Die Betſtunde beginnt mit Geſang, welchem nach kurzer Anrede die Vorleſung eines Kapitels aus der Bibel mit erklärenden und erbaulichen Betrachtungen darüber folgt, und ſchließt mit Gebet, Geſang und Segen.

Die Geiſtlichen haben hinſichtlich dieſer öffentlichen Erbauungsſtunde ihre Pflicht an ihrer Seite gewiſſenhaft zu beobachten, es mag die Verſammlung gewöhnlich klein oder zahlreich ſeyn.

Wenn in Städten die Wochenpredigt eingeführt iſt, vertritt dieſe die Stelle jener Betſtunde; eben dieſes können auch überall Kaſualfälle mit öffentlichem Gottesdienſte thun, und in gleicher Maße die eintretenden

Buß- und Bettage.

Dieſe ſonſt monatlich angeordneten Bettage werden, einem oft und vielſeitig gemachten Vorſchlage zu Folge, zu gehofftem beſſern Eindruck davon, nunmehr auf vierteljährliche am Anfang jedes Quartals beſchränkt; und ſie werden, um ihre Feier in gemiſchten Gegenden und Orten vor mannichfaltigem, unannehmlichen und ſie ſtörenden Zuſammenſtoß zu bewahren, nunmehr wie dieſes bereits in einem ſolchen Landestheile ſtatt findet, allgemein auf ſolche Tage verlegt, welche auch die katholiſche Kirche feierlich begeht; die äußere Form derſelben richtet ſich ganz nach Zeit und Art des vormittägigen Gottesdienſtes an Sonntagen, mit alleiniger Umgehung des kleinen Sonntagsliedes zum Anfang deſſelben.

III. Feſt- und Feyertage.

Die vereinigte evangel. Landeskirche begeht als ſolche

den erſten Sonntag des Advents als Anfang des Kirchenjahrs,

die Geburt unſers Herrn und Erlöſers Jeſus Chriſtus oder Weihnachten in zwey ganzen Tagen;

den erſten Tag des bürgerlichen Jahrs mit kirchlicher Feier;

den ganzen Donnerſtag in der Charwoche zur Erinnerung hauptſächlich an die Einſetzung des heiligen Abendmahls, nebſt fortgeſetzter Betrachtung über die Leidensgeſchichte Jeſus; eben ſo

den ganzen Freitag in derſelben Woche, als den Todestag unſers Erlöſers;

ſeine ſiegreiche Auferſtehung, oder Oſtern in zwey ganzen Tagen,

die Himmelfahrt Jeſus in einem ganzen Tage,

die Ausgießung des heiligen Geiſtes oder Pfingſten, als Geburtsfeſt der chriſtlichen Kirche, in zwey ganzen Tagen; als Fortſetzung deſſelben

den nächſtfolgenden Sonntag mit beſonderer Aufmerkſamkeit auf die charakteriſtiſche Grundlehre der chriſtlichen Kirche von der heiligen Dreyeinigkeit, und

das Erndtefeſt zur dankbaren Erinnerung an alle irdiſchen Segnungen des Jahrs am letzten Sonntag des Kirchenjahrs;

Hiezu künftig noch

Digitized by Google

Einen jährlichen, groſſen Buß- und Bettag am erſten Sonntag im September.

An einem von der Großherzoglichen Kirchenſection zu beſtimmenden Sonntage jedes Jahrs ſoll des ſegenreichen Werkes der Einführung der Reformation in den Badiſchen Landen in der Predigt und im Kirchengebete gedacht werden.

Die Form des öffentlichen Gottesdienſtes an ſämmtlich dieſen Feſten und Feiertagen bleibt der ſonntäglichen gleich. Ob zu beſonderer Anregung und Erhebung des Gemüthes noch etwa ein kurzes Feſtlied oder Vers eines ſolchen zwiſchen dem Eingangsgebet auf der Kanzel und der Predigt, oder zwiſchen den Hauptabtheilungen in der Predigt eine auf die Rede bezügliche Strophe eines bekannten Liedes geſungen werden wolle, wird des Predigers Ermeſſen überlaſſen.

Andere bürgerliche, mit kirchlicher Feier zu verbindende Feſte können in keinem Fall von einer weltlichen Behörde allein, ſondern nur in Kommunikation mit der nächſten geiſtlichen Aufſichtsſtelle und in gemeinſchaftlicher Uebereinkunft angeordnet, und durch gemeinſchaftliche Erlaſſe der betheiligten Geiſtlichkeit bekannt gemacht werden.

§. 9.

IV. Feier der heiligen Sakramente.

1) Der heiligen Taufe.

Ihrer von dem göttlichen Stifter unſrer Kirche erhaltenen Inſtitution gemäß gewährt und erklärt ſie die vorläufige feierliche Aufnahme des Täuflings in die öffentliche Gemeinſchaft ſeiner gläubigen Gemeinde durch einen Lehrer derſelben, und ſie kann ſonach auch von ihm eigentlich nur im Angeſicht dieſer Kirche vollzogen werden.

Die in den Städten hauptſächlich und bey diſtinguirten Klaſſen ſo häufig gewordenen Haustaufen ſind der Inſtitution und dem Zweck der Taufe nicht angemeſſen, und es liegt den Pfarrern die wichtige Amtspflicht ob, dieſem Misbrauch, ſo viel in ihren Kräften ſteht, zu begegnen und dafür zu ſorgen, daß die Täuflinge öffentlich zur Ortskirche gebracht werden.

Die Zeit, innerhalb welcher dieſes geſchehen ſoll, darf nach den Geſundheitsumſtänden des Kindes, der Beſchaffenheit der Jahrszeit, der Witterung, und allfälligen beſondern, wohl nachzugebenden Wünſchen der Eltern bemeſſen werden; doch ſoll die Taufe in keinem Fall über 6 Wochen verſchoben werden; ſie werden am ſchicklichſten mit den in der Woche verordneten öffentlichen gottesdienſtlichen Handlungen verbunden; ihrem Zweck noch gemäßer ſind dazu die ſonntäglichen Verſammlungen der chriſtlichen Gemeinde Vor- oder Nachmittags, ſo oft der Gottesdienſt nicht zu lang dadurch ausgedehnt wird.

Nur ein ordinirter Geiſtlicher darf in der Regel dieſelbe verrichten.

Dringende Fälle, wo ſich Eltern durch ihr Gewiſſen verpflichtet glauben ſollten, die Nothtaufe auch noch ferner anzuwenden, geſtatten allein eine Ausnahme.

Außer der in der Regel bey der Taufe erforderlichen Anweſenheit des Vaters können als Taufzeugen oder Pathen alle ehrbaren Perſonen aus beyden chriſtlichen Hauptkirchen, welche nicht einer von der geeigneten Behörde verfügten Ausſchließung unterliegen, dabey erſcheinen.

Ihre nothwendige ſo wie ihre zuläſſige Zahl iſt in den vorliegenden Landesgeſetzen beſtimmt.

Kinder und auch ſolche, welche der Schule noch nicht entlaſſen ſind, dürfen an der Handlung ſelbſt nicht Theil nehmen.

Digitized by Google

§. 10.

2. **Des heiligen Abendmahles;**

Dieſer heilvollen, der chriſtlichen Kirche von ihrem erhabenen Begründer in Teſtamentsweiſe hinterlaſſenen Stiftung, in deren Feier ſie nicht nur die innigſte Verbindung des Glaubens und der dankbaren Liebe mit ihm, ihrem Haupte, und unter ſich, in ihren Gliedern, in immer lebhaftem Gedächtniß erhält, und immer enger und wirkſamer knüpft, ſondern auch vor der chriſtlichen Gemeinde öffentlich bekennt und beurkundet.

Privat Kommunionen liegen hiernach nicht in dem Sinn und Zweck dieſer Stiftung, und ſollten nur dem frommen Wunſche ſolcher Perſonen nachgegeben werden, welche durch eine lang anhaltende Kränklichkeit, unvermeidlicher oder durch beſondere körperliche Zuſtände rathſamer Weiſe an der öffentlichen Theilnahme verhindert ſind. Die noch häufig herrſchenden Meinungen, welche den eilenden Kommunionen todtkranker Perſonen unterliegen, werden die Geiſtlichen durch angemeſſene Belehrungen bei ſchicklichen Anläſſen allmählich zu berichtigen ſuchen.

Auch die öffentlichen Kommunionen ſind mit andern öffentlichen gottesdienſtlichen Handlungen zu verbinden, in der Regel mit den ſonntäglichen; doch können auch Feſte, welche auf Wochentage fallen, wie das erſte Weihnachtsfeſt und die beyden feſtlichen Tage in der Charwoche dazu gewählt werden.

Wie oft dieſe heilige Feier im Jahr wiederholt werden ſoll, mag hier nicht feſt beſtimmt werden. Es richtet ſich dieſes hauptſächlich nach der Größe der Gemeinden. Im Mindeſten ſoll ſie bey kleinen Gemeinden Viermal des Jahrs ſtatt finden.

Nicht gut zu heißen iſt die Gewohnheit in einigen Gegenden, die Gemeinde nach Geſchlechten, oder nach ledigem und verheirathetem Stande auf verſchiedene, einander folgende, Sonntage zu dieſem gemeinſchaftlichen Liebesmahl zu berufen, und dadurch die Familien auch gegen ihren Willen bey denſelben zu trennen.

Sollte je eine ſolche Maßregel von der Größe einer Gemeinde mit einem einzigen Pfarrer geboten werden, ſo wäre ſie eher nach einer ſchicklichen Abtheilung des Orts einzuleiten.

Der Theilnahme an dieſer heiligen Handlung ſind alle Kirchenglieder fähig, welche das dazu erforderliche Alter erreicht, und den nöthigen Unterricht mit der darauf folgenden Konfirmation erhalten haben, ſo lange ſie nicht einer zeitigen Ausſchließung davon verfallen ſind.

Auch Taubſtummen und Blödſinnigen, an welchen ein chriſtliches Gemüth durch ihr Verhalten zu erkennen iſt, kann die Theilnahme an dieſem, das Herz in ſeiner ſtillen Tiefe anſprechenden Gnadenmittel nicht verſagt werden.

Gleich der Taufe darf dieſes Sakrament nur von einem ordinirten Geiſtlichen adminiſtrirt werden.

Wo deren mehrere an einer Gemeinde ſind, helfen ſie ſich, und der an Jahren ältere derſelben reicht das Brod dar, der jüngere den Kelch, und einer derſelben ſpricht nach Vollendung des heiligen Akts die Dankſagung. Auch reicht, wo zwey Geiſtliche adminiſtriren, Einer dem Andern, der kommuniciren will, die heiligen Zeichen.

Anmeldungen zur Kommunion ſind an ſich ſchon und zu praktiſchen Zwecken erforderlich, aber auch nothwendig um Zahl und Namen der jedesmaligen Kommunikanten aus mancherlei

Digitized by Google

Gründen zu wiſſen. Ob dieſe Anmeldung in dem Hauſe des Pfarrers, oder in der Kirche nach einem wochentlichen Gottesdienſt, mit dem darüber aufzunehmenden Verzeichniſſe, geſchehen, oder eben ſo mit der Vorbereitung nach deren Schluß verbunden werden ſoll, wird dem Herkommen, oder dem Ermeſſen des Geiſtlichen mit dem Kirchenälteſtenrath nach Orts- und andern einſchlägigen Verhältniſſen überlaſſen, jedoch wird kein Beichtgeld entrichtet.

Oeffentliche Vorbereitung

geſchieht in der Regel am Tage vor der Kommunion.

Sie hat die Form eines einfachen Gottesdienſtes mit Geſang, einer Rede vor dem Altar, Gebet und Schlußgeſang. Die Rede mit oder ohne beſondern Text erinnert in bündiger Darſtellung an alle, oder auch einzelne bey der Feier des heil. Abendmahls in Betrachtung kommende Hauptmomente; und in dem Gebet legt der Prediger die reumüthigen Geſinnungen der Anweſenden, mit der Bitte zu Gott um Vergebung der Sünden und ſeinen Beiſtand zur Beſſerung des Lebens, an den Tag, wozu, wie zu der weiter folgenden Handlung die Liturgie nähere Vorſchrift gibt. Die Eröffnung der Kommunionhandlung ſelbſt, wie der Beſchluß derſelben geſchieht durch Abſingung eines dazu geeigneten Liederverſes. Die ganze Handlung wird von den Anweſenden mit mildem Geſang begleitet.

Bey Verleſung der Einſetzungsworte vor der Kommunion iſt nicht, wie es häufig aus guter Meinung geſchieht, auf die aufgeſtellten Symbole hinzuweiſen, da ſie ihren hohen Werth, ihrer Inſtitution gemäß, erſt in der Darreichung und in dem Genuß erhalten.

§. 11.

Ueber den eigentlichen, bey dieſer Handlung in weſentliche äußere Betrachtung kommenden Ritus hat ſich die Geſammt Evangeliſche Landeskirche dahin vereinigt:

1) Es wird weißes, in länglichte Stücke geſchnittenes Brod von dem Geiſtlichen gebrochen und den Kommunikanten einzeln oder paarweiſe in die Hand gereicht; auf gleiche Weiſe empfängt der Kommunikannt den Kelch, dabey ſoll es aber dem Geiſtlichen erlaubt ſeyn, nach Befund der Umſtände nachzuhelfen, und namentlich den Kelch auch ſelbſt in der Hand zu behalten, wo und wann er es für nöthig erachtet.

2) Die bey der Darreichung des Brodes von dem Geiſtlichen zu ſprechenden Worte ſind:

Chriſtus ſpricht: Nehmet hin und eſſet, das iſt mein Leib, der für euch gegeben wird. Das thut zu meinem Gedächtniß.

Bey der Darreichung des Kelchs:

Chriſtus ſpricht: Nehmet hin und trinket, das iſt der Kelch, das neue Teſtament in meinem Blute, das für euch vergoſſen wird.

Nach dieſem Ritus wird das heilige Abendmahl erſtmals an dem Tage der Vereinigung, und an den beſtimmten Sonn- und Feſttagen in allen evangeliſchen Kirchen des Landes gehalten. Sollten ſich jedoch einzelne, wenige oder mehrere Glieder in einer Gemeinde finden, die ſich durch ihr Gewiſſen verhindert fühlen könnten, an dieſer Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, ſo ſoll gegen ſolche mit chriſtlicher Schonung der Gewiſſen verfahren und den Geiſtlichen überlaſſen und aufgegeben werden, ihnen, auf ihr vorgängiges Anmelden bey ihm, und nach geſchehenem Verſuch, ſie durch evangeliſche Belehrung zur gemeinſchaftlichen Feier des heil.

Digitized by Google

Abendmahls mit der Gemeinde zu veranlaſſen, an einem von ihm zu beſtimmenden Sonntage, an dem das heilige Abendmahl nicht für die Gemeinde gehalten wird, und zu einer andern als der regelmäßigen Zeit des auch an dieſem Tage für die Gemeinde zu haltenden Gottesdienſtes, das heilige Abendmahl nach dem bisherigen Ritus auszutheilen. Doch ſoll auch dieſe Vergünſtigung nur für diejenigen gelten, die im Angenblick der Vereinigung bereits konfirmirt ſind. Die künftig zu Konfirmirenden haben es nach dem oben vorgeſchriebenen Ritus für immer zu empfangen.

§. 12.

V. Konfirmation.

Sie ſteht zwiſchen der heiligen Taufe und dem heil. Abendmahl; führt die durch die Taufe der chriſtlichen Kirche Zugeſagten und in den Lehren derſelben Unterrichteten nun mit deren eigenem Bewußtſeyn und Anerkenntniß öffentlich und feierlich in die Gemeinſchaft dieſer Kirche ein, berechtigt ſie dadurch zur künftigen Theilnahme an dem zweiten fortgehenden Gnadenmittel in derſelben, und gewährt ihnen dieſe ſogleich Erſtmals im Angeſicht der Kirche.

Privatkonfirmationen ſind alſo dem kirchlichen Geiſt und Zweck dieſer Inſtitution eben ſo fremd, als Haustaufen, und Privat-Kommunionen, und die Geiſtlichen haben ſie gleich dieſen möglichſt zu beſeitigen.

Der, der Kommunikation vorhergehende beſondere Religionsunterricht fällt in Folge der neuerlichſten Berathung mit der geſammten Evangeliſchen Landeskirche darüber, noch ferner in das Winterhalbjahr, und fängt in der Woche des erſten Advents an.

Es iſt zu beſſerm Gedeihen dieſes Unterrichts gut, wenn die Katechumenen ſchon am Anfang deſſelben das landesgeſetzliche Alter, nehmlich die Knaben das 14te und die Mädchen das 13te Jahr vollendet haben, doch wird die Erreichung dieſes Alters bis zur mittlern Konfirmationszeit, alſo bis zum 23. April, unter Vorausſetzung der erforderlichen Schulbefähigung, kraft dieſer Generaldispenſation nachgeſehen. Eine weitere Diſpenſation findet nur aus beſondern Gründen ſtatt, und kann nur von der höchſten Kirchenbehörde auf beſondere Vorſtellung ertheilt werden; eben ſo partielle Spätjahrskonfirmationen aus beſonders bewegenden Urſachen.

Die geſetzlichen Konfirmandentabellen ſind von den Dekanaten und Kirchenminiſterien, wo deren für jetzt noch ſind, 6 Wochen vor Anfang des Unterrichts an die obere evangeliſche Kirchenbehörde einzuſenden, und haben die erforderlichen Notizen, wie bisher, von allen an die Reihe kommenden Katechumenen zu geben; bey denen, welche obgedachte beſondere Diſpenſationen wünſchen, auch die beſondern, gewiſſenhaft erhobenen Gründe.

Da dieſe Tabellen einen rein kirchlichen Gegenſtand betreffen, ſo ſind ſie künftig auch allein von den Dekanaten, ohne Beizug der weltlichen Aemter, zu beſorgen.

Die Konfirmation kann künftig nur bey ganz kleinen Gemeinden, alſo bey ſehr kleiner Zahl der Konfirmanden noch in Einer ununterbrochenen Handlung ſtatt finden. Bey allen mittlern und größern Gemeinden zerfällt ſie, um durch die lange Dauer des Gottesdienſtes weder Aufmerkſamkeit und Andacht zu ermüden, noch der Geſundheit nachtheilig zu werden, in die 2 Haupthandlungen,

Digitized by Google

a) Prüfung, und

b) Konfirmation mit erſter Kommunion an verſchiedenen nicht fern von einander liegenden Tagen

Als allgemeine Regel und Vorſchrift wird der Sonntag Judika zur wirklichen Konfirmation feſtgeſetzt, wonach ihr die Prüfung am Sonntag Okuli Nachmittags ſtatt der Katechiſation vorangeht.

Wo beſonderes Herkommen, oder beſondere Verhältniſſe es wünſchenswerth machen, mag die Konfirmation auf den Sonntag Quaſimodogeniti, jedoch nicht länger verſchoben werden, und die Prüfung geht ihr am Oſtermontag voran.

Einzelne, dieſer beſonders gemüthlichen Feier entſprechende Einrichtungen ſind der Einſicht und dem Ermeſſen des Geiſtlichen und Kirchenälteſtenraths überlaſſen.

Nur ein ordinirter Geiſtlicher kann die Konfirmation verſehen.

§. 13.

VI. Eheeinſegnungen oder Kopulationen.

Erſt, wenn alle weltlichen Landesverfaſſungsmäßigen Legalitäten eines Eheverlöbniſſes im Reinen ſind, tritt die Kirche mit ihrem eben ſo alten als ſegenvollen Amte hinzu, knüpft die wirkliche Eheverbindung, legt die ſittlich religiöſe Weihe und Verpflichtung auf dieſelbe, und begründet dadurch die Heiligkeit dieſes Standes, auf welcher die erſten und theuerſten Intereſſen der Menſchheit, und des allgemeinen wie des einzelnen Wohls ſo tief ruhen.

Der Geiſtliche hat ſich alſo alle jene Legalitäten genau bekannt zu machen, um in dieſem gemiſchten und wichtigen Theil ſeiner Amtsführung beſonnenen Schritts gehen zu können, und hat ſich von aller vorgängigen Erfüllung derſelben genau zu verſichern, ehe er eine Trauung vornimmt;

Namentlich wird er ſich eine ſolche, wozu vorgängige Aufgebote in verſchiedenen Gemeinden erforderlich ſind, ehe er die beglaubigten Zeugniſſe von deren Vollziehung oder die ſogenannten Dimiſſoriales erhalten hat, nicht erlauben, und

Am wenigſten noch die ſo ſcharf verpönte Trauung ganz fremder Perſonen, ohne von den ihm vorgeſetzten geiſtlichen, und weltlichen Behörden dazu ermächtigt zu ſeyn.

Auch dieſe kirchliche Function kann nur durch einen ordinirten Geiſtlichen ſtatt finden.

Die Kirche muß wünſchen, daß alle Einſegnungen oder Trauungen in öffentlicher gottesdienſtlicher Handlung geſchehen, doch hat ſie gegen ſtille Trauungen in der Kirche oder im Hauſe weniger als bey andern kirchlichen Handlungen einzuwenden, da für die nöthige Oeffentlichkeit derſelben ſchon durch die vorgängige Proklamation geſorgt iſt;

Auch wird es dem freien Willen der Verlobten aus Evangeliſcher und Katholiſcher Kirche von dieſſeits anheim gegeben, ob ſie ſich von beyderley Pfarrern, oder nur von einem derſelben wollen einſegnen laſſen. Das Weitere ſagt die Dienſtweiſung für die Beamten des bürgerlichen Standes.

§. 14.

VII. Leichenbegängniße.

Ihre äußern Einrichtungen mit Zugehörden ſind hauptſächlich weltlich polizeilicher Natur, um

Digitized by Google

richten ſich nach örtlichen Verhältniſſen, nothwendigen Erforderniſſen mit beſchränkten, oder Konvenienzen mit beſſern Mitteln dazu, nach Stand der Volksmeinung, Herkommen u. dgl. Das allgemeine Geſetz für ſie iſt Decenz ohne Luxus.

Die Kirche nimmt jedoch auch dieſen Nacht- und Lichtpunct des irdiſchen Lebens für ihre heiligen Zwecke in Anſpruch, ſtellt ihn in die religiöſe Anſicht, und benutzt den ernſten Anblick des Todes zu tiefer Wirkung auf die Ueberlebenden. Darum läßt ſie jedes verblichene Mitglied ihrer Gemeinſchaft durch einen Geiſtlichen an das Grab begleiten, und

gibt ihm eine einfache gottesdienſtliche Feier an demſelben mit Rede und Gebet, und wo es herkömmlich iſt, oder verlangt wird, mit Geſang, oder eine ausführlichere in der Kirche nach der Beerdigung mit freier Rückſicht auf die Lokalitäten und den Wunſch der Hinterbliebenen in Auftrag.

Um dieſes kirchlichen Antheils willen tritt bey allfälligen Veränderungen der äußern Form das Ermeſſen des Kirchenälteſtenraths ein — in den größern Städten mit Beirath der beſondern Polizei, wo ſich eine ſolche befindet; auch erkennen beide gemeinſchaftlich über die zweifelhaften Fälle honestae sepulturae; in andern Orten holt der Kirchenälteſtenrath die Entſcheidung der nächſtvorgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Behörde ein.

§. 15.

Für alle dieſe Gegenſtände des gewöhnlichen Kultus ertheilt die neue durch Beiträge der Landesgeiſtlichkeit zu vervollſtändigende, dann aber binnen Jahresfriſt einzuführende

Liturgie oder Agende

die erforderlichen Formulare in Anrede, Gebet und Ritualien, wozu noch die Formulare für ſpecielle Fälle, als Ordinationen und Präſentationen der Geiſtlichen u. ſ. w. kommen; und wenn die Kirche damit einem wichtigen Bedürfniſſe ihrer Vereinigung zu Einem Geiſt und Gemüth entgegen kommt, ſo erwartet ſie auch mit Zuverſicht von ihrer geſammten Geiſtlichkeit, daß ſie dabey die §. 2. entwickelten Gründe für durchgängige Gleichförmigkeit nicht aus den Augen laſſen, und, dem Hauptzweck einer ſolchen Landesliturgie entſprechend, ſich dem ſtändigen Gebrauch derſelben überhaupt, bei der Feier der heiligen Sakramente aber inſonderheit, zur unverbrüchlichen Pflicht machen werde.

So ſehr ſie übrigens dadurch eine heilſame Gleichförmigkeit zu erſtreben ſucht, ſo ſoll damit doch den Geiſtlichen die Freiheit nicht benommen ſeyn, bey auſſerordentlichen Fällen, wo ſie es für nöthig achten, andere, denſelben mehr angemeſſene Anreden und Gebete zu gebrauchen, jedoch ſoll dieſes nur als Ausnahme betrachtet werden, und jeder Geiſtliche, der ſich dieſelbe erlaubt, gehalten ſeyn, ſich nöthigenfalls deshalb zu rechtfertigen. In der nächſten Zeit, nach geſchehener Vereinigung, iſt es jedoch durchaus nöthig, daß ein jeder Geiſtliche ſich ſtreng an die vorgeſchriebene Ordnung und Form halte, und namentlich von den vorgeſchriebenen Formularen bei der Feier des heiligen Abendmahls nicht abweiche.

§. 16.

Noch wirft dieſe Kirchenordnung ihren Blick auf ein Geſchäft, welches der Geiſtlichkeit aus beſonderm Auftrage des Staats obliegt, wiewohl es von dieſem für rein weltlich angeſehen wird. Dieſes iſt die

Digitized by Google

Führung der Kirchenbücher.

Nach dieſer Anſicht handelt der Geiſtliche dabey als Beamter des bürgerlichen Standes, und hat ſich in dieſer Eigenſchaft alle darüber ergangenen und noch ergehenden Vorſchriften der weltlichen Geſetzgebungsſtelle genau bekannt zu machen, auch ſich pünctlich darnach zu achten.

Zur Bemerkung hieher kommt nur, daß von dem Tag an, als die Vereinigung beider evangeliſchen Konfeſſionen durch allgemeine öffentliche Feier derſelben förmlich eingetreten iſt, in den Ortsgemeinden mit bisher getrennten Konfeſſionen und Pfarreien auch ihre bisherigen beſondern Kirchenbücher noch bis zu wirklich erfolgter Zuſammenlegung in Eine Kirchengemeinde und Pfarrei beizubehalten, und nur mit Abſchluß des vorhergehenden unter dem Titul

Vereinigte Evangeliſch-Proteſtantiſche Kirche,

fortzuführen, bey eintretender obgedachter Zuſammenlegung aber ſogleich ganz zu ſchließen, und zu beſeitigen, und neue Bücher mit erwähntem Titul anzulegen ſind; wohingegen in den Gegenden und Orten ganz ungemiſchter oder ſehr gering gemiſchter Konfeſſion die bisherigen Bücher fernerhin, ſo weit ſie reichen, beibehalten werden können, von dem Tage aber der feierlich publicirten und feſtlich begangenen Kirchenvereinigung an ebenfalls im Kontext abzuſchließen, und unter dem gleichmäßigen, auf einem beſondern Blatt aufgeführten Titul

Für die vereinigte evangeliſche proteſtantiſche Kirche,

bis zum Bedürfniß neuer Bücher mit ſolchem Titul fortzuführen ſind.

§. 17.

Nach obigen Beſtimmungen der Kirchen-Ordnung haben ſich die Geiſtlichen von dem Feſte der Vereinigung an in allem zu richten. Um der wohlthätigen Gleichförmigkeit willen tragen ſie hinfort, und zwar zuerſt an dem Vereinigungsfeſte, ſämmtlich in der Kirche den in einzelnen Landestheilen üblichen und nach Beſchluß der General-Synode allgemein einzuführenden ſogenannten Kirchenrock.

Jede beſtehende Kirche behält übrigens ihre bisherige Einrichtung und Ausſchmückung, bei neu zu erbauenden iſt die anſtändige und würdige Art und Weiſe derſelben den Gemeinden überlaſſen.

Was die Begräbniſſe angeht, können zwar, wo es bisher Sitte war, zum Andenken an die Verſtorbenen, und als Zeichen frommer Liebe, Kreuze auf ihre Gräber geſetzt, doch ſollen dieſelbe dem Leichenzug nicht vorgetragen werden.

Als übereinſtimmend mit dem Commiſſionsbericht und den Synodalbeſchlüſſen beglaubiget.

Karlsruhe den 15. Auguſt 1821.

Dr. Karbach.
Als Sekretär der Gen. Synode.

Digitized by Google

Beylage B.

Kirchenverfaſſung.

§. 1.

Die Evangeliſch proteſtantiſche Kirche im Großherzogthum Baden, die in Chriſtus dem Herrn das Haupt ſeiner großen Gemeinde verehrt, und in der heiligen Schrift die von aller menſchlichen Autorität unabhängige Norm des chriſtlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinſchaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit daſſelbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beſchlüſſen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, ſondern auch denſelben auf den verfaſſungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder wenn und in ſofern ſie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu verſagen hat; dagegen kann ſie aber auch erwarten, daß der Staat die zu ſeinem Wohl eben ſo unentbehrliche als gedeihliche Wirkſamkeit der Kirche in ſeinen kräftigen Schutz nehmen und beſtens wahren und fördern werde.

§. 2.

Während ſie alſo in ſich ſelber ein organiſches Ganzes bildet, das, von ſeinen Urbeſtandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirkſamkeit derſelben in immer größere umfaſſendere Kreiſe vereinigt, und bei jedem Schritt die verhältnißmäßige Staatsaufſicht und Mitwirkung in ſich aufnimmt, findet ſie in dem evangeliſchen Regenten des Staats und zugleich ihrem oberſten Landesbiſchof, der alle aus beiden Eigenſchaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten Staats- und Kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

§. 3.

Sie umfaßt alle einzelnen evangeliſchen Pfarrgemeinden des Landes, deren jede einerſeits eine für ſich beſtehende kirchliche Gemeinſchaft mit allen Befugniſſen und Obliegenheiten derſelben bildet, anderſeits zugleich als Glied der geſammten evangeliſchen Landeskirche erſcheint, und mit ihr gleiche Verfaſſung, gleiche Rechte und Pflichten hat.

Jede dieſer Gemeinden findet in ihrem Kirchenälteſtenrathe, deſſen Glieder ſie nach freier Wahl und zu Folge einer beſondern Wahlordnung ernennt, das Organ und Mittel zur Verwaltung der ſittlichen, religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten, auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfaſſung und Kirchenordnung.

Dieſem iſt eine eigene Inſtruktion, genannt Kirchengemeinde-Ordnung von der geſammten Kirche unter höchſter Sanction des Staatsoberhauptes als ein, dem Materiellen nach, integrirender Theil der Kirchenverfaſſung gegeben.

§. 4.

Ueber die Rechte und Pflichten der bei dieſen Kirchengemeinden angeſtellten Pfarrer werden die bisher beſtandenen Geſetze, nach einer neuen Reviſion, das Nähere beſtimmen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Pfarrer und Kirchengemeindeälteſten treten in nähere Verbindung unter ſich durch die Special- und Generalſynode, bei welcher ſie ſich im Namen der Kirche über die allgemeinſten und wichtigſten Angelegenheiten derſelben ausſprechen und berathen.

§. 6.

Die Specialſynode, die ſich in der Regel am Wohnort des Dekans verſammelt und alle Pfarrgemeinden eines Bezirks oder einer Diöceſe umfaßt, beſteht aus ſämmtlichen Pfarrern dieſes Bezirks, welche theils in dieſer Eigenſchaft, theils als Glieder oder Vorſteher des Kirchenälteſtenraths erſcheinen, und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorſtände in dieſem Bezirk, welche ſtets die Hälfte der geiſtlichen Mitglieder betragen ſoll, nach Inhalt der Wahlordnung.

Sie tritt alle 3 Jahre unter der Geſchäftsleitung des Dekans zuſammen, und ihr wohnt ein landesherrlicher Kommiſſarius bey.

Die Befugniſſe und Pflichten dieſer Diöceſanſynode ſpricht die Synodalordnung aus.

§. 7.

Außer dieſer Diöceſanſynode wird alle 3 Jahre eine Pfarrſynode gehalten, welche die wiſſenſchaftliche und ſittliche Fortbildung der Geiſtlichkeit zum Zweck hat. Dieſer auch unter Leitung des Dekans zu haltenden Pfarrſynode wohnt kein Großherzoglicher Kommiſſär bei.

§. 8.

Eben ſo findet alle 3 Jahre ein Schulkonvent ſtatt, um alle Gegenſtände der für den Staat und die Kirche gleich wichtigen öffentlichen Erziehung zu berathen, und die wiſſenſchaftliche und ſittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern. Der Dekan leitet das Geſchäft, ein kommittirter Staatsdiener wohnt ſolchem bei, und jeder Geiſtliche kann daran Theil nehmen.

§. 9.

Die Generalſynode repräſentirt die geſammte evangeliſche Landeskirche. Auf derſelben erſcheinen:

1) Aus der Landesgeiſtlichkeit von je zwei Diöceſen Ein Abgeordneter, durch jedesmalige freie Wahl dazu beſtimmt, ohne Rückſicht, ob er in dieſem oder einem andern Theil des Landes wohne, Dekan ſei oder nicht, in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorſchriften.
2) Aus den weltlichen Kirchenvorſtänden, von je vier Diöceſen Ein Deputirter, der durch Wahlmännner, die aus dem Kirchenälteſtenrathe zu dem Zweck der Wahl eines Deputirten zur Generalſynode beſtimmt ſind, erwählt wird, und Glied eines Kirchengemeinderaths in dem Großherzogthum ſeyn muß.
3) Aus zwei geiſt- und weltlichen Gliedern der evangeliſchen MinisterialKirchenbehörde.
4) Aus einem von Sr. Königlichen Hoheit zu ernennenden Gliede der theologiſchen Facultät zu Heidelberg.
5) Der ganzen Generalſynode präſidirt ein landesherrlicher Kommiſſarius.

Die Generalſynode der vereinigten evangeliſchen Kirche verſammelt ſich zum erſtenmal im Jahr 1823, und in der Folge ſo oft das Bedürfniß und die Ordnung der Kirche nach dem Gutachten der oberſten Kirchenbehörde, und inſonderheit nach dem Inhalt der SpecialſynodalProtokolle es erfordern mag, in der Reſidenz, als dem Mittelpunkte des Landes.

Digitized by Google

Sie ordnet ihren Geſchäftsgang nach eignem Ermeſſen, führt ein doppeltes Protokoll über ſämmtliche Verhandlungen, und legt nach vollendetem Geſchäft ihre Akten in der Regiſtratur der oberſten Kirchenbehörde nieder.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Beſchlüſſe durch einen Generalſynodal-Receß bekannt gemacht.

§. 10.

Kompetenz und Auftrag derſelben iſt:

a) Ueber Erhaltung der Kirchenverfaſſung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsakte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen;

b) Ueber die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünſchenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anſtalten, gedeihliches Aufſehen zu tragen;

c) Auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeiſtlichkeit ein wachſames Auge zu richten und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derſelben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet und das Amt des Geiſtlichen „verläſtert werde.“

d) Nach den im verfloſſenen Zeitraum gemachten Erfahrungen hat ſie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfaſſung ins Leben eingegangen, und in welchen Theilen ſie etwa noch einer höhern Vollendung bedürftig ſeyn könne; ob und welche Modifikationen in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich ſeien; endlich ob und welche Wünſche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Lokalvermögen — die zwar unter höchſter Staatsaufſicht der Kirche zuſteht, deren Art und Weiſe aber durch beſondere organiſche Geſetze, die Verwaltungs- und Almoſenordnung, näher beſtimmt wird — ſo wie der beſondern kirchlichen Wittwen- und Hülfskaſſen zur gedeihlichen Berückſichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen ſind.

e) Hat ſie die von dem oberſten Kirchenkollegium aus den Protokollen der Bezirksſynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgeſetzten und ihr nebſt ſämmtlichen Protokollen ſelbſt mitzutheilenden Wünſche und Vorſchläge, ſo wie

f) die Anſichten, Erfahrungen und Wünſche ihrer Glieder, das gemeinſame Wohl der evangeliſchen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen.

g) Ueber alles Vorſtehende gemeinſchaftliche Beſchlüſſe zu faſſen, oder, wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutächtliche Vorſchläge zu berathen, und endlich

h) über eines wie das andere durch die landesherrlichen Kommiſſarien die Regierung zur Reſolution darüber zu veranlaſſen.

§. 11.

Zur Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhäuptlichen Oberaufſicht, treten die Kirchen- und Schulviſitationen ein, welche erſtere alle 2 Jahre, letztere hingegen alle Jahre in jedem Kirchſpiele, vorderſamſt im Pfarrorte ſelbſt von dem Dekan, als dazu beauftragten landesherr-

Digitized by Google

lichen oder oberbiſchöflichen Kommiſſarius gehalten werden, wo nicht für einzelne Orte eine Ausnahme auf 2 Jahre von der oberſten Kirchenbehörde für gut befunden wird.

Der Dekan unterſucht den ſittlichen, religiöſen, kirchlichen, kirchenpolizeilichen und Schulzuſtand der Gemeinde, ſo wie den Beſtand des kirchlichen Localfonds, um zu ſehen, ob in allem, der beſtehenden Kirchenverfaſſung, Kirchen- und Kirchengemeindsordnung gemäß, zum gemeinſamen Zweck des Kirchen- und Staatswohls gehandelt werde.

Er leitet, wo er Abweichungen davon findet, ſolches in die geſetzlichen Wege, ſo weit ſeine amtliche Wirkſamkeit reicht, geht in andern Fällen, nach deren Art und Befund, entweder die weltliche Amtshülfe oder die oberſte Kirchenbehörde an, nimmt alle Ergebniſſe ſeiner Unterſuchung zu Protokoll, befördert dieß an die höchſte Kirchenbehörde — und macht deren Verfügung dem Pfarrer und Kirchenvorſtande der einzelnen Gemeinden bekannt.

Ein gleiches Verfahren findet bei der Viſitation der Dekanatspfarrei ſtatt, die von einem andern nach den beſtehenden Verordnungen durch die evangeliſche MinisterialKirchenſektion zu beſtimmenden Geiſtlichen geſchieht.

Da der Dekan aber bei dieſem Geſchäft nebſt dem Staatsauftrag auch noch dem Geiſt der Kirchenverfaſſung gemäß als erſter Mitbruder ſeiner DiöceſanGemeinde erſcheint, ſo werden ihm, um darin das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der ſogenannten Klaſſenkonvente, zu bewahren, in dieſer Eigenſchaft jedesmal zwei dem Orte der Viſitation nahe, von der Synode auf 2 Jahre erwählte Pfarrer als Aſſiſtenten beigeordnet, mit deren Zuthun der Dekan auf ſeine Amtsbrüder durch brüderlichen Zuſpruch und freundliche Ermahnung wohlthätig zu wirken ſucht.

§. 12.

Die Wirkſamkeit des Dekans, — als Delegirten der oberſten Kirchenbehörde, durch welche ſie die ihr vom dem Staatsoberhaupt anvertraute Kirchenaufſicht und Kirchenfürſorge übt —, bei der Specialſynode findet ihre genauere Beſtimmung in der Synodalordnung; bey der Generalſynode treten die aus der Mitte der oberſten Kirchenbehörde kommittirten Mitglieder in die Wahrnehmung der Pflichten, welche und ſo weit ſie ihrer kommittirenden Stelle aus Auftrag des Staatsoberhauptes obliegen. Sie haben alſo dahin zu ſehen, daß weder der Staat durch die Kirche, noch dieſe durch jenen in ihren beiderſeitigen Verhältniſſen benachtheiligt oder gefährdet werde, verbinden damit ihre eigene Theilnahme, als Selbſtglieder der Kirche, an allen Berathungen der Generalſynode, und durch ſie bieten ſich Kirche und Staat die Hand zur Förderung und Bewahrung ihres gemeinſamen Zwecks und Wohls.

§. 13.

Mit den Beſtimmungen dieſer Kirchenverfaſſung ſoll nun die bisherige Geſetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelſt einer Reviſion in vollkommenen Einklang gebracht werden.

Als mit den Kommiſſionsberichten und Synodalbeſchlüſſen übereinſtimmend beglaubiget.
Karlsruhe, den 15. Auguſt 1821.

Dr. Philipp Karbach,
Pfarrer, als Secretair der Generalſynode.

Digitized by Google

Beylage C.

Kirchengemeinde-Ordnung.

§. 1.

Dem Kirchengemeindrath iſt die Sorge für das ſittliche, religiöſe und kirchliche Wohl der Gemeinde anvertraut, und er hat als ſolcher alle kirchlichen, Schul- und ökonomiſchen Angelegenheiten derſelben im Namen der Gemeinde überhaupt zu berathen und zu leiten, und insbeſondere über die Sittlichkeit ihrer Glieder zu wachen.

§. 2.

Nur verſtändige verwurfsfreie Männer, die ein gut Gerücht haben „Apoſt.Geſch. 6, 3." wohlgehalten vor allem Volk „Apoſt.Geſch. 5, 13." ſollen ſolch ein Amt verwalten.

Anm. Solche, die noch nicht in der Ehe ſind, oder waren, oder die, welche ſolche Ortsdienſte haben, die ſie von der weltlichen Ortspolizei ganz abhängig machen, ſind nicht zu Kirchenälteſten zu wählen.

§. 3.

In der Regel beſtehet der Kirchengemeinderath, mit Einſchluß des Pfarrers und Kirchenrechners, aus nicht weniger als 4 und nicht mehr als 10 Perſonen. Gleiche Verhältniſſe finden auch in den Filialgemeinden ſtatt, doch hat ſich der Kirchenvorſtand einer Filialgemeinde nur da mit der Mutterkirche zu berathen, wo es ſich um gemeinſchaftliche Angelegenheiten handelt. In den Hauptſtädten richtet ſich die Zahl nach beſondern Rückſichten.

§. 4.

Nur der Pfarrer, oder wo mehrere ſind, die Pfarrer und die Kirchen- oder Almoſenrechner ſind ſtändige Beiſitzer des Kirchengemeinderaths, und der Pfarrer iſt als Vorſteher deſſelben anzuſehen.

§. 5.

Die Ernennung der Kirchenälteſten geſchiehet nach der beſtimmten Wahlordnung von der Kirchengemeinde, entweder von allen ſtimmfähigen Perſonen, oder in ihrem Namen von einem Wahlausſchuß auf eine beſtimmte Zeit. Nahe Verwandte dürfen nicht in den Kirchengemeinderath gewählt werden. Von der getroffenen Wahl, ſo wie dem Austritt der Kirchenvorſteher, iſt jedesmal der nächſtvorgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Amtsbehörde, ſo wie der Gemeinde Nachricht zu geben.

§. 6.

Die Kirche im Ganzen und jede Kirchengemeinde insbeſondere rechnet mit Zuverſicht darauf, daß jeder, der durch das Vertrauen ſeiner Brüder zu einem ſolchen Ehrenamt erwählt wird, ſich durch ſein Gewiſſen verpflichtet achte, es willig zu übernehmen, und aus demſelben nur um nicht zu beſeitigender Hinderniſſe willen austrete.

§. 7.

Das eintretende Glied des Kirchengemeinderaths wird von dieſem nach dem vorliegenden For-

Digitized by Google

mular verpflichtet, es gelobt treue Erfüllung ſeiner Pflichten unter Gottes Beiſtand und bekräftiget ſein Gelübde durch Handſchlag.

Der Kirchen- oder Almoſenrechner wird außerdem noch von der weltlichen Behörde verpflichtet. Wer jenes Gelübde bricht, muß aus dem Kirchengemeinderath entlaſſen werden.

§. 8.

„Zwiefacher Ehren werth ſind die Aelteſten, die ihrem Amte wohl verſtehen." 1. Tim. 5, 17. Sie haben und verdienen öffentlichen Glauben, einen Ehrenplatz in der Kirche, und die Kirche, die einem Aelteſten nach 15jährigen wohlgeleiſten Dienſten auch ein äußeres Zeichen ihrer Dankbarkeit darreicht, ehret damit ſich und den Wohlverdienten.

§. 9.

Der Kirchengemeinderath verſammelt ſich in dem Kirchenzimmer oder an einem andern ſchicklichen Orte, in der Regel alle Monat Einmal, an feſt dazu beſtimmten Tagen, deren Auswahl ſich nach dem Verhältniſſe der Gemeinde richtet. Ohne abſolute Hinderniſſe kann ſich weder der Pfarrer noch ein Kirchenälteſter von dieſen Verſammlungen dispenſiren. Außerordentliche Verſammlungen läßt der Vorſteher des Kirchengemeinderaths anſagen.

§. 10.

Jede Sitzung wird von dem Vorſteher mit einem Gebet eröffnet, dann das Protokoll der vorigen Sitzung verleſen und bemerkt, was in Gemäßheit deſſelben geſchehen iſt, und zu den regelmäßigen Geſchäften, als der Unterſuchung der von den Schullehrern monatlich einzureichenden Verzeichniſſe der Schulverſäumniſſe, der Rückſtände an Schulgeld, fortgeſchritten. Jedes Glied des Kirchengemeinderaths trägt hierauf, was ihm entweder insbeſondere obliegt, oder ſich auf irgend eine Weiſe auf das Wohl der Gemeinde, theils in religiöſer und ſittlicher, theils in kirchenökonomiſcher Hinſicht bezieht, vor, und nach brüderlicher Berathung oder Abſtimmung wird darüber beſchloſſen. Ueber ſämmtliche Verhandlungen und Beſchlüſſe wird von dem Pfarrer oder einem Kirchenälteſten, nicht jedoch von dem Schullehrer, ein, zwar die einzelnen Gegenſtände darſtellendes, doch bündiges Protokoll geführt, und von ſämmtlichen anweſenden Gliedern unterzeichnet.

§. 11.

Wie der Kirchengemeinderath überhaupt das Wohl der Kirchengemeinde zu erhalten und zu fördern trachtet, ſo verwaltet er insbeſondere in derſelben die Sittenanſtalt. Indem er aber ſich feſt dabei in ſeinem kirchlichen Kreiſe hält, und, wo es Noth thut, nur Ermahnung und Rüge anwendet, ſpricht er, wo dieſe nicht hinreichen, die weltliche Gewalt um ihr Einſehen und Zuthun an.

§. 12.

In ſeinen Wirkungskreis gehören:

a) Aufſicht über die chriſtliche Führung der Ehe- und des Hausſtandes, die Erziehung der Kinder und das gegenſeitige Verhältniß der Herrſchaft und des Geſindes.

b) Aufſicht über die Schulen, ſowohl Werk- als Sonntags-, Induſtrie- und Abendſchulen, über das Verhalten der Lehrer und Schüler, ſo wie über die Verhältniſſe und das Einkommen der erſtern.

c) Wachſamkeit über das Betragen der erwachſenen ledigen Jugend, und beſonders über ſich äußern-

Digitized by Google

de Unſittlichkeiten derſelben, die zum Sittenverderben führen, über Ausgelaſſenheit in den öffentlichen Vergnügungen, Nachtſchwärmerey, Trunkenheit, Händelſucht und Spielſucht.

d) Eine väterliche Aufſicht über den Wandel aller Glieder der Gemeinde in jedem Lebensalter, und beſonders Wachſamkeit, wo ſolche Laſter ſich zeigen, die der Gemeinde Aegerniß geben, verdächtiges Beyſammenwohnen unverheiratheter Perſonen in gemeinſchaftlicher Haushaltung, gottesläſterliche Aeußerungen oder ſündliches Fluchen und Schwören, Afterreden und Verläumden, Ueppigkeit und Schwelgerey, Unehelichkeit und Wucher ꝛc.

e) Aufſicht über würdige Feier der Sonn- und Feſttage nach den darüber ausgeſprochenen Geſetzen.

f) Beſondere Aufſicht über die kirchlichen Gebäude und Geräthe, ſo wie über Anſtand, Ordnung und Stille während des Gottesdienſtes, ſowohl in- als außerhalb der Kirche, in den Straßen, öffentlichen und Privathäuſern des Ortes.

g) Aufſicht über die Unterſtützung und chriſtliche Beſorgung der Armen, Kranken, Wittwen, und Waiſen, damit dieſer wichtige Theil des Kirchengemeindeamts zum Segen der Gemeinde gehörig verwaltet werde. Er beſtellt alſo aus ſeiner Mitte einen Almoſenrechner, kontrollirt die laufenden Einnahmen vom Kirchenopfer, verwendet dieſelben in Gemaßheit der beſtehenden Geſetze, hört die von demſelben nach einem einfachen Formular gefertigte Rechnung ab, und richtet ſich im übrigen darin nach den gegebenen Verordnungen des Staats und der geiſtlichen Behörden.

§. 13.

Dieſe väterliche Aufſicht erſtreckt ſich über alle Glieder der Gemeinde, und wo es der Kirchengemeinderath für nothwendig achtet, weiſet er zu dieſem Zwecke ſeinen Gliedern beſondere Diſtricte der Gemeinde an, um dadurch zu einer deſto klarern Kenntniß des ſittlichen Zuſtandes derſelben zu gelangen.

§. 14.

Wenn der Kirchenälteſte in der Gemeinde einen ſittlichen Fehler bemerkt, hat er vorerſt den Pfarrer davon in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſer ſein Seelſorgeramt ausübe. Sollte ſich davon keine geſegnete Wirkung ergeben, ſollte ſelbſt die durch einen erbetenen Ausſchuß von 2 oder 3 der älteſten Glieder des Raths geſchehene Ermahnung fruchtlos bleiben, und das fernere Betragen eines Fehlenden der Gemeinde Anſtoß geben, ſo hat der Pfarrer oder Kirchenälteſte dem verſammelten Kirchengemeinderath davon die Anzeige zu machen, der, wenn er es für nöthig erachtet, den Fehlenden vor ſich ladet.

In der Regel geſchieht davon noch keine Erwähnung im Protokoll, ſollte es jedoch in einzelnen Fällen um der Folge willen für nöthig erachtet werden, ſo iſt es auf eine ſchonende Art zu thun und alles zu verhüten, was ohne Noth die Perſonen blos gibt.

§. 15.

Mit freundlichem Wort und ernſter Ermahnung hat der Kirchengemeinderath dahin zu arbeiten, daß der Fehlende in ſich gehen, ſein Unrecht erkennen und zur wahren Reue und Beſſerung bewogen werden möge. Finden dieſe Mittel keinen Eingang, ſo bringt der Kirchengemeinderath die Sache zur Erkenntniß der Kirchenviſitation, damit bei dieſer nochmals alle Kraft des Wortes und der Ermahnung an den Fehlenden angewendet werde.

Digitized by Google

§. 16.

Wo etwa an die Stelle jener Vorladung und mündlichen Ermahnung zur leichtern und geſegnetern Wirkſamkeit der Einſchreitung des Kirchengemeinderaths zuerſt eine ſchriftliche Ermahnung und dann eine mündliche Wiederholung derſelben durch eine aus dem Kirchengemeinderath gewählte Deputation von 2 bis 3 Perſonen eintreten könne, bleibt dem gewiſſenhaften Entſcheide deſſelben überlaſſen.

§. 17.

Wie nun dieſer Kirchenordnung alle Glieder der Kirchengemeinde jedes Standes unterworfen ſind, ſo auch die einzelnen Glieder des Kirchengemeinderaths, ja ſelbſt Perſonen des geiſtlichen Standes ohne Ausnahme.

§. 18.

Hat der Kirchengemeinderath die ihm zuſtehenden Mittel des Wortes und der Ermahnungen treulich angewendet, und es zeigen ſich dennoch in der Gemeinde Fehler und Laſter, die, um ein größeres Unheil zu verhüten, Strafe bedürfen, z. B. einreißende Schulverſäumniſſe aus offenbarer Schuld der Eltern, muthwillige Störung der Sonn- und Feſttagsfeier, auffallende, den Frieden und ſittlichen Zuſtand des häuslichen Lebens gefährdende Vergehungen von Ehegatten, herangewachſenen Kindern oder Dienſtboten, oder überhaupt einzelne fortwährende Unſittlichkeiten und Ausſchweifungen, ſo zeigt der Kirchengemeinderath der weltlichen Obrigkeit an, daß er bereits alle in ſeinem Wirkungskreiſe liegenden Beſſerungs- und Sicherungsmittel angewendet habe, und wie er von derſelben gedeihliche Einwirkung erwartet, ſo hat er auf den Erfolg ſeiner Anzeige ein aufmerkſames Auge zu richten, und wenn es deſſen Noth thun ſollte, weitere höhere Unterſtützung in den geeigneten Wegen nachzuſuchen.

§. 19.

Sind alle väterlichen und oft wiederholten Ermahnungen, ſind alle freundliche und ernſte Verſuche des Kirchengemeinderaths, einen verſtockten Sünder zu beſſern, der in den Worten und Werken eine entſchiedene Verachtung des Göttlichen an den Tag gelegt, und durch ſein Exempel die Gemeinde ſelber gefährdet, fruchtlos geblieben, ſo hat der Kirchengemeinderath von dieſem traurigen Falle die höchſte Kirchenbehörde in Kenntniß zu ſetzen, damit, wenn auch ſie alle in ihrem Bereiche ſtehenden Mittel der Beſſerung vergebens angewendet hat, nun nach den beſtehenden Geſetzen gegen denſelben entſchieden und verfahren werde.

§. 20.

Die kluge und umſichtige Amtsverwaltung der Kirchengemeinderäthe iſt beſonders da erforderlich, wo die Einwohner eines Ortes aus Gliedern beider chriſtlichen Kirchen beſtehen. Sollte an ſolchen die öffentliche kirchliche Ordnung überhaupt, und an Sonn- Feſt- und Bettagen inſonderheit von katholiſchen Einwohnern allein geſtört oder Anſtoß und Aergerniß gegeben werden, ſo wendet ſich der evangeliſche Kirchenvorſtand zuvörderſt mit ſeinem ſchriftlichen Anſuchen um gedeihliches kirchenamtliches Einſehen an den katholichen Kirchenvorſtand, oder wenn ſich kein ſolcher im Ort befände, an die nächſte weltliche polizeiliche Behörde, und falls dieſes ohne Wirkung bliebe, durch ſeine nächſt vorgeſetzte geiſtliche, an die weitere höhere weltliche Behörde.

Digitized by Google

Sind Perſonen von beiden Kirchen in ſolchen Fällen kirchengeſetz- und kirchenpolizeiwidriger Ereigniſſe betheiligt, z. B. in gemiſchten Ehen, ſo verſucht der evangeliſche Kirchenvorſtand mit dem katholiſchen einen amtsbrüderlichen Zuſammentritt zur Erledigung der Sache.

Findet ein ſolcher nicht ſtatt, oder ergibt er keinen erwünſchten Erfolg, ſo tritt auch hier die polizeiliche Aufſicht mit deren bemerkten Schritten ein. Doch bleibt es die Pflicht des evangeliſchen Kirchengemeinderaths, in allen ſolchen Fällen gemiſchter Art, in welchen er den evangeliſchen Theil für ſchuldig hält, ſeinen ſtillen Weg des Wortes und der Ermahnung an denſelben fort zu gehen. Ganz hiernach ſind auch die in gemiſchten Ehen vorkommenden Schulverſäumniſſe zu behandeln, und in der Regel das jeweilige Familienhaupt als ſchuldiger Theil anzuſehen.

§. 31.

Das iſt der Aelteſten wichtig und ehrwürdig Amt; und wenn an ſie vor allen das apoſtoliſche Wort ergeht: *Hat Jemand ein Amt, ſo warte er des Amtes: regieret jemand, ſo ſey er ſorgfältig: übt Jemand Barmherzigkeit, ſo thue ers mit Luſt* Röm. 12, 7. 8. ſo kommt es allen Gliedern der Gemeinde zu, nicht allein *in der Furcht Gottes untereinander unterthan zu ſeyn.* Eph. 5, 21. willig ſich in die Anordnungen der Aelteſten zu fügen, und ihren Ermahnungen Gehör zu geben, ſondern auch *allezeit für ſie zu beten, daß Gott ſie würdig mache ihres Berufes, auf daß auch durch ſie geprieſen werde, der Name unſers Herrn Jeſu Chriſti.* 2. Theſſ. 1, 11. 12.

Digitized by Google

Beylage.

Die Verpflichtung der Glieder des Kirchengemeinde-Raths betreffend.

Bey dem erſten Eintritt des neu Erwählten in den Kirchengemeinderath macht ihn der Vorſteher deſſelben vorderſamſt auf die Wichtigkeit des übernommenen Amtes aufmerkſam, überreicht ihm ſodann ein Exemplar der Kirchengemeinde-Ordnung und verpflichtet ihn durch folgende, jedesmal von einem Geiſtlichen in dem Rath vorzuleſende Formul:

Ihr ſollt mittelſt abzulegender Handtreue geloben, daß ihr als Mitglied des Kirchengemeinderaths dieſe euch zugeſtellte Ordnung und Inſtruction nach ihrem ganzen Inhalt euch genau bekannt machen, dieſe, wie auch alle bereits ergangenen und noch ergehenden landesherrlichen Kirchenpolizeigeſetze und Ordnungen nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen beobachten, mithin nicht nur mit allem Fleiße darauf ſehen wollet, daß die zum öffentlichen Gottesdienſt beſtimmten Tage unter und nach der Kirche ſtill und heilig zugebracht, und aller Unfug ſowohl in den öffentlichen Wirths- und andern Häuſern dieſer Art, als auch in den Privatwohnungen, ſoviel an Euch iſt, vermieden werden; ſondern auch überhaupt auf ſämmtliche Inwohner des Kirchſpiels ohne Unterſchied des Standes und Alters, wie auch auf das öffentliche Betragen der Fremden, ein aufmerkſames Auge haben wollet, damit kein Laſter herrſchend, das Gute befördert, und Tugend und Gottſeligkeit immerhin ausgebreitet werde; daß ihr aus Menſchenfurcht oder Menſchengefälligkeit Niemandes ſchonen, ſondern unpartheiiſch und ohne Nebenabſichten, und eben ſo wenig aus Abneigung oder Feindſchaft, und Rache dem Vorſteher des Kirchengemeinde Raths und dieſem ſelbſt alles anzeigen wollet, was ihr der chriſtlichen Sitte und Zucht, ſo wie den Kirchengeſetzen Zuwiderlaufendes bemerket, oder ſonſt in zuverläßige Erfahrung bringet, wie ihr ſolches vor Gott, euerm Gewiſſen, und der Kirchengemeinde, in deren Namen und aus deren Auftrag ihr mit dem Vertrauen derſelben zu handeln habt, jetzt und einſt am Tage der Rechenſchaft, ſo wie vor eurem gnädigſten Fürſten und Landesherrn zu verantworten getrauet, auch über alle Verhandlungen des Kirchengemeinde-Rathes in vollem Rathe oder in einzelnen Abtheilungen deſſelben gewiſſenhafte Verſchwiegenheit beobachten wollet.

Hierauf fährt der Vorſteher des Rathes fort:

daß ihr dieſes thun wollet, darüber gebet Handtreue,

der neu Aufgenommene reicht ihm die rechte Hand, und ſpricht demſelben folgende ihm vorzuſprechende Worte nach:

Das Vorgeleſene verſprech ich mit dem gnädigen Beiſtand Gottes als Chriſt und ehrlicher Mann nach beſten Wiſſen und Gewiſſen zu erfüllen.

Digitized by Google

Wird ein neu gewählter Almoſen- oder Stiftungsrechner, der immer zugleich Mitglied des Kirchengemeinderaths iſt, eingeführt, ſo iſt nach

„ „ in zuverläßige Erfahrung bringt “ “

noch hinzuzuſetzen:

auch das euch anvertraute Almoſen und Kirchenvermögen redlich und treu verwalten wollet.

Als mit dem Commiſſionsbericht und den Synodalbeſchlüſſen übereinſtimmend beglaubiget.

Karlsruhe den 15. Auguſt 1821.

Dr. Karbach.
Als Sekretär der Gen. Synode.

Digitized by Google

Unterbeilage zu B. und C.

Wahlordnung.

Erſter Abſchnitt.

Wahl der Vorſteher der evangeliſchen Pfarrgemeinden.

§. 1.

Die Mitglieder des evangeliſchen Kirchenvorſtandes werden durch relative Mehrheit der Stimmen von den Gemeinden, in größern Städten von Wahlmännern, je einen auf 40 Bürger, gewählt; der Wahl geht eine belehrende Aufforderung an ſämmtliche ſelbſtſtändige Gemeindsglieder von der Kanzel 8 Tage vorher voraus. *)

§. 2.

Die Wahl leitet der Pfarrer mit dem älteſten und jüngſten Gliede des Kirchenvorſtandes, als Urkundsperſonen, mittelſt Aufnahme der Stimmen eines jeden zu Protokoll (in der Kirche oder am gewöhnlichen Zuſammenkunftsorte des Kirchenvorſtandes), am Ende des Protokolls wird das Reſultat der Wahl bemerkt, dem Gewählten ſolches eröffnet, und, in ſo ferne er nichts Erhebliches gegen die Wahl zu erinnern hat, in die Liſte eingetragen, das Protokoll endlich vom Pfarrer und zwei Urkundsperſonen unterſchrieben.

§. 3.

Nach der geſchehenen Wahl wird hievon Anzeige der betreffenden geiſtlichen Behörde gemacht, nach erfolgter Genehmigung werden an einem Sonntag die Erwählten der Gemeinde bekannt gemacht, und wenn innerhalb 8 Tagen nichts gegen ſie mit Beſtand eingewendet wird, in ihr Amt vor der geſammten Gemeinde eingewieſen.

§. 4.

Zu Führung der Protokolle wird ein Glied des Kirchenvorſtandes vom Kirchenvorſtand ſelbſt gewählt.

§. 5.

Wenn die Stelle eines Mitglieds erledigt wird, ſo muß die Wahl des Nachfolgers binnen vier Wochen ordnungsmäßig bewerkſtelliget werden. In den größern Städten ſoll jedoch, theils wegen der größern Zahl der Glieder des Kirchenvorſtandes, theils wegen der Beſchwerlichkeit der Wahlen die Wahl eines neuen Gliedes an die Stelle eines abgegangenen erſt bey der allgemeinen, alle Jahre einmal vorzunehmenden Wahl geſchehen.

Zweyter Abſchnitt.

Wahl der Glieder der Diöceſanſynode.

§. 6.

Die Wahl der geiſtlichen Mitglieder der Specialſynode fällt dadurch weg, daß jeder Pfarrer und geiſtliche Lehrer an Mittelſchulen ordentliches Mitglied der Synode iſt. Die Wahl der welt-

*) Wo bereits ordnungsmäßig beſtimmte Kirchenvorſtände da ſind, haben ſolche noch ferner ihre Funktionen zu verrichten.

Digitized by Google

lichen Mitglieder hingegen geſchiehet von den Kirchenvorſtänden in der Art, daß je auf zwey geiſtliche ein weltlicher Abgeordneter gewählt wird. Bey der Wahl entſcheidet bey einzelner geheimer Stimmgebung abſolute Stimmenmehrheit der wählenden Kirchenvorſteher.

§. 7.

Die Secretäre der Synode werden unter Leitung des Dekans aus der Zahl ſämmtlicher Mitglieder durch geheime Stimmgebung und abſolute Stimmenmehrheit gewählt.

Dritter Abſchnitt.

Wahl der Glieder der Generalſynode.

§. 8.

Je 2 Diöceſen wählen Einen geiſtlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte oder der Landesgeiſtlichlichkeit durch Stimmenmehrheit, ſo daß jeder Geiſtliche ſeine Abſtimmung und zwar für den Synodalabgeordneten und einen Erſatzmann in einem verſiegelten Umſchlag mit Aufſchrift ſeines Namens und Ort dem vorgeſetzten Dekanat einſchickt; dieſes befördert ſolche verſchloſſen, jedoch faſcikulirt und numerirt an die oberſte Kirchenbehörde mit ſeiner eigenen auf gleiche Weiſe eingerichteten Abſtimmung.

§. 9.

Die oberſte Kirchenbehörde läßt die Wahlzettel im Weg des gheimen Scrutiniums von 2 Mitgliedern eröffnen, und ruft dann die Gewählten durch die Dekanate ein.

§. 10.

Ein Mitglied der evangeliſchen theologiſchen Facultät der Univerſität Heidelberg wird von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog jeweils einberufen.

§. 11

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalſynode geſchieht durch Zuſammentreten der Wahlmänner je von 4 Diöceſen auf folgende Weiſe:

Jeder Kirchenvorſtand erwählt einen Wahlmann aus ſeiner Mitte, und zeigt den Gewählten demjenigen Dekan der vier Diöceſen an, welcher der älteſte im Dienſt als Dekan iſt. Letzterer ladet ſodann ſämmtliche Wahlmänner an dem ſchicklichſten Ort ein; die Wahlmänner vereinigen ſich über das das Wahlprotokoll führende Mitglied, welches ſodann unter Zuziehung zweyer Urkundsperſonen die Stimmen jedes Einzelnen für den Abgeordneten und Erſatzmann mittelſt einzelner Abhör zu Protokoll nimmt, und dieſes verſchloſſen dem Dekan übergiebt, der es mit Bericht der oberſten Kirchenbehörde einſendet, damit dieſe ſolches eröffne, und den Gewählten einberufe.

Nur wirkliche Kirchenvorſteher können als weltliche Abgeordnete gewählt werden; es ſind jedoch ſämmtliche Kirchenvorſteher des ganzen Großherzogthums ohne Rückſicht auf Diöceſen wählbar.

Als mit dem Original und den Synodalbeſchlüſſen übereinſtimmend beglaubigt.

Karlsruhe, den 15. Auguſt 1821.

D. Karbach,
als Secretär der Generalſynode.

Digitized by Google

Beylage D.

Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemiſchten Landestheilen des Großherzogthums Baden bey Vereinigung beider evangeliſch = proteſtantiſcher Konfeſſionen.

§. 1

Das, einzelnen Landestheilen angehörige allgemeine Kirchengut bleibt, auch nach erfolgter Vereinigung beyder evangeliſchen Kirchen, allein für diejenigen Pfarreyen, Schulen und Gemeinden beſtimmt, welche vor der Vereinigung zu beſtimmter Theilnahme daran berechtigt und im Genuſſe desſelben waren. Jedes dieſer allgemeinen Kirchengüter bleibt von dem andern abgeſondert und wird durch die Kirche ſelbſt beſonders verwaltet.

§. 2.

Da in dem Unterland, worunter der gegenwärtige Umfang des neuen Pfarrwittwenfiskus verſtanden wird, vorzüglich nur beide evangeliſche Konfeſſionsverwandte untereinander wohnen, und die Reformirten daſelbſt ein bedeutendes Kirchenvermögen haben, ſo ſoll aus den durch die Vereinigung als entbehrlich eingehenden Pfarreien und Schulen ein neuer Kirchenfond gebildet und ſolcher durch eine beſondere Verrechnung in Heidelberg verwaltet werden.

Zu Leitung dieſer Verrechnung ſoll ebendaſelbſt, bis zu Vollendung des Einzugs und der endlichen Beſtimmung der für dieſen Fond beſtimmten Gelder, eine, aus einigen mit den Lokalitäten bekannten Männern beyder Kirchen zuſammengeſetzte, Kommiſſion angeordnet werden, durch welche alle höhern Anordnungen in Abſicht auf Einnahme und Ausgabe dieſes Fonds laufen, und durch welche überdieß alle, ſo wie auch über die etwaige Errichtung neuer Pfarreien und Schulen Berichte und Anträge an die oberſte Kirchenbehörde erſtattet werden ſollen.

§. 3.

Aus dem bisherigen reformirten allgemeinen Kirchengut werden fernerhin die darauf fundirten Beſoldungen, Baulaſten und ſonſtige Abgaben beſtritten; der nach ſolchen Leiſtungen verbleibende Ueberſchuß wird

a) vorerſt für diejenigen Gemeinden und Stellen, welche bisher dazu berechtigt waren, demnächſt

b) für die bei der Kirchentheilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden verwendet, und ſollte ſich

c) nach dieſen Leiſtungen noch ein Ueberſchuß ergeben, ſo wird ſolcher für das allgemeine Beſte der vereinigten Kirche im Unterland verbraucht.

Um dieſen Beſtimmungen in alle Zukunft treu bleiben zu können, iſt ein Verzeichniß ſämmtlicher, bisher reformirten, vormals pfälziſchen Pfarreien, nebſt dazu gehörigen Filialien, Schulen und ausgefallenen Gemeinden der Vereinigungsurkunde beygeſchloſſen.

In Abſicht auf die Verwaltung und Verwendung dieſes Kirchenguts ſoll die Verwaltungsordnung von 1576, ſoweit ſolche noch anwendbar iſt, in Ausübung gebracht werden.

Digitized by Google

§. 4.

Aus dem neu zu bildenden Kirchenfonds werden vorerſt die nöthigen Entſchädigungen, billige Verbeſſerungen zu gering beſoldeter Stellen geleiſtet, und neu zu errichtende Pfarreien und Schulen dotirt, die Bedürfniſſe, welche durch die Vereinigung entſtehen, beſtritten, und der etwaige Ueberſchuß wie ad c. §. 3., verwendet.

§. 5.

In Orten, wo Einwohner beyder Konfeſſionen ſind, aber nur Ein Pfarrer iſt, verbinden ſich beide Gemeinden, und der vorhandene Pfarrer übernimmt die Mitglieder der andern Konfeſſion zur pfarramtlichen Beſorgung.

§. 6.

Wo dermalen mehrere Pfarrer und Schullehrer beider Konfeſſionen in Einem Ort, die Mitglieder beider aber nicht ſo zahlreich ſind, daß der Pfarrer und Schullehrer der andern Konfeſſion ſie nicht auch mit beſorgen könnte, ſoll die entbehrliche Pfarr- oder Schulſtelle eingehen, und was über die etwa nöthige Verbeſſerung des bleibenden Pfarrers oder Schullehrers von den Beſoldungen und ſonſtigem Kirchenvermögen erſpart und diſponibel wird, es mag ſolches bisher aus Staatsmitteln oder ſonſt woher abgegeben worden ſeyn, wird dem §. 2. bemerkten neuen Kirchenfonds zugewieſen, zu welcher Konfeſſion auch die eingegangene Pfarrei oder Schule gehörig geweſen ſeyn möge.

§. 7.

In beiden vorbenannten Fällen werden die Ortsheiligen und Almoſen zuſammengelegt und daraus die nöthigen Ausgaben der vereinten Gemeinde beſtritten.

§. 8.

In größern Orten hingegen, wo es die Beſchaffenheit beider Kirchengemeinden erfordert, daß die bisherigen Pfarreien oder Schulen ſämmtlich oder doch zum Theil beybehalten werden müſſen, werden die betheiligten Gemeinden über die Eintheilung derſelben, ſo wie der Lokalalmoſen, Heiligen und Spitäler beſonders unter ſich, jedoch unter höherer Genehmigung übereinkommen.

§. 9.

Hatte eine ſolche eingehende Pfarrei oder Schule Antheil an den bürgerlichen Nutzungen, Allmenden und Holzabgaben, ſo werden dieſe der bleibenden Pfarrei oder Schule mit Aufrechnung des Werths derſelben zugetheilt, auch wenn dieſe ſelbſt ſchon für ſich ſolche Nutzungen zu beziehen hatte.

§. 10.

Die einzelnen Gemeindsglieder oder Kirchengemeinden ſollen von allen Beiträgen zur Pfarr- und Schulbeſoldung befreit werden. Das Schulgeld, Holz oder Holzgeld und die Stolgebühren ſind jedoch zur Zeit noch nicht darunter zu verſtehen. In Anſehung dieſes ſind die neuvereinigten Mitglieder den Aeltern ganz gleich zu halten, ſo wie ſie auch die auf das Kirchſpiel fallenden Laſten gleich zu tragen haben.

Wenn eine bisher von Laſten frei geweſene Gemeinde mit einer ſolchen verbunden werden ſollte, welche Laſten zu tragen hat, ſo ſoll auf Mittel gedacht werden, ihr dieſe Laſten abzunehmen, damit in keinem Fall irgend eine Gemeinde durch die Vereinigung neu belaſtet werde.

Digitized by Google

§. 11.

Diejenigen Pfarrer oder Schullehrer, welche durch die Vereinigung entbehrlich werden, bleiben ſo lange in ihren bisherigen Beſoldungsverhältniſſen, bis ſie anderwärts wenigſtens eben ſo gut angeſtellt ſind.

Diejenigen, welche blos an Accidenzien z. B. durch wegfallende Filialien u. ſ. w. verlieren, erhalten dafür, falls ſie nicht durch die neue Vermehrung der Gemeindsglieder entſchädigt ſind, während ihrer Dienſtzeit, nicht aber der Nachfolger, aus dem neuen Kirchenfonds angemeſſene Vergütung.

§. 12.

Da bereits für die bisherigen Pfarreien des evangeliſch-lutheriſchen Unterlandes ein beſonderer Hülfsfonds beſteht, ſo ſoll dieſe Anſtalt auch auf die bisher reformirten Pfarreien ausgedehnt, des Endes aus dem reformirten Kirchenvermögen ein Zuſchuß nach Verhältniß der reformirten zu den bisher lutheriſchen Pfarreien geleiſtet, und bei entſtehenden Erledigungen von bisher reformirten Pfarreien das angeordnete Beſoldungsquartal erhoben und in denſelben eingeworfen werden.

§. 13.

Da künftighin in Anſehung der Perſonen aller Unterſchied beider Konfeſſionen auch dem Namen nach verſchwindet, ſo kann bey der Vertheilung der Stipendien auch kein deßfallſiger Unterſchied mehr ſtatt finden, ſondern ſie werden vertheilt, ohne Rückſicht darauf, ob die Verfahren der zu Unterſtützenden zur lutheriſchen oder reformirten Kirche ſich bekannten. Da jedoch die Lutheriſchen im Unterland bisher keine Stipendien hatten, der reformirte Stipendienfonds aber zum Theil aus Beiträgen aus der Gemeindsalmoſenkaſſe beſteht, ſo ſollen die dazu geeigneten jetzt noch lutheriſchen Heiligen und Almoſen ebenfalls verhältnißmäßig angezogen und aus dem neuzubildenden gemeinſchaftlichen Fonds nach Maaßgabe des vorhandenen Kapitals der Neckarſchulen- und Sapienzfonds ein Beitrag in dieſen in dem Verhältniß der jetzt ſchon zum Stipendienbezug berechtigten und nach der Vereinigung neu dazu berechtigt werdenden Pfarreien eingeworfen werden.

§. 14.

Familienſtipendien bleiben bey ihrer privativen Beſtimmung, auch Lokalſtipendien; jedoch bey Begebung derſelben ohne Rückſicht auf die Abſtammung von Eltern getrennt geweſener Kirchen.

Das bey der Univerſität Heidelberg beſtehende Lange'ſche Stipendium, welches nach der Stiftungsurkunde bisher von den reformirten Mitgliedern der theologiſchen Facultät verwaltet und vergeben worden, wird künftighin von der vereinigten evangeliſch proteſtantiſchen theologiſchen Facultät verwaltet und vergeben.

§. 15.

Hinſichtlich der bisher nur für Reformirte beſtimmt geweſenen Stipendien in Utrecht und Baſel wird eine in Beziehung auf die Vereinigung gedeihliche Unterhandlung mit den Behörden eingeleitet werden.

§. 16.

Da auch bei einzelnen Kirchen und den dazu gehörigen Gemeinden beider bisherigen Konfeſſionen beſondere Stiftungen für Pfarr- und Schulwittwen ſind, ſo bleiben dieſe ebenfalls bey ihren bisherigen Beſtimmungen, vorbehaltlich einer zu treffenden Uebereinkunft der Berechtigten.

Digitized by Google

§. 17.

Nach der bewirkten Vereinigung wird die bereits beſtehende Verordnung, daß Pfarrer und Schullehrer aus dem Oberland mit denen des Unterlandes um Pfarreien und Schulen, welche in dieſem Landestheile vakant werden, und eben ſo im umgekehrten Fall die des Unterlandes mit den Oberländiſchen, um die dort in Erledigung kommenden Pfarreien und Schulen konkurriren können, auf ſämmtliche alsdann evangeliſch=proteſtantiſche Pfarreien und Schulen ausgedehnt; bey allen ſolchen Dienſtbegebungen aber die von dem Alter der Kompetenten hergeleitet werdenden Anſpruchs=berechtigungen lediglich von der Zeit ihrer Aufnahme als Kandidaten, und nicht von ihren Anſtellungen als Pfarrer oder Schullehrer berechnet werden, wobei es übrigens ſich von ſelbſt verſteht, daß den Geiſtlichen in den Städten der Rang nach dem Dienſtalter vorbehalten bleibe.

Unterſchrieben Karlsruhe, den 21. July 1821.

Als mit dem Kommiſſionsberichte und den Synodalbeſchlüſſen übereinſtimmend beglaubigt.

Karlsruhe, den 15. Auguſt 1821.

Dr. Karbach,
als Secretär der Generalſynode.

Digitized by Google

Unterbeilage zu D.

Verzeichniß

der reformirten Gemeinden, deren Pfarrer oder Schullehrer aus dem reformirten Kirchenfonds beſoldet werden.

	Heidelberg	1ſte Pfarrei in der Stadt
		2te Pfarrei
		1ſte Pfar. i. d. Vorſtadt
		2te Pfarrei
		1ſte Schule in der Stadt
		2te Schule
		Elementar-Schule
		1ſte Schule in der Vorſtadt
		2te Schule
		Elementar-Schule
		2 Organiſten-Stellen in der Stadt und Vorſtadt
		2 Glöckner-Stellen
		2 Kalkanten-Stellen
		Filial: Schlierbach Schule
		Fil.: Neuenheim mit Schule
	Mannheim	1ſte und 2te Pfarrei
		1ſte 2te u. 3te Schule und Kirchendiener
		Walloniſche Schule
Diöceſe Boxberg	Boxberg	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Wölchingen
		— Angelthurn
	Boppſtadt	Pfarrei
		Schule
		Epplinger Schule
	Schillingſtadt	Pfarrei
		Schule
Diöceſe Boxberg	Schillingſtadt	Filial: Schwabhauſen
		— Windiſchbuſch
	Schweigern	Pfarrei
		Schule
Diöceſe Bretten	Bretten	Pfarrei
		Rectorat
		Schule
		Elementar-Schule
		Glöcknerei
	Eppingen	Pfarrei
		Rectorat
		1ſte u. 2te Schule
		Glöcknerei
	Heidelsheim	Pfarrei
		1ſte u. 2te Schule
		Glöcknerei
		Filial: Helmsheim Schule
	Mühlbach	Pfarrei
		Schule
	Rinklingen	Pfarrei
		Schule
	Weingarten	Pfarrei
		1ſte u. 2te Schule
Diöceſe Oberheidelberg	Edingen	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Friedrichsfeld
	Eppelheim	Pfarrei
		Schule

Digitized by Google

Diöceſe Oberheidelberg	Feudenheim	Pfarrei
		Schule
	Käfferthal	Pfarrei
		Schule
		Filial: Wallſtadt
		Schule
	Kirchheim	Pfarrei
		Schule
	Leimen	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Sandhauſen
		— Maisbacherhof
		— St. Ilgen
	Rohrbach	Pfarrei
		Schule
	Nekerau	Pfarrei
		Schule
	Schwezingen	Pfarrei
		Schule
		Fil: Plankſtadt
		— Oftersheim
		— Brühl
	Sekenheim	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Ilvesheim
	Wieblingen	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Gränzhof
	Reilingen	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Hokenheim
	Walldorf	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Nußloch
	Wießloch	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Beierthal
		— Altwießloch
Diöceſe Unterheidelberg	Handſchuchsheim	Pfarrei
		Schule
Diöceſe Unterheidelberg	Handſchuchsheim	Filial: Doſſenheim
		— Schwabenheimer Hof
	Ladenburg	Pfarrei
		Schule
		Glöknerei
	Hebdesheim	Pfarrei
		Schule
	Sandhofen	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Schaarhof
	Heiligenkreuzſteinach	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Hebdesbach
		— Eiterbach
		— Hilſenhan
		— Altenbach
		— Wilhelmsfeld
		— Neudorff
		— Lampenhain
	Leutershauſen	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Rippenweiher
		— Oberflokenbach
		— Heiligkreuz
		— Rittenweiher
		— Steinklingen
		— Wüſt Michelbach
		— Ochſenbach
	Schönau	Pfarrei
		Schule
		Filial: Michelbacher Hof
		— Nekarhäuſer Hof
	Schriesheim	Pfarrei
		Schule
	Ziegelhauſen	Pfarrei
		Schule

Digitized by Google

Diöceſe Nekarge-münd

Haag
Parrei
Schule
Filial: Schönbrenn
— Mosbronn
— Allemühl
— Waldwim-merſsbach

Asbach
Pfarrei
Schule
Fil.: Mörtelſtein

Bammenthal
Pfarrei
Schule
Fil.: Reilsheim
— Wieſenbach

Dillsberg
Pfarrei
Schule
Fil.: Mülenloch

Gaiberg
Pfarrei
Schule
Fil.: Waldhilsbach

Mekesheim
Pfarrei
Schule
Fil.: Zuzenhauſen

Neunkirchen
Pfarrei
Schule
Fil.: Nekar Kazen-bach
— Michelbach
— Ober und Un-terſchwarzach
— Schwannheim
— Leutenhof

Nekargemünd
Pfarrei
Schule
Fil.: Kleingemünd

Diöceſe Mosbach

Dallau
Pfarrei
Schule
Fil.: Auerbach

Eberbach
1ſte Pfarrei
2te Pfarrei
1ſte u. 2te Schule
Glöcknerei
Filial: Rokenau
— Nekar Wim-mersbach
— Wimmersbach
— Pleutersbach
— Unterdielbach
— Ichelbach
— Hebſtall

Halmersheim
Pfarrei
Schule

GrosEicholzheim
Pfarrei
Schule
Fil.: Rittersbach
— Mückenthaler Hof

Lohrbach
Pfarrei
Schule
Fil.: Trienz
— Fahrembach

Mosbach
1ſte Pfarrei
2te Pfarrei
Rectorat
Knabenſchule
Mädchenſchule
Cantorat
Glöcknerei

Mittelſcheſlenz
Pfarrei
Schule
Fil.: Ober- und Un-terſcheſlenz
— KleinEicholz-heim

Nekarelz
Pfarrei
Schule
Glöcknerei
Fil.: Rüſtenbach
— Diedesheim

Nekar-Burken
Pfarrei
Schule
Fil.: Sulzbach

Nekargerach
Pfarrei
Schule
Fil.: Schollbronn
— Guttenbach
— Reichenbuch

Digitized by Google

Diöceſe	Gemeinde	Stellen
Diöceſe Mosbach	Nekargerach	Filial: Zwingenberg
		— Lindach
	Obrigheim	Pfarrei
		Schule
	Strümpfelbronn	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Müllben
		— Weisbach
		— Oberdielbach
		— Katzenbach
		— Friedrichsdorf
Diöceſe Sinßheim	Epfenbach	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Spechbach
		— Lobenfeld
	Hilsbach	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Weiler am Steinsberg
		— Elſenz
	Kirchhardt	Pfarrei
		Schule
	Reihen	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Steinsfurth
	Riechen	Pfarrei
		Schule
Diöceſe Sinßheim	Schluchtern	Pfarrei
		Schule
	Sinßheim	1ſte Pfarrei
		2te Pfarrei
		1ſte u. 2te Schule
		Filial: Rohrbach
	Steppach	Pfarrei
		Schule
		Rectorat
		Glöcknerei
Diöceſe Weinheim	Weinheim	StadtPfarrei
		Pfarrei Altſtadt
		Rectorat
		1., 2., 3. u. 4. Schule
		Glöcknerei
	Grosſachſen	Pfarrei
		Schule
	Hohenſachſen	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Lützelſachſen
		— Ritſchweier
		— Oberkunzenbach
	Laudenbach	Pfarrei
		Schule
		Fil.: Hemsbach
		— Sulzbach

Nach den Religions-, Kommiſſions-, Exekutions-Protokollen von 1707, 1708 und 1714 haben bei der Kirchentheilung nachbenannte Gemeinden ihre Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer, auch Beſoldungen an die Katholiſchen abtreten müſſen, und deswegen auf Unterſtützung aus dem reformirten Kirchenfonds vorzüglichen Anſpruch

Diöceſe	Gemeinden
Bretten	Helmsheim
Oberheidelberg	Friedrichsfeld, Schwezingen, St. Ilgen, Hockenheim, Walldorf, Nußloch
Unterheidelberg	Ilvesheim, Heddesheim, Heiligenkreuzſteinach, Feudenheim
Nekargemünd	Dillsberg, Zuzenhauſen, Schwarzach

Digitized by Google

Diöceſe Mosbach	Hasmersheim Rittersbach Fahrenbach Oberſcheflenz Sulzbach Nekargerach Guttenbach Strümpfelbronn	Diöceſe Sinßheim	Spechbach Reihen Steinsfurt Riechen
		Weinheim	Hohenſachſen

ſämmtliche Gemeinden haben ſich aber wieder aus Collecten und eigenen Beiträgen. Kirchen gebauet, ſind auch zum Theil mit Pfarrern verſehen.

Karlsruhe, den 11ten Juli 1821.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. October 1821.

Verordnung.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß nach dem fünften Artikel des Geſetzes über die Einwirkung des ſtändiſchen Ausſchuſſes bey Anlehen der AmortiſationsCaſſe vom 5ten October 1820.

„der landſtändiſche Ausſchuß am Ende eines jeden RechnungsJahrs, in welchem „kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demſelben die Rechnung und die „Bilance der AmortiſationsCaſſe mit allen Beylagen zur Unterſuchung und „Prüfung vorgelegt werden ſoll" —

und in fernerer Erwägung, daß über das RechnungsJahr vom 1ten Juny 1820. bis 31ten May 1821. die Rechnung der Amortiſationscaſſe nicht nur längſt geſtellt, ſondern auch bereits abgehört iſt, haben Wir gnädigſt beſchloſſen, den landſtändiſchen Ausſchuß am nächſtkünftigen erſten November zu dem bemerkten Zweck dahier zuſammentreten zu laſſen.

Wir laden demnächſt ſämtliche Mitglieder deſſelben, ſo wie ſie durch den §. 51. der VerfaſſungsUrkunde und die ſtattgehabte Wahlen beſtimmt ſind, nämlich:

als Präſidenten

Unſern geliebten Herrn Halbbruder, des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, und

als Mitglieder

von der erſten Kammer:

den Staatsrath von Baden,
den Staatsrath von Zyllenhardt, und
den Prälaten Hebel.

Von der zweyten Kammer:

den Bürgermeiſter Buhl von Ettlingen
den Handelsmann Griesbach von hier
den Gaſtgeber Höllmann von Raſtadt
den Handelsmann Baßermann von Mannheim
den Professor ordinarius Dr. Duttlinger von Freiburg, und
den Geheimen Referendair von Liebenſtein dahier,

hiemit ein, und fordern ſie auf, ſich auf den gedachten Zeitpunkt bei Unſerer Regierungs-Commiſſion, wozu wir den Staatsrath Reinhard und den Geheimen Referendair Böckh ernannt haben, dahier einzufinden, ſodann jene Unterſuchung und Prüfung vorzunehmen, und Uns das Reſultat verfaſſungsmäſſig vorzulegen.

Gegeben Carlsruhe den 11. October 1821.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berſtett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung des Amts Löffingen betreffend.)

Vermöge Höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit vom 20ten dieſes Nro. 2425. wird das Bezirksamt Löffingen aufgehoben und die Gemeinden, welche dieſes Amt bildeten, folgendermaſen zugetheilt:

1. Dem Amt Neuſtadt, die Stadt und Gemeinden
   Löffingen, Dittigshaußen mit Weiler Röthenbach, Seppenhofen, Göſchweiler und Rieſelfingen.
2. Dem Amt Hüffingen die Gemeinden
   Unadingen, Burg und Bachheim.

Digitized by Google

Da durch die bedeutende Vergröſſerung des Amts Neuſtadt die Anſtellung eines 2ten Beamten daſelbſt nöthig geworden, ſo haben Seine Königliche Hoheit dazu den vormaligen, dermalen quiescirenden Obereinnehmer Schwab zu Bettmaringen gnädigſt ernannt. Karlsruhe den 28ten Sept. 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Becker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermög Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 6ten dieſes Nro. 2289. dem Zimmergeſellen Sebaſtian Fritſch von Unterharmersbach, welcher mit Gefahr ſeines Lebens, einer ſeltenen Unerſchrockenheit und Geiſtesgegenwart bey dem an der Behauſung des Anton Braig zur Nachtszeit entſtandenen Brand die Kinder des Anton Braig von dem ſonſt unvermeidlichen Tod gerettet hat, die große goldene Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen, und zugleich zu befehlen geruht, daß dieſe ehrenvolle Auszeichnung des Sebaſtian Fritſch durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſolle. Karlsruhe den 14ten Sept. 1821.

Miniſterium des Innern.

von Gulat.

Vdt. Becker.

Da vermöge höchſter Entſchließung vom 10ten May d. J. Nro. 1184. das Bezirksamt Stein aufgehoben iſt; ſo werden die katholiſchen Orte Jöhlingen und Wöſchbach, die nunmehr zum Amt Durlach gehören, (Regierungsblatt 1821. Nro. 10. S. 74.) dem Landdekanat Carlsruhe zugetheilt.

Carlsruhe den 19ten Sept. 1821.

Miniſterium des Innern.

von Gulat.

Vdt. Mangold.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 14. Oktober d. J. den geheimen Referendär Böckh zum wirklichen Staatsrath zu ernennen, und ihm, unter Enthebung von der Direktion der Ober-Rechnungs-Kammer, die proviſoriſche Leitung des Finanz-Miniſteriums und den Vortrag der von dorther einlangenden Geſchäftsgegenſtände im Staats-Miniſterium zu übertragen gnädigſt geruht.

Se. Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, dem bisherigen 2ten evangeliſchen Stadtpfarrer dahier und Landdekan Reich die evangeliſche Stadtpfarrey Emmendingen mit dem Dekanat, und deſſen hieſige Stadtpfarrey mit dem Landdekanat der Diöcöſe Karlsruhe dem bisherigen Hofdiakonus Sachs zu Bruchſal zu übertragen.

Das hierdurch zur Erledigung gekommene Hofdiaconat Bruchſal aber dem bisherigen Pfarrer zu Gondelsheim Friedrich Wölfel zu verleihen, und

die evangeliſche Pfarrey Gondelsheim dem bisherigen Vikar Karl Heinrich Lang von Berghauſen zu conferiren, auch

den geiſtlichen Rath und Profeſſor Dr. Bonifazius Martin Schnappinger in Freiburg auf die erledigte Pfarrey Bräunlingen zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den Kanzleyrath und Expeditor Betz zu Mannheim, ſo wie den Hofgerichts-Sekretär Heddäus zu Raſtatt zu Oberhofgerichts-Sekretärs, und den Diurniſten Schüſſler zum OberhofgerichtsKanzliſten zu ernennen, ſodann

die dadurch erledigt wordene HofgerichtsSekretärſtelle in Raſtatt dem ObergerichtsAdvokaten Mähler in Mannheim zu verleihen.

Höchſtdieſelben haben unterm 19. Sept. d. J. gnädigſt geruht, dem Reviſor Vierordt den Charakter eines Directors der BrodRegie mit dem Rang eines OberReviſors zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben ſich ferner gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen proviſoriſchen AmtsReviſor Mainhard zu Oſterburken, ſo wie den proviſoriſchen AmtsReviſor Schumacher zu Seckingen, definitive daſelbſt anzuſtellen, auch

dem KammeralPraktikanten Lang von Freyburg die Forſtverwaltung Pforzheim in der Eigenſchaft als Buchhalter proviſoriſch zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht, die durch den Tod des Profeſſors Keßler zu Freyburg erledigte Zeichnungslehrersſtelle bey der dortigen Univerſität, dem Hofmahler Zoll dahier, mit dem Charakter als Profeſſor zu übertragen, ſodann

den UnterIngenier Oberlieutenant Steinmann jun. zu Waldshut als Waſſer- und Straßenbau-Inſpector mit dem Charakter als Ingenieur nach Freyburg, den IngenieurPraktikanten Durban als Waſſer- und StraßenbauInſpektor mit dem Charakter als UnterIngenieur nach Waldshut zu verſetzen, und endlich den IngenieurPraktikanten Dittler als UnterIngenieur in der Waſſer- und StraßenbauInſpektion Offenburg anzuſtellen, ferner

Digitized by Google

die evangeliſche Pfarrey Biſchoffingen, dem LandesKandidaten und bisher bey der evangeliſchen Gemeinde in Venedig angeſtellt geweſenen Pfarrer Rink,

die erledigte Pfarrey Keppenbach dem Candidaten Rükhaber zu übertragen.

den bisherigen Pfarrverweſer Chriſtian Stöß zu Thenenbronn zum wirklichen Pfarrer daſelbſt zu ernennen, und

die erledigte evangeliſche Pfarrey Ittersbach dem bisherigen Vikar Wilhelm Leichtlen zu verleihen, nicht minder

an die bisher proviſoriſch verwaltete zweyte Lehrſtelle in den RealClaſſen zu Karlsruhe den Präceptor Chriſtian Jakob Rab anzuſtellen, ſo wie

die erledigte Pfarrey Hubertshofen im Seekreiſe dem Kooperator und exkurrirenden Pfarrverweſer von Pfaffenweiler bey Villingen Georg Burger gnädigſt zu übertragen, und

die erledigte Katholiſche Pfarrey Oberprechthal dem Stadtkaplan Thomas Schwenk in Elzach zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Eſchbach bey St. Peter dem Pfarrer Xiſtus Armbruſter zu Oberbiederbach gnädigſt zu übertragen geruht, wodurch letztere Pfarre Amts Waldkirch im Dreiſamkreis mit einem beyläufigen Einkommen zwiſchen 5 und 600 fl. vakant wird.

Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810 Nro. XXXVIII. insbeſondere Art. 4 zu melden.

Rechtspraktikant Ledenbauer von Mannheim iſt unter die Zahl der dortigen Obergerichts-Advokaten aufgenommen worden.

Folgende RechtsCandidaten wurden unter die Zahl der Rechtspraktikanten recipirt, als:

Thomas Widmann von Wettelbronn,
Anton Waibel von Freyburg,
Carl Filling von da,
Carl Joſeph Lederle von da
Johann Ludwig Flad von Heidelberg,
Franz Joſeph Pfiſter von da,
Carl Weng von Eichtersheim und
Friederich Wilhelm Klingenmayer von Wertheim.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Candidaten der Medizin, Karl Hölzlin von Freyburg die illimirte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde, mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt" bereits unterm 22. Juny d. J. ertheilt worden, eben ſo hat

nach gleichfalls ordnungsmäßig erſtandener Prüfung der praktiſche Arzt Joſeph Kuen von Raſtatt, die illimirte Linzenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt" erhalten.

Die erfolgte ſtandesherrliche Präſentation des bisherigen Diakonus Bauer zu Mannheim auf die dritte Pfarrſtelle zu Wertheim hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten, eben ſo

Digitized by Google

Die erfolgte ſtandesherrliche Präſentation des Pfarrers Hermani zu Bacharach auf die evangeliſche Pfarrey Schweigern (Specialats Boxberg im Main und Tauberkreis.)

Durch Verſetzung des Pfarrers Andreas Wilhelm auf das Kaplaney - Benefizium zu Maria Schray bey Pfullendorf, welches der am 20 Februar d. J. verſtorbene Benefiziat Lorenz Klaile beſaß, wird die Pfarrey Norgenwies Amts Stockach im Seekreis mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehend - und Güter - Ertrag erledigt.

Die Competenten um dieſe, den Conkursgeſetzen unterliegende Pfarrſtelle haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38 insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch den am 11ten Februar d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Nikolaus Simmler iſt die Pfarrey Eigeltingen Amts Stockach im Seekreis mit einem beyläufigen Einkommen von 6 bis 700 fl. erledigt worden.

Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2 und 3. zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Blaſius Dufner auf die Pfarrey Unterſimonswald, iſt die Pfarrey Minſeln, Bezirks - Amts - Schopfheim, im Dreyſamkreis, erledigt. Sie unterliegt den Concursgeſetzen, und erträgt etwa 7 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, und Zehnden.

Die Competenten haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38 insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 22ten Auguſt d. J. erfolgte Ableben des früher reſignirten und aus den Pfarrgefällen von Weyer bey Offenburg bisher penſionirten Pfarrers Joſeph Mayer, iſt nunmehr dieſe den Conkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe im Kinzigkreis, mit einem Einkommen von 600 fl. Geld erledigt; um welche ſich die Competenten nach Vorſchrift im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden haben.

Durch den am 19ten Auguſt d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Michael Mayer zu Zell am Andelsbach, Amts Pfullendorf, im Seekreis, iſt dieſe Pfarre mit einem beyläufigen Ertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38 insbeſondere Art. 2 und 3 beym Seekreisdirectorium zu melden.

Durch gnädigſte Beförderung des Pfarrers Valentin Zimmermann zur katholiſchen Pfarrey Bötzingen mit Oberſchaffhauſen wird die Pfarre Horben Landamts Freiburg mit einem meiſtens in Geld beſtehenden Einkommen von 600 fl. erledigt.

Die Competenten um dieſe den Conkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbeſondere Art 4. zu melden.

Durch die der Fürſtl. Fürſtenbergiſchen Präſentation des Kuratkaplans Johann Martin Meiſter auf die Pfarrey Rothwaſſerdörfle oder Altglashütten ertheilte Staatsgenehmigung wird die LokalKuratie Hammereiſenbach Amts Neuſtadt im Seekreis mit einem beyläufigen Ertrag von 360 fl. vakant, um welche Pfründe ſich die Competenten bey der Fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden haben.

Digitized by Google

Durch Uebertragung der erledigten kathol. Kurazie Mahlberg mit der damit verbundenen Lehrſtelle an den bisherigen Stadtkaplan und Benefiziaten Jakob Anſelm Schump wird das 3te durchaus zur Seelſorge beſtimmte KaplaneyBenefizium zu Waldkirch, Amts Waldkirch im Dreiſamkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien vakant. Die Competenten um die den Conkursgeſetzen unterliegende Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu benehmen.

Durch den am 26ten Auguſt d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Plazidus Jällig, iſt die den Concursgeſetzen unterliegende Pfarre Heimbach Oberamts Emmendingen im Dreiſamkreis mit einem Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden, um welche Pfründe ſich die Competenten nach Vorſchrift im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38 insbeſondere Art 4. zu melden haben; Endlich iſt

Durch den Tod des Pfarrers Scheuring die kathol. Pfarrey Neudenau (II. Landamts Mosbach) mit einem Einkommen von circa 1400 fl. erledigt.

Die Competenten haben ſich vorſchriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Verzeichniß

der Großherzoglich Badiſchen Titularen, welche im Monate September zu Prieſtern geweiht, und als Gehülfen in der Seelſorge angeſtellt worden ſind:

1. Franz Apfel von Handſchuchsheim.
2. Bernard Bauer von Oberachern.
3. Johann Nepomuck Brielmayer von Meersburg.
4. Karl Granſer von Villingen.
5. Karl Grießhaber von Endingen.
6. Joſeph Großholz von Baden.
7. Maximilian Häberle von Freiburg.
8. Karl Häſelin von Ettenheim.
9. Sebaſtian Jäger von Ettenheim.
10. Stephan Koch von Wendlingen aus der Pfarre St. Georgen.
11. Fr. Xaver Lender von Pfullendorf.
12. Joſeph Mayer von Villingen.
13. Ignatz Meid von Staad bey Konſtanz.
14. Johann Nepomuck Müller von Ueberlingen.
15. Joſeph Münzer von Mähringen.
16. Karl Oelſchlögel von Konſtanz.
17. Fr. Sales Schmid von Ruſt.
18. Donat Seger von Altdorf bey Ettenheim.
19. Joſeph Stebel von Offenburg.

Digitized by Google

20. Hyazinth Stork von Mördingen.
21. Mathäus Walſer von Mößkirch.
22. Georg Philipp Heen von Kreusheim.
23. Franz Müller von Unglert.
24. Benedikt Joſeph Walter von Burgſtadt.

Todes-Fälle.

FiscalatsDirector Haas iſt am 8ten, und Staats- und Finanz-Miniſter Freyherr von Fiſcher am 10ten October d. J. geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. November 1821.

Verordnungen.

(Die Täuſchung der Unterthanen durch Vorſpiegelungen zu Erbſchaften auſſerhalb Europa und desfallſige Warnung.)

Neuere Erfahrungen haben gezeigt, daß noch immer dieſſeitige Unterthanen ſich von Perſonen, die ihnen unter allerley Vorſpiegelungen zu Erbſchaften auſſerhalb Europa Hoffnung machen, täuſchen laſſen.

Die deßfallſigen ſehr gehäuften Reclamationen, wovon bißher troz aller Interceſſionen, und Einſchreitungen auch nicht Eine einen günſtigen Erfolg gehabt hat, beſtimmen das dieſſeitige Miniſterium, alle Unterthanen, die ſich in einem ähnlichen Falle zu befinden glauben, zu warnen, damit ſie ſich vor Betrügern hüten, Zeit und Geld nicht zwecklos verſchwenden, und erſt dann ihre Anſprüche geltend machen, wenn ſie hinlängliche Data zu deren Begründung ſich im Wege der Privatcorreſpondenz verſchaft haben.

Man fügt die weitere Bemerkung hinzu, daß — um den Weg diplomatiſcher Verwendung für die Unterthanen nicht ohne Noth abzunutzen, und zulezt ſogar für die geeigneten Fälle gänzlich fruchtlos zu machen, in der Regel auf dergleichen, von aller Begründung entblößte, gewöhnlich auf Vermuthungen oder vagen Notizen beruhende Geſuche gar keine Rückſicht genommen werden kann.

Carlsruhe den 7ten November 1821.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bey Verhinderung des Miniſters.

Reinhard.

Vdt. Roemer.

Digitized by Google

(Die Gebühren-Anſätze der Religions- und Studienfonds-Verwalter für die gerichtliche Beytreibung der Zinſe betr.)

In Gemäsheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem StaatsMiniſterio vom 20. v. M. Nro. 2409. dürfen die Religions- und Studienfonds-Verwalter, eben ſo wenig wie andere Verrechner, für die gerichtliche Beytreibung der Zinſe beſondere Gebühren für ſich anfordern und einziehen, da dieſe Beytreibungen zu ihren Dienſtobliegenheiten gehören, und ſomit unentgeldlich geſchehen müſſen. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Gegeben in der Juſtiz-Section des Großherzoglichen Staats-Miniſteriums. Carlsruhe den 24 October 1821.

Baumgärtner.

Vdt. Buiſſon.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den Staatsrath Eichrodt auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, in den Ruheſtand zu verſetzen, und dabey demſelben die höchſte Zufriedenheit mit ſeiner 42 jährigen redlichen und eifrigen Dienſts-Leiſtung zu erkennen zu geben, gnädigſt geruht.

Höchſtdieſelbe haben ſodann gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß der Landoberjägermeiſter von Kettner, in der zweyten Claſſe der Rangordnung, mit den Staatsräthen, nach dem Datum ſeiner Signatur vom 5ten Auguſt 1814. ſeinen Rang habe.

Unterm 12ten October haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigſt bewogen gefunden dem Geheimen Referendaire von Theobald, unter Enthebung der Direction der Caſſe-Commiſſion proviſoriſch die Direction der Oberrechnungskammer zu übertragen, und dem Oberreviſor und Zettelverwalter Krieger, bey der Caſſe-Commiſſion Stimmrecht zu ertheilen.

Sodann unterm 2ten November dieſes Jahrs den bisherigen Miniſterialrath Fein zum Director der Fiscalats-Commiſſion zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, dem Profeſſor des Lyceums zu Carlsruhe Chriſtian Heinrich Doll den Charakter und Rang eines Kirchenraths zu ertheilen, und

den Hofrath und Profeſſor Wucherer zu Freyburg zum Profeſſor der Phyſik und angewandten Mathematik an dem Lyceum zu Carlsruhe auch zum Aufſeher über das im LyceumsGebäude allda aufgeſtellte Großherzoglich phyſikaliſche Kabinet zu ernennen.

Auch iſt es Höchſtdenſelben gnädigſt gefällig geweſen, bey der Freiburger Univerſitäts-Bibliothek, den bisherigen Bibliothekar Ruef zum Oberbibliothekar zu ernennen, dem erſten Cuſtos Baggati das Prädicat: erſter Bibliothekar, und dem zweyten Cuſtos, Profeſſor Schreiber, das Prädicat: zweyter Bibliothekar zu ertheilen.

Digitized by Google

Sodann den auſſerordentlichen Profeſſor der Rechte Daniel Heinrich Willy zu Heidelberg,

den Doctor juris, Rath Zimmern allda, und

den auſſerordentlichen Profeſſor der Rechte, Georg Friedrich Walch daſelbſt zu ordentlichen Profeſſoren zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den bisherigen Cooperator, Ludwig Buchegger zu Freiburg als auſſerordentlichen Profeſſor der Theologie bey der dortigen Univerſität anzuſtellen.

Unterm 17ten Juny d. J. iſt der Kameral-Practikant Chriſtoph Friedrich Widmann von Carlsruhe als KreisPractikant bey dem SeekreisDirectorio angeſtellt worden.

Sr. Königlichen Hoheit war es ferner gnädigſt gefällig, die erledigt geweſene Ev. Pfarrey Leutershauſen dem bisherigen Pfarrer zu Hohenſachſen, Kilian, zu übertragen. Die Competenten um letzt benannte Stelle, welche 550 fl. — im Competenzanſchlag erträgt, haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der evangel. OberkirchenBehörde zu melden.

Auch iſt die erledigte Pfarrey Hochſtetten dem Pfarrvicar Kaß zu Mannheim übertragen worden.

Die erfolgte ſtandesherrliche Präſentation des Pfarrkandidaten Carl Eberhardt als Pfarrer auf den evangeliſchen Pfarrdienſt zu Wenkheim (im Mayn und Tauberkreis) hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben dem Geſuch des Pfarrers Farenſchon zu Ortenberg um Verleihung der vakanten Pfarrey Gurtweil gnädigſt willfahrt, und daher iſt die dadurch erledigte, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey Ortenberg Oberamts Offenburg im Kinzigkreis nach der im Regierungsblatt von 1820. Nro. 20. Seite 158. ſchon geſchehenen Ausſchreibung mit einem Einkommen von etwa 1000 fl. wieder zu beſetzen.

Höchſtdieſelbe haben ſodann die erledigte Pfarrey Hinterzarten im Dreiſamkreis dem KaplaneyVerweſer zu Pfaffenhofen und Kuraten zu Villaſingen Magnus Dold gnädigſt zu übertragen geruht.

Die ſeit einiger Zeit wegen beſonderer Verhältniſſe offen geweſene Pfarrey Moosbronn (Amts Gernsbach) ſoll nunmehr wieder beſetzt werden; die Competenten um dieſe beyläufig 500 fl. ertragende Pfründe haben ſich in Zeit 4 Wochen vorſchriftlich bey dem Murg und Pfinz-Kreis-Directorium zu melden.

Durch die von Staatswegen genehmigte fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Ludwig Schumacher zur Pfarre Homberg, oder Oberhomberg iſt die Pfarrey Welſchingen Amts Engen im Seekreis, mit einem Einkommen von 600 fl. erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron zu melden.

Durch die von dem bisherigen Lehrer Ferdinand Sander unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung iſt deſſen Lehrſtelle an der 6ten Klaſſe des Carlsruher Lyceums mit einem fixen Gehalt von 600 fl. in Geld erledigt geworden; um welche ſich daher die Bewerber binnen 3 Wochen bey der oberſten evangeliſchen KirchenBehörde zu melden haben.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die Pfarrey Oppenau dem Pfarrer Franz Xaver Rapp zu Seelbach in der Graiſchaft Hohengeroldseck gnädigſt übertragen, wodurch letztere Pfarre im Kinzigkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. und der darauf haftenden Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars erledigt wird. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bey der Fürſtlich von der Leyen'ſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Höchſtdieſelbe haben ſich gnädigſt dazu entſchloſſen gefunden, den Pfarrer Amadey zu Landshauſen wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen. Da nun hiedurch die Pfarrey Landshauſen (Amts Eppingen) mit einem jährlichen Ertrag von 1100 fl. bis 1200 fl. wovon jedoch 450 fl. Penſion jährlich an den penſionirten Pfarrer Amadey zu bezahlen ſind vacant iſt; ſo haben ſich die Competenten in der geſetzlichen Friſt bey dem Murg- und PfinzkreisDirectorium zu melden.

Dem Staabswundarzt Rebſtein iſt das Landchirurgat Möskirch gnädigſt übertragen worden.

Auch wurden die RechtsCandidaten:

Chriſtoph Wilhelm Gerbel von Carlsruhe,
Valentin Bayer von Schutterwald,
Friderich Sommerſchu aus der Grafſchaft Hoya,
Joſeph von Blittersdorf aus Mahlberg, und
Carl Friderich Volz von Oberweiler

unter die Zahl der RechtsPracticanten aufgenommen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Medicinä Candidaten Ignatz Schwörer von Freiburg die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat „Gut befähigt;"

eben ſo dem Candidaten der Medizin Philipp Ludwig Metz von Heidelberg gleichfalls die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicate „hinlänglich befähigt" ertheilt worden.

Die Gemeinde Untermutſchelbach, welche bisher zu dem Bezirke des Ober-Amts Pforzheim gehörig geweſen, iſt nunmehr auf ihr Verlangen dem Amt Durlach zugetheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. November 1821.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß die Beſchlüſſe in den wichtigern Angelegenheiten Unſeres Landes ſtets das Gepräge derjenigen Gründlichkeit, Reife und innern Uebereinſtimmung tragen ſollen, welche nur das Reſultat vielſeitiger Beleuchtung und umfaſſender Berathung ſeyn können, haben Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden, neben Unſerm, durch Unſer höchſtes Reſcript vom 15ten April 1819. organiſirten Staats-Miniſterium, ein berathendes Collegium unter dem Titel: „zweyte Section des Staats-Miniſteriums“, zu beſtellen, und über deſſen Bildung, Geſchäftskreis und Geſchäftsgang zu verordnen und feſtzuſetzen wie folgt:

I. Bildung der zweyten Section des Staats-Miniſteriums.

1) Dieſelbe beſteht:

a) Aus den ordentlichen und wirklichen Mitgliedern Unſeres Staats-Miniſterii.

b) Aus einer von Uns jedesmal zu beſtimmenden Zahl von Mitgliedern Unſerer Miniſterien und andern Dienern Unſeres Staates.

2) Den Vorſitz führt einer Unſerer wirklichen Staats-Miniſter.

3) Diejenigen Unſerer Staatsdiener, welche von Uns in die zweyte Section berufen werden, ohne wirkliche Mitglieder Unſeres Staats-Miniſteriums zu ſeyn, werden Wir jedesmal für die Periode von einem Landtag zum andern ernennen.

Digitized by Google

Nach Verfluß dieſer Periode hören ſie auf Mitglieder der zweyten Section des StaatsMiniſterii zu ſeyn. Ihre Ernennung zu Mitgliedern derſelben ändert nichts in ihren Dienſt=, Rang, und Beſoldungsverhältniſſen.

4) Die Secretariatsgeſchäfte der zweyten Section werden von dem Secretariat Unſeres StaatsMiniſteriums verſehen, in deſſen Kanzley auch die Ausfertigungen beſorgt werden.

II. Geſchäftskreis.

zu dieſem gehören:

a) Alle Verfaſſungs=Angelegenheiten,

b) Alle wichtigern Geſetzgebungsſachen, ſie mögen die Erlaſſung neuer, die Abänderung oder authentiſche Interpretation beſtehender Geſetze betreffen.

c) Alle Gegenſtände der Verhandlungen mit den Landſtänden.

d) Alle organiſche Verordnungen von beſonderer Wichtigkeit über die Verwaltung des Staats.

e) Alle wichtigern BundesAngelegenheiten.

f) Alle Streitigkeiten über die Competenz zwiſchen den Juſtiz= und AdminiſtrativBehörden.

g) Die Beſchwerden über Unſere Miniſterien wegen angeblicher Beeinträchtigung des Eigenthums oder der perſönlichen Freyheit.

h) Die Frage: Ob ein Staatsbeamter wegen Dienſtvergehen vor Gericht geſtellt werden ſoll?

i) Diejenigen Gegenſtände, worüber Wir das Gutachten der zweyten Section Unſeres StaatsMiniſteriums einzuholen Uns bewogen finden.

III. Geſchäftsgang.

1) Die zweyte Section des StaatsMiniſteriums ſteht nur mit den obern Verwaltungsbehörden und Unſerm Staats=Miniſterium in unmittelbarer Geſchäftsberührung; erſteren kann ſie nur Aufträge geben, welche die Vorbereitung der ihr zur Berathung zugewieſenen Gegenſtände betreffen, nie aber Befehle ertheilen, welche in die Verwaltung eingreifen.

Digitized by Google

2) Die Vorträge Unſerer Miniſterien über Gegenſtände, welche der zweyten Section Unſeres Staats-Miniſterii zugewieſen ſind, gehen wie bisher an Unſer Staats-Miniſterium, von dem ſie in kurzen Wegen an dieſelbe abgegeben werden.

3) Die Anträge der zweyten Section, gehen an Unſer Staats-Miniſterium in Form von Protocoll-Auszügen, in welchen bey Verſchiedenheit der Meinungen die vom Beſchluß abweichenden Abſtimmungen mit ihren Motiven anzuführen ſind. Die in der Sitzung gegenwärtig geweſenen Mitglieder, ſind jedesmal in den Protocollauszügen zu benennen.

4) Die zweyte Section Unſeres Staats-Miniſteriums hält ihre Berathungen nur in voller Verſammlung. Jedoch kann der Präſident für die Vorbereitung einzelner wichtiger Gegenſtände, Ausſchüſſe niederſetzen, und wird dieß namentlich für die Bundes-Angelegenheiten, ſo wie für die, während der Dauer eines Landtags mit den Ständen zu verhandelnden Gegenſtände thun.

5) Die zweyte Section des Staats-Miniſteriums hält ihre Sitzungen nicht an beſtimmten Tagen, ſondern der Präſident ſetzt die Zeit derſelben feſt, ſo wie es die Geſchäfte erfordern.

6) Der Präſident ernennt Referenten und Correferenten.

7) Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet in allen zur Berathung kommenden Geſchäften. Bey Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Präſidenten.

8) In wichtigern Angelegenheiten kann der Präſident die Mitglieder zur ſchriftlichen Abſtimmung auffordern, in welchem Fall dieſe Abſtimmungen dem an Uns zu erſtattenden Antrag beyzulegen ſind.

9) Die Protokolle und Concepte der Ausfertigungen ſind von ſämmtlichen Mitgliedern, die Ausfertigungen ſelbſt aber von dem Präſidenten und Secretair zu unterzeichnen.

Gegeben Carlsruhe den 11. November 1821.

L u d w i g.

(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Berſtett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Profeſſor Duttlinger zu Freyburg den Character und Rang eines Hofraths zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, unter Uebernahme der höchſten Protection, den ſeit zwei Jahren zu Heidelberg beſtandenen wiſſenſchaftlichen Verein für Naturwiſſenſchaft und Heilkunde, als eine öffentliche gelehrte Geſellſchaft anzuerkennen und zu beſtätigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigſt geruht, den Garniſons-Auditor Barth von Karlsruhe nach Raſtadt, dagegen den Garniſons-Auditor Aſchbach von Raſtadt nach Karlsruhe, in gleicher Eigenſchaft, zu transferiren.

Der Pfründe-Permutations-Vertrag zwiſchen Joh. Baptiſt Lichtenauer, Pfarrer zu Weilheim, bey Waldshut, und Franz Xaver Sauter, Pfarrer zu Müllen, bey Offenburg, hat die Staats- und Patronatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die erledigte Pfarre Allmannsdorf, bey Conſtanz, dem Pfarrer Othmar Kaltenbach zu übertragen; wodurch die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarre Buchenbach, Landamts Freiburg, im Dreiſamkreis, mit einem Geld-Einkommen von 600 fl. für den Pfarrer, und weitern 300 fl zur Haltung eines Vikars, vakant wird.

Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regsblatts 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4 zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Dezember 1821.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt beſchloſſen haben, wegen definitiver Anordnung der grundherrlichen Verhältniſſe einen nochmaligen und letzten Verſuch zu machen, und zu dieſem Ende einen Zuſammentritt mit den Intereſſenten ſtatt finden zu laſſen, ſo werden alle im Jahr 1806. reichsunmittelbar geweſene Grundherrn des Großherzogthums hiemit eingeladen, ſich in den erſten Tagen des nächſtkünftigen Jenners entweder ſelbſt, oder durch gehörig inſtruirte Bevollmächtigte dahier einzufinden, und mit der zum Behuf dieſer Unterhandlung in den Perſonen

des Staatsraths Reinhard, als Präſidenten,
des Geheimen Referendairs von Traitteurs,
des " " " " Liebenſtein,
des Miniſterialraths Schippel und
des Hofraths und Profeſſors Duttlinger

aufgeſtellten ImmediatCommiſſion in Verbindung zu ſetzen. Carlsruhe den 22ten November 1821.

Großherzogliches Staats-Miniſterium.
Frhr. von Berſtett.

Vdt. Eichrodt.

Verordnung.

(Verbot der Anwendung von ſchädlichen Mineral- und Pflanzen-Stoffen zum Färben der Conditorey- und Zucker-Waaren, und des Verkaufs derſelben.)

I.

Man findet ſich veranlaßt, die Anwendung ſchädlicher Mineral- und Pflanzen-

Farben, namentlich des Gummigutts, des Grünſpans, des Auripigments, der Arſenikaliſchen Schmalte, oder ſogenannten blauen Farbe, des Mennigs, des Zinnobers, des Berliner- oder Eiſenblaues, und der metalliſchen Farben überhaupt zum Färben der verſchiedenen Gattungen von Conditor- und Zuckerwaaren den Conditoren und Zuckerbäckern, und den Verkauf derſelben ſowohl dieſen, als den, mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten zu verbieten.

II.

Statt der obbenannten ſchädlichen Farben werden den Conditorn und Zuckerbäckern vorgeſchrieben und zwar

a) zum Gelbfärben:
Safran, Saflor, Kurkume, auch eine Infuſion der Ringelblume.

b) zum Rothfärben:
die Säfte von den Kirſchen, Saurachbeeren, und Himbeeren, ſo wie eine Abkochung von Fernambuk, Cochenille und Klapperroſen.

c) zum Blaufärben:
reiner Indigo und Lakmus, Blauholz.

d) zum Grünfärben:
Saftgrün oder eine Miſchung des Schüttgelbs mit reinem Indigo, oder eine Abkochung der Ringelblumen mit reinem Indigo.

e) zu Gold- und Silber-Farben:
nur ächtes Gold und ächtes Silber.

III.

Diejenigen Conditoren und Zuckerbäcker, welche ſich zum Färben ihrer Conditorey- und Zuckerwaaren nicht der im §. 2. ſondern der im §. 1. benannten Farben künftig bedienen, haben nicht allein die Confiscation der mit ſchädlichen Farben gefärbten Waaren, ſondern auch eine den Umſtänden und den daraus entſtehenden üblen Folgen angemeſſene Strafe zu gewärtigen. Dieſelbe beſteht mindeſtens in einer Geldbuße von: Zehen Gulden, und ſteigt nach Verhältniß des angerichteten Schadens.

IV.

Hiernach haben ſich auch auswärtige Conditoren und Zuckerbäcker, ſo wie die

Digitized by Google

mit dergleichen Waaren in den diſſeitigen Landen handelnden auswärtigen Kaufleute genau zu richten.

V.

Vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, darf kein Conditor, Zuckerbäcker und Handelsmann Zuckerwaaren verkaufen, welche mit den im §. 1. benannten ſchädlichen Farben gefärbt ſind, bey Vermeidung der im §. 3. angedrohten Strafen.

VI.

Die Phyſikate haben über die Befolgung dieſer Verordnung bey eigener Verantwortung zu wachen, und ſich von der Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit der angewendeten Farben, bey den in ihrem Sanitäts-Bezirk zum Verkauf beſtimmten Conditorey und Zuckerwaaren, beſonders bey ſolchen, die ſich durch ſehr lebhafte Farben auszeichnen, durch Anordnung chemiſcher Unterſuchungen in der Orts-Apotheke zu überzeugen, und im erſten Fall dem betreffenden Amt ſogleich die Anzeige zu machen, welch letzteres auf die ſchädlichen Waaren ungeſäumt Beſchlag zu legen, die Sache unter Zuziehung des Phyſicats genau zu unterſuchen, und ſofern aus der Unterſuchung ſich die Thatſache ſo herſtellt, daß das Maas der zu erkennenden Strafe die Amts-Gewalt der Bezirks-Aemter nicht überſteigt, das Erkenntniß ſelbſt zu ertheilen; andern Falls aber die Akten an die höhere Polizey-Inſtanz oder Juſtiz-Stelle einzuſenden hat. Carlsruhe den 5ten December 1821.

Miniſterium des Innern.

von Gulat.

Vdt. Mangold.

Bekanntmachungen.

(Die weitere Ausdehnung verſchiedener mit der Schweitz bisher beſtandenen StaatsVerträge auf mehrere Cantone und auf den gegenſeitigen ganzen dermaligen Gebietsumfang betr.)

Nach der neuern Urkunde des Eidgenöſſiſchen Vorortes Zürich vom 29. Auguſt d. J. ſind nunmehr

I. dem Staatsvertrage vom 23. Auguſt 1808. die Förmlichkeiten bey wechſelſeitigen Heirathen betreffend, auch noch die Eidgenöſſiſchen Stände Zug, Waadt und Genf; alſo in allem nunmehr XVIII. Cantone beygetreten. (Siehe die Bekanntmachung vom 20 Febr. d. J. Regierungsblatt Nro. V. vom 9ten März.)

Digitized by Google

II. Dem Staatsvertrage vom 7. July 1808. über Concursrechtsgleichheit, ſchließt ſich nunmehr auch der Löbl. Stand Genf an; alſo XX. Cantone.

III. Dem StaatsVertrage vom 30ten Aug. 1808. über gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher iſt nur der L. Stand Genf nicht beygetreten; derſelbe iſt aber für die übrigen XXI Cantone verbindlich.

IV. Durch die förmlich erklärte Zuſtimmung des L. Standes Genf zu dem Freyzügigkeits Vertrag vom 6. Febr. 1804. iſt derſelbe nun für alle XXII. Eidgenöſſiſche Stände verbindlich.

Carlsruhe den 20. Nov. 1821.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berſtett.

Vdt. Roemer.

(Prompte und anſtändige Bedienung der Straßengeldpflichtigen betreffend.)

Den Erhebern des Straßengeldes iſt durch den §. 8. ihrer Inſtruction vom 7 Februar 1821. zur Pflicht gemacht, die Straßengeld = Pflichtigen zu jeder Zeit aufs prompteſte und auf anſtändige Weiſe zu bedienen.

Durch mehrere Vorfälle veranlaßt, ſieht man ſich bewogen, dieſe allgemeine Vorſchrift für den Fall, wo Reiſende mit Pferden an der Straßengeld = Station ankommen, um das Straßengeld zu bezahlen, oder ihre Quittung über bezahltes Straßengeld abzugeben, näher dahin zu beſtimmen, daß die Erheber ſchuldig ſind, ſich auf die Straße zu begeben, dort die Declaration des Fuhrmannes zu erheben, und demſelben die Quittung über das bezahlte Straßengeld zuzuſtellen, respective abzunehmen.

Indem man dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, erhalten zugleich ſämmtliche Kreisdirectorien den Auftrag, den Straßengeld = Erhebern die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift durch die OberEinnehmer beſonders einſchärfen zu laſſen.

Carlsruhe den 14. November 1821.

FinanzMiniſterium.

Bock.

Vdt. Glockner.

(Aufhebung der Anmeld-Gebühren bey den Aemtern und ſonſtigen Behörden betr.)

In Gemäßheit der Höchſten Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit vom 22ten dieſes, wird die Bezahlung der Anmeld-Gebühren, welche die Unterthanen für das Anmelden bey den ihnen vorgeſetzten Aemtern an einigen Orten des Landes bisher zu entrichten hatten, vom 1ſten Januar des künftigen Jahres an, allgemein aufgehoben, welches hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, am 30ſten November 1821.

Miniſterium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Mangold.

(Vermächtniß des Pfarrers Scherzinger zu Norgenwies betreffend.)

Der ſchon im Jahr 1808. verſtorbene Pfarrer Blaſius Scherzinger zu Norgenwies (damals noch Würtenbergiſch, ſeit 1810. aber Badiſch) hat durch Teſtament ſein ganzes Vermögen, das nun in circa 9000 fl. beſteht, zu gottesverehrlichen, milden, und wohlthätigen Zwecken für ſeine PfarrGemeinde, und zwar im weſentlichen dahin vermacht:

a) daß die Kirche zu den gottesdienſtlichen Handlungen mit allem Nöthigen verſehen, und in gutem baulichen Stande unterhalten,

b) daß die von ihm erſt eingeführte Schule nicht nur erhalten, ſondern vervollkommnet, der Lehrer anſtändig beſoldet, den Schülern die Schulbücher, auch ſonſtige Schulerforderniſſe, und den armen Kindern die nöthige Winterkleidung angeſchaft,

c) daß den nothleidenden kranken Pfarrangehörigen Arzneyen gereichet, und ohnvermögende Greiſe nach Erforderniß unterſtützt werden ſollen.

Die volle Ausführung dieſer wohlthätigen Stiftung, wodurch endlich die Gemeinde Norgenwies der Abſicht ihres edelmüthigen Gutthäters gemäß, ihr erſtes Schulhaus erhält, haben bis jetzt verſchiedene Umſtände gehindert; von Staatswegen wird nun ſolche nicht nur genehmigt, ſondern nach Möglichkeit gefördert, und andurch zur öffentlichen — das Andenken des Stifters ehrenden Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22ten Nov. 1821.

Miniſterium des Innern.

Digitized by Google

(Vermächtniß des Exkapitularen von Salem, Johann Jakob Scheuermayer.)

Der am 22ten July dieſes Jahrs auf dem Frauenberg bey Bodmann verſtorbene Exkapitular von Salem, Johann Jakob Scheuermayer, hat in ſeinem Teſtamente angeordnet, daß nebſt einem Legate ad 36 fl. zur Kirche Sernatingen der (auf etwa 2000 fl. ſich belaufende) Reſt ſeines Vermögens ein Erbe der Armen, beſonders würdiger Hausarmen, Invaliden, Wittwen, und Waiſen, und zwar jener von Bodmann, Wahlwies, Espaſingen, Liggeringen, und Langenrain, das iſt, mit Einſchluß aller zu ſo eben genannten Pfarreyen gehörigen Filialen und Nebenorten ſeyn ſolle, welches zur Ehrung des wohlthätigen Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 5 November 1821.

Miniſterium des Innern.

(Vermächtniß des Prälat Kaspar des vormaligen Reichsſtifts zu Salmannsweiler betreffend.)

Der im vorigen Jahre zu Kirchberg verſtorbene Prälat Kaspar des ehemaligen Reichsſtifts zu Salmansweiler, hat durch letztwillige Anordnung, ſowohl für den Salemer Schulfond, als für das ArmenInſtitut zu Wesbach, jedem ein Legat von 500 fl. vermacht. Welche Schankung nunmehr nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe am 12ten November 1821.

Miniſterium des Innern.

Seine Königliche Hoheit haben vermög Staats-Miniſterial-Verfügung vom 1ten November dieſes Jahrs Nro. 2844. dem Carl von Graimberg in Heidelberg das gebetene Privilegium gegen die Verfertigung und den Verkauf der Nachſtiche oder Nachzeichnungen ſeiner Kupfer-Stichwerke über das Heidelberger Schloß, im Großherzogthum, gnädigſt zu ertheilen geruht.

Carlsruhe den 13ten November 1821.

Miniſterium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Mangold.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch eine höchſte Entſchließung vom 5ten dieſes gnädigſt zu befehlen geruht, daß der Königlich Würtembergiſchen Gemeinde Knittlingen und ihrem Vorſteher dem Staabs-Amtmann Schwarz für den ausgezeichneten Eifer, mit welchem ſie der Großherzoglichen Gemeinde Bretten bey dem am 12ten des vorigen Monats ausgebrochenen Brande zu Hülfe eilten, öffentlich gedankt, dem Becker Albrecht Hähnle, welcher ſich durch erhaltene bedeutende Wunden von ſeiner thätigen Hülfsleiſtung an den gefährlichſten Stellen nicht zurückſchrecken ließ, die ſilberne Verdienſt-Medaille verliehen, und dem gleichfalls verwundeten Schmidt Brodbeck eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Gulden angewieſen werden ſoll. Carlsruhe, den 6ten Dezember 1821.

Miniſterium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Mangold.

(Ueberſicht des Zuſtandes der Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden von Georgy 1820 bis 1821.)

A.) Bey der allgemeinen Kaſſe.

Einnahme.

	fl.	kr.
Remanet — — — — —		
Beyträge aus 129,196,250 fl. Anſchlag auf 31. Dez. 1818. über Abzug der Einzugsgebühren	127,955.	27
Ueberſchußgelder — —	4.	47
Aufgenommene PaſſivCapitalien	33900.	—
Activ-Capital Zinnſe —	12.	30
Restituenda — —	6960.	19½
Ausſtand — — —	84.	21
Zuſammen —	168,917.	24½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	1622.	43¼
Brandentſchädigungen bezahlt.	109,380.	8½
und zwar im Seekreis 53730 fl. 29½ kr.		
Dreiſamkreis — 18271 — 26 —		
Kinzigkreis — 9768 — 19 —		
Murg u Pfinzkreis 5229 — 31 —		
Neckarkreis — 19146 — 13 —		
Main u. Tauberkreis 2234 — 10 —		
Thut obige — 109,380 — 8½ —		
Vorſchuß auf Wiederſatz — —	4573.	59
Auf Feuergeräthſchaften verwendet	412.	24
PaſſivCapitalien und Zinnſe —	44283	19
Beſoldungen und Gebühren —	1050.	53½
Porto und Geldtransportkoſten —	32.	6
Für Unterhaltung des Dienſthauſes	25.	17½
Herrſchaftliche und andere Beſchwerden	18.	21¼
Für Inventarienſtücke — —	8.	—
Schreibmaterialien — —	91.	38½
Lichter — — — —	13.	44½
Buchbinder und Buchdruckerkoſten	12.	11
Abgegangen und Nachgelaſſen —	84.	21
Ausſtand — — —	345	27
	101,954.	34½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erſcheint ein Remanet von
6962 fl. 50 kr.

Vermögens : Status.

Active.	fl. kr.	Paſſive.	fl. kr.
Ueberſchußgelder — — —	100. 28½	An bereits erkannten Brandentſchädigungen ſind noch zu zahlen — —	68322. 25½
ActivCapital von der sep. Baden-Durlachiſchen BrandCaſſe —	250. —	Zur Verwendung auf Feuergeräthſchaften — — 519 fl. 34 kr.	
Restituenda — — —	3195. 49	Sodann die dazu beſtimmte Ueberſchußgelder 100 — 28½ —	
Ausſtand — — —	345. 27		620. 2½
Rezeß — — — — —	6962. 50	PaſſivCapitalien iſt die General-BrandCaſſe noch ſchuldig — —	121,500. —
Zuſammen —:	10,854. 34½	Sodann ſind an deponirten Sukkumbenz-Gelder und Advokaten-Strafen noch disponibel —	5. 11
		Zuſammen —:	190,447. 39

Mithin ergibt ſich ein Defizit von
179.593 fl. 4½ kr.
welches nebſt Zinnſen von den PaſſivCapitalien und den AdminiſtrationsKoſten durch neue Umlagen zu decken iſt.

B.) Bey der ſeparat Baden Badiſchen Caſſe.

Einnahme.	fl. kr.	Ausgabe.	fl. kr.
Rezeß — — — — — —	—	Bevor — — — —	334. 1.
Beyträge — — — — —	2872. 9½	Brandentſchädigungen bezahlt —	— —
		PaſſivCapitalzinns — —	240. —
—:	2872. 9½	Buchbinderkoſten — —	1. 30
		—:	575. 31.

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erſcheint ein Remanet von
2296 fl. 38½ kr.

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr	Paſſive.	fl.	kr
Rezeß — — — —	2296.	38½	Noch zu zahlende Brandentſchädigungen — — —	28425.	—
			ditto wegen Demolitionen —	1226.	—
			PaſſivCapital — —	4000	—
—:·	2296.	38½	—:·	33,651	—

Mithin ergiebt ſich ein Deficit von

31,354 fl. 21½ kr. welches nach und nach durch Umlage zu decken iſt.

Carlsruhe den 30ten October 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Mangold.

Wir ſind durch Beſchluß des Großherzoglichen Finanz-Miniſterii vom 21. d. M. Nro. 10647. angewieſen worden, die 5 prozentigen aufkündbaren Capitalien, nach Maasgabe der hierzu jeweils disponibeln Mittel aufzukündigen, ſo weit nicht die Creditoren geneigt ſind, ſolche für die Zukunft zu 4½ Prozent ſtehen zu laſſen.

Die Aufkündigung wird durch eine beſondere Zuſchrift jedem Creditor eröffnet, und demſelben zu ſeiner Erklärung eine 14tägige Friſt geſtattet werden. Wegen Veränderung des Zinnsfußes findet keine Ausfertigung neuer Obligationen ſtatt, ſondern blos eine Annotation in der bisherigen Urkunde, welche bey der nächſten Zinnszahlung zu produciren iſt. Carlsruhe den 24 November 1821.

Großherzoglich Badiſche Amortiſations-Caſſe.

H. Vierordt. F. Sievert.

Die unterzeichnete Stelle iſt durch Großherzogl. Finanzminiſterialbeſchluß vom 5. d., Nr. 11,245, ermächtiget, öffentlich bekannt zu machen, daß ſie bereit ſey, die in der erſten Ziehung herausgekommene, auf den 1 März k. J. zur Zahlung verfallende Anlehenslooſe zu diskontiren, und zwar in der Art, daß bey den Gewinnſten über 100 fl. der Zins zu 4 pCt. vom Tage der antizipirten Zahlung bis

zum 1. März k. J. berechnet und abgezogen, bey den kleineren Gewinnſten aber von 100 fl. und weniger, der Diskont in runder Summe für die vollen 3 Monate, vom 1. d. M. bis 1. März k. J., die Zahlung mag näher oder entfernter vom letztgenannten Verfalltermin geleiſtet werden, in Abzug kommt.

Es werden nämlich

an	58 fl.	Gewinn	— fl.	34 kr.
„	70 fl.	„	— fl.	42 kr.
„	85 fl.	„	— fl.	51 kr.
„	100 fl.	„	1 fl.	— kr.

als Diskont abgezogen.

Die Beſitzer von verfallenen Anlehenlooſen, welche von dieſem Anerbieten Gebrauch machen wollen, werden daher eingeladen, die Looſe dahier zu präſentiren, und die Zahlung dafür in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe, den 6ten Dezember 1821.

Großherzogliche Amortiſationskaſſe.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben zum Vollzug der höchſten Verordnung vom 11ten November dieſes Jahrs, in Betreff der Errichtung einer zweyten Section des Staats-Miniſterii, zum Präſidenten derſelben

den StaatsMiniſter Freyherrn von Berkheim,

und zu Mitgliedern

den Kriegsrath Baumgärtner,
den Geheimen Referendair von Baur,
den FiscalatsDirector Fein,
den Kreisdirector Fröhlich,
den Prälaten Hebel,
den Regierungsrath Jolly,
den Landoberjägermeiſter von Kettner,
den Geheimen Referendair von Liebenſtein,
den Geheimen Legationsrath von Müſſig,
den Geheimen Referendair Nebenius,
den Geheimen Referendair Pfeiffer,
den Geheimen Kriegsrath Reich,
den Miniſterialrath Schippel,

Digitized by Google

den Geheimen Referendair von Traitteur und
den Geheimen Referendair Winter —
für die erſte Periode gnädigſt zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelbe gnädigſt zu beſchließen geruht, daß
der Aſſeſſor Dreyer zu Stockach in gleicher Eigenſchaft zum Oberamt Raſtadt berufen, dagegen
der Amtmann Schmidt zu Raſtadt als 2ter Beamter nach Oberkirch, und
der Aſſeſſor Wagner zu Oberkirch nach Stockach verſetzt werde.

Auch den Hofgerichts-Advokaten Uhl zu Konſtanz zum Hofgerichts-Aſſeſſor in Meersburg gnädigſt ernannt.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers LeBachelle zu Rohrbach iſt die dortige evangel. Pfarrey (evang. Dekanats Oberheidelberg im Neckarkreiſe) mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1115 fl. 35 kr. zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um gedachte Stelle haben ſich binnen 6. Wochen bey der oberſten evang. Kirchenbehörde durch ihr vorgeſetztes Dekanat vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lebſche auf die Pfarrey Schwezingen iſt die kathol. Pfarrey Rusloch Amts Wiesloch mit einem Einkommen von ohngefähr 1400 fl., auf welcher aber eine zeitliche Abgabe von jährlich 200 fl. ruht, in Eröffnung gekommen.

Die Competenten darum haben ſich binnen 6 Wochen mit ihren vorgeſchriebenen Zeugniſſen bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erfolgter Verzichtleiſtung der Grundherrſchaft zu Nonnenweier auf die Forſteilichkeitsrechte, den dortigen Grundherrlichen Förſter Aſal als Beyjäger nach Hambrüken zu verſetzen geruht, worauf die Waldungen zu Wittenweier dem Revier Kappel am Rhein, ſodann jene zu Nonnen- und Allmannsweier dem Revier Ottenheim zugetheilt worden ſind.

Höchſtdieſelbe haben ſodann nach höchſter Reſolution vom 14 d. M. den Förſter Aſſal zu Forbach in den Ruheſtand verſetzet, und das ſich hierdurch erledigte Forbacher Revier dem Forſtvolontär Chriſtian Eichrodt zu übertragen geruhet.

Durch die Ernennung des bisherigen Staabschirurgen Rebſtein in Stühlingen zum Landchirurgen in Mößkirch iſt das Staabschirurgat Stühlingen, mit welchem eine Beſoldung von 87 fl. verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben ſich binnen 4 Wochen bey der SanitätsCommiſſion zu melden.

Die RechtsCandidaten Franz Xaver Seemann und Joſeph Anton Provence von Donaueſchingen ſind unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Candidaten der Medizin Friederich Walchner von Meersburg, ſo wie dem Candidaten der Medicin und Chirurgie Carl Zeller aus Hei-

Digitized by Google

delsheim die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt.“ ertheilt worden.

Sodann erhielte der Candidat der Medicin und Chirurgie Joſeph Wittum zu Villingen; und der Candidat der Medicin Joſeph Krieg von Gernsbach ebenfalls die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat „Gut“ befähigt.

Seine Königliche Hoheit haben dem Handelsmann Joſeph Maier zu Raſtadt gnädigſt geſtattet, das ihm von Sr. Majeſtät, dem Könige von Frankreich verliehene Ehrenlegionskreuz, anzunehmen und zu tragen.

Todes=Fall.

Den 11ten November 1821 iſt Stadtamts=Reviſor Halm zu Weinheim geſtorben.

Berichtigung.

Der auf die Pfarrey Hochſtetten berufene PfarrCandidat heißt nicht, wie in dem letzten Regierungsblatt ſteht: Kaß, ſondern Käß oder Kaeß, welches hierdurch berichtigt wird.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1821.

Verordnungen.

Nachdem der, durch höchſtes Reſcript vom 11ten vorigen Monats, neu conſtituirten zweyten Section des Großherzoglichen Staats-Miniſterii, der größte Theil der Arbeiten, welche der, unterm 30 October vorigen Jahrs creirten Staats-Einrichtungs-Commiſſion übertragen waren, zugewieſen worden iſt, ſo haben Seine Königliche Hoheit letztere, unter Bezeigung Höchſtihrer vollkommenen Zufriedenheit mit den Arbeiten und Bemühungen derſelben, unterm 1ten dieſes aufgelöſt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 6. December 1821.

Großherzogliches Staats-Miniſterium.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Eichrodt.

(Das Collectiren für auswärtige Lotterien betreffend.)

Es wird hierdurch die beſtehende Verordnung gegen das Collectiren für auswärtige Lotterien, auch auf die, im Auslande durch Lotterien auszuſpielende Güter und andere Gegenſtände erſtreckt, und hierdurch allgemein verordnet, daß die Anzeigen dieſer Ausſpielungen in inländiſche Zeitungen, Wochen- und Anzeige-Blätter nicht mehr aufgenommen werden dürfen, wornach ſich zu achten iſt.

Carlsruhe, den 21ſten December 1821.

Miniſterium des Innern.

von Gulat.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Herabſetzung des Ausgangszolls vom Reps.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchſtes Reſcript vom 29ten November gnädigſt befohlen, daß der bisherige Ausgangszoll vom Reps von 2 fl. 16 kr. vom neuen Malter proviſoriſch auf die Hälfte, nemlich auf Einen Gulden 8 kr. herabgeſetzt werde.

Die Kreisdirectorien haben hiernach die Zollbehörden anzuweiſen.

Carlsruhe den 12ten December 1821.

Finanz-Miniſterium.

Boeck.

Vdt. Danzi.

Vermächtniß des Pfarrers Luccas Meyer in Gurtweil betreffend.

Der verſtorbene Pfarrer Luccas Meyer in Gurtweil hat ſein ſämmtliches Vermögen von 4740 fl. zur Stiftung eines Stipendiums für einen dem geiſtlichen Stande ſich widmenden Studenten beſtimmt.

Dieſe wohlthätige Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, welches, um das Andenken des Stifters zu ehren, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 18ten December 1821.

Miniſterium des Innern.

von Gulat.

Vdt. Barack.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Generalmajor von der Suite der Infanterie, Grafen von Yſenburg, durch höchſte Ordre vom 4ten September d. J. die gewünſchte Entlaſſung mit der Erlaubniß zu ertheilen, in Großherzoglich Heſſiſche Dienſte zu treten.

Höchſtdieſelben haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden, unterm 30ſten May d. J. dem Oberſten und Commandeur des InfanterieRegiments Markgraf Wilhelm, Corneli; und unterm 25ſten Auguſt d. J. dem dieſſeitigen Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe, Stabscapitain v. Meyern das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu ertheilen.

Der Soldat Columban Dieterich vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm erhielt die

Digitized by Google

höchſte Erlaubniß, das in K. K. Oeſterreichiſchen Dienſten erhaltene ArmeeKreuz ferner tragen zu dürfen.

Zur definitiven Erledigung ſämmtlicher durch beſonderes Wohlverhalten in den letzten Feldzügen begründeter Anſprüche auf Ertheilung des Militair Carl Friedrich VerdienſtOrdens, wurde in Folge höchſten Befehls ein Capitel dieſes Ordens, unter Vorſitz des GeneralLieutenants Markgrafen Wilhelm zu Baden Hoheit abgehalten, und nachdem am 30ſten November d. J. Seine Königliche Hoheit der Großherzog ſämmtliche von dem OrdensCapitel gefaßten Beſchlüſſe zu beſtätigen geruhten, erhielten

Das Ritterkreuz des Militair Carl Friedrich VerdienſtOrdens:

Stabscapitain Wolff vom InfanterieRegiment Großherzog.

Capitain Lebeau vom leichten InfanterieBataillon.

Stabscapitain Creutzbauer;

PremierLieutenant Hammes; und

SecondLieutenant Springer von der ArtillerieBrigade.

Ferner erhielt, auf die von dem OrdensCapitel vorgelegte Empfehlung, der Stabsmedicus Dr. Zandt, wegen ſeinen in frühern Feldzügen und bis jetzt geleiſteten Dienſten, das Ritterkreuz des Militair Carl Friedrich VerdienſtOrdens.

Die goldene Medaille des gedachten Ordens:

Feldwebel Georg Kauzmann vom InfanterieRegiment v. Stockhorn.

Feldwebel Sebaſtian Schumacher von der ArtillerieBrigade.

Die ſilberne Medaille:

Quartiermeiſter Johann Harrer von der Garde du Corps;

Unteroffizier Johann Hirth vom DragonerRegiment v. Freyſtedt;

Der verabſchiedete Dragoner Jakob Amman vom DragonerRegiment v. Geuſau;

Der penſionirte Soldat Anton Sattler vom InfanterieRegiment v. Neuenſtein;

Der beabſchiedete Oberkanonier Franz Wörner von der reitenden Artillerie.

Einer öffentlichen Belobung würdig werden genannt:

Capitain Petermann von der ArtillerieBrigade.

PremierLieutenannt Pfeiffer vom InfanterieRegiment v. Neuenſtein.

Der beabſchiedete PremierLieutenant v. Khuon.

SecondLieutenant Schnabel von der ArtillerieBrigade.

DragonerRegiment v. Freyſtedt.

Unteroffizier Kettinger; Unteroffizier Stickler; und der beabſchiedete Dragoner Deuchler.

DragonerRegiment v. Geuſau.

Quartiermeiſter Dürr; Quartiermeiſter Fuchs; Unteroffizier Ehret; Unteroffizier Berger; Dragoner Stüber.

Digitized by Google

Leibgrenadiergarde.

Der beabſchiedete Grenadier Elleſer.

Infanterie-Regiment Großherzog.

Feldwebel Wimmer; und die Sergeanten Säuberlich und Imhoff.

Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm.

Der beabſchiedete Sergeant Pahl und der penſionirte Sergeant Hof.

Infanterie-Regiment v. Stockhorn.

Feldwebel Worzelberger und Sergeant Siegel.

Infanterie-Regiment v. Neuenſtein.

Sergeant Röſch.

Leichtes Infanterie-Bataillon.

Sergeant Streyle und Horniſt Hemmerich.

Artillerie-Brigade.

Feldwebel Schifferdecker; Quartiermeiſter Steinmetz; die Sergeanten Blum und Frey; Corporal Kohlenbecker; die Canoniers Wagner und Stinus, letzterer beabſchiedet, und die Trainſoldaten Eckert und Roll.

Todesfall.

Am 14ten d. M. iſt der penſionirte Capitain Heckereth in Conſtanz geſtorben.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruhet, Ihren Staatsrath von Gulat von der im April 1820. demſelben proviſoriſch übertragenen oberen Leitung des Miniſterii des Innern, unter Bezeugung Höchſt-Ihrer vollkommenen Zufriedenheit über die Art und Weiſe ſeiner ſeitherigen Geſchäftsleitung, zu entheben, und das portefeuille dieſes Miniſterii Ihrem Staats-Miniſter Freyherrn von Berckheim vom 1ten Januar 1822. an gnädigſt zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigſt geruht dem Geheimen Referendair Winter das durch die Zuruheſetzung des Staatsraths Eichrodt erledigte Directorium der Evangeliſch Kirchlichen Section des Miniſterii des Innern, unter fernerer Beywohnung der Sitzungen des Plens des Miniſteriums zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht dem Generallieutenant von Lingg zu geſtatten, daß er hinfüro ſeinen Aufenthalt zu Mannheim nehme, weßhalb Höchſtdieſelben das Präſidium der Verwaltungs-Commiſſion der Militär-Wittwen-Caſſe, welches Generallieutenant von Lingg bisher führte, dem GeneralMajor Stolze gnädigſt zu übertragen geruhen.

Ferner unterm 5ten d. M. dem KriegsZahlmeiſter Carl Meyer den Character als General-KriegsCaſſier gnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Hofrath und Profeſſor Nägele zu Heidelberg zum Geheimen Hofrath und

den Freiherrn Rudolph von Berckheim zum Kammerjunker zu ernennen.

Digitized by Google

Sach-Regiſter

zum Staats- und Regierungsblatt 1821.

	Nro.	Pag.
Abzug an den Diäten der Staatsdiener ſ. Diäten		
Abzugs - Convention mit mehreren SchweizerCantonen ſ. Freyzügigkeitsvertrag		
AccisOrdnung, Herabſetzung des Brandweinkeſſelgelds ſ. Brandwein		
— — Abgabe von eingehendem Brandwein ſ. Brandwein		
Aemter, Organiſation verſchiedener BezirksAemter in objectiver Hinſicht: Aufhebung des Bezirkamts Stein		
— — des Bezirksamts Löffingen ſ. Organiſation		
— — Aufhebung der Anmeldgebühren bei den Aemtern —	XX.	143
AmortiſationsCaſſe, Prüfung deren Rechnung durch einen Landſtändiſchen Ausſchuß	XVII.	123
— — die bei derſelben zahlbare fünfprozentige aufkündbare Capitalien ſollen aufgekündet werden — — —	XX.	147
— — Ermächtigung derſelben zur Diskontirung der in der erſten Ziehung herausgekommenen, auf den 1ten Merz künftigen Jahrs zur Zahlung verfallenden Anlehensloose — — —	XX.	147
Anbringgebühr von Einſchwärzungen fremden Salzes ſ. Salz		
Anmeldgebühren, Aufhebung der Entrichtung derartiger Gebühren bei den Aemtern und ſonſtigen Behörden — — —	XX.	143
B.		
Baiern. Beſtätigung der mit dem Königreich Baiern am 19ten Octbr. 1816 abgeſchloſſenen und im Regierungsblatt vom 11ten Dezembr. 1820 Nro. XX. abgedrukten Militair - Cartel - Convention —	II.	9
Belobung, öffentliche, des Zimmergeſellen Sebaſtian Fritſch von Unterharmersbach nebſt Ertheilung der großen goldenen Civil - Verdienſt - Medaille, wegen ausgezeichneter Hülfsleiſtung bei dem in der Behauſung des Anton Braig zur Nachtzeit entſtandenen Brande — —	XVII.	125
— — der Königlich würtembergiſchen Gemeinde Knittlingen und ihres Vorſtehers des Stabsamtmanns Schwarz wegen ausgezeichneten Eifers bey dem am 12ten Nov. d. J. in Bretten ausgebrochenen Brande		
— — des Bäckers Albrecht Häbnle von Knittlingen wegen ſeiner thätigen Hülfeleiſtung bei dieſem Brande und der ihm deßwegen verliehenen ſilbernen Verdienſt - Medaille — — —	XX.	145
— — des Schmieds Brodbeck von da wegen gleicher Auszeichnung und deswegen verwilligten Belohnung von 25 fl. — —		
Bittſchriften, ſ. Vorſtellungen		
Brandverſicherungs - Anſtalt, Anſchlag der Beyträge für das Jahr 1821	VI.	51
— — Ueberſicht über den Zuſtand derſelben im Großherzogthum von Georgi 1820 bis dahin 1821 — — —	XX.	145
Brandverſicherungs - Ordnung, erneuerte hinſichtlich des Anſchlags der Gebäude	IX.	71
— — Beytragspflicht von kirchlichen und Schulgebäuden zur Brandverſicherung	XI.	81
Brandwein. Herabſetzung des BrandweinKeſſelgelds um ein Drittel —	III.	24
— — Einfuhr, Abgabe davon — — —	III.	23
— — Berichtigung hiezu — — —	IV.	36

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
C.		
Carlsruhe, katholiſches Landdekanat, Zutheilung der Orte Jöhlingen und Wöſchbach zu dieſem Landdekanat — — —	XVII.	125
Cenſurweſen, Wiedereinführung der ältern Bücher-Cenſur-Ordnung vom 19. Dezembr. 1803 in allen denjenigen Vorſchriften, welche durch das Preßgeſetz des deutſchen Bundes vom 20ten Septembr. 1819 keine Abänderung erlitten haben — — —	III.	18
Chauſſeegelder, deren Erhebung und Verrechnung ſ. Straßengelder		
Claſſenſteuer, allgemeine, deren Erhebung betr. ſ. Steuerweſen		
Collectiren, Verbot des Collectirens für auswärtige Lotterien —	XXI.	151
Conditoren, ſ. Zuckerbäcker		
Curs der Großherzoglich Badiſchen Ein- und Zweiguldenſtücke ſ. Münzen		
D.		
Defraudation, ſ. Unterſchleife		
Diäten der Staatsdiener, Beſtimmung, wann ſolche nur eine Viertelsdiät anzuſprechen haben — — —	I.	6
— — nähere Beſtimmung, in welchem Fall denſelben kein Abzug an ihren Diäten zu machen iſt — — —	VI.	
DomainenVerwaltungen, Organiſation verſchiedener derſelben in ſubjectiver Hinſicht ſ. Organiſation.		
E.		
Eidgenoſſenſche Stände, Staatsvertrag mit denſelben ſ. Schweizerſche Eidgenoſſenſchaft.		
Eingangszoll von franzöſiſchen Weinen — — —	VII.	59
Einkommensſteuer (Claſſenſteuer) deren Erhebung — —	II.	11
Erbrecht des Staats, ſ. StaatsErbrecht.		
Erbſchaften auſſer Europa, Warnung der diſſeitigen Unterthanen gegen Täuſchungen von Perſonen durch Vorſpieglungen zu dergleichen Erbſchaften	XVIII.	131
Extraditionstaxe bey herrſchaftlichen Obligationen, ſoll bey den Verrechnungen nicht mehr Statt finden ſ. Tax-Sportel- und StempelOrdnung.		
F.		
Forderungen einzelner Badiſchen Unterthanen und Corporationen an Frankreich; Eröffnung des Reſultats über die Erhebung und Verwendung dieſer Gelder — — — —	XV.	118
Forſtbewirthſchaftungsgeſetz: die Beförſterung der Privatwaldungen, deren Benutzung und die den Privatwaldbeſitzern desfalls eingeräumte Freyzeit	III.	15
— — dieſes proviſoriſche Geſetz findet weder auf die ſtandesherrlichen und grundherrlichen Privatwaldungen, noch auf den Verband der Murgſchifferſchaft Anwendung — — —	III.	17
Frankreich, Bekanntmachung des Reſultats über die Vertheilung der mit dieſem Staate in Betreff der Forderungen einzelner Badiſcher Unterthanen und Corporationen an denſelben, convenirten Averſalſumme —	XV.	114
Freyburg, Frequenz der Univerſität ſ. Univerſität		
FreyzügigkeitsVertrag mit verſchiedenen SchweizerCantonen —	(V. (XX.	38 146

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Frohnden, walzende, perſönliche ſ. Herrenfrohnden		
G		
Gebühren, deren Anſätze für Beytreibung der Zinſe ſind den Religions- und Studienfonds-Verwaltern verboten — —	XVII.	132
— — Anmeldgebühren, dergleichen dürfen bey Aemtern und ſonſtigen Behörden nicht mehr entrichtet werden — —	XX.	143
Gemeinds-Ausſchüſſe, deren allgemeine Einführung, ſ. Gemeindsverfaſſungsweſen.		
GemeindsForderungen, deren Ankauf, ſo wie jener der Einzelnen durch wucherlichen Umtrieb von Spekulanten, bey Strafe verboten —	VII.	63
Gemeinds-Verfaſſungsweſen: proviſoriſches Geſetz in Betreff der allgemeinen Einführung der Gemeinds Ausſchüſſe, mit Beſtimmung deren Befugniſſe, auch wer wahlberechtigt und wer wählbar iſt —	XIV.	95
Gemeindswaldung, Vorſchrift wegen der darin vorzunehmenden Holzhiebe —	V.	37
Grundgülten und Zinſe, InſtructivVerordnung über das bey dem Loskauf derſelben zu beobachtende Verfahren — —	XV.	103
Grundherren, deren Verhältniſſe, ſ. grundherrliche Verhältniſſe		
Grundherrliche Verhältniſſe, wegen deren definitiven Anordnung iſt eine ImmediatCommiſſion zur Unterhandlung mit den im Jahr 1806 reichsunmittelbar geweſenen Grundherren conſtituirt — Perſonalbeſtand dieſer Commiſſion — — — —	XX.	139
Grundſteuer-Ordnung, nähere Entwicklung des §. 148 derſelben —	XII.	57
Gülten und Zinſe, deren Loskauf, ſ. Grundgülten und Zinſe		
H.		
Handel: den Verkehr mit Tranſitgüter betreffend — —	II.	10
— — Verbot des Verkaufs der mit ſchädlichen Mineral- oder Pflanzenſtoffen gefärbten Conditorei- oder Zuckerwaaren — —	XX.	139
Handwerksgeſellen, die Behandlung der aus Frankreich kommenden und bei inländiſchen Meiſtern Arbeit ſuchenden — —	X.	73
Handwerks-Mißbrauch, Verbot der unter dem Namen Strafe, bei Handwerkern von den aus Frankreich kommenden und bey inländiſchen Meiſtern Arbeit ſuchenden Geſellen, gefordert werdenden Geldabgaben oder Zehrungskoſten an Meiſter oder Nebengeſellen — —	X.	73
Hauſierhandel, proviſoriſche Beſtimmungen über die Beſtrafung der Uebertretung des Hauſiergeſetzes mit 3 Anlagen — —	VI.	45
Heidelberg, Frequenz der Univerſität, ſ. Univerſität.		
— — Preisvertheilung auf derſelben, ſ. Univerſität.		
— — Wiſſentſchaftlicher Verein fur Naturwiſſenſchaft und Heilkunde allda	XIX.	138
Herrenfrohnden, InſtructivVerordnung über das bey dem Loskauf derſelben zu beobachtende Verfahren — —	XV.	103
Hoheitslande, in dieſen finden keine Leibeigenſchaftsabgaben mehr ſtatt, Entſchädigung der dazu Berechtigten — — —	VI.	50
HolländerholzVerkauf, Beſtimmung der ExportationsTaxe davon, und wo ſolche erhoben werden ſoll — — —	XIII.	91
HolzAbgabe aus Gemeindswaldungen, Geſchäftsgang dabey zu beobachtender	V.	37
HolzAusfuhr, Tax von ausgeführt werdendem Holländerholz, ſ. Holländerholz.		
Holzhiebe in Gemeindswaldungen, deßfallſige Verordnung —	V.	37

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
J.		
Innere Adminiſtration des Staats — die bisher beſtandene StaatsEinrichtungs-Commiſſion iſt aufgelößt — — —	XXI.	151
Inſtruktion für die StraßengeldErheber wegen Erhebung und Verrechnung des neuen Straßengeldes — — . —	IV.	29
Jöhlingen, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem katholiſchen Landdekanat Carlsruhe	XVI.	125
K.		
Kappel am Rhein, Zutheilung der Waldungen zu Wittenweier zur Revier Kappel am Rhein — — — —	XX.	149
Kirchen, evangeliſche, deren Vereinigung in dem Großherzogthum, ſ. Religions-Vereinigung.		
Kirchliche Gebäude, deren Beytragspflicht zur Brandverſicherung ſ. Brandverſicherungs-Ordnung		
Kriegskoſten-Forderungen, deren Ankauf durch wucherlichen Umtrieb von Spekulanten verboten — — —	VII.	60
KriegskoſtenEntſchädigungsgelder, Ausweis über die eingegangenen Zahlungen mit Beſtimmung der Grundſätze, nach welchen die Vertheilung an die Kreiſe vollzogen, und welche Schulden damit vorderſamſt getilgt werden ſollen	IX.	6
Kuhpocken, ſ. Schutzpocken		
L.		
Landſtändiſcher Ausſchuß, deſſen Einberufung zur Prüfung und Unterſuchung der vom 1ten Juny 1820 bis 31ten May 1821 geſtellten und abgehörten AmortiſationsCaſſe-Rechnung ſo wie der Bilance derſelben —	XVII.	123
Landtags-Abſchied-Inſtructiv-Verordnung über den Vollzug der Geſeze vom 5ten Octbr. 1820 den Loskauf der Frohnden, Gülten und Zinſen betr.	XV.	103
— — Hiebey ein Formular zur Berechnung der LoskaufsSumme der Drittheils Schuldigkeit.		
Leibeigenſchafts-Abgaben, deren Aufhebung in den Hoheitslanden nach dem Geſez vom 5ten Octbr. 1820 — — —	VI.	50
Löffingen, Aufhebung des bisher dort beſtandenen Bezirksamts, ſ. Organiſation		
Lotterien, wiederholtes Verbot des Collectirens für auswärtige Lotterien, und deſſen Ausdehnung auf die im Auslande auszuſpielenden Güter und andere Gegenſtände — — — —	XXI.	151
M.		
Militär-Cartel-Convention mit dem Königreich Baiern —	II.	9
Münzen, Curs der neugeprägten Großherzoglich Badiſchen Zwey- und Einguldenſtücke — — — —	XIV.	99
N.		
Nellenburg, Landgrafſchaft, den mit der Schweizerſchen Eidgenoſſenſchaft über die Epaven dieſer, an das Großherzogthum Baden übergangenen Landgrafſchaft, abgeſchloſſenen Staatsvertrag betr. — —	XV.	115
O.		
ObereEinnehmereyen, Organiſation mehrerer derſelben in ſubjectiver Hinſicht ſ. Organiſation		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
OrdenVerleihung, Benennung der decorirten Individuen —	IV.	34
Organiſation mehrerer Aemter in objectiver Hinſicht:		
Auflöſung des Bezirksamts Stein, und Zutheilung der dieſes Amt bildenden Gemeinden zu dem OberAmt Pforzheim, den Aemtern Durlach und Bretten, mit Beſtimmung derjenigen Orte, welche das Oberamt Pforzheim und Amt Durlach wechſelſeitig gegeneinander abzutreten haben — — — —	X.	74
— — mehrerer ObereEinnehmereien in objectiver Hinſicht: Die ObereEinnehmereien Gochsheim und Bühl werden aufgelößt, und erſtere mit der ObereEinnehmerei Bruchſal, und letztere mit der Ober-Einnehmerei Lichtenau vereinigt — —	X.	74
— — mehrerer Domainenverwaltungen und ObereEinnehmereien in ſubjectiver Hinſicht — — — —	X.	74
— — Aufhebung des Bezirksamts Löffingen, und Zutheilung der dieſes Amt bildenden Gemeinden zu dem Amt Neuſtadt und Amt Hüffigen. Auch Anſtellung eines 2ten Beamten bey dem dadurch vergrößerten Amt Neuſtadt — — — —	XVII.	124
— — Conſtituirung eines berathenden Collegiums bey dem StaatsMiniſterium unter dem Titel: Zweite Section des StaatsMiniſterii ſ. StaatsMiniſterium		
Ottenheim, Zutheilung der Waldungen zu Nonnen- und Allmannsweier zu der Revier Ottenheim — — —	XX.	149
P.		
Poſthalter, dieſe ſollen von den Extrapoſten das Straßengeld erheben, deßfallſige Vorſchrift — — — —	IV.	30
Poſtporto-Zahlung, Verordnung in Betreff defraudirt werdenden Poſtportos bei Privatverſendungen — —	III.	23
Preßgeſetz, Modifikation der unterm 5. November 1819 erlaſſenen und durch das Regierungsblatt vom 10. Nov. deſſelben Jahrs Nro. XXVIII. bekannt gemachten proviſoriſchen Verordnung — —	III.	18
Berichtigung hiezu — —	IV.	36
Privat-Waldungen, deren Beförſterung ſ. Waldbewirthſchaftung		
Privilegium des Juſtin Helfenberger et Comp. zu Roſchach, Cantons St. Gallen, zur ausſchließenden Verfertigung der von ihnen erfundenen Getreide Handmühle — — — —	I.	6
Ausdehnung dieſes Privilegiums auf die von ihnen neu erfundene HandGerbmühle — — — —	XIV.	100
— — des Grünenbaumwirths Göhringer in Beuren zu Etablirung einer Badanſtalt auf die von ihm entdeckte Stahlquelle —	VIII.	62
— — des Hofmedikus Dr. Kölreuter in Karlsruhe wegen einer von ihm erfundenen Bereitung des künſtlichen Karlsbader Salzes und Waſſers	XII.	89
— — des Carl von Graimberg in Heidelberg gegen die Verfertigung und den Verkauf der Nachſtiche oder Nachzeichnungen ſeiner Kupferſtich-Werke über das Heidelberger Schloß — —	XX.	144
Prozeſſe, Ueberſicht über den Stand derſelben ſ. Tabelle		
R.		
Rechnungsweſen, Verordnung in Betreff der Stellung, Einſendung und Abhör der Rechnungen — — —	III.	19

Nro. Pag.

Religions-Vereinigung der beyden Evangeliſchen Confeſſionen in dem Großherzogthum unter dem Namen: Evangeliſch Proteſtantiſche Kirche, höchſte Beſtätigung des Entwurfs der UnionsAkte nebſt einigen nähern Beſtimmungen — — — XVI. 119

— — Hiebey eine Urkunde über die Vereinigung beyder Evangeliſchen Kirchen nebſt Hauptbeylagen A bis D enthaltend:
A, Vorſchrift in Betreff der KirchenOrdnung, B, der Kirchenverfaſſung C, der KirchengemeindeOrdnung D, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemiſchten Landestheilen des Großherzogthums Baden bey Vereinigung beyder Evangeliſch Proteſtantiſcher Confeſſionen mit verſchiedenen Unterbeylagen zu dieſen Hauptbeylagen.

ReligionsFondsVerwalter, Verbot des Anſatzes von Gebühren für dieſelbe bei Beytreibung der Zinſe — — — XVIII. 132

Reps, herabgeſetzter Ausgangszoll von demſelben — — XXI. 151

S.

Salz, Verbot der Einſchwärzung fremden Salzes, nähere Beſtimmung der deßfallſigen Strafe und der den Denuncianten zukommenden Gebühr — VIII. 61

Schulgebäude, deren Beytragspflicht zur Brandverſicherung, ſ. BrandverſicherungsOrdnung

Schulwittwenfiskus, evangeliſch lutheriſcher, Ueberſicht über denſelben im Jahr 1819 — — — — X. 76

Schutzpocken, Nachricht über die Fortſchritte der Impfungen vom Jahr 1817, 1818 und 1819 — — — VI. 53

Schweiz, Freyzügigkeitsvertrag mit 21 Cantonen derſelben — } V. 38
— — Vertrag mit 15 Cantonen wegen Förmlichkeit bey wechſelſeitigen Heirathen — — — — } V. 38
— — — — mit 19 Cantonen über Concurs-Rechtsgleichheit — } V. 38
— — — — mit 21 Cantonen wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher — — — — } V. 38

— — weitere Ausdehnung dieſer Verträge auf mehrere Cantone — XX. 141

— — Vertrag wegen der Nellenburger Epaven, ſ. Staatsvertrag

— — Beytretung des Standes Genf zu dem Vertrag über Concurs-Rechtsgleichheit und zum Freyzügigkeitsvertrag, mit Ausſchluß des Vertrags über gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher — — XX. 142

Schweizerſche Eidgenoſſenſchaft, Ausdehnung verſchiedener mit derſelben bereits beſtandenen Staatsverträge auf mehrere Cantone, ſ. Schweiz.

— — Vertrag mit derſelben wegen der Nellenburger Epaven — XV. 115

Sittenzeugniſſe, dieſe ſollen von den auf LandesUniverſitäten ſtudierenden Inländern vor der Zulaſſung zum Examen vorgelegt werden — X. 73

Spedition der Tranſitgüter, Vorſchrift in Betreff der Wiederausfuhr derſelben II. 10

Staatsdiener, deren DiätenBezug — — — I. 6

StaatsEinrichtungs-Commiſſion, deren Auflöſung — — XXI. 151

StaatsErbrecht., das dem Staat auf die Verlaſſenſchaft der unehlich gebornen und kinderlos verſtorbenen Individuen zuſtehende Erbrecht, iſt auch für die vor 1809 gebornen und kinderlos verſtorbenen Individuen, als Folge der Leibeigenſchaft aufgehoben — — XIV. 99

Digitized by Google

Nro. Pag.

Staats Miniſterium, Conſtituirung eines berathenden Collegiums bey demſelben unter dem Titel: Zweyte Sektion des Staats Miniſteriums, deſſen Bildung, Geſchäftskreis und Geſchäftsgang — — XIX. 135
— — Perſonalbeſtand dieſer Sektion — — XX. 148
Staatsſchulden, die Aufkündung der bey der Ammortiſations Caſſe zahlbaren 5 procentigen aufkündbaren Capitalien betr. — XX. 147
Staatsvertrag mit dem Königreich Würtemberg über die Civil-Rechtspflege in dem Condominat Widdern — — IV. 25
— — mit der Schweiz, Ausdehnung verſchiedener mit derſelben bisher bereits beſtandenen Staatsverträge auf mehrere Cantone und auf den ganzen Umfang des Großherzogthums, mit Benennung der einzelnen Cantone, welche dem Staatsvertrag vom 23ten Auguſt 1803 die Förmlichkeit bey wechſelſeitigen Heirathen aus einem Lande in das andere betreffend
— — — — vom 7ten Juli 1808 über Concurs-Rechtsgleichheit
— — — — vom 30ten Auguſt 1808 über gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher, und endlich dem Frenzügigkeitsvertrag vom 6. Febr. 1804 beigetreten ſind — — — — V. 38
— — mit der Schweizerſchen Eidgenoſſenſchaft über die Mellenburger Epaven XV. 115
— — Beytritt der Eidgenöſſenſchen Stände Zug, Wadt und Genf zu dem Staatsvertrag vom 23. Auguſt 1803 die Förmlichkeiten bey wechſelſeitigen Heirathen betreffend
— — des Standes Genf zu dem Staatsvertrag vom 7. July 1808 über Concurs Rechtsgleichheit, dann zu dem Frenzügigkeitsvertrag vom 6. Febr. 1804 mit Ausſchluß des Beytritts zum Staatsvertrag vom 30. Auguſt 1808 über gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher XX. 141
Steuerweſen. Nähere Vorſchriften wegen der Abgänge und Nachträge der allgemeinen Claſſenſteuer in Beziehung auf das Reglement vom 14 Nov. 1820 Reggsblatt Nro. XVIII. — — I. 1
— — Die Erhebung der Claſſenſteuer, deßfallſige Inſtruction für die mit der Erhebung und Verrechnung derſelben beauftragten Verrechner — II. 11
— — Nähere Entwicklung des §. 148. der GrundſteuerOrdnung — XII. 87
Stiftung, fromme des Dekan und Pfarrers Joſeph Trapp zu Durmersheim und ſeines Vetters des Benifiziaten Auguſtin Trapp — X. 75
— — — — der Engelwirth Franziſchen Ehefrau zu Steinbach — X. 76
— — — — der Conditor Thranerſchen Wittwe zu Mannheim — XII. 90
— — — — des Pfarrers Scherzinger zu Rorgenwies — XX. 143
— — — — des Exkapitularen von Salem Johann Jakob Scheuermayer XX. 144
— — — — des Prälaten Kaspar, des vormaligen Reichsſtifts Salmannsweiler XX. 144
— — — — des Pfarrers Lucas Mayer in Gurtweil — XXI. 151
Stiftungs-Capitalien. Verordnung wie die, aus den von der Amortiſations-Caſſe heimbezahlte Stiftungs-Capitalien, zu beſtreitenden Anlehen geſchehen ſollen, Beſtrafung der gegen die Verordnung handelnden Verrechner VII. 57
Stiftungs Verrechner (Verwalter) Verordnung in Betreff der Ausleihung der von der Amortiſations Caſſe rückbezahlt werdenden Stiftungs Capitalien (II. 11 (VII. 57
Stipendium, die Vergebung des größern und kleinern altbadiſchen JuriſtenStipendiums — — — — XII. 90
Strafe wegen Einſchwärzung fremden Salzes — — VIII. 61

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Straſengelder, Inſtruktion für die betreffenden Stellen wegen Erhebung und Verrechnung dieſer Gelder in Vollzug des Geſetzes vom 5ten Octbr. 1820. — Auch Beſtrafung der Straßengeld-Erheber wegen verletzter Dienſtpflicht, ſo wie der ſich ergebenden Defraudationsfälle —	IV.	28
— — von den Extrapoſten haben die Poſthalter das Straßengeld zu erheben	IV.	30
— — Berichtigung zu §. 2. und 3. Seite 29 — zu §. 7. Seite 30 der Inſtruction über die Erhebung und Verrechnung der Straßengelder	V.	44
Studenten, die von denen, auf Landesuniverſitäten ſtudierenden Inländern, vor Zulaſſung zum Examen vorzulegenden Sittenzeugniſſe betreffend	X.	73
Studienfonds-Verwalter, Verbot der Gebühren-Anſätze von denſelben für Beytreibung der Zinſe — — —	XVIII.	132
Studierende, ſ. Studenten		
T.		
Tabelle über den Stand der Civil- und Criminal-Prozeſſe bey den Obergerichten	VIII.	62
Taxe, von den Verrechnern der Staats-Inſtitute Stiftungen ꝛc. darf die bisher zur Ungebühr bey Ausfolgung einer Obligation über ein abgelößtes Capital, erhobene Taxe von 30 kr. nicht mehr bezogen werden —	II.	11
Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung, die auf 30 kr. normirte Extraditions-Taxe bey herrſchaftlichen Obligationen iſt aufgehoben —	II.	12
Tranſitgut, deſſen Spedition, ſ. Spedition		
Tranſitzoll von franzöſiſchen Weinen — —	VII.	59
U.		
Univerſität Heidelberg, Frequenz derſelben — —	I.	5
— — — — Preisvertheilung auf derſelben — —	VI.	52
— — Freyburg, Frequenz derſelben — — —	XIV.	100
Unterſchleif durch Einſchwärzung fremden Salzes, Beſtrafung deſſelben —	VIII.	61
V.		
Vaccination der Blattern, ſ. Schutzpocken.		
Verdienſt-Medaille des Zimmergeſellen Sebaſtian Fritſch von Unterharmersbach —		
— — des Bäckers Albrecht Hähnle zu Knittlingen, ſ. Belohnung		
Verein, wiſſenſchaftlicher, für Naturwiſſenſchaft und Heilkunde zu Heidelberg, höchſte Beſtätigung deſſelben als eine öffentliche gelehrte Geſellſchaft	XIX.	138
Vermächtniß zu milden Zwecken, ſ. Stiftung, fromme.		
Verrechner von Staats-Inſtituten, Stiftungen ꝛc. Verbot der ferneren Erhebung der bisher zur Ungebühr für die Ausfolgung einer rückbezahlten Obligation erhobenen Taxe von 30 kr., ſo wie der Annahme von Geſchenken	II.	11
— — Aufhebung der auf 30 kr. normirten Extraditions-Taxe bey herrſchaftlichen Obligationen — — —	II.	12
Vorſtellungen (Bittſchriften) erneuerte Verordnung in Betreff der bey deren Eingabe zu beobachtenden Vorſchriften — —	IX.	70
W.		
Waldbewirthſchaftung. Proviſoriſches Geſetz in Betreff der Beförſterung der Privatwaldungen und der den Privatwaldbeſitzern eingeräumten Freyheit wegen Benutzung ihrer Waldungen — —	III.	15
— — Dieſes Geſetz iſt weder auf die ſtandes- und grundherrlichen Privatwaldungen, noch auf den Verband der Murgſchifferſchaft anwendbar	III.	17

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Weggeld, von welchen Straßen ſolches zu erheben, deßfallſige Inſtruction für die Verrechner und Erheber — — —	IV.	29
Wein, franzöſiſcher, Aufhebung des auf die Einfuhr der franzöſiſchen Weine proviſoriſch gelegten Retorſionszolls, ſo weit ſolche zu Kappel am Rhein im Amte Ettenheim, und zu Breiſach in das Großherzogthum eingehen, Beſtimmung des an beiden Eingangsſtationen zu erhebenden Eingangszolls	VII.	59
Widdern, CondominatOrt, Uebereinkunft mit dem Königreich Würtemberg wegen Ausübung der höhern Inſtanzen bey der Civil-Rechtspflege in dieſem, unter der beyderſeitigen Staatshoheit, befindlichen Orte —	IV.	25
Wiſſenſchaftlicher Verein für Naturwiſſenſchaft und Heilkunde zu Heidelberg	XIX.	138
Wittenweier, die daſige Waldungen werden der Revier Kappel am Rhein zugetheilt	XX.	149
Wittwen-Caſſe, allgemeine Ueberſicht der weltlichen Dienerſchaft General-Wittwen-Caſſe von Georgi 1819 bis dahin 1820. —	XI.	53
Wöſchbach, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem catholiſchen Landdecanat Carlsruhe	XVII.	125
Wucher, Verbot des wucherlichen Umtriebs von Speculanten durch Ankauf von Kriegskoſten und anderer Forderungen der Gemeinden und Einzelnen	VII.	60
Würtemberg, Staatsvertrag über die Civil-Rechtspflege in dem CondominatOrt Widdern, ſ. Staatsvertrag		
Z.		
Zinſe, Vorſchrift über das Verfahren bey deren Loskauf ſ. Gülten und Zinſen		
Zollſachen:		
Eingangs- und Tranſitzoll von franzöſiſchen Weinen —	VII.	59
Ausgangszoll vom Reps herabgeſetzt — —	XXI.	151
Zuckerbäcker und Conditoren, Verbot bey Strafe der Anwendung von ſchädlichen Mineral- und Pflanzenſtoffen zum Färben der Conditorey- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derſelben — —	XX.	139
Zunftmißbrauch, ſ. Handwerksmißbrauch.		

Digitized by Google

Namen = Regiſter
zum Staats = und Regierungsblatt 1821.

	Nro.	Pag.
A.		
Aab, Chriſtian Jakob, RealClaſſelehrer	17	127
Ackermann, Pfr.	14	101
Allinger, Jakob, Förſter	4	35
Amadey, Pfr	18	134
Amman, Jakob, Dragoner	21	153
Andlaw, Franz von, Kammerjunker	(4	44
Rechtspractikant	(6	55
— — Heinrich, von, Secondlieut.	9	71
Apfel, Franz, Pfarrvikar	17	129
Arens, Amtsrevisor	13	94
Armbruſter, Fr. Ladwig, Hofgerichtsadvokat	6	55
— — Joh. Baptiſt, Pfr.	10	78
— — Xiſtus, Pfr.	17	127
Arnold, Conrad, Pfr.	13	94
Arnsperger, Carl Friedrich, Waldinſpector	11	75
Aſal, Beyjäger	20	149
— — Förſter	20	149
Aſchbach, Garniſonsauditor	19	138
Authenrieth, HofgerichtsRath	11	85
B.		
Baehr, Chriſtian, auſſerordentlicher Profeſſor	12	90
Baggatl, Univerſitätsbibliothekar	18	132
Bandel, Anton Cyprian, Pfr.	14	101
Bank, von, Kreis-Oberhebarzt	5	44
Barth, Garniſonsauditor	(5	40
	(19	138
Bauer, Carl, Sergeant	5	40
— — Pfarrer	17	127
— — Bernhard, Pfarrvikar	17	129
Baumann, Poſtverwalter	2	12
— — Simon, Beyförſter	8	63
Baumbach, von, Oberſt	5	42
Baumgärtner, StaatsRath	4	34
— — Oberamtmann	9	72
— — KriegsRath	20	148
Baur, von, GeheimerReferendair	20	148
Baurittel, Carl Fried, RechtsPr.	5	44
Bayer, Capitain	5	43
— — Valentin RechtsPr.	18	134
Bechmann, Maximilian, Förſter	4	36
Beck, von, Capitain,	(5	39
	(13	93
— — Profeſſor ordinarius,	6	54
Becker, Secondlieut.	9	72
Bender, Franz, Pfr.	10	86
Berger, Unteroffizier	21	153
Berkheim, Frhr. von, Staats = und dirigirender Miniſter des Innern	(20	148
	(21	154
— — Rudolph, Frhr. von, Kammerjunker	21	154
Betz, Capitain	5	42
— — OberhofgerichtsSecretair	17	126
Biedenfeld, von, Capitain	13	92
Bilhuber, Pfr.	13	94
Bingemer, Anton, Pfr.	(10	80
	(14	101
Blittersdorf, Frhr. v, Bundestagsgeſandter	3	24
— — Joſeph, von, RechtsPr.	18	134
Blum, Sergeant	21	154
Bode, von, Major	5	42
Böck, Joh. Nepomuk, Pfr.	10	78
Böckh, wirklicher StaatsRath	17	126
Bohm, Chriſtian, RechtsPr.	18	6
Bohn, Pantaleon, Sergeant	5	40
Bohrer, Franz Xaver, Pfr.	10	80
Boie, Conſervator	6	55
Boroſini von Hohenſtern, Major	5	43
Boſe, von, Prem.Lieut.	13	93
Boßier, Prem.Lieut.	5	42
Bothmer, Graf von, GeheimerRath	3	34
Braun, Conſervator	6	55
Brehm, Peter Chriſologus, Pfr.	8	64
Brielmayer, Joh. Nepomuck Pfarrvikar	17	129
Brodhag, practiſcher Arzt	2	13
Brogli, Othmar, Pfr.	8	64
Brugger, Dominik, Pfr,	2	14
Buchegger, Ludwig, Profeſſor extraordinarius	18	133
Bucher, Pfr.	13	94
Bude, von, Secondlieut,	13	92
Büchler, LegationsRath	4	34
Bürger, Conrad, Corporal	5	40
— — Joſeph, Oberkanonier	5	40
Buiſſon, KanzleiPractikant	6	64
Burger, Georg, Pfr.	17	127
Burk, geiſtlicher Rath	4	33
Burkard, Stadtpfarrer	1	8
Buſch, Bernhard, Feldwebel	5	41
C.		
Cammerer, Pfr.	11	86
Chrismar, von, Amtsaſſeſſor	13	93

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Chuler, Michael, Soldat	5	41
Corneli, Oberſt,	(5	42
	(21	152
Corodi, Lyzeumslehrer	4	35
Creuzbauer, StabsCapitain	21	153
D.		
Dalberg, von, Capitain	5	41
Degenfeld, von, Oberforſtmeiſter	4	34
Deger, Feldwebel	13	93
Degler, Joſeph, Feldwebel	5	40
Dell, Johann, PfarrCandidat	13	92
Denzel, Stabschirurg	4	35
de Troge, Major	5	43
Deuchler, Dragoner	21	153
Diebold, Joſeph, Corporal	5	41
Dieterich, Columban, Soldat	21	152
Dietrich, Johann, Soldat,	5	41
Dietz, Johann, Corporalfourier	5	40
— — Gg. Adam, PfarrCandidat	13	92
Diſchinger, Joſeph, Pfr.	10	78
Dittler, Unteringenieur	17	126
Dold, Magnus Pfr.	18	133
Doll, Pfr.	10	78
— — Chriſtian Heinrich, KirchenRath	18	132
Drais, Carl, von, Kammerherr	5	43
Dreher, Wilhelm, PfarrCandidat	13	92
Dreuttel, Pfr.	9	79
Dreyer, Oberamtsaſſeſſor	20	149
Duboys, von, Ceremonienmeiſter	4	34
Dufner, Blaſius, Pfr.	(10	80
	(17	128
Dümge, Archivrath	4	35
Dürr, Quartiermeiſter	21	153
Durban, Unteringenieur	17	126
Duttlinger, Hofrath, Profeſſor	(19	138
	(20	139
E.		
Eberhard, Carl, Pfr.	(13	92
	(18	133
Eberle, Joh. Georg, Stabschirurg	1	7
Eberlin, Joh. Bartholomä, PfarrCandidat	13	93
Eccard, Amtsreviſor	10	77
Eckert, Anton, Corporal	5	40
— — Trainſoldat	21	152
Ebehalt, Prem.Lieut.	13	93
Ehret, Unteroffizier	21	151
Ehrhardt, Joſeph, Pfr.	14	101
Eichfeldt, Major	5	42
Eichrodt, RegierungsRath	1	6
— — Major	5	42
— — StaatsRath	18	132
— — Chriſtian, Revierförſter	20	149
Eiſen, Secondlieut.	13	93
Eiſenlohr, Joh. Jakob, Stadtpfarrer	15	118
Eiſinger, Landchirurg	2	13
Eiſſler, Martin, Corporal	5	40
Elleſer, Grenadier	21	153
Enderlin, Georg, Sergeant	5	40
Epple, Leopold, Sergeant	5	41
Erhardt, Hofrath, Profeſſor	(6	54
	(7	60
Ertel, Oberamtsaſſeſſor	13	93
Eſſer, HofgerichtsRath	11	85
F.		
Fäßler, Capitain	5	43
Fahnenberg, Frhr. von, OberPoſtdirector	4	34
— — Frhr. von, Geſandter	4	34
Faller, Joh. Nepomuk, Soldat	5	40
Farenſchon, Pfr.	18	133
Fauth, Franz Burkhard, RechtsPr.	5	44
Fein, Fiſkalatsdirector	(18	132
	(20	148
Filling, Carl, RechtsPr.	17	127
Fiſcher, Anton, Pfr.	2	13
— — Frhr. von, Oberamtmann	9	82
— — Frhr. von, Staats- und Finanz-Miniſter	17	130
Flad, Joh. Ludwig, RechtsPr.	17	127
Flory, Pfr.	11	85
Frech, StabsCapitain	5	43
Frey, FinanzMiniſterialSteuerreviſor	8	63
— — Sergeant	21	154
Freyſtedt, Frhr. von, Generalmajor	(4	34
	(5	41
Friedeburg, von, Prem.Lieut.	5	42
Friedrich, Miniſter Reſident	3	24
— — Ignaz, Feldwebel	5	39
Friſch, Mathias, PfarrCandidat	13	92
Fröhlich, Kreisdirector	20	148
Frommherz, praktiſcher Arzt	1	8
Fülling, Prem.Lieut.	5	39
Fuchs, Quartiermeiſter	21	154
G.		
Gaddum, Heinrich, CameralPrakt.	4	35
Gamer, Carl, Pfr.	8	63
Ganter, Benedik, Frühmeſſer	11	86

	Nro.	Pag.
Ganz, Gg. Chriſtian, Pfr.	1	7
Gayling, Carl, Frhr. von, Hofmarſchall	5	43
— — Ludwig, Frhr. von, Forſtmeiſter	5	43
Gebhard, Bezirkschirurg	1	7
Gemehl, Prem.Lieut.	5	42
Gemmingen, Wilh. Fried. von, Forſtmeiſter	5	43
Gerbel, Chriſtoph Wilhelm, RechtsPr.	18	134
Gerber, StabsCapitain	5	39
Geres, StabsCapitain	5	43
Gerhard, Heinrich, Soldat	5	40
Geuſau, Frhr. von, Oberſtallmeiſter	(4 (5	34 41
Glocker, Jakob, Feldwebel	5	40
Gmeiner, Benedik, Stadtpfarrer	6	55
Göbel, Kreisreviſor	12	90
Gockel, Stadtpfarrer	10	79
Göhringer, Jakob, Feldwebel,	5	40
Götz, Frhr. von, GeneralLieutenant	(4 (5	34 41
— — Caſimir, Stadtpfarrer	10	78
Goßweiler, Daniel, GeneralKriegsKaſſe Buchhalter	6	54
Gottſchalk, Carl, PfarrCandidat	1	8
Granſer, Carl, Pfarrvikar	17	029
Greiner, Capitain	5	42
Grieshaber, Carl, Pfarrvikar	17	129
Grosholz, Joſeph, Pfarrvikar	17	129
Gulat, von, StaatsRath	4	34
Gut, Pfr.	2	13
Gutſch, Hospital- und -Stadt-Phyſikats-Aſſiſtenzarzt	4	35
Gyßler, Amtsaſſeſſor	9	72
H.		
Haas, Gg. Friedrich, Pfr.	10	77
— — Fiskalatsdirector	17	130
Häberle, Maximilian, Pfarrvikar	17	129
Häfelin, Leopold, UniverſitätsAmtmann	11	85
— — Carl, Pfarrvikar	17	129
Hägele, Carl, RechtsPr.	6	55
Hägelin, HofgerichtsSecretair	11	85
Hämmerle, Johann, Unterförſter	13	94
— — Franz Joſeph, Unterförſter	13	94
Hafner, Gg. Andreas, PfarrCandidat	13	91
Hagemeiſter, Franz, Unterförſter	(8 (13	63 94
Haimb, von, Geiſtlicher Rath	1	8
Hammes, Prem.Lieut.	21	153
Happel, Pfr.	10	80
Happold, Oberchirurg	5	45
Harich, Valentin, CameralPract.	4	31
Harrant, von, GeneralLieutenant	3	24
Harrer, Johann, Quartiermeiſter	21	153
Hartmann, Alois, Corporal	5	39
Hauer, KriegsRath	5	41
Haug, Pfr.	1	7
Hauſel, Oberreviſor	1	8
Hayling, Landchirurg	10	80
Hebel, Prälat	20	148
Heckerroth, Capitain	(5 (21	42 154
Heddäus, OberhofgerichtsSecretair	17	126
Heen, Gg. Philipp, Pfarrvikar	17	130
Heinefetter, Prem.Lieut.	5	43
— — SecondLieut.	13	92
Heinle, Daniel, Unteroffizier	5	40
Heiß, Ludwig, BezirksBaumeiſter	6	54
Heldt, Damian, Soldat	5	43
Hemmerich, Horaz	21	154
Hennhofer, Pfr.	8	63
Hermani, Pfr.	17	128
Herrenknecht, Pfr.	11	85
Herrmann, Regimentsarzt	5	41
— — Pfr.	10	79
Herz, PfarrRector	2	13
Herzer, Simon, Collecturverwalter	6	54
Herzog, Oberamtsaſſeſſor	10	77
Hettich, Pfr.	2	13
Hetzel, Prem.Lieut.	5	43
Heuſch, Major	5	42
Hilpert, StabsRittmeiſter	5	39
Himmelſeher, Alois, praktiſcher Arzt	13	94
Hink, Amtsreviſor	13	94
Hirth, Johann, Unteroffizier	21	153
Hiſſmaier, Joſeph Fried., RechtsPract.	6	55
Hitzig, Pfr.	(6 (9	56 72
Hödle, Joſeph, StaatsMiniſterialKanzliſt	6	54
Höffen, Carl, MiniſterialKanzliſt	6	54
Hölzlin, Nepomuk, Hof- und Univerſitäts-Inſtrumentenmacher	1	7
— — Carl, practiſcher Arzt	17	127
Hof, Sergeant	21	154
Hofmann, Pfr.	(2 (5	14 44
— — 1ter, Kapitain	5	39
— — StabsCapitain	5	42

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Hollach, Johann, Soldat	5	40
Holle, von, Major	5	42
Holzing, von, StabsCapitain	5	39
— — Nepomuk, von, Miniſterialaſſeſſor	5	44
Holzmann, Eduard, RechtsPr.	8	63
Honeck, Andreas, Soldat	5	40
Horadam, von, Oberſtlieutenant	5	43
Huff, Friedrich, Sergeant	5	40
Huſſchmid, Major	5	39
Hummel, Gg. Anton, Pfr.	6	56
Huttinger, Jakob, PfarrCandidat	1	8
J.		
Jäckle, Benedik, ausübender Arzt	13	94
Jäger, Joſeph, Corporal	5	41
— — Sebaſtian, Pfarrvikar	17	129
Jagemann, Major	5	42
Jeeg, Martin, Sergeant	5	40
Jmhoff, Sergeant	21	154
Jollo, RegierungsRath	20	148
Jüllig, Placidus, Pfr.	17	129
K.		
Käß, Pfr.	18	133
Kah, Hofgerichtsdirector	12	90
Kalenberg, von, Major	(4	34
	(5	42
Kaltenbach, Otmar, Pfr.	19	138
Kanzler, Roman, Bataillonstambour	5	40
Karg, Wilhelm, PfarrCandidat	1	8
— — Fidel, Pfr.	6	55
Katz, Stadtpfarrer	6	54
Kauzmann, Georg, Feldwebel	21	153
Keller, Joſeph, Pfr.	1	101
— — Leopold, Unteroffizier	5	40
Kempf, Franz Xaver, Pfr.	10	79
— — Kreisreviſor	13	93
Kern, Amtmann	1	6
Kettinger, Unteroffizier	21	153
Kettner, Wilhelm Franz, von, Jagdjunker	2	12
— — von, Landoberjägermeiſter	(18	132
	(20	148
Khuon, von, Prem.Lieut.	21	153
Kilian, Pfr.	18	133
Klatt, OberEinnehmer	12	90
Kleindienſt, Matheus, Pfr.	11	85
Kleiſer, von Kreisdirector	4	34
Klingelmayer, Fried. Wilh., RechtsPract.	17	127
Klock, von, StabsCapitain	5	42
Knam, Valentin, Sergeant	5	40

	Nro.	Pag.
Knörr, Pfr.	13	94
Koch, Lorenz, Pfr.	14	101
— — Stephan, Pfarrvikar	17	129
Köſter, Theodor, PfarrCandidat	1	8
Kohlenbecker, Corporal	21	154
Kolb, Amtmann	9	72
Konſtanzer, Joſeph Anton, Pfr.	2	14
Kopf, Bartholomäus, Unteroffizier	5	40
Kraft, Prem.Lieut.	5	42
Krieg, von Hochfelden, Major	5	43
— — Joſeph, practiſcher Arzt	20	150
Krieger Oberreviſor	18	132
Krumel, Ludwig, Diaconus	5	44
Kuen, praktiſcher Arzt	17	127
Kuenzer, Dominik, Pfr.	8	63
Kuhn, Oberſtlieutenant	5	42
— — Michael, Pfr.	8	63
Kunz, Ludwig, Sergeant	5	41
Kurz, Franz Xaver, Pfr.	2	13
— — Secondlieut.	5	39
Kußmaul, Stabschirurg	11	85
L.		
Lahr, Pfr.	2	13
Laigaſt, Joſeph, Feldwebel	5	40
Lammerz, von, Capitain	6	41
Landherr, Pfr.	2	13
Lang, KanzleySecretair	4	35
— — Pfr.	6	55
— — Buchhalter	17	126
Lautenſchläger, Jakob, Tambour	5	40
Le Bachele, Pfr.	20	149
Lebeau, StabsCapitain	5	41
— — Capitain	21	153
Lebrün, Prem.Lieut.	5	41
Lebſche, Pfr.	20	149
Ledenbauer, Obergerichtsadvokat	18	127
Lederle, Karl Joſeph, RechtsPr.	17	127
Leger, Dr. auſſerordentlicher Profeſſor	8	63
Legler, KanzleySecretair	8	63
Lehanka, Joſeph, Förſter	8	63
Lehmann, Fidel, Corporal	5	40
— — Oberſt	5	42
Leiber, Raphael, Corporalfourier	5	40
Leiblin, StabsCapitain	(5	39
	(5	43
Leibold, Johann, Sergeant	5	40
Leibrand, Ludwig, Feldwebel	5	40
Leichtlin, Wilhelm Pfr.	17	127

	Nro.	Pag.
Leiner, Lorenz, Feldwebel	5	40
Lender, Franz Xaver, Pfarrvikar	17	129
Lichtenauer, Joh. Baptiſt, Pfr.	19	138
Liebenſtein, Frhr. von, Geheimer Referendair	(4 (5 20	34 43 (139 (148
Limberger, Correctionshausverwalter	1	7
Lingg, von, Generallieutenant	21	154
Lippold, Julius Friedrich, Pfr.	(1 (11	7 86
Lorch, Ignaz, Corporal	5	40
Lorenz, Geiſtlicher Rath	1	6
Lotzbeck, Carl Ludwig, Frhr. von, Ritter des Zähringer LöwenOrdens	14	101
Louis, Secondlieut.	9	71
Ludwig, Secondlieut.	9	71
M.		
Mähler, HofgerichtsSecretair	17	126
Maier, Major	5	39
Mainhard, Amtsreviſor	17	126
Manz, Johann, Corporalfourier	5	40
Markſtein, Franz, Pfr.	10	79
Martin, Fidel, Feldwebel	5	40
— — Julian, Benefiziat	10	78
Maurer, Wilhelm, PfarrCandidat	1	8
May, Comunreviſor	5	44
Mayer, Ernſt Gottlob, Pfr.	10	78
— — Lukas, Pfr.	14	101
— — Joſeph, Pfr.	17	128
— — Johann Michael, Pfr.	17	128
— — Joſeph, Pfarrvikar	17	129
Maximilian, Margraf von Baden, Oberſt	5	42
Meid, Ignaz, Pfarrvikar	17	129
Meier, Förſter	4	36
— — Pfr. Dekan	11	85
Meiſter, Johann, Corporal	5	41
— — Johann Martin, Pfr.	17	128
Melter, Jakob, Förſter	4	36
Meng, Wilhelm, Feldwebel	5	40
Menges, Stabschirurg	8	63
Merk, Friedrich, Feldwebel	5	40
— — Franz Anton, Unterförſter	13	94
Merkhofer, Pantaleon, Militairwittwen-KaſſeKanzliſt	13	94
Metz, Philipp Ludwig, practiſcher Arzt	18	134
Metzger, Jakob, Sergeant	5	41
Meyer, Major	5	39
Meyern, von, StabsCapitain	5	42
— — von, Geſchäftsträger	(9 (21	73 152
Mittermaier, Carl Joſeph Anton, Geheimer Hofrath, Profeſſor	21	90
Mors, Oberamtmann	5	44
Moſer, Joſeph, Sergeant	5	40
Mozer, Carl, GeneralKriegsCaſſier	21	154
Müller, Obervogt	1	6
— — Geheimer Referendair	4	34
— — Johann, Feldwebel	5	39
— — von, Premierlieut	5	42
— — von, Capitain	5	42
— — Profeſſor	6	55
— — Joh. Nepomuck, Pfarrvikar	17	129
— — Franz, Pfarrvikar	17	130
Münzer, Joſeph, Pfarrvikar	17	129
Müſſig, von, Geheimer LegationsRath	20	148
N.		
Nägele, Geheimer Hofrath, Profeſſor	21	154
Nebenius, StabsCapitain	13	92
— — Geheimer Referendair	20	148
Neß, Johann Georg, Sergeant	5	40
Netrzeba, Secondlieut.	(9 (13	71 92
Neuenſtein, von, Generallieutenant	9	72
Nußbaumer, Brigadarzt	5	41
O.		
Oehl, Amtsaſſeſſor	10	77
Oelſchlögel, Carl, Pfarrvikar	17	129
Ortlieb, Joſeph Sergeant	5	40
Oswald, Joſeph, Corporal	5	40
P.		
Pahl, Sergeant	21	154
Pattberg, Premlieut.	5	39
Perglas, von, OberhofgerichtsRath	10	77
Perleb, Profeſſor extraordinarius	9	72
Peter, Oberamtsaſſeſſor	15	118
Petermann, Capitain	21	153
Peternel, Oberſt	(4 (5	34 41
Petri, Förſter	4	36
Pfeifer, StabsCapitain	(5 (5	39 42
— — Premierlieut	5	43
— — Geheimer Referendair	20	148
— — Premierlieut.	21	153
Pfiſter, Pfr.	4	35

	Nro.	Pag.
Pfiſter, Franz Joſeph, RechtsPrakt.	17	127
Pfnor, Major	5	43
Picot, Amtmann	10	77
Porta, Kanzleyrath	6	54
Poſſelt, RechtsPract.	8	63
Prey, Secondlieut.	9	71
Provence, Joſeph Anton, RechtsPract.	20	149
R.		
Rapp, Franz Xaver, Pfr.	18	134
Rau, practiſcher Arzt	10	78
Rebſtein, Landchirurg	18	134
Reck, Friedrich, von, Miniſterialaſſeſſor	5	43
Rehmann, Dr. KreisOberhebarzt	5	44
Reich, Stadtpfarrer	17	126
— — Geheimer KriegsRath	20	148
Reichenſtein, von, Secondlieut.	9	71
Reichert, Johann Adam, Pfr.	10	80
Reinhard StaatsRath	20	139
Reinhardt, Hofrath, Profeſſor	7	60
Renz, Albrecht Fried. Conrad, von, Major, Kammerherr	5	43
Rhein, Joh. Gottlob, Pfr.	10	80
Ries, Amtmann	13	94
Ring, GeheimerReferendair	3	24
Rink, Stadtpfarrer	11	86
— — Pfr.	17	127
Ritſchel, Wilhelm, Beyjäger	10	78
Rittinger, Valentin, Corporalfourier	5	41
Ritz, Auguſt, von, Forſtmeiſter	5	43
Roentgen, Miniſter Reſident	1	6
Röſch, Sergeant	21	154
Röther, Ferd. Friedrich, PfarrCandidat	13	92
Roggenbach, Frhr. von, Geheimer Rath	4	34
Roll, Trainſoldat	21	154
Rolle, Franz, Sergeant	5	40
Rombride, Anton, RechtsPract.	6	55
Roßhirt, Hofrath, Profeſſor	7	60
Rothmund, Anton, Pfr.	10	78
Roth von Schreckenſtein, Kammerjunker	5	44
Rottmann, Secondlieut.	13	93
Rottner, Leopold, Soldat	5	40
Ruef, Oberbibliothekar	18	132
Rückert, Premierlieut.	5	39
Ruckmich, Hofgerichtsadvokat	13	93
Rüdt von Collenberg, Capitain	5	42
Rufhaber, Pfr.	17	127
Ruppert, Johann, Feldwebel	5	40
Ruprecht, Joh. Nepomuk, Pfr.	8	63
Rutſchmann, StabsCapitain	5	39
S.		
Sachs, Capitain	5	42
— — StabsCapitain	5	42
— — Stadtpfarrer	17	126
Saint Andre, Carl von, Forſtmeiſter	5	43
Sander, Ferdinand, Lyzeumslehrer	18	133
Säuberlich, Sergeant	21	154
Sattler, Anton, Soldat	21	153
Sauer, Förſter	8	63
— — HofgerichtsRath	11	85
Sauter, Franz Xaver, Pfr.	19	138
Schädler, Auguſtin Berthold, Pfr.	10	78
Schäfer, Baumeiſter	13	93
Schall, Heinrich, BataillonsTambour	5	41
Schallberg, von, Secondlieut.	9	71
Schaub, StabsCapitain	5	39
Schauffler, Friedrich, Forſtinſpector	11	85
Scheidt, Prem.Lieutenant	5	43
Schelble, Correctionshausverwalter	1	7
Schelver, Hofrath, Profeſſor	7	60
Schenk, Fried. Ernſt, Pfr.	10	78
Scherzinger, Jakob, Pfr.	6	65
Scheuring, Pfr.	17	129
Schifferdecker, Feldwebel	21	154
Schillinger, Chriſtian, Feldwebel	5	39
Schippel, MiniſterialRath	(20	139
	(20	148
Schlatter, Gg. Friedrich, PfarrCandidat	1	8
Schloſſer, Joſeph, Pfr.	6	56
Schmidt, Prem.lieut.	(5	39
	(5	43
— — Secondlieut.	9	71
— — Bernhard, Pfr.	10	79
— — KreisReviſor	13	93
— — Joſeph, Pfr.	13	94
— — Fr. Sales, Pfarrvikar	17	119
— — Amtmann	20	149
Schnabel, Secondlieut.	20	153
Schnappinger, Bonifaz Martin, Pfr.	17	126
Schneider, Johann Jakob, Pfr.	2	13
— — Johann Bernhard, Pfarrverweſer	2	13
— — Conrad, Feldwebel	5	40
— — Amtsphyſikus	6	54
Schnetz, Joh Evangeliſt, Pfr.	10	78
Scholl, GeneralStaatskaſſe Controlleur	5	44
Schorn, MiniſterialRath	10	77
Schreiber, Secondlieut.	5	39

	Nro.	Pag.
Schreiber, Profeſſor	18	232
Schroß, StabsCapitain	5	39
Schüßler. OberhofgerichtsKanzliſt	17	126
Schulze, Profeſſor ordinarius	8	63
Schumacher, Amtsreviſor	17	127
— — Ludwig Pfr.	18	133
— — Sebaſtian, Feldwebel	21	153
Schump, Jakob Anſelm, PfarrCuratus	17	129
Schupp, Joh. Georg, PfarrCandidat	1	8
Schwarz, Joſeph, Stadtpfarrer	4	35
— — Major	5	43
Schwarzweber, Hofgerichtsadvokat	13	93
Schweickhard, Geheimer Rath	14	101
Schweikhardt, von, Capitain	5	42
Schweins, Hofrath, Profeſſor	7	60
Schweiß, Pfr.	6	56
Schweitzer, Chriſtian, Corporal	5	41
— — von, Secondlieut.	13	92
Schwenk, Thomas, Pfr.	17	127
Schwörer, Ignaz, practiſcher Arzt	18	134
Seger, Donat, Pfarrvikar	17	129
Sensburg, Frhr. von, Stadt und PolizeyDirector	4	34
Sermann, Franz Xaver, RechtsPract.	20	149
Siegel, Sergeant	21	154
Silberad, Platzadjutant	5	42
Simmler, Niklaus, Pfr.	17	128
Semmer, Andres, Corporal	5	41
Sommerſchn, Friedrich, RechtsPract.	18	131
Specht, Joſeph Anton, Pfr.	10	77
Springer, Secondlieut.	20	153
Söpfle, Carl, PfarrCandidat	1	8
— — Carl, Lyzeumslehrer	10	77
Stauch, Franz Carl, Corporal	5	41
Stebel, Joſeph, Pfarrvikar	17	129
Stehle, Oberamtsaſſeſſor	15	118
Steinberg, Ludwig von, Miniſterialaſſeſſor	5	44
Steinmann, jun. Ingenieur	17	126
Steinmeß, Quartiermeiſter	21	154
Steinröder, Phillipp Joſeph, Pfr.	13	94
Stepp, StabsCapitain	(5	40
	(5	42
Stern. Prem.lieut.	5	42
Stetten, Friedrich, von, Forſtmeiſter	5	43
Steube, von, Forſtmeiſter	(4	35
	(5	41
— — Guſtav, von, Kammerherr	5	43
Stickler, Unteroffizier	21	153
Stiefel, Philipp, PfarrCandidat	13	92
Stinus, Kanonier	21	154
Stockhorn, Joſeph von, Kreisaſſeſſor	5	44
	(9	71
— — von, Generallieutenant, Gouverneur	(9	72
	(13	93
Stöß, Chriſtian, Pfr.	17	127
	(4	34
Stolze GeneralMajor	(5	41
	(21	154
Storck, Prem.lieut.	5	42
— — Hyazinth, Pfarrvikar	17	130
Straub, Franz Carl, Pfr.	5	44
Streyle, Sergeant	21	154
Stricker, Franz, Corporal	5	40
Strohmayer. Joh. Heinrich, StaatsMiniſterialKanzliſt	6	54
Stüber, Dragoner	21	153
Stuzmann, Jakob, PfarrCandidat	1	8
Szuhani, Stadtpfarrer	2	13
— — StabsCapitain	5	43
T.		
Taylor, Baptiſt, Revierförſter	10	78
Theobald, von. Geheimer Referendair	18	132
Thibaut, Geheimer Hofrath, Prorector	4	34
	(4	34
Traitteur, von, Geheimer Referendair	(20	(139
		(148
Trammer, Pfr.	2	13
Tranſir, Jakob, Corporal	5	40
Tröndlin, Ferdinand, RechtsPract.	6	55
Tröntler, Jakob, Sergeant	5	40
Trott, von, Secondlieut.	9	71
Truchſeß, Friedrich von, Forſtmeiſter	5	43
Tſchamerhell, MiniſterialKanzliſt	5	44
Tſchoppa, Ferdinand, praktiſcher Arzt	13	94
Türkheim, Frhr. von, StaatsRath	6	54
Turban, Carl Friedrich, Stadtpfarrer	1	7
U.		
Uhl, Hofgerichtsaſſeſſor	20	149
Ullmann, Profeſſor extraordinarius	11	85
Ungerer, Jakob Fr., Geheimer Kanzliſt	6	54
Unold, Carl, Pfr.	10	80
V.		
Väth, Landchirurg, praktiſcher Arzt	4	35
Van der Hayden, Pfr.	14	102
Vetter, Mathias, Feldwebel	5	40
Vierordt, Oberreviſor	17	136

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Villinger, UniverſitätsAmtmann	(4	35
	(8	63
Vincenti, von, Generallieutenant	9	72
Vögelin, Johann Friedrich, Sergeant	5	41
Vogel, Friedrich, KriegsRath	9	72
Volz, Eduard, PfarrCandidat	1	8
— — Friedrich, Theodor, Pfr.	13	94
— — Carl Fried. RechtsPrakt.	18	134
W.		
Wachſ, Pfr.	1	8
— — Secondlieut I.	13	93
— — Secondlieut. II.	13	93
Wagenknecht, Pfr.	10	79
Wagner, Förſter	4	36
— — Amtsaſſeſſor	20	149
— — Kanonier	21	154
Waibel, Anton, RechtsPract.	17	127
Walch, Gg. Frid., ordentlicher Profeſſor	18	133
Walchner, Friedrich, praktiſcher Arzt	20	149
Walle, Martin, Sergeant	5	40
Walſer, Matheus, Pfarrvikar	17	130
Walter, Benedik Joſeph, Pfarrvikar	17	130
Wandt, Prem.Lieut.	5	43
Wannemacher, Heinrich, RechtsPract	6	55
Weber, Joſeph, Sergeant	5	41
— — Secondlieut	9	71
Weißenberger, Joſeph Pfr.	14	101
Weiß, Polizei Commiſſair	11	85
— Ludwig, Oberhofmarſchallamtsactuar	11	85
Welte, Pfr.	11	85
Wendelſtein Johann Michael Pfr.	10	79
Weng Carl, RechtsPract.	-	127
Wenz, Fr Anton, Pfr.	10	79
Wetzel, HofgerichtsRath	11	85
Widmann Thomas, RechtsPr.	17	127
Wiedemer, Pfr	1	7
Wiegandt Heinrich, CameralPracticant	4	35
Wilhelm, Andreas Benefiziat	17	128
Will, Amtsreviſor	13	94
Willy, Daniel Heinrich, ordentlicher Profeſſor	18	133
Wimmer, Feldwebel	21	154
Wingerter, Pfr.	8	64
Winkler, Joſeph, Feldwebel	5	41
Winter, Geheimer Referendair	(20	149
	(21	154
Winterweber, Carl, PfarrCandidat	13	92
Wippermann, Heinrich, Univerſitätsbereiter	6	54
Wittum, Joſeph, praktiſcher Arzt	20	150
Wölfel, Friedrich, Hofdiaconus	17	126
Wörner, Franz, Oberkanonier	21	154
Wöllwarth, Wilhelm, Frhr. von, Kammerjunker	11	85
Woldeck, von, Secondlieut.	9	71
Wolf, Carl, PfarrCandidat	1	8
— — Pfr.	2	13
Wolff, StabsCapitain	21	153
Wolfinger, Amtmann	12	90
Wollbach, Pfr.	2	13
Wollſchläger, RegierungsRath	4	36
Worzelberger, Feldwebel	21	154
Wucherer, Carl, GeneralKriegsKaſſeControleur	6	54
—•— Hofrath, Profeſſor	(7	60
	(18	132
Würth, Carl, RechtsPract.	6	65
Wundt, Amtmann	1	6
— — Baumeiſter	5	44
— — Ludwig, Pfr.	11	85
Y.		
Yſenburg, Graf, von, GeneralMajor	21	152
Z.		
Zandt, Dr. StabsMedikus	21	153
Zech, von, Major	5	42
Zell, Carl, Profeſſor ordinarius	9	72
Zeller, Sergeant	5	41
— — Carl, practiſcher Arzt	20	149
Zerdorfinger, Pfr.	14	101
Ziegler, Secondlieut.	9	71
Zimmermann, Valentin, Pfr.	17	128
Zimmern, Rath, ordentlicher Profeſſor	(10	77
	(18	133
Zipperlin, Kreisreviſor	2	12
Zoll, Zeichnungslehrer, Profeſſor	17	126
Zürr, David, Corporal	5	40
Zollenhard, Frhr. von, StaatsRath	6	54

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google